

**DIE VERKEHRSUNFALLFLUCHT NACH § 142 STGB
ALS POTENTIELL KONKRETES
FORDERUNGSGEFÄHRDUNGSDELIKT
ZUGLEICH EIN BEITRAG ZUR SYSTEMATISIERUNG
DER FORDERUNGSDELIKTE**

**Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte
durch die
Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu
BONN**

**vorgelegt von
WERNER EICH
aus
WÜRZBURG**

BONN 1973

Tag der Promotion: 8. Dezember 1972

Diese Dissertation ist 2009 auf dem Hochschulschriftenserver der ULB Bonn unter http://hss.ulb.uni-bonn.de/diss_online elektronisch publiziert.

Dekan: Professor Dr. Ossenbühl

Erstreferent: Professor Dr. Rudolphi

Zweitreferent: Professor Dr. Welzel

Tag der mündlichen Prüfung: 8. Dezember 1972

Meiner Mutter - meinem Vater zum Gedenken

(gefallen 15. 1. 1945)

Druck: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität

B o n n

	<u>Seite</u>
Literaturverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	19
Einleitung und Aufgabenstellung	21
<u>1. Teil</u>	
Unrechtsgehalt dem Tatbestand der Verkehrsunfall- flucht nach § 142 ähnlicher Delikte unter besonde- rer Beachtung ihrer speziellen Schutzfunktion.....	27
I. Bestimmung des Unrechtsgehaltes im allgemeinen	27
II. Rechtsgutsbestimmung des § 142	32
1. Theorie des öffentlichen Interesses	32
2. Theorie des privaten Interesses	41
a) Meinungsdarstellung	41
b) zum privaten Feststellungsinteresse	43
c) zum privaten Interesse an der Klärung öf- fentlich-rechtlicher Folgen	44
d) zum privaten Interesse an der Abwehr un- gerechtfertigter Ansprüche	47
e) eigene Ansicht: Die möglicherweise beste- hende Kompensationsforderung des Geschä- digten als geschütztes Rechtsgut	48
III. Unrechtsgehalt ähnlicher Delikte	56
1. Möglichkeiten der Beeinträchtigung von For- derungen	56
2. Benutzung eines unversicherten Fahrzeuges auf öffentlichen Wegen nach § 6 PflVG	57
3. Vollstreckungsverweigerung nach § 288	62
4. Die Bankerottedelikte nach § 239 ff. KO	64
5. Hehlerei nach § 259	69
a) die Restitutionsforderung als geschütztes Rechtsgut	69
b) Gemeinsamkeit des § 259 mit § 288	78
c) Gemeinsamkeit mit Bankerottedelikten	79

	<u>Seite</u>
d) Gemeinsamkeit mit § 142	80
6. Entziehung der Unterhaltspflicht nach § 170 b.	84
IV. Verhältnis der Forderungsdelikte zu anderen Deliktsgruppen	87
1. zu den Vermögensdelikten	87
2. zu den Rechtspflegedelikten	89
 <u>2. Teil</u>	
Spezifischer Unrechtsgehalt der Verkehrsunfallflucht nach § 142 im Vergleich zu den übrigen Forderungsdelikten	96
I. Weitere Konkretisierung des durch § 142 geschützten Rechtsgutes	96
II. Angriffsrichtung der durch § 142 zu bekämpfenden Angriffshandlung	117
III. Angriffsobjekt des § 142	127
1. die Feststellungschance als Angriffsobjekt ...	127
2. Funktion des Merkmalskomplexes der "(drohenden) Feststellung "	135
a) Funktion der "drohenden Zwangsvollstreckung" im Tatbestand der Vollstreckungsverweigerung	135
b) Regulativfunktion des Angriffsobjektes der Feststellungschance in § 142	136
c) Vergleich zu anderen Forderungsdelikten ...	141
3. Folgerungen für Auslegungsfragen	141
a) zum "ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal des Feststellungsinteressenten"	141
b) zur Flucht von einem anderen Ort als dem Unfallort	142
c) zum Korrektiv der "Zumutbarkeit"	145
d) zum Korrektiv der "Erforderlichkeit der Feststellungen"	151
e) zum Korrektiv des "sinnvollen Wartens"	151

	<u>Seite</u>
f) zum Korrektiv des "räumlich-zeitlichen Zusammenhangs"	151
g) zum Korrektiv des "Feststellungsbedürfnisses"	152
IV. Angriffserfolg des § 142	155
1. Beseitigung der in § 142 beschriebenen Feststellungschance	155
2. konkrete Gefährdung einer potentiellen Ersatzforderung des Unfallgeschädigten	157
V. Angriffshandlung des § 142	179
1. § 142 als erfolgsverbundenes Tätigkeitsdelikt	180
2. keine Wartepflicht	181
3. keine Rückkehrpflicht	181
4. keine Begehbarkeit durch Täuschungshandlungen	189
Ergebnis der Untersuchung	196

Literaturverzeichnis

- Bassenge, Peter Der allgemeine strafrechtliche Gefahrbe-
griff und seine Anwendung im zweiten Teil
des Strafgesetzbuches und in den straf-
rechtlichen Nebengesetzen, Bonner Diss.,
1961
- Baumann, Jürgen Straflöse Nachtat und Gesetzeskonkurrenz,
in: MDR 59, 10
- Baumann, Jürgen Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 1968
- Baumbach-Lauter- Zivilprozeßordnung, Kommentar, 30. Aufl.,
bach München 1970
- Behme, Friedrich Der Schuldner und die drohende Zwangsvoll-
streckung; Göttinger Diss., 1894
- Beling, Ernst Die Lehre vom Verbrechen, 1906
- Berger, Erich Gedanken zur Auslegung des § 142 StGB, in:
DAR 55, 150
- Berghaus, Hartwig Der strafrechtliche Schutz der Zwangsvoll-
streckung, 1967
- Bergmann, Harras Verkehrsunfallflucht und Versicherungs-
schutz- Die Rechtsbeziehungen zwischen
§ 142 StGB und § 7 AKB, Kölner Diss., 1969
- Binding, Karl Die Normen und ihre Übertretung Bd. I,
4. Aufl., 1922
- Bindokat, Heinrich Nochmals: Die Rückkehrpflicht bei § 142
StGB in: NJW 66, 1906
- Bockelmann, Paul Der Nachweis des Hehlervorsatzes, in NJW
54, 1745
- Bockelmann, Paul Betrug verübt durch Schweigen, in: Fest-
schrift für Eberhard Schmidt, S. 437
- Brock, Klaus Der objektive Tatbestand des § 142 StGB -
die Geschichte der Ausdehnung eines Tatbe-
standes, Kieler Diss. 1971

- Bruns, Hermann Gläubigerschutz gegen Vollstreckungsver-
eitelung, in: ZStW Bd. 53, 457
- Bruns, Hans-Jürgen Anm. zu RG 2 D 268/41, in: DR 1941, 2660
- Bruns, Hans-Jürgen Anm. zu OLG Hamm-FamRZ 57, 376- in: FamRZ
57, 377
- Bubert, Kurt Die Hehlerei, Kieler Diss., 1964
- Cramer, Peter Vermögensbegriff und Vermögensschaden im
Strafrecht, 1968
- Cramer, Peter Straßenverkehrsrecht, Kommentar, 1971
- Dahm, Georg Der Methodenstreit in der heutigen Straf-
rechtswissenschaft, in: ZStW Bd. 57, 225
- Dalcke-Fuhrmann- Kommentar zum Strafrecht und Strafverfah-
Schaefer ren, 36. Aufl.
- Dallinger, Wilhelm Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts-
hofes in Strafsachen, in: MDR 56, 143, 144;
71, 896
- Danckert, Peter Die Grenze zwischen der extensiven Ausle-
gung und der Analogie im Strafrecht, Köl-
ner Diss., 1967
- Diethelm, Adolf Die Tatbestände der Insolvenzstrafbestim-
mungen und ihre Konkurrenzverhältnisse,
Kieler Diss., 1965
- Dreher, Eduard Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Ver-
ordnungen, 33. Aufl., 1972
- Dünnebier, Hanns Die Verkehrsunfallflucht, in: GA 1957, 33ff.
- Eggert, Karl-Heinz Die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens
bei den Fahrlässigkeitsdelikten und unech-
ten Unterlassungsdelikten im Strafrecht,
Göttinger Diss., 1969
- Enskat, Hans-Jo- Unfallflucht durch Täuschungshandlungen,
achim in: NJW 62, 332

Entwurf eines Strafgesetzbuches 1960 und 1962 mit Begründung

- Finger, August Der Begriff der Gefahr und Gemeingefahr im Strafrecht, in: Festgabe für Frank, Bd. I, S. 230 ff.
- Forster, Peter Die Zumutbarkeit des Handelns bei Gefahr von Strafverfolgung, Erlangener Diss., 1971
- Frank, Reinhard Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 15. Aufl., 1924
- Freisler, Roland Gedanken zum Verkehrsrecht mit besonderer Berücksichtigung der VO vom 2.4.40, in: DJ 40, 525
- Friemel, Karl-Josef Die Verkehrsunfallflucht als Unterlassungsdelikt. Neue Wege einer rechtlichen Behandlung. Saarbrückener Diss., 1961
- Gallas, Wilhelm Zur Kritik der Lehre vom Verbrechen als Rechtsgutsverletzung, in: Festschr. f. Gleispach, S. 50 ff.
- Gallas, Wilhelm Zum gegenwärtigen Stand der Lehre vom Verbrechen, in: ZStW Bd. 67, S. 1 ff.
- Geerds, Friedrich Warenfälschung-Sammelbezeichnung oder einheitliche Wirtschaftstat? in: ZStW Bd. 74, 245 ff.
- Geppert, Klaus B. Zur Frage der Unfallflucht (§ 142 StGB) bei vorsätzlich herbeigeführtem Verkehrsunfall, in: GA 70, S. 1 ff.
- Grünhut, Max Methodische Grundlagen der heutigen Strafrechtswissenschaft, in: Festg. f. Frank Bd. I, S. 1 ff.
- Grünwald, Gerald Bedeutung und Begründung des Satzes "nulla poena sine lege", in: ZStW Bd. 76, S. 1 ff.
- Hammerl, Horst Die Bankerottdelikte. Zur strafrechtlichen und kriminologischen Problematik der einfachen und schweren Bankerotte (§§ 239, 240 KO). Frankfurter Diss., 1970

- Hartung, Fritz Anm. zu Bay 2 St 403/54, in: JR 55, 108
- Hartung, Fritz Anm. zu OLG Köln I StS Ss 61/57, in: JR 58, 31
- Heilbrunn, Adelheid Der Schutz vor Gefährdung von Leib und Leben der Einzelperson im geltenden Strafgesetzbuch und in den Strafgesetzentwürfen, Kölner Diss., 1933
- Heimann-Trosien-Rüth Leipziger Kommentar, 9. Aufl. 1970, 1972
- Henkel, Heinrich Die Zumutbarkeit und Unzumutbarkeit als regulatives Rechtsprinzip, in: Festschrift für Edmund Mezger S. 249 ff.
- Herrmann, Helmut Zum Begriff der Gefahr, insbesondere der Gemeingefahr, im deutschen Strafrecht, Tübinger Diss., 1939
- Hoffmann, Wolfgang Die Verkehrsunfallflucht im geltenden und künftigen Deutschen Strafrecht, Heidelberger Diss., 1966
- Hoffmann, Wolfgang Zum Tatbestandsmerkmal "Flucht" in § 142 StGB, in: NJW 66, 2001
- Honig, Richard Die Einwilligung des Verletzten, 1919
- Hücking, Günter Gefahr, gegenwärtige Gefahr, Dauergefahr, Gefährlichkeit: Erscheinungsformen des Gefahrbegriffs und ihre Bedeutung im geltenden Strafrecht, Bonner Diss., 1935
- Jagusch, Heinrich Straßenverkehrsrecht 19. Aufl. des Floegel-Hartung, 1971
- Jagusch-Mezger-Schäfer-Werner Leipziger Kommentar, 8. Aufl., 1958
- Jäger, Herbert Strafgesetzgebung und Rechtsgüterschutz bei den Sittlichkeitsdelikten, 1957
- Jescheck, Hans-Heinrich Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, in: GA 58, 1 ff.

- Kleppe, Peter Unfallflucht auf Skipisten, in: NJW 67, 2194
- Koch, Hans-Jörg Unfallflucht durch Täuschungshandlungen, in: NJW 61, 2195
- Kohlrausch-Lange Strafgesetzbuch, 42. Auflage., 1959
- Krüger, Ralf Unfallflucht durch Täuschungshandlungen, in: NJW 65, 142
- Krumme Anm. zu BGH 4 StR 165/58, in: LM Nr. 9 zu § 142
- Kueper, Oswald Die Flucht nach einem Verkehrsunfall, Hamburger Diss., 1964
- Lackner, Herbert Verkehrsrecht und Strafrechtsreform, in: DAR 58, 286
- Lackner-Maassen Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 6. Aufl., 1970
- Lange, Richard Anm. zu BGH 1 StR 227/53, in: JZ 54, 329
- Larenz, Karl Lehrbuch des Schuldrechts, Besonderer Teil, 9. Aufl., 1968
- Lienen, Richard Anm. zu OLG Neustadt Ss 28/60, in: NJW 60, 2112
- Liszt, Franz v. Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 21. u. 22. Aufl., 1919
- Maihofer, Werner Der Versuch der Unterlassung, in: GA 58, 289
- Martin, Ludwig Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Strafsachen, in: DAR 62, 61 ff.; DAR 56, 57
- Maurach, Reinhart Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl., 1971
- Maurach, Reinhart Deutsches Strafrecht Besonderer Teil, 5. Aufl., 1969
- Mayer, Hellmuth Strafrecht Allgemeiner Teil, 1967

- Mayer, Hellmuth Der Verbrechensbegriff, in: DStr 1938, 73 ff.
- Mezger-Blei Strafrecht I, Allgemeiner Teil, 14. Aufl., 1970
- Mezger-Blei Strafrecht II, Besonderer Teil, 9. Aufl., 1966
- Miehe, Olaf Die Schutzfunktion der Strafdrohungen gegen Begünstigung und Hehlerei, in: Honig-Festschr. S. 90 ff.
- Mittelbach, Hans Die Verletzung der Unterhaltungspflicht als Straftatbestand, in: MDR 57, 65
- Mittelbach, Hans Anm. zu BGH 4 StR 148/55, in: JR 55, 390
- Mühlmann-Bommel Strafgesetzbuch, erläutert anhand höchstrichterlicher Rechtsprechung, 1949
- Naucke, Wolfgang Zur Lehre vom strafbaren Betrug, 1964
- Nowakowski, Friedrich Die Lehre von der Rechtswidrigkeit, in: ZStW Bd. 63, 287
- Oellers, Bernd "Der Hehler ist schlimmer als der Stehler", in: GA 67, 6 ff.
- Ollmann, Rainer Die Problematik des Betruges um Erwerbchancen, Hamburger Diss., 1969
- v.Olshausen-Lorenz Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 12. Aufl., 1942
- Oppe, Wilfried Nochmals: Unfallflucht nach Vorsatztat, in: GA 70, 367
- Oppe, Wilfried Anm. zu LG Duisburg-6 KLS 13/68- in: NJW 69, 1261
- Otto, Harro Die Struktur des strafrechtlichen Vermögensschutzes, 1970
- Ottow, J. Zur Frage des strafbefreienden Rücktritts vom beendeten Versuch bei Vollstreckungsverweigerung, in: NJW 55, 1546
- Palandt Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl., München 1970

- Petters-Preisedanz Lehrkommentar z.StGB, 27. Aufl., 1971
- Pfeiffer-Maul-Schulte Strafrechtskommentar anhand der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, 1969
- Pieper, Harald Die Flucht nach einem Verkehrsunfall, Hamburger Diss., 1956
- Pluemmer, Willi Die Vollstreckungsverweigerung (§ 288 StGB), Kölner Diss., 1935
- Pütz, Willy Der Gefahrbegriff im Strafrecht, Kölner Diss., 1936
- Rabl, Kurt Der Gefährdungsvorsatz, 1933
- Rietzsch, Otto Die VO zur Änderung der Strafvorschriften über fahrlässige Tötung, Körperverletzung und Flucht bei Verkehrsunfällen vom 2.4.40, in: DJ 40, 532
- Roesen, Anton Unfallflucht, in: NJW 57, 1937
- Roth-Stielow, Klaus Zur Anwendung der Strafbestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes, in: Die Auflehnung des Richters gegen das Gesetz (1963), S. 97 ff.
- Roxin, Claus Unfallflucht eines verfolgten Diebes, in: NJW 69, 2038
- Roxin, Claus Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, in: JuS 66, 377
- Rudolphi, Hans-Joachim Die Gleichstellungsproblematik der unechten Unterlassungsdelikte und der Gedanke der Ingerenz, 1966
- Rudolphi, Hans-Joachim Zum Wesen der Rechtsbeugung, in: ZStW Bd. 82, 610 ff.
- Rudolphi, Hans-Joachim Die verschiedenen Aspekte des Rechtsgutsbegriffs, in: Festschr. f. Honig 151 ff.
- Rudolphi, Hans-Joachim Ist die Teilnahme an einer Notstandstat im Sinne der §§ 52, 53 Abs. 3 und 54 StGB strafbar? in: ZStW Bd. 78, 67

- Rudolphi, Hans-Joachim Die Bedeutung von Verfahrensmängeln für die Tatbestandsmäßigkeit einer eidlichen oder uneidlichen Aussage und einer eidesstattlichen Versicherung i.S. der §§ 153-156 StGB, in: GA 1969, S. 129 ff.
- Rudolphi, Hans-Joachim Kommentarbesprechung, in: FamRZ 71, 206
- Rudolphi, Hans-Joachim Literaturbericht, Strafrecht, Allgemeiner Teil, in: ZStW Bd. 83, 761
- Rümelin Der Zufall im Recht, 1896
- Rüth, Karl Die Rechtsprechung des Bayrischen Obersten Landesgerichts in Verkehrsstrafsachen, in: DAR 68, 225
- Rupp, Hans-Heinrich Die Pflicht zum Warten auf die Polizei bei der Verkehrsunfallflucht - aus der Sicht des Verfassungs- und Verwaltungsrechts - BayObLG, NJW 66/588 - in: Jus 1967, 163
- Rutkowski, Heinz Anm. zu OLG Frankfurt 1 Ss 1070/61, in: NJW 62, 685
- Rutkowski, Heinz Anm. zu OLG Frankfurt Ss 1016/62, in: NJW 63, 1215
- Schmidhäuser, Eberhard Der Unrechtstatbestand, in: Festschrift für Engisch S. 433 ff.
- Schmidhäuser, Eberhard Strafrecht Allgemeiner Teil, 1970
- Schmidhäuser, Eberhard Fluchtverbot und Anzeigegebot bei Verkehrsunfällen, in: JZ 55, 433
- Säßler, Otfried Die Verkehrsunfallflucht im geltenden und künftigen Strafrecht, Münchner Diss., 1965
- Sauer, Wilhelm System des Strafrechts (Besonderer Teil), 1954

- Schlotheim, Hans- Zur Systematik der Verkehrsunfallflucht, Hartmann, Freiherr in: DAR 57, 349 von
- Schüler, Dietrich Die strafrechtliche Beurteilung der Unfallflucht, Göttinger Diss., 1950
- Schünemann, Bernd Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte - Zugleich ein Beitrag zur strafrechtlichen Methodenlehre, Göttingen 1971
- Schumacher, Ulrich Die Vollstreckungsverweigerung im geltenden und künftigen Strafrecht, Kölner Diss., 1934
- Schröder, Horst in Schönke, Adolf, Strafgesetzbuch, 16. Aufl., 1972
- Schröder, Horst Begünstigung und Hehlerei, in: Festschr. f. Rosenfeld, S. 161 ff.
- Schröder, Horst Die Rechtsnatur der Begünstigung und der Hehlerei, in: MDR 52,68
- Schröder, Horst Die sogenannte Rückkehrpflicht bei § 142 StGB, in: NJW 66, 1001
- Schröder, Horst Anm. zu KG (3) I Ss 79/67, in: JR 67,471
- Schröder, Horst Die Gefährdungsdelikte im Strafrecht, in: ZStW Bd. 81,7
- Schröder, Horst Anm. zu OLG Bremen - Ss 73/71, in: JR 72, 296
- Seibert, Claus Gedanken zur Fahrerflucht, in: DAR 52,145
- Seibert, Claus Gedanken zur Unfallflucht, in: NJW 55,1428f.
- Seiberth, Karl Die Vollstreckungsverweigerung nach dem geltenden Recht (§ 288) und dem Vorentwurf (§ 293) und dem Gegenentwurf (§ 313), Erlanger Diss., 1912
- Siebenhaar, Hugo Der Begriff der Gemeingefährlichkeit und

- die gemeingefährlichen Delikte nach dem Reichsstrafgesetzbuch, in ZStW Bd. 4, 245
- Snell Warte-, Rückkehr- und Meldefristen bei Verkehrsunfällen, in: NJW 55, 659
- Soergel-Siebert Bürgerliches Gesetzbuch, II. Bd., 1962
- Steiner, Rolf Die Tathandlung der Unfallflucht, Münchner Diss., 1969
- Steiner, Rolf Die Begehung schlichter Tätigkeitsdelikte durch Unterlassen de lege lata et ferenda, in: MDR 1971, 260 ff.
- Stratenwerth, Günter Strafrecht Allgemeiner Teil, 1. Die Straftat, 1971
- Stree, Walter Mitwirken zum Absatz strafbar erworbener Güter, in: GA 61, 33
- Ulmer, Heinrich Die strafrechtliche Beurteilung der Unfallflucht, Bonner Diss., 1960
- Ulsenheimer, Klaus Wartepflicht auf die Polizei nach Verkehrsunfällen - OLG Oldenburg, NJW 1968, 2019, in: JuS 72, 24
- Ulsenheimer, Klaus Zumutbarkeit normgemäßen Verhaltens bei Gefahr eigener Strafverfolgung, in: GA 72, S. 1 ff.
- Volz, Manfred Unrecht und Schuld abstrakter Gefährdungsdelikte, Göttinger Diss., 1968
- Weigelt, Werner Was ist ein Verkehrsunfall im Sinne von § 142? in: DAR 59, 180
- Weigelt, Werner Zum Begriff der Flucht im Sinne von § 142 StGB, in: DAR 59, 235
- Welp, Jürgen Vorangegangenes Tun als Grundlage einer Handlungsäquivalenz der Unterlassung, 1968
- Welzel, Hans Das deutsche Strafrecht, 11. Aufl., 1969

- Welzel, Hans Zur Problematik der Unterlassungsdelikte,
in: JZ 58, 494
- Welzel, Hans Studien zum System des Strafrechts, in:
ZStW Bd. 58, S. 490 ff.
- Zirpins-Schulz Strafgesetzbuch, 3. Aufl., 1954

Abkürzungsverzeichnis

aaO	am angegebenen Ort
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
Bay	Bayrisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT	Besonderer Teil
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DAR	Deutsches Autorecht
DJ	Deutsche Juristenzeitung
DStr	Deutsches Strafrecht
Diss.	Dissertation
E	Entwurf
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Festschr.	Festschrift
ff.	folgende
FN	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
h.M.	herrschende Meinung
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KFG	Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kammergericht Berlin
KO	Konkursordnung
LB	Lehrbuch
LG	Landgericht

LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagwerk des BGH
l.Sp.	linke Spalte
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
N	Niederschriften der Sitzungen der Großen Strafrechtskommission
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OGHZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone in Zivilsachen
OLG	Oberlandesgericht
PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
pr. StGB	preußisches StGB
RN	Randnote
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des RG in Zivilsachen
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
vgl.	vergleiche
VRS	Verkehrsrechtssammlung
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

EINLEITUNG UND AUFGABENSTELLUNG

§ 142¹ ist als eine der "am meisten verunglückten" Bestimmungen des Strafgesetzbuches bezeichnet worden.² Diese Bemerkung kann nicht als Behauptung einer Fehlwertung des Gesetzgebers verstanden werden, denn sonst müßte man jedes Gesetz, mit dessen zugrundeliegender Wertung man nicht einverstanden ist, als mißlungen bezeichnen, was im Rahmen einer Kommentierung entbehrlich wäre. Demnach kann mit dieser Bemerkung nur eine Art technischer Fehlleistung des Gesetzgebers bei Schaffung des Tatbestandes gemeint sein.

Als technisch gelungen wird ein Gesetz zu bezeichnen sein, das zwar einerseits hinreichend bestimmt gefaßt ist, andererseits aber hinsichtlich seiner Tatbestandsmerkmale einen genügend hohen Grad der Abstraktion aufweist, der es gestattet, alle Fälle, die dem Grundgedanken des Gesetzes nach als strafwürdig anzusehen sind, ohne weiteres erfassen zu können.³

Legt man diesen Maßstab bei der Beurteilung des § 142 an, muß man erkennen, daß die Bezeichnung "verunglückt" nicht völlig abwegig ist. In dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber den typischen Fall ins Auge gefaßt, daß der Unfallbeteiligte vor am Unfallort anwesenden Personen die Flucht ergreift.⁴ Auf das Verfahren, ein als sozialschädlich empfundenenes Verhalten gewissermaßen nach Art einer Momentaufnahme naturalistisch beschrieben zum Tatbestand zu erheben⁵, verfällt der Gesetzgeber regelmäßig dann, wenn ihm wegen großer Beschleunigung ge-

-
- 1) Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.
 - 2) Vgl. Schönke-Schröder § 142 RN 1; Geppert GA 70,1; ähnlich Sauer BT 503; Roxin NJW 69, 2038
 - 3) Ähnlich Otto S. 20: "Die Normen sollen gerade so bestimmt formuliert sein, daß sie dem Erfordernis der Rechtssicherheit genügen, jedoch der Rechtsentwicklung nicht schon nach kurzer Zeit im Wege stehen."
 - 4) Steiner, S. 8
 - 5) Vgl. Otto S. 16, nach dem das Strafrecht in seinen Anfängen bei der Tatbestandsformulierung von einem Kern anschaulicher kriminologischer Typen ausgeht.

sellschaftlicher Prozesse Anlaß und Zeit fehlt, den spezifischen Unwert des als sozialwidrig empfundenen Verhaltens genau zu bestimmen und den neuen Tatbestand sorgfältig in das System der bestehenden Tatbestände einzufügen. Das war wohl mit dem Aufkommen des Automobils der Fall.

Die Folge eines solchen Vorgehens war dann auch eine große Unsicherheit über den Normzweck des Tatbestandes mit allen Nachteilen für die Auslegung in Detailfragen. Auch die Nachteile des geringen Abstraktionsgrades wurden spürbar, als mit dem Aufkommen der allgemeinen Motorisierung und dem Anstieg der Unfallzahlen sowie der Zahlen der Unfallflucht⁶ das Bedürfnis wuchs, das Sich-Entziehen der Verantwortlichkeit durch die Unfallbeteiligten in möglichst allen Spielarten zu erfassen. Der Tatbestand sollte dem gesteigerten Strafbedürfnis Raum geben und wurde dabei überdehnt.⁷ Ohne auf das Ergebnis dieser Arbeit vorzugreifen, sei hier als Beispiel für die teilweise eher exzessiv als extensiv zu nennende Auslegung nur die Entscheidung des Bundesgerichtshofes genannt, in der das Unterlassen der Unfallmeldung bei der Polizei der Flucht nach einem Unfall gleichgestellt wurde.⁸ Soll aber eine Bestimmung

6) Seit Kriegsende stiegen die Zahlen der Verkehrsunfälle und die Fälle von Unfallflucht stetig. Ein Ende dieses Anstiegs ist nicht abzusehen. So stieg in München die Zahl der Verkehrsunfälle von 1964 bis 1970 um 12 %, die der Unfallflucht um 42 %.

In Hamburg vergrößerte sich die Zahl der Unfälle in den letzten 7 Jahren um 15 %, die der Unfallflüchtigen um 70 %. In Frankfurt wuchs die Zahl der Fälle der Unfallflucht um 60 % seit 1964. Im Jahre 1971 betrug in Köln der Anstieg 13 %.

Das Ansteigen der Fälle der Unfallflucht ist vermutlich auch eine Folge der verschärften Strafen für Trunkenheit im Verkehr und der erheblichen Malus-Prämienzuschläge der Assekuranzen für Unfallfahrer. Man nimmt an, daß sich mit der Herabsetzung der Promillegrenze dieser Trend noch verstärken wird. - Bernd Lamark in: "Düsseldorfer Nachrichten" vom 30.12.1971/301

7) Vgl. hierzu: Brock, Der objektive Tatbestand des § 142 StGB - die Geschichte der Ausdehnung eines Tatbestandes, 1971
Ein Anonymus-WSe- beklagt in NJW 56,581 in einer mit "Fahrerflucht!" überschriebenen und mit dem wehmütig anmutenden Ausruf "Was wurde aus ihr?" schließenden Glosse die "fast unübersehbar gewordene Rechtsentwicklung".

8) BGH 5,129 - Die Meldepflicht wurde jedoch in BGH 7,112 wieder verneint. Vgl. auch BGH VRS 25,196

von geringem Abstraktionsgrad dazu benutzt werden, einem erhöhten Strafbedürfnis zu entsprechen, ist die Gefahr einer unzulässigen Analogie nicht gering. Tatsächlich ist der Rechtsprechung besonders im Hinblick auf deren Bejahung einer Rückkehrpflicht auch vorgeworfen worden, die Grenze von der zulässigen extensiven Auslegung zur verbotenen Analogie hin überschritten zu haben.⁹ § 142 ist also zu Recht als verunglückte Bestimmung bezeichnet worden.

Will man die Nachteile dieses Tatbestandes bei der Auslegung kompensieren - insbesondere der Gefahr der verbotenen Analogie entgegenwirken - muß man versuchen, sich auf den normspezifischen Unrechtsgehalt zu besinnen. Hierzu muß die Norm in Beziehung zu ähnlichen Bestimmungen gesetzt werden. Gerade bei Tatbeständen, in denen ein bestimmtes Bild einer sozialschädlichen Handlung vertypt ist, läßt sich aber häufig eine Beziehung zu anderen Tatbeständen - die ja einen ebenso geringen Abstraktionsgrad aufweisen können - nur schwer herstellen. Der Tatbestand scheint ohne Beziehung zu anderen Tatbeständen für sich zu stehen. Ein Zusammenspiel beim Rechtsgüterschutz läßt sich nur schwer erkennen. Ähnlich liegende und ähnlich zu lösende Probleme scheint es nicht zu geben. Dennoch soll versucht werden, die Stellung des § 142 im System des Strafrechts zu klären und von dem so gefundenen Standort aus, neue Argumente für die Auslegung dieser Bestimmung zu gewinnen.

Es könnte sich aber von vornherein die Suche nach einem Funktionsgefüge und einer besonderen Rollenzuweisung des § 142 innerhalb eines derartigen Systems als überflüssig erweisen, wenn bei der Auslegung eines Tatbestandes die Argumentation aus einem solchen Gefüge heraus unzulässig wäre. Dies könnte dann der Fall sein, wenn jeder einzelne Tatbestand - historisch unabhängig von den anderen entstanden - eine nur in seiner Singularität sinnvoll zu begreifende Einheit bilden würde.¹⁰

9) Danckert 161; vgl. auch Grünwald ZStW 76,15

10) Vgl. zum folgenden Otto S. 15 ff., dem hier im wesentlichen gefolgt werden soll.

Gerade bei der Verkehrsunfallflucht - einem verhältnismäßig jungen Tatbestand, der in seiner ursprünglichen Form in einem Nebengesetz eingeführt wurde¹¹ - ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber ihn bewußt - möglicherweise noch unter Verwendung einer Begriffspyramide als Unter- oder Oberfall irgendwelcher anderer Tatbestände des Strafgesetzbuches - geschaffen hat. Vielmehr spricht es sogar für die Möglichkeit der Unzulässigkeit einer solchen Argumentation, daß der Gesetzgeber anfangs bei der Tatbestandsformulierung von einem Kern anschaulicher kriminologischer Typen auszugehen pflegt, die als bekannt vorausgesetzt werden.¹² Noch nachdrücklicher stellt sich die Frage, wenn man es unternimmt, zwischen Tatbeständen des Strafrechts aus unterschiedlichen Gesetzeswerken - also auch Strafbestimmungen aus Nebengesetzen und solchen des Strafgesetzbuches - einen Zusammenhang herzustellen und aus diesem heraus zu argumentieren.

So wird dann auch mit der Begründung, Art. 103 Abs. 2 GG knüpfe historisch an § 2 des pr.StGB an, die Ansicht vertreten, er enthalte nicht nur ein Analogieverbot für das Strafrecht, sondern auch einen Hinweis auf die anzuwendende subjektive Auslegungsmethode, die allein den Willen des historischen Gesetzgebers als maßgeblich erachtet und den Inhalt einer Norm demgemäß vorrangig am historischen Vorstellungsbild des Gesetzgebers orientiert.¹³

Dieser Ansicht ist insoweit zuzustimmen, als man sich nicht ungehemmt von den Vorstellungen des Gesetzgebers entfernen und über dessen Willen hinwegsetzen kann. Doch ist mit dem Bekenntnis zur subjektiven Auslegungsmethode die Anwendung einer ob-

11) § 22 KFG

12) Otto 16

13) Vgl. Naucke, Betrug, 182ff.; ähnlich auch Bubert, S.2, der meint, die fragmentarische Natur des Strafrechts lasse wenig Raum für systematische Überlegungen. Jedoch greift auch Bubert unter Hinweis darauf, daß das Gesetz das Ergebnis vernünftiger Überlegungen sei, auf "logische" oder "systematische" Hilfsmittel zurück.

jektiven nicht völlig unvereinbar.¹⁴ Auch der historische Gesetzgeber schafft einzelne Tatbestände nicht isoliert voneinander, sondern will sie als Teil der Gesamtrechtsordnung verstanden wissen, in der sie eine von ihm als notwendig und sinnvoll empfundene Funktion im Zusammenspiel mit den bereits bestehenden Normen erfüllen sollen. Dies gilt auch für das Verhältnis von Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches mit solchen der Nebengesetze. Indem der Gesetzgeber in einem Nebengesetz als Rechtsfolge eine Kriminalstrafe vorsieht, schafft er eine unmittelbare Beziehung zu den mit ebensolchen Sanktionen bedrohten Handlungen, die in den Tatbeständen des Strafgesetzbuches beschrieben sind. Wenn der Gesetzgeber sich für die Unterbringung eines Strafgesetzes in einem Nebengesetz an Stelle des Strafgesetzbuches entscheidet, trifft er lediglich eine Entscheidung in einer redaktionellen Frage. Da Nebengesetze einen bestimmten Sachverhalt umfassend regeln sollen, ist es sachgerecht, die Strafregele auch dort niederzulegen, zumal bei der Tatbestandsbeschreibung auf in diesem Gesetz vorgenommene Begriffsbestimmungen zurückgegriffen werden kann. Häufig erreicht der Gesetzgeber auch einen Kommunikationszweck. Denn es ist anzunehmen, daß der in dem Nebengesetz angesprochene Personenkreis sich eher mit dem in diesem enthaltenen Strafgesetz beschäftigt, als wenn dieses in dem für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmten Strafgesetzbuch untergebracht ist. Andererseits ist es nicht unbedingt erforderlich, daß das für den normalen Bürger bestimmte Strafgesetzbuch mit Strafbestimmungen angefüllt wird, die jeweils nur einen bestimmten Personenkreis betreffen.

14) Vgl. Otto 17. Gegen Naucke auch Rudolphi in ZStW 83,766. Vgl. auch Schönke-Schröder, § 2 RN 34a, der meint, weder die objektive Auslegungstheorie noch die subjektive Auslegungstheorie könne in reiner Form angewendet werden, zwischen beiden sei vielmehr eine Synthese zu suchen.

Auch der Bundesgerichtshof neigt der objektiven Theorie zu, BGH 1,76; 10, 157; Vgl. auch BVerfG 1,312; 8, 307; 10,244. Dagegen stellen OLG Koblenz NJW 1950 S. 278; OLG Bremen NJW 1950 S. 280 auf die Entstehungsgeschichte und auf den Willen des Gesetzgebers ab.

Aber nicht nur aus dem Gedanken des "vernünftigen historischen Gesetzgebers" ergibt sich die Berechtigung der korrespondierenden Anwendung der subjektiven und objektiven Auslegungsmethode: Der Gesetzgeber ist bei der Verwirklichung seiner Erwartungen nicht völlig frei. Bei der Statuierung einer Sollensforderung ist er an Gegebenheiten des Seins gebunden. Von ihm für schützenswert gehaltene Güter sind nicht durch beliebige Handlungen angreifbar. Andererseits weisen schutzwürdige Güter bestimmte besonders empfindliche Seiten auf. Dem entspricht es, daß bestimmte Handlungen einem schutzwürdigen Gut besonders gefährlich werden können, die dann zu poenalisieren sind. In sinnvollen Maßnahmen des Gesetzgebers spiegelt sich daher die Struktur der zu regelnden Materie wieder. Es ist naheliegend, daß dieser gemeinsamen Seinsstruktur eine Gemeinsamkeit der Regelungsstruktur entspricht. Aus der Möglichkeit des Bestehens solcher Strukturgleichheiten ergibt sich auch die Möglichkeit des Bestehens eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Tatbeständen der scheinbar unterschiedlichsten Art. Muß die Möglichkeit eines solchen Zusammenhangs bejaht werden, kann die Argumentation aus einem übergreifenden einheitlichen Begründungszusammenhang heraus nicht grundsätzlich unzulässig sein.

Soll der spezifische Unrechtsgehalt des § 142 gefunden werden, müssen ähnliche Tatbestände gesucht werden, wobei deren besondere Rollenzuteilung festgestellt werden muß. Ist so ein System ähnlicher Tatbestände ermittelt, muß die besondere Funktionszuweisung der Verkehrsunfallflucht im Rahmen dieser Ordnung geklärt werden. Erst im Anschluß hieran kann dazu übergegangen werden, aus einem möglicherweise bestehenden gruppentypischen Zusammenhang heraus, Argumente für die Auslegung des § 142 aufzuzeigen.

1. Teil

UNRECHTSGEHALT DEM TATBESTAND DER VERKEHRUNFALLFLUCHT ÄHNLICHER DELIKTE UNTER BESONDERER BEACHTUNG IHRER SPEZIFISCHEN SCHUTZFUNKTION

I. Bestimmung des Unrechtsgehalts im allgemeinen

Sollen Delikte auf ihren Unrechtsgehalt hin untersucht werden, so muß geklärt werden, was unter Unrechtsgehalt eines Deliktes zu verstehen ist.

Als ein bestimmender Faktor des Unrechtsgehaltes eines Deliktes ist die Herbeiführung einer Rechtsgutsverletzung anzusehen.¹⁵ Jedoch kann die Herbeiführung einer Rechtsgutsverletzung zur Charakterisierung eines Tatbestandes nicht ausreichen. Zwar kann das Rechtsgut das Schutzobjekt einer Deliktsguppe im Verhältnis zu anderen schlagwortartig kennzeichnen, versagt aber häufig dann, wenn der spezifische Unrechtskern eines Deliktes einer bestimmten Deliktsguppe von einem anderen ebenderselben Deliktsguppe abzugrenzen ist.¹⁶ Kennzeichnend für ein Delikt ist auch die Art und Weise der Herbeiführung des Deliktserfolges.

Während so einige den Akzent des Unrechtsgehaltes auf die Rechtsgutsverletzung legen¹⁷, sehen andere den Schwerpunkt in der Art der Begehung.¹⁸

Beiden Ansichten ist aber der Vorwurf der Einseitigkeit nicht zu ersparen.¹⁹ Vielmehr muß grundsätzlich bei der Kennzeich-

15) Vgl. Rudolphi-Rechtsgutsbegriff-167, der als gemeinsame Eigenheit aller noch so unterschiedlicher Delikte die Rechtsgutsverletzung als Unrechtsgehalt ansieht.

16) So: Geerds ZStW 74,258; Hammerl 109

17) Schönke-Schröder RN 21 vor § 1; Baumann AT 125

18) Vgl. Welzel, LB, S.4., der von "Aktunwerten" spricht. Vgl. auch H. Mayer, Verbrechensbegriff, S. 88, der meint, die ethischen Werturteile über die Tat knüpften mehr an die Art und Weise der Betätigung als an den gestifteten Schaden an. Vgl. auch Nowakowski, S. 312

19) Vgl. Hammerl 109

nung des Straftatbestandes gleichgewichtig auf Handlung und Erfolg abgestellt werden, weil sich beide Merkmale miteinander korrespondierend gegenüberstehen.²⁰ Dies ergibt sich auch aus dem fragmentarischen Charakter des Strafrechts. Erinnerung sei hier an den einprägsamen Vergleich Bindings, wonach der Gesetzgeber an den zu schützenden Bedingungen eines gesunden Zusammenlebens den Blick hefte, an jenen Bedingungen, "die Wetterseite" der Eigenschaft, die den rechtsstörenden Angriff hervorlocke und anziehe.²¹ Malt man dieses Bild weiter so aus, so wird deutlich, daß der Gesetzgeber mit der Wetterseite gewissermaßen auch die Wetterrichtung - also die Angriffsrichtung - ins Auge faßt, von der aus vorzugsweise auf die Wetterseite eingewirkt wird. Der Unrechtsgehalt eines Tatbestandes wird also durch ein Zusammenwirken von Akt- und Erfolgsunwert gekennzeichnet. Die Grenzen des Tatbestandes sind demnach sowohl vom geschützten Rechtsgut her, als auch von der Tatbestandshandlung her zu bestimmen. Dabei kann allerdings im Einzelfall die Bedeutung dieser einzelnen unrechtskonstitutiven Elemente je nach Ausgestaltung des in Betracht kommenden besonderen Tatbestandes mehr oder weniger groß sein.²² Neben der Grobeinteilung der Delikte nach verschiedenen durch die einzelnen Deliktsgruppen geschützten Rechtsgütern hat demnach eine zweite Einteilung nach den besonderen Angriffsarten, vor denen die Rechtsgüter geschützt werden sollen, zu erfolgen. Wenn zweckmäßigerweise die Untersuchung des Unrechtsgehaltes bei dem zu schützenden Rechtsgut anzusetzen hat, stellt sich die Frage, was unter dem durch den Tatbestand zu schützenden Rechtsgut zu verstehen ist. Nach einer älteren - nunmehr überholten - Lehre hatte der Begriff des Rechtsgutes lediglich

20) Vgl. Hammerl 109; nach Geerds, ZStW 74, 258, verdeutlicht erst der Unrechtsgehalt den Verbotsinhalt und damit positiv ausgedrückt, das von ihm geschützte Rechtsgut im eigentlichen Sinne. Maurach AT S. 225 spricht vom "Zusammenwirken von Akt- und Erfolgsunwert".

21) Normen I S. 339; vgl. auch H. Mayer, Verbrechensbegriff S. 86, der darauf hinweist, daß kein einzelnes bestimmtes Rechtsgut gegen alle Arten von Angriffen geschützt wird.

22) Rudolphi, Notstandstat, 81

eine methodologische Bedeutung. Nach ihr war das Rechtsgut der "vom Gesetzgeber in den einzelnen Strafrechtssätzen anerkannte Zweck in seiner kürzesten Formel"²³ oder nach einer Formulierung Grünhuts eine "Abkürzung des Zweckgedankens"²⁴. Ein derartiges Verständnis des Rechtsgutsbegriffes ist aber abzulehnen, weil dieser auf den methodisch-teleologischen Aspekt beschränkt, seine Leistungsfähigkeit für die Aussage über den materiellen Unrechtskern verliert.²⁵

Unter Zugrundelegung einer materiellen Bedeutung wird das Rechtsgut teilweise als "rechtlich geschütztes Interesse" bezeichnet.²⁶ Dieser Rechtsgutsbestimmung gegenüber muß jedoch hervorgehoben werden, daß sie in besonderem Maße die Gefahr einer blutleeren Abstraktion und einer beliebigen Ausfüllbarkeit mit sich bringt.²⁷ Brauchbar ist die Umschreibung des Rechtsguts als ein Zustand, an dessen Aufrechterhaltung ein individuelles oder allgemeines Interesse besteht.²⁸ Ausgehend von der Zustandstheorie wird man das Rechtsgut als eine zu

23) Honig, S. 94

24) Grünhut, S. 8

25) Rudolphi, Rechtsgutsbegriff, 154; Hammerl, FN 487; gegen diesen Rechtsgutsbegriff auch Dahm, Methodenstreit, 233, 234, Mayer AT 52

26) So schon v. Liszt, LB 21. und 22. Aufl., S. 4; vgl. auch Baumann AT S. 124 und Maurach AT 213.

27) Rudolphi, Rechtsgutsbegriff, 153 FN 10; vgl. auch Otto, 33, der für die Vermögensdelikte auf die Unbrauchbarkeit des Interessenbegriffs hinweist. Otto hebt richtig hervor, daß ein Interessenschutz zum einen wegen der Vielfalt der verschiedenen jeweils zusammentreffenden Interessen als auch wegen der unterschiedlichen Weisen der Beeinträchtigung schwer möglich ist. Allgemein kritisch zu diesem Begriff Dahm-Methodenstreit, S. 329, siehe auch FN.

28) Jäger, S. 13; Roxin JuS 66, 381; Welzel, LB S.4, Rechtsgut ist "jeder erwünschte soziale Zustand, den das Recht vor Verletzungen sichern will." Mayer AT 52, "werthafte vor-gestellter Zustand der äußeren Lebenswirklichkeit"; Otto, 34, hält die Bezeichnung bei konkreter inhaltlicher Ausfüllung für brauchbar. Schmidhäuser, Unrechtstatbestand, 443, spricht von einem "mehr oder weniger komplexen Sachverhalt", der wertvoll sei.

schützende soziale Funktionseinheit bezeichnen können.²⁹ Das Rechtsgut ist normmotivierend³⁰ und daher der gesamten Rechtsordnung zu entnehmen.³¹ Das Rechtsgut als "legislatorisches Schutzobjekt", welches im Rechtssatz nicht vorkommt³² bzw. nicht vorzukommen braucht³³, ist von dem Schutzobjekt, welches formal aus der Strafbestimmung abzuleiten ist³⁴ und teilweise bei der Bildung von Tatbeständen benutzt wird³⁵, begrifflich zu unterscheiden³⁶, wenn es auch im Einzelfall mit dem Schutzobjekt zusammenfallen kann.³⁷ Das Schutzobjekt ist gleichbedeutend mit dem Angriffsobjekt.³⁸

Das Rechtsgut ist auch vom Handlungsobjekt zu unterscheiden.³⁹ Dieses ist ein konkreter Gegenstand, ein Objekt der Tathandlung.⁴⁰

- 29) Vgl. Rudolphi, Rechtsgutsbegriff, 163, 164, unter Hinweis auf Welzel, Systemstudien, der meint, daß es in Wirklichkeit Rechtsgüter nur gebe, soweit sie in "Funktion" seien, d.h. soweit sie "im sozialen Leben wirkend und Wirkungen empfangend" darin stünden. (S. 515)
- 30) Mayer AT 52
- 31) Vgl. Nowakowski 327
- 32) Beling, S. 213 ff. (214)
- 33) Es wird auch gesagt, das Rechtsgut könne mit dem Tatobjekt zusammenfallen, so Welzel LB 5; ähnlich Maurach AT 215, das Rechtsgut könne mit dem Handlungsobjekt zusammenfallen.
- 34) Mayer, Verbrechensbegriff 86; ähnlich in AT 52
- 35) Mayer AT 52
- 36) Teilweise werden Rechtsgut und Schutzobjekt allerdings gleichgestellt, vgl. Otto 26, oder Geerds, ZStW 74, 258 Schönke-Schröder 21 vor § 1: (das Rechtsgut sei identisch mit dem gesetzlichen Schutzobjekt und dem Angriffsobjekt).
- 37) Zum Beispiel §§ 211 ff.
- 38) Beling, aaO 214, 215, unterscheidet zwischen dem "legislatorischen Schutzobjekt", welches im Rechtssatz gar nicht vorkomme, und dem normmäßigen Schutzobjekt, welches wiederum vom "tatbestandsmäßigen Angriffsobjekt" zu unterscheiden sei. Diese Unterscheidung erübrigt sich aber unter dem Gesichtspunkt, daß das Rechtsgut bereits in dem vorgelagerten angegriffenen Objekt geschützt wird.
- 39) Baumann AT 124; Maurach AT 215; Otto 32; Schmidhäuser, Unrechtstatbestand, 444, will die Rechtsgüter von dem "konkreten Tat- und Rechtsgutobjekten" unterscheiden. Welzel,

Handlungsobjekt und Angriffsobjekt werden regelmäßig zusammenfallen, notwenig ist dies jedoch nicht. Das Objekt, an dem sich die Handlung gegenständlich sichtbar ausdrückt, braucht nicht notwendig identisch zu sein mit dem geschützten Objekt, gegen das sich der Angriff richtet. Regelmäßig werden Handlungs- und Angriffsobjekt konkret wahrnehmbare Objekte sein, da der Gesetzgeber bei der strafrechtlichen Tatbestandsbeschreibung häufig an anschaulich zu erfassende Gegenstands- oder Zustandsveränderungen anknüpft. Das Angriffsobjekt kann aber wie das in dessen Integrität geschützte Rechtsgut als ein teilweise nur sinnhaft zu begreifender Zustand verstanden werden.

Fußnote 39) Fortsetzung
LB 5, verwendet den Begriff "Tatobjekt" in Unterscheidung zu Rechtsgut. Dieser Begriff wird wohl teilweise dem des Schutzobjektes oder dem des Angriffsobjektes gleichgestellt.

40) Baumann AT 124

II. Rechtsgutsbestimmung des § 142

1. Theorie des öffentlichen Interesses

Das durch § 142 bzw. durch seine Vorläufer § 22 KFG und § 139a geschützte Rechtsgut ist seit jeher umstritten. Eine Meinung, die allerdings kaum noch Geltung beansprucht, geht dahin, daß diese Bestimmung ein öffentliches Interesse an der Unfallaufklärung (neben einem privaten Interesse hieran) schütze.⁴¹ Dabei wird teilweise dem öffentlichen Interesse gegenüber dem Privatinteresse der Vorrang gegeben.⁴² Während die einen das öffentliche Interesse in der Bestrafung des Unfallverursachers sehen⁴³, meinen andere, es sei primär das öffentliche Feststellungsinteresse im Hinblick auf eine Verkehrssicherung⁴⁴, wobei auf die Eignung der Fahrer und auf die Betriebssicherheit der Fahrzeuge hingewiesen wird.⁴⁵ So führt Pieper aus, an der Sicherheit des Verkehrs bestehe für die Allgemeinheit ein lebenswichtiges Interesse, denn nur ein ordnungsgemäßer Verkehr gewährleiste eine gesunde Wirtschaft, von der die Existenz jedes Einzelnen abhinge.⁴⁶ Alle Menschen seien vom Nutzen wie von den Gefahren des Verkehrs gleichermaßen betroffen. Aus dieser Tatsache ergebe sich für den einzelnen wie für die Allgemeinheit die Verpflichtung, an der Sicherheit des Verkehrs mitzuarbeiten. Dies bedeute hinsichtlich § 142, daß jeder verpflichtet sei, die Unfallverhütung mindestens dadurch zu fördern, daß er die genannten Feststellungen ermögliche.⁴⁷ Der Sicherheit im Straßenverkehr wegen sei für

41) Kohlrausch-Lange, 42, Aufl. 361; Mühlmann-Bommel § 139a 1); Zirpins-Schulz § 142 B; Pieper 27; Berger DAR 55, 150; Mittelbach JR 55, 390; Hartung JR 55, 108; BGH VRS 8, 275; KG VRS 3 Nr. 78; Köln NJW 51, 729; Bay VRS 7, 457

42) Hartung noch in JR 55, 108; vgl. auch Seibert DAR 52, 145

43) Sauer BT 503, "der Strafvereitelung nahestehend"; Berger DAR 55, 150

44) Kohlrausch-Lange 361; Schüler 52; Pieper 27; Mittelbach JR 55, 390; BGH VRS 8, 275

45) BGH VRS 8, 275

46) Pieper 20

47) Schüler, 46; Pieper 20

die möglicherweise in dem Unfall liegende Verkehrsstraftat eine Ausnahme von dem sonst allgemein geltenden Grundsatz der Straflosigkeit der Selbstbegünstigung insoweit erforderlich, als die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Maßnahmen zur Unfallverhütung vereitelt werden könnten. Eine derartige Ausnahme von diesem Grundsatz bilde der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht für den Fall, daß in der Verursachung des Unfalls zugleich eine strafbare Handlung zu erblicken sei.⁴⁸ Aus der Tatsache, daß eine Bestrafung des Verkehrssünders der Unfallverhütung zugute komme, folge, daß als Normzweck auch die Sicherung der Strafverfolgung anzusehen sei.⁴⁹ Ähnlich wie Pieper sieht hinsichtlich § 139 a auch Schüler das Wesen der Verkehrsunfallflucht dadurch gekennzeichnet, daß die Erleichterung der Verkehrssicherung und Unfallverhütung entscheidend im Vordergrund stehe.⁵⁰ Den Zweck der Erleichterung staatlicher Strafverfolgungsmaßnahmen lehnt er jedoch unter Hinweis auf den allgemeinen geltenden Grundsatz der Straflosigkeit der Selbstbegünstigung ab und sieht die Erleichterung von staatlichen Ermittlungsmaßnahmen lediglich als Folgeerscheinung an.⁵¹ Hinsichtlich des Zwecks der Sicherung von Schadensersatzansprüchen räumt Schüler zwar ein, daß er unter dem Eindruck des Anfang dieses Jahrhunderts begonnenen Kampfes des Publikums gegen die Gefahren des neuartigen Kraftfahrzeugverkehrs dem Vorläufer des § 139 a, § 22 I KFG, die Bestimmung beigelegt wurde, durch die Feststellungen des Führers und seines Fahrzeuges Haftpflichtbestimmungen zu sichern, die eine vom Verschulden unabhängige Schadensersatzhaftung begründeten.⁵² Er meint jedoch, mit der Ausdehnung auf alle Verkehrsteilnehmer durch den im Jahre 1940 geschaffenen § 139 a sei der Zusammenhang mit der speziellen Kraftfahrzeuggesetzgebung, ins-

48) Pieper, 20

49) Pieper, 18

50) Schüler, 52

51) Schüler, 41, 42

52) Schüler, 42

besondere mit den Haftpflichtbestimmungen verlorengegangen. Dies lasse es als nicht unbedenklich erscheinen, dem historischen Auslegungsargument auch für § 139 a Geltung zuzusprechen.⁵³ Die Sicherung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche trete demnach als Normzweck neben der Wahrung allgemeiner öffentlicher Interessen zurück.⁵⁴

Ähnlich meinte Pieper, die Sicherung der zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche könne zwar als Zweck der Bestimmung angesehen werden, sei aber nicht als deren Hauptzweck zu begreifen.⁵⁵ Zur Begründung führt er aus, dieser Hauptzweck würde entfallen, wenn ein Gesetz geschaffen werde, das die Sicherung der Schadensersatzansprüche durch Schaffung eines Sonderfonds für die Opfer von Verkehrsunfällen, bei denen kein Schuldiger feststellbar sei, zum Gegenstand habe. Es sei aber schwerlich einzusehen, daß nach Schaffung eines derartigen Gesetzes § 142 seinen Sinn und Zweck verloren haben würde.⁵⁶

Gegen die Meinung, das Verbot der Verkehrsunfallflucht solle den staatlichen Strafanspruch schützen, wird vorgetragen, daß mit dem Merkmal des Verkehrsunfalles nur an einen Teil der Verkehrsverstöße angeknüpft werde.⁵⁷ Eine solche Differenzierung sei willkürlich, denn dieser Umstand sage nichts über die Schwere des gegen den Täter erhobenen Vorwurfs aus.⁵⁸ So könne bereits ein Verstoß gegen § 1 StVO zu einem Unfall führen, während § 315 c, der die schwersten Verkehrsstraftaten enthalte, gerade keinen Unfall voraussetze.⁵⁹ Hätte der Gesetzgeber mit § 142 den Zweck verfolgt, bei den mit dem Verkehr zusammenhängenden Straftaten eine Ausnahme von dem Grundsatz der

53) Schüler 43

54) Schüler 44

55) Pieper 19,18

56) Pieper 16

57) Dünnebier 42

58) Steiner 11, wie schon Dünnebier S. 42

59) Steiner 11; vgl. auch Friemel 54

Straflosigkeit der Selbstbegünstigungshandlung aufzustellen, hätte er bei der Statuierung dieser Ausnahme nicht darauf abgestellt, ob die mit dem Verkehr zusammenhängende Straftat mehr oder weniger zufällig zu einem Unfall geführt habe oder nicht. Vielmehr müßte dann, unabhängig von dem Eintritt eines Unfalls, in allen Fällen die strafbare Selbstbegünstigung vorliegen, in denen jemand durch ein Verkehrsdelikt gegen die Verkehrsgemeinschaft verstoßen habe.⁶⁰ Der Unfall stünde in keiner unmittelbaren Beziehung zum Schuldvorwurf. Wolle man in § 142 eine Ausnahme von dem Grundsatz der Straflosigkeit der Selbstbegünstigung sehen, dann dürfe man den Täter dann nicht wegen Verkehrsunfallflucht bestrafen, wenn ein Verkehrsdelikt nicht vorliege. Ein derartiger Schluß sei aber auch von den Vertretern der öffentlichen Theorie nicht gezogen worden.⁶¹

Weiter wird gegen die Annahme, § 142 sei ein Fall ausnahmsweiser strafbarer Selbstbegünstigung, vorgebracht, daß - sollte sie richtig sein - gleiche oder ähnliche Verhältnisse wie bei der persönlichen Begünstigung nach § 257 vorliegen müßten. § 257 knüpfe eng an die Vortat an. Der Unwert der Begünstigung bestimme sich nicht allein nach der Absicht des Täters, jemanden der Bestrafung zu entziehen, sondern auch nach der Schwere der Tat. Dies komme dadurch zum Ausdruck, daß die Strafe der Begünstigung nach Art und Maß nicht härter sein dürfe als die für die Vortat angedrohte Strafe. Ganz anders sei es dagegen bei der Flucht nach Verkehrsunfällen. Hier komme es nicht auf die Vortat an; über diese verliere das Gesetz kein Wort; eine solche brauche überhaupt nicht vorzuliegen.⁶²

Ähnliche Argumente werden auch gegen die Ansicht vorgetragen, § 142 bezwecke, verwaltungsrechtliche Maßnahmen gegen Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. So wird angeführt, daß Maßnahmen aufgrund der §§ 4 und 6 StVO einerseits, sowie §§ 17, 19

60) Ulmer 8

61) Ulmer 8,9

62) Ulmer 9

StVZO andererseits nur dann ergriffen werden könnten, wenn sich der Fahrer als ungeeignet zur Führung eines Kraftfahrzeuges oder das Fahrzeug sich als nicht verkehrssicher erweise. Aufgrund eines einzigen Unfalles werde sich die Ungeeignetheit kaum jemals feststellen lassen, während andererseits nur ein Bruchteil aller Verkehrsverstöße zu Unfällen führe.⁶³

Um eine brauchbare Grundlage für verwaltungsrechtliche Maßnahmen abzugeben, müßte das Fluchtverbot an jeden Verkehrsverstoß anknüpfen.⁶⁴ Zudem könnten diese Maßnahmen nur gegen den Führer und Halter von Kraftfahrzeugen gerichtet werden, so daß der Täterkreis bei dieser Zielsetzung zu weit gefaßt wäre.⁶⁵

Gegen die öffentliche Theorie wird weiter eingewandt, daß - sollten öffentliche Interessen - und sei es auch nur neben privaten - geschützt sein - die erforderlichen Feststellungen immer durch staatliche Organe getroffen werden müßten. Die Feststellungen im Sinne des § 142 könnten jedoch durch jedermann getroffen werden. Die Rechtsfigur des amtlichen Handelns Privater sei unserer Rechtsordnung aber unbekannt. Auch aus § 127 I StPO ergebe sich nichts anderes, denn er lasse die Festnahme nur zum Zweck der Feststellung der Person zu. Eine Festnahme nur zum Zwecke der Ermöglichung der Aufklärung des Tathergangs sei nach dieser Vorschrift gerade ausgeschlossen, während hingegen im Bereich des Zivilrechts das Handeln für einen Dritten aufgrund der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag uneingeschränkt möglich sei.⁶⁶

Hinsichtlich der gegen die Theorie des öffentlichen Interesses gerichteten Argumentation ist zu bemerken, daß die Verknüpfung des Selbstbegünstigungsverbot mit einem Unfall seitens des Gesetzgebers durchaus nicht als willkürlich zu bezeichnen wäre.⁶⁷ Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß ja auch sonst bestimmte

63) Steiner 10

64) was den Verkehr lahmlegen würde, vgl. Dünnebier 42

65) Lackner DAR 58,293

66) Steiner 13

67) so auch Ulsenheimer JuS 72,27

Handlungen, die für sich als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten poenalisiert sind, bei der Erfolgsverursachung im StGB besonders unter Strafe gestellt sind, wie am Beispiel der §§ 222, 230, 309 deutlich wird.⁶⁸ Sinn vieler Verwaltungsvorschriften und verkehrsrechtlicher Strafvorschriften ist es gerade, Unfälle zu vermeiden. Das Vorliegen eines Verkehrsunfalls kann aber als ein Hinweis auf das Vorliegen einer Verkehrsstraftat aufgefaßt werden. Dabei wird ein Teil der Unfälle möglicherweise lediglich auf einem Verstoß gegen § 1 StVO beruhen. In anderen Fällen wiederum wird tatsächlich ein Strafanspruch zur Entstehung gelangt sein. Dies alles ist jedoch erst nach einer Unfallaufklärung erkennbar. Wegen dieses bestehenden Sachzusammenhanges wäre eine Verknüpfung von Selbstbegünstigungsverbot und Unfall nicht sinnwidrig.

Auch die Argumentation, der Gesetzgeber habe im Gegensatz zu § 257 in § 142 über eine strafbare Vortat kein Wort verloren, ist nicht stichhaltig. Das "verlorene Wort des Gesetzgebers" könnte in der Wendung "nach einem Verkehrsunfall obwohl eine Verursachung den Umständen nach in Frage kommt" zu sehen sein. Das Bestehen eines staatlichen Strafanspruchs ist nach einem Unfall regelmäßig ungewiß und würde häufig nach der Flucht des möglichen Unfallverursachers auch ungewiß bleiben. Dagegen liegen die Verhältnisse bei der persönlichen Begünstigung nach § 257 anders, weil dort der Gesetzgeber an eine Straftat anknüpft, die begriffsnotwendig einen Strafanspruch auslöst. Dies war ihm deshalb möglich, weil durch die Begünstigung im Gegensatz zu den meisten Fällen der Verkehrsunfallflucht regelmäßig keine Unaufklärbarkeit des Strafanspruchs bewirkt wird. Zu Recht hat deshalb auch von den Vertretern der öffentlich-rechtlichen Theorie niemand die Konsequenz gezogen, jemanden wegen Verkehrsunfallflucht zu bestrafen, wenn ein Verkehrsdelikt (offensichtlich) nicht vorlag. Dies wäre nach einer wohlverstandenen öffentlichen Theorie unsinnig. Dieses Absurditätsargument versagt also für die Fälle, bei denen die Möglichkeit einer strafbaren Handlung nicht auszuschließen ist.

68) Ulsenheimer JuS 72, 27

Unzutreffend ist auch das Argument, im öffentlichen Interesse erforderliche Feststellungen würden durch amtliche Organe getroffen, § 142 lasse dagegen Feststellungen Privater ausreichen. Dies gilt lediglich für die letzte Phase der Rechtsanwendung, etwa wenn der Richter durch Zeugenvernehmung die letzten Feststellungen für ein Strafurteil trifft. Für die Wahrung des öffentlichen Interesses ist es ebenso erforderlich, daß Feststellungen durch Privatleute vorgenommen werden, die dann mittelbar durch ihre Bekundungen vor amtlichen Organen die staatlichen Feststellungen ermöglichen. Sowohl die Straf- als auch die Zivilrechtspflege stützen sich gleichermaßen auf Feststellungen Privater. Dafür, daß die "Feststellungen" in § 142 nur als staatliche Feststellungen gemeint sind, wird kein Beweis erbracht. Eine derartige Auffassung wäre auch unsinnig und würde § 142 seines wesentlichen Anwendungsbereiches berauben. Aus der Tatsache, daß § 142 die Feststellungen nicht auf amtliche Feststellungen beschränkt, läßt sich also nicht schließen, daß ein Schutz öffentlicher Interessen nicht bezweckt sei.

Aber auch die Argumente, die gegen die Theorie des privatrechtlichen Interesses vorgebracht werden, sind teilweise wenig stichhaltig. Wenn behauptet wird, durch die Eingliederung des § 22 KFG mit einer Veränderung in das StGB sei der Bezug zur Kraftfahrzeuggesetzgebung verlorengegangen, so ist dem nur insoweit zuzustimmen, als auf die Motivation des Gesetzgebers des § 22 KFG nur behutsam zurückgegriffen werden kann.

Der Argumentation, die Sicherung von Schadensersatzforderungen scheide als Hauptzweck der Bestimmung aus, da bei Schaffung eines Ersatzfonds dieser Zweck entfallen würde, ist zunächst entgegenzuhalten, daß auch eine Strafnorm durch Veränderung der Umstände sinnentleert werden kann. Sollte beispielsweise die gesetzliche Unterhaltspflicht abgeschafft und die vormals Unterhaltsberechtigten unmittelbar durch die öffentliche Hand versorgt werden, so würde § 170 b sicherlich weitgehend überflüssig sein. Es kann aber nicht Zweck einer Gesetzesauslegung sein, überflüssige Straftatbestände künstlich am Leben zu halten. Wenn dieser Gedanke nicht lediglich als eine Art Vorstel-

lungs- oder Denkhilfe gemeint sein sollte, ist ihm daher die Zustimmung zu verweigern. Durch die Entziehung der Feststellungen wird die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs des Geschädigten gegen den Schädiger erschwert. Daran ändert sich auch nichts, wenn dem Geschädigten der Schaden, der ihm durch die Nichterfüllung dieser Forderung entsteht, aus einem Fonds ersetzt wird. Zwar ist für den Geschädigten der wirtschaftliche Endeffekt ein ähnlicher, möglicherweise steht er wegen der Zahlungsfähigkeit des Fonds noch besser da, jedoch kann man nicht an der Tatsache vorbeisehen, daß der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Schädiger in seiner Durchsetzungsfähigkeit gemindert und damit entwertet wird.

Es ist demnach festzustellen, daß einige Argumente, die gegen die Theorie des öffentlichen Interesses zu sprechen scheinen, wie auch einige derer, die gegen die Theorie des privaten Interesses gerichtet sind, wenig Durchschlagskraft haben. Im Grunde bleibt nur der Hinweis auf die Tatsache, daß das Strafrecht vom Grundsatz der Strafflosigkeit der Selbstbegünstigung beherrscht wird, und § 142 kein Merkmal enthält, das darauf hinweist, daß der Gesetzgeber mit diesem Tatbestand eine Ausnahme von diesem Prinzip statuieren wollte. Jedoch könnte sich selbst dieses letzte Argument als falsch erweisen: Sollte sich nämlich herausstellen, daß es für die Durchsetzung von Kompensationsansprüchen ausreicht, bei Vorliegen der Unfallflucht die Identität des Fahrers und dessen Fahrzeugs festzustellen, so könnte sich ergeben, daß das Tatbestandsmerkmal der Feststellungen über die Art der Beteiligung vom Standpunkt der Theorie des privatrechtlichen Interesses überflüssig wird.⁶⁹ Es würde sich die Frage stellen, ob der Gesetzgeber wirklich sinnloserweise ein überflüssiges Merkmal in den Tatbestand auf-

69) Vgl. hierzu Küper 81, der meint, aus der Übertragung der zivilprozessualen Regeln über die Beweisvereitelung bezüglich der fluchtbedingten Unaufklärbarkeit des Unfallhergangs auf den Inhalt des strafrechtlichen Schutzes des privaten Feststellungsinteresses ergebe sich, daß das Merkmal "Art der Beteiligung" aus dem Tatbestand eliminiert werden könne, wenn der Täter die Feststellungen bezüglich der ersten beiden Tatbestandsmerkmale erfüllt habe.

genommen haben sollte. Denn dieses würde unter dem Gesichtspunkt des Schutzes staatlicher Maßnahmen vollen Sinn erlangen, da für den Nachweis der diese Maßnahmen rechtfertigenden Tatsachen der Grundsatz (für das Strafrecht "in dubio pro reo") der staatlichen Beweislast gilt. Fügt man das Argument hinzu, daß die historische Interpretation - wie aus den Aufsätzen von Referenten des damaligen Reichsjustizministeriums hervorgeht⁷⁰ - den Zweck des öffentlichen Interesses nahelegt⁷¹, könnte die Theorie des öffentlichen Interesses nur schwer zu widerlegen sein. Es ist aber fraglich, ob das wohl für die Mehrzahl der Unfälle mit anschließender Entfernung des möglichen Schädigers hinsichtlich der Durchsetzung eines Kompensationsanspruches überflüssige Merkmal der Feststellung der Art und Weise der Beteiligung als Ausdruck des gesetzgeberischen Willens aufgefaßt werden darf, eine Ausnahme vom Grundsatz der Strafflosigkeit der Selbstbegünstigung zu schaffen. Vielmehr ist davon auszugehen, daß der historische Gesetzgeber der Ansicht war, für die Mehrzahl der Fälle sei die Feststellung der Art der Beteiligung von Bedeutung. Unter diesem Gesichtspunkt wäre einem solchen Argument kein unangemessenes Gewicht beizulegen. Will der Gesetzgeber eine Ausnahme von dem Grundsatz der Strafflosigkeit der Selbstbegünstigung statuieren, bedarf es seiner zweifelsfreien Äußerung.

Ein weiteres Argument gegen die Theorie vom Schutz öffentlicher Interessen kann sich ergeben, wenn sich erweist, daß sich die Bestimmung des § 142 widerspruchsfrei in eine Gruppe von Delikten mit der eindeutigen Tendenz des privaten Schutzinteresses einfügen läßt. Jedenfalls kann schon jetzt gesagt werden, daß der Schutz des öffentlichen Feststellungsinteresses als Normzweck daß § 142 ausscheidet.

70) Rietzsch 535; Freisler 529

71) Steiner 11, 12

2. Theorie des privaten Interesses

a) Meinungsdarstellung

Die Theorie des öffentlichen Interesses ablehnend, vertritt nunmehr auch die ganz überwiegende Meinung die Ansicht, § 142 schütze allein ein privates Interesse an der Klärung der Unfallursachen.⁷²

Allerdings begnügt man sich im Zuge der großen Auseinandersetzung - öffentliches Interesse/privates Interesse - mit einer verhältnismäßig groben Umreißung des Normzwecks. So meint man, geschützt seien die "privaten Belange"⁷³ der Unfallbeteiligten oder bezweckt werde der "Schutz des Geschädigten"⁷⁴, geschützt seien die "Interessen der Unfallbeteiligten"⁷⁵ oder die "privatrechtlichen Interessen möglicherweise geschädigter Dritter"⁷⁶.

Teilweise wird der Normzweck aber in Richtung auf ein Feststellungs-, Beweissicherungs- oder Aufklärungsinteresse hin

72) Bahnbrechend: Dünnebier GA 1957, 33 ff; vgl. daneben: Mezger-Blei II S. 265; Welzel, 11. Aufl., 464; Lackner-Maassen § 142 1); Petters-Preisedanz § 142 1); Pfeiffer-Maul-Schulte § 142 1); Dreher § 142 1); Jagusch § 142 1); wohl auch Schönke-Schröder § 142 RN 1; Maurach BT 713; Friemel 57; Steiner 11; Bergmann 18; Ulmer 32; Hartung JR 58, 32 im Gegensatz zu JR 55, 108; Jescheck GA 58, 17; Lackner DAR 58, 293; Schröder JR 67, 472; Rutkowsky NJW 62, 685; Kleppe NJW 67, 2194; Roesen NJW 57, 1738; Oppe GA 70, 368; Geppert GA 70, 4; BVerfG NJW 63, 1195; BGH 18, 119; 8, 263; 9, 267; 12, 253; 14, 89; 16, 139; 21 Nr. 95; NJW 61, 1933; Saarbrücken VRS 21 Nr. 205; 19, Nr. 119; NJW 68, 459; KG JR 67, 469; VRS 15 Nr. 146; Köln JR 58, 31; Oldenburg NJW 68, 2019; Frankfurt NJW 63, 1215; Bay VRS 21 Nr. 96; NJW 58, 269; Karlsruhe DAR 60, 52; Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei erwähnt, daß auch nach der Theorie des Privatinteresses der Tatbestand des § 142 nicht allein schon deshalb ausscheidet, weil der Unfallflüchtige sich den polizeilichen Aufklärungsmaßnahmen hinsichtlich einer Straftat entziehen will. Vgl. Steiner 12

73) Bay NJW 58, 269, 270

74) Rutkowsky NJW 62, 685

75) Frankfurt NJW 63, 1215

76) Jescheck GA 58, 17

konkretisiert.⁷⁷ Dabei wird dieses Interesse auch in Beziehung zu einer späteren Verwirklichung von Schadensersatzansprüchen gesetzt. So wird davon gesprochen, § 142 diene dem Interesse an der Erhaltung des Beweises für etwaige Schadensersatzansprüche.⁷⁸ Teilweise wird auch der Schutz der Schadensersatzforderung in den Vordergrund gerückt.⁷⁹ Neben der mangelnden Präzision ist die Bestimmung des Normzweckes durch die h. M. auch dadurch gekennzeichnet, daß diese zu teilweise unterschiedlichen Auffassungen gelangt, jedoch eine Streitfrage im eigentlichen Sinn über diese unterschiedlichen Ergebnisse nicht ausgetragen wird, was auch daran liegen mag, daß es an konkreten Anlässen hierzu gefehlt hat. So beschränkt man sich bei der Bestimmung des Rechtsgutes teilweise auf das Interesse des Geschädigten.⁸⁰ Andererseits wird aber das Feststellungsinteresse aller Beteiligten für geschützt erachtet.⁸¹ Teilweise meinen die Vertreter der "privaten" Theorie, der Schutz des Aufklärungsinteresses diene dazu, unbegründete staatliche Verfolgungsmaßnahmen abzuwenden⁸², oder der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht schütze das Interesse jedes Unfallbeteiligten zu dem Zweck, gegen ihn gerichtete ungerechtfertigte Schadensersatzansprüche abzuwehren.⁸³

77) Vgl. Jagusch § 142 1); Pfeiffer-Maul-Schulte aaO; Schöne-mann³⁶⁶; Welzel aaO; Maurach BT aaO; Bergmann aaO; Ulmer aaO; Geppert aaO; Oppe aaO; Hartung JR 58, 32; BVerfG aaO; BGH VRS 21 Nr. 95; Stuttgart DAR 60, 52; Hamburg NJW 60, 1482; Saarbrücken VRS 19 Nr. 119; Hamm VRS 15 Nr. 145

78) Pfeiffer-Maul-Schulte § 142 1)

79) Karlsruhe DAR 60, 52; Bremen JR 72,295: Schutzobjekt sei das Interesse des Geschädigten an der Geltendmachung von Ersatzansprüchen

80) Hartung JR 58,32; Rutkowsky NJW 62,685; BGH VRS 21 Nr. 95; Saarbrücken NJW 68, 459

81) Pfeiffer-Maul-Schulte aaO; Welzel aaO; Maurach BT aaO; Geppert aaO; Oppe aaO; Hamburg NJW 60, 1482; Saarbrücken VRS 19 Nr. 119; Hamm VRS 15 Nr. 145; Stuttgart DAR 60, 52; Hamburg DAR 60, 141

82) Lackner-Maassen aaO; Schöнке-Schröder aaO; Hamburg NJW 60, 1483; aml. Begr. E 1960, 491

83) Lackner-Maassen aaO; Dreher aaO; Steiner aaO; Geppert aaO; Oppe GA 70, 368; BGH VRS 8 Nr. 119; Bay VRS 21 Nr. 96

Es wird auch beides zugleich vertreten.⁸⁴

b) Zum privaten Feststellungsinteresse

Was die Verwendung des Begriffes "Interesse" im Zusammenhang mit der Rechtsgutsbestimmung der Verkehrsunfallflucht nach § 142 angeht, so sei zunächst an das Wort Bindings erinnert, wonach der Begriff des Interesses zur Bezeichnung eines Objektes häufig nur deshalb benutzt werde, weil es zu unbequem sei, dasselbe genauer namhaft zu machen, und der Verwender dieses Begriffes sich und andere bequem darüber hinwegtäuschen könne, daß er bald dieses, bald jenes darunter verstehe.⁸⁵ Beachtenswert ist auch die von Binding am selben Ort wiedergegebene Bemerkung Bülows, wonach dieser Begriff ein "A l l e r w e l t s n a g e l" ist, der viel zu schwach sei, um ernsthaft Arbeit daran zu hängen. Verwiesen sei im übrigen auf die allgemeinen Ausführungen dieser Arbeit zum Rechtsgutsbegriff.

Aber auch der Begriff des Feststellungsinteresses, selbst wenn er durch Korrektive wie "vernünftig" oder "berechtigt" begrenzt wird, hat alle Nachteile einer ausfüllungsbedürftigen Generalklausel. Wenn das Feststellungsinteresse zum Rechtsgut erhoben wird und als Unrechtskern ein Eingriff in dieses Feststellungsinteresse angenommen wird, liegt die Gefahr nahe, daß der Strafbarkeitsbereich ungerechtfertigt geweitet wird.⁸⁶ Denn dieses Feststellungsinteresse kann ja nicht um seiner selbst willen geschützt sein. Wenn man schon ein Feststellungsinteresse als geschütztes Rechtsgut ansieht, muß dieses in eine enge Beziehung zu dem Interesse gesetzt werden, welches das Feststellungsinteresse erst schutzwürdig macht. Keinesfalls aber kann man unter äußerer Anknüpfung an den Wortlaut des § 142 der Frage nach dem durch den Tatbestand der Verkehrsunfallflucht konkret zu schützenden Rechtsgut ausweichen.

84) Lackner-Maassen § 142 1)

85) Binding, Normen I 362, bzgl. des Angriffsobjektes

86) Vgl. BGH 12, 254

c) Zum Privatinteresse an der Klarstellung öffentlich-rechtlicher Folgen

Soweit ein privates Interesse an der Klarstellung öffentlich-rechtlicher Folgen als Schutzgut des § 142 angesehen werden sollte, ist zu bemerken, daß dies schon begrifflich widersprüchlich ist, da hierdurch die sonst anerkannte Trennung von privatem und öffentlichem Recht wieder beseitigt wird.⁸⁷ Soweit damit gemeint sein soll, daß jeder Unfallbeteiligte ein gesetzlich geschütztes Interesse an der Bestrafung eines anderen habe, ist zu bemerken, daß ein Strafanspruch oder ein Anspruch auf öffentlich rechtliche Maßnahmen nicht besteht.⁸⁸

Soweit ein durch § 142 geschütztes privates Feststellungsinteresse zum Zwecke der Sicherung vor ungerechtfertigten Strafverfolgungsmaßnahmen angenommen wird⁸⁹, ist einzuräumen, daß die Anwesenheit des anderen Unfallbeteiligten am Unfallort zur Verhinderung eines materiell-rechtlich ungerechtfertigten Ermittlungsverfahrens von Bedeutung sein kann.⁹⁰ Allerdings ist hervorzuheben, daß bei jeder anderen Straftat das gleiche Interesse in Verdacht geratener Unschuldiger an der Sicherung des Entlastungsmaterials besteht.⁹¹ Dennoch ist eine Wart- und Feststellungspflicht gegenüber anderen Tatverdächtigen unserem Recht fremd. So führt Küper richtig aus, daß an keiner Stelle die Rechtsordnung durch eine strafrechtliche Norm verlange, daß der Täter, nachdem er seine Tat vollendet hat, zur Abwehr von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen eine Dritten auf Möglichkeiten des eigenen Schutzes verzichtet. § 55 StPO verneine vielmehr gerade die Pflicht, um der Wahrheitserforschung willen, eigene Strafbarkeit offenbaren zu müssen.⁹² Zu Recht

87) Steiner 14

88) Steiner 14; vgl. dazu auch Bockelmann N 9, 363

89) Schönke-Schröder § 142 RN 1; Stuttgart DAR 60, 52; Hamburg DAR 60, 141

90) Vgl. Küper 78

91) Küper 78

92) Küper 80; vgl. auch Ulsenheimer 26

wird darauf hingewiesen, daß es zur Wahrung des Einzelinteresses an der Vermeidung ungerechtfertigter staatlicher Maßnahmen des § 142 nicht bedarf.⁹³ Regelmäßig wird sich ein Verdacht gegenüber einem tatsächlich Unschuldigen nicht erhärten lassen. In Fällen, in denen sich der andere Unfallbeteiligte durch Flucht entzogen und hierdurch die Unaufklärbarkeit des Unfallherganges verursacht hat, wird die Staatsanwaltschaft nach § 170 II StPO mangels genügenden Anlasses von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen.⁹⁴ So meint Steiner richtig, daß der Staat, wenn er strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Maßnahmen gegen einen Unfallbeteiligten ergreifen wolle, sich in einem Rechtsstaat nicht etwa der Unfallbeteiligte gegenüber dem ihm erhobenen Vorwurf entlasten müsse, sondern es müsse ihm vielmehr seine Schuld nachgewiesen werden. Die Entfernung eines anderen könne aber nicht bewirken, daß dem Zurückgebliebenen nunmehr eine nicht vorhandene Schuld nachgewiesen werden kann.⁹⁵ Sollte nach dem Freispruch noch ein unbegründeter Verdacht zurückbleiben, der infolge der Flucht des anderen Beteiligten nicht aufgeklärt werden kann, so wird dem Freigesprochenen daraus kein rechtlicher Nachteil erwachsen. Er kann den vollen Ersatz seiner außergerichtlichen Kosten verlangen.⁹⁶

Allerdings kann der gegen die Theorie des Privatinteresses an der Klarstellung öffentlich-rechtlicher Folgen vorgetragene Argumentation, sie sei mit dem Prinzip der Strafflosigkeit der Selbstbegünstigung unvereinbar, nicht zuzustimmen sein. So wird angeführt, die Sicherung von Feststellungsinteressierten vor ungerechtfertigter Strafverfolgung bedinge unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips für den anderen Unfallbe-

93) Steiner 14

94) Vgl. Küper 79

95) Steiner 14; auch Ulsenheimer 26; Cramer § 142 RN 1

96) Vgl. Steiner 14: "§ 456 II StPO a.F. wurde aufgehoben, da es mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar ist, den soeben Freigesprochenen in einer Hinsicht doch als schuldig zu betrachten."

teiligten die Gefahr eigener Strafverfolgung, da regelmäßig ein Unfallbeteiligter in strafrechtlich relevanter Weise an der Verursachung des Unfalls mitgewirkt haben werde.⁹⁷ Die Theorie des privaten Feststellungsinteresses bezüglich der Abwehr ungerechtfertigter Strafverfolgung rücke in die Nähe der von ihr abgelehnten Theorie des öffentlichen Feststellungsinteresses. Denn ob der Unfallbeteiligte die Wartepflicht zur Ermöglichung von Strafverfolgung gegen sich oder zur Abwehr ungerechtfertigter Strafverfolgung gegen einen Dritten erfüllen solle, erzeuge den gleichen Selbstbegünstigungskonflikt, als wenn der Wartepflichtige selbst mit Strafverfolgungsmaßnahmen rechnen müsse, da eine erfolgsversprechende Sicherung vor der Gefahr ungerechtfertigter Strafverfolgung in der Regel nur durch die Veranlassung polizeilicher Feststellungen zu erreichen sein werde.⁹⁸ Im Ergebnis diene auch hier die Wartepflicht der Sicherung von Strafverfolgungsmaßnahmen.⁹⁹

Hierzu ist zu bemerken, daß deutlich unterschieden werden muß zwischen dem Zweck einer Bestimmung, die Abwehr des möglichen Unfallverursachers gegen ihn gerichtete Strafverfolgungsmaßnahmen zu unterdrücken und dem Zweck, die Sicherung eines anderen Unfallbeteiligten vor ungerechtfertigter Strafverfolgung zu ermöglichen. Wenn im Einzelfall nach beiden Auffassungen kein Unterschied im Ergebnis festzustellen sein wird, so kann der unterschiedliche Normzweck jedoch in Grenzfällen auch für das Endresultat von Bedeutung sein. Am sichtbarsten wird die Unhaltbarkeit dieser Argumentation jedoch dann, wenn man sich vergegenwärtigt, daß dem Unfallbeteiligten im Interesse der Sicherung einer Anspruchsposition des Geschädigten eine eigene strafrechtliche Inanspruchnahme zugemutet wird, daß dies andererseits aber dann nicht sinnvoll und zulässig sein soll, wenn es um weit wichtigere Güter des Geschädigten - nämlich

97) Küper 79

98) Küper, 80, 79

99) Küper 80

seine Unbescholtenheit und möglicherweise sogar seine persönliche Freiheit - geht.

Als zugkräftig ist allein der Hinweis darauf anzusehen, daß unserer Rechtsordnung der Gedanke fremd ist, daß jemand zur Abwehr von Strafverfolgungsmaßnahmen gegen einen Dritten auf Möglichkeiten des eigenen Schutzes verzichtet. Sollte die Ermöglichung der Abwehr ungerechtfertigter staatlicher Maßnahmen der Zweck des § 142 sein, hätte der Gesetzgeber dies deutlicher zum Ausdruck bringen müssen.

d) Zum Privatinteresse an der Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche

Hinsichtlich der Variante der Theorie des privatrechtlichen Interesses, nach der der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht das Interesse jedes Unfallbeizügten zu dem Zweck schützt, gegen ihn gerichtete ungerechtfertigte Schadensersatzansprüche abzuwehren, ist mit Küper festzustellen, daß der Unfallbeteiligte bei der Abwehr derartiger Ansprüche noch weitgehend als bei deren Durchsetzung geschützt ist, wenn der andere Unfallbeteiligte nicht die Feststellung der Art der Beteiligung am Unfallort ermöglicht.¹⁰⁰ Hier ist der mögliche Schuldner, der am Unfallort verweilt, wenn der mögliche Gläubiger sich entfernt, bereits durch außerstrafrechtliche Normen so weitgehend geschützt, daß eine strafrechtliche Sicherung dieses Zweckes als überflüssig erscheint und daher als Normzweck des § 142 nicht anzunehmen ist. Hier schützt den Unfallbeteiligten zunächst der zivilprozessuale Grundsatz der Beweisvereitelung.¹⁰¹ Wie Küper richtig feststellt, kehrt sich nach diesem Grundsatz im Schadensersatzprozeß die Beweislast um, wenn der Beweispflichtige einen Beweis deshalb nicht führen kann, weil der Prozeßgegner ihm die Benutzung des Beweismittels zuvor unmöglich gemacht hat. Zusätzlich sichert ihn die Einrede der Arglist¹⁰², die Einwendung der unzulässig-

100) Küper, S. 76

101) Vgl. RGZ 60, 147 (152); RGZ 101, 198; RGZ 105, 255 (259); OGHZ NJW 1949, 146; BGH VRS 7, 412; OLG Oldenburg VRS 11, 335 (336); Baumbach-Lauterbach Anh. zu § 282 ZPO Anm. 3D

102) Palandt-Heinrichs Anm. 2 d zu § 242 BGB

gen Rechtsausübung¹⁰³ und die der Verwirkung.¹⁰⁴ Küper ist zu folgen, wenn er meint, daß der Unfallbeteiligte, der sich nach dem Unfall für Feststellungen bereithalte als möglicher Schuldner aus der Flucht des anderen Unfallbeteiligten entnehmen müsse und dürfe, daß möglicherweise vorhandene Ansprüche nicht geltend gemacht werden sollen^{104a}. Da auch die Zivilrechtsordnung keinen Anspruch auf Mitwirkung bei der Abwehr von Schadensersatzansprüchen gewährt, ist - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Tatbestand - die Sicherung der Abwehrmöglichkeiten gegen ungerechtfertigte Ansprüche als Normzweck des § 142 auch aus diesem Grunde abzulehnen.¹⁰⁵

e) eigene Ansicht

Scheidet demnach als Normzweck des Tatbestandes der Verkehrsunfallflucht sowohl die Sicherung von Feststellungen zum Zwecke der Ermöglichung öffentlicher Maßnahmen gegen den Unfallverursacher als auch die Sicherung von Feststellungen zum Zwecke der Abwehr ungerechtfertigter Schadensersatzansprüche aus, und ist auch eine Sicherung eines Interesses an Feststellungen als solche abzulehnen, so kommt als geschütztes Rechtsgut dieses Tatbestandes allenfalls das Kompensationsinteresse des durch den Unfall Geschädigten in Betracht. Hiervon ausgehend läßt es sich bereits in diesem Stadium der Untersuchung als zutreffend bezeichnen, wenn eine Wartepflicht im Interesse des Haftpflichtversicherers verneint wird.¹⁰⁶ Denn die Haftpflichtversicherung ist nicht unmittelbar durch den Unfall geschädigt. Zudem ist unter dem Gesichtspunkt, daß die Versicherung die Möglichkeit hat, den ihr durch die Leistung an den Geschädigten entstandenen Nachteil durch Regreß bei dem unfallflüchtigen Vertragspartner auszugleichen, ein strafrechtlicher Schutz zu verneinen.

103) Palandt-Heinrichs Anm. 4 d zu § 242 BGB

104) Palandt-Heinrichs Anm. 9 zu § 242 BGB, Küper 76

104a) Küper 76

105) Vgl. Küper 77

106) Vgl. BGH NJW 55, 1078; Ulmer 42

Wenn somit denkbar ist, daß der Gesetzgeber mit dem Tatbestand der Verkehrsunfallflucht nach § 142 die Wiedergutmachung des durch den Verkehrsunfall entstandenen Schadens bezweckt, so ist jedoch nicht anzunehmen, daß die Geschädigten mittels strafrechtlicher Sanktionen auch in solchen Fällen geschützt werden sollen, in denen sie ihren eigenen Schaden offensichtlich allein verursacht und verschuldet haben. Vielmehr muß man davon ausgehen, daß mit § 142 eine Kompensation des Unfallschadens nur in dem von der Zivilrechtsordnung anerkannten Umfang gesichert werden soll: Allenfalls ein "berechtigtes" Kompensationsinteresse kommt überhaupt als geschütztes Rechtsgut des § 142 in Betracht. Wie jedoch bereits oben ausgeführt, ist der Begriff des Interesses zur Kennzeichnung des geschützten Rechtsgutes ungeeignet. Als geschütztes Rechtsgut ist daher allein die möglicherweise bestehende Schadensersatzforderung des Unfallgeschädigten gegen den Schädiger anzusehen.^{106a} Diese Rechtsgutbestimmung muß jedoch weiter konkretisiert werden. Dabei soll der Forderungsbegriff von vornherein auf Ansprüche auf Geld oder Sachen beschränkt werden. Wie Ollmann richtig feststellt, weist die Forderung in ihren entscheidenden Merkmalen eine Struktur auf, die auch der Chance eigen ist.¹⁰⁷ Forderung und Chance haben gemeinsam, daß sie "für den Inhaber die Erwartung eines zukünftigen Vermögenserwerbs" darstellen.¹⁰⁸ Beide stellen eine "vermittelnde Beziehung zwischen einem Rechtssubjekt und einem Gegenstand dar, der in Zukunft (möglicherweise, wahrscheinlich, mit Sicherheit) in das Vermögen des Rechtssubjektes gelangen wird".¹⁰⁹ Der Unterschied zwischen einer Erwerbssaussicht und einer Forderung besteht zum einen darin, daß letztere eine rechtliche Beziehung darstellt, wobei die Rechtsform der Beziehung auch auf deren

106a) Recht genau kennzeichnet bereits Dürnebier das Rechtsgut des § 142, wenn er davon spricht, mit dem Verbot der Verkehrsunfallflucht "in Erweiterung des Selbsthilferechtes die Schadensersatzansprüche des Verletzten" zu sichern. GA 1957, 44; vgl. auch Rupp JuS 1967, 164

107) Ollmann 61

108) Ollmann 62

109) Ollmann 62

wirtschaftliche Bewertung Einfluß haben kann. Die Rechtsform stellt insofern eine Verfestigung der Beziehung dar, als - wie Ollmann richtig feststellt - "für den Inhaber der Forderung die Möglichkeit besteht, den Klageweg zu beschreiten und sich auf diese Weise einen Titel zu beschaffen, der ihm seine Position auf 30 Jahre erhält (vgl. § 218 BGB)."¹¹⁰⁾ Die Forderung bedeutet also für deren Inhaber eine Aussicht (Erwartung, Chance) auf einen Vermögenszuwachs, die entscheidend dadurch gekennzeichnet ist, daß dem Forderungsinhaber staatliche Zwangsmittel zu deren Verwirklichung zur Verfügung gestellt werden. Wenn beispielsweise ein mittelloser Neffe seiner vermögenden Tante das Leben rettet, und diese ihm unter dem Eindruck der überstandenen Todesgefahr spontan die Schenkung eines Sportwagens verspricht, so besteht für den Neffen zwar eine Aussicht auf den Erwerb dieses Sportwagens, diese Aussicht ist jedoch nicht durch den Faktor der staatlichen Durchsetzbarkeit gekennzeichnet, denn zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich (vgl. § 518 I BGB). Die Erwartung des Neffen ist in diesem Fall vielmehr entscheidend durch den Faktor des Dankbarkeitsgefühls der Tante gerechtfertigt.

Anders liegen die Dinge dann, wenn das Versprechen notariell beurkundet wurde. In einem solchen Fall ist die Aussicht auf den Sportwagenerwerb entscheidend durch den Faktor der Einsatzmöglichkeit staatlicher Zwangsmittel geprägt. Die Erwerbserwartung würde nicht wesentlich dadurch herabgesetzt, daß die Tante zu der Ansicht gelangt, die Rettung sei eigentlich eine Selbstverständlichkeit gewesen, und ein Sportwagen sei zudem als Geschenk für einen mißratenen Neffen ungeeignet. Denn für die Erwerbserwartung des Neffen ist der Faktor der Durchsetzbarkeit wesensbestimmend.

Ist damit unter einer Forderung eine Erwerbchance zu verstehen, die entscheidend durch die Einsatzmöglichkeit staatlicher

110) Ollmann 64

Durchsetzungsmittel geprägt ist, so muß - die Ausführungen Ollmanns ergänzend - allerdings ein Unterschied zwischen Forderung und Chance insofern gemacht werden, als die Forderung als Rechtsposition auch dann noch bestehen bleibt, wenn von einer Chance im eigentlichen Sinne nicht mehr gesprochen werden kann. Die Forderung ist zwar regelmäßig gleichbedeutend mit einer Erwerbssaussicht, begrifflich kann sie aber nur dann als Aussicht aufgefaßt werden, wenn man auch "aussichtslose Erwartungen" unter diesen Begriff faßt. Wer wollte, um bei dem oben angeführten Beispiel zu bleiben, trotz Bestehens eines wirksamen Schenkungsvertrages zwischen Neffe und Tante ernsthaft das Bestehen einer Erwerbssaussicht im Sinne der Umgangssprache behaupten, wenn die Tante völlig verarmt ist und nur noch kurze Zeit zu leben hat. In einem derartigen Fall nützt dem Neffen auch ein Vollstreckungstitel nichts. Dennoch ist es begrifflich nicht unmöglich, von dem Bestehen einer Erwerbssaussicht zu sprechen, denn der Faktor der staatlichen Durchsetzbarkeit rechtfertigt eine - wenn auch verschwindend geringe - Erwerbshoffnung, die sich durch Zufallsentwicklungen (die Tante gewinnt im Lotto) durchaus zu einer reellen Chance verfestigen kann.

Eine Forderung ist eine Rechtsposition. Wenn sie als geschütztes Rechtsgut bezeichnet wird, ist zu beachten, daß sie nur die Beschreibung eines Sollenszustandes bedeutet, der eigentlich nicht beeinträchtigt werden kann. Beeinträchtigt werden kann lediglich die Verwirklichung des von der Rechtsordnung gewollten Zustands. Wer die Durchsetzbarkeit der Forderung beeinträchtigt, beeinträchtigt die Verwirklichung des von der Rechtsordnung zugestandenen Vermögenserwerbs und damit die Erwerbssaussicht des Forderungsinhabers. Eine Forderung ist dann verletzt, wenn ihre Durchsetzbarkeit gemindert ist. Denn wenn der Faktor der Durchsetzbarkeit gemindert wird, kann von einer Verletzung ihrer essentiellen Komponente gesprochen werden. Dabei ist allerdings zu beachten, daß die Rechtsordnung so lange die Forderung überhaupt besteht, immer auch deren rechtliche Durchsetzbarkeit gewährleistet.^{110a)} Delikte, die den Schutz von 110a) Von Naturalobligationen sei hier abgesehen.

Forderungen bezwecken, müssen verhindern, daß die Forderung in ihrer Durchsetzungsfähigkeit gemindert wird. Eine Forderung ist beispielsweise dann in ihrer Durchsetzbarkeit herabgesetzt, wenn dem Gläubiger Beweismittel fehlen, die zum Nachweis seiner Gläubigerschaft vor Gericht erforderlich sind. Vernichtet der Schuldner die Vertragsurkunde, die einziges Beweismittel ist, so dürfte dem Gläubiger der Nachweis seiner Forderung und damit die Durchsetzung mit staatlichen Zwangsmitteln kaum gelingen. Eine Forderungsverletzung dürfte zu bejahen sein. Eine Forderung ist in ihrer Durchsetzbarkeit auch dann gemindert, wenn der Schuldner vermögenslos ist. Der bekannte Spruch "Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren" läßt sich nicht nur auf die Pflichtenbeziehung zwischen Bürger und Staat anwenden, sondern auch auf die Pflichtenbeziehung zwischen gleichgeordneten Gläubigern und Schuldnern, wenn man davon ausgeht, daß der Staat den Gläubigern zur Durchsetzung deren privatrechtlichen Interesses seine hoheitlichen Zwangsmittel zur Verfügung stellt. Wirft zum Beispiel ein Landstreicher, dessen einziges dem Pfändungsverbot nicht unterliegendes Vermögensstück ein luxuriös ausgestattetes portables Fernsehgerät in Miniaturformat ist, dieses bei Nahen des Gerichtsvollziehers zum Fenster hinaus, so daß dieses zerstört und damit entwertet wird, setzt er die Durchsetzbarkeit der Forderung und damit die Erwerbsaussicht des Gläubigers, entscheidend herab. Auch hier ist eine Forderungsverletzung zu bejahen.

Von der Gefährdung einer Forderung ist dann zu sprechen, wenn ein Zustand herbeigeführt wird, in dem es als wahrscheinlich angesehen werden muß, daß die Forderung nicht mehr durchgesetzt werden kann.

Für die Position des Forderungsinhabers, für dessen Erwerbsaussicht, bedeutet dies, daß mit der Minderung der Durchsetzbarkeit die durch die Rechtsposition gegebene Aussicht auf den Vermögenserwerb gemindert ist. Die Gefährdung der Erwerbsaussicht bedeutet also die Herbeiführung eines Zustandes, in dem die Minderung dieser Aussicht zu befürchten ist. Die Gefährdung einer Aussicht hat für diese jedoch gleichzeitig eine substantielle Bedeutung: Wer eine Aussicht gefährdet, setzt

sie bereits herab. Dies soll am oben angeführten Landstreicherbeispiel erläutert werden. Dort wurde in dem Vernichteten des Fernsehgerätes als einzigem pfändbaren Vermögensstück eine Forderungsverletzung gesehen, denn die durch die Durchsetzbarkeit gekennzeichnete Erwerbsaussicht des Gläubigers wurde erheblich gemindert.

Dieses Beispiel soll dahin abgewandelt werden, daß der Landstreicher sein Gerät zwar aus dem Fenster seiner Unterkunft wirft, um dieses der Verwertung zugunsten des Gläubigers zu entziehen, die geplante Zerstörung aber insofern mißlingt, als das Gerät auf ein zufällig unter dem Fenster vorbeifahrendes mit Heu beladenes Pferdefuhrwerk fällt, von wo es vom Gerichtsvollzieher unbeschädigt geborgen werden kann. Hier könnte man zwar mit der Begründung, der Vermögensbestand des Landstreichers sei ja erhalten geblieben, eine Forderungsverletzung verneinen und lediglich eine Forderungsgefährdung bejahen. Bei einer solchen Betrachtungsweise würde aber für den Zeitpunkt des Fensterwurfes übersehen, daß die Aussicht des Gläubigers, Befriedigung zu erlangen, praktisch bereits auf den Nullpunkt herabgesunken war. Das Vorbeifahren des Heuwagens erscheint vom Horizont des Gläubigers aus gesehen als ein Zufallsfaktor, der ihm die Befriedigung trotz der zum Zeitpunkt des Fensterwurfes bereits eingetretenen erheblichen Reduzierung der Erwerbsaussicht letztlich doch noch sichert. Es läßt sich daher bei den Forderungsdelikten der bei anderen Tatbeständen des Strafrechts geläufige Unterschied zwischen Gefährdung und Verletzung nur mit einem begrifflichen Vorbehalt machen. Um dies zu verdeutlichen, sollte nicht von der Gefährdung einer Forderung, sondern von deren Beeinträchtigung gesprochen werden. Hierbei sollte man zwischen einer konkreten und einer abstrakten Beeinträchtigung unterscheiden.

Das geschützte Rechtsgut des § 142 ist demnach die Kompensationsforderung des Unfallgeschädigten, von der man zum Zeitpunkt nach dem Unfall regelmäßig nicht sagen kann, ob sie überhaupt besteht. Da - wie oben dargelegt - eine Forderung eine Chance (Aussicht, Erwartung) des Forderungsinhabers auf Vermö-

genserwerb bedeutet, ist das geschützte Rechtsgut des § 142 als eine möglicherweise bestehende Kompensationschance aufzufassen.

Die nach § 142 vorausgesetzte Möglichkeit des Bestehens einer Schadensersatzforderung, also die Möglichkeit des Bestehens einer Kompensationschance, ist aber gleichfalls als eine Kompensationschance anzusehen, deren Schutz durch § 142 zwar nicht bezweckt werden soll, jedoch tatsächlich mit geschützt wird. Es handelt sich dabei um eine qualitativ andere Chance, um eine Aussicht geringeren Wahrscheinlichkeitsgrades. Geschützt werden soll durch § 142 nur die möglicherweise bestehende Schadensersatzforderung des durch den Unfall Geschädigten, nicht dagegen dessen durch die Möglichkeit des Bestehens einer Forderung gegebene Kompensationsaussicht.

In dem Fehlen der Möglichkeit des Bestehens einer Schadensersatzforderung ist auch die Straflosigkeit eines sich nach einem Unfall vom Unfallort entfernenden Alleingeschädigten begründet. So ist dem Bundesgerichtshof zuzustimmen, wenn er meint, eine Strafbarkeit nach § 142 scheide bei einem Alleinunfall, bei dem Rechtsbeziehungen zu einem beteiligten Dritten nicht in Frage kommen, aus.¹¹¹ Wenn dagegen das OLG Stuttgart die Ansicht äußert, daß ein fremdes Interesse an der Feststellung des Unfalls von § 142 vorausgesetzt werde, für dessen Annahme es genüge, wenn durch den Unfall eine Sachlage geschaffen worden sei, die die Entstehung fremder Vermögensansprüche gegen einen der am Unfall Beteiligten als möglich erscheinen lasse¹¹², so ist zu betonen, daß es nur auf die Möglichkeit des Bestehens eines Schadensersatzanspruchs, nicht dagegen auf das Bestehen eines Feststellungsinteresses ankommt. Oberflächlich ist die Begründung des OLG Oldenburg, wenn es bezüglich einer bloßen Selbstschädigung meint, dies sei kein Verkehrsunfall.¹¹³ Man vergegenwärtige sich nur, daß die Rechtsprechung auch bei der mindestens ebenso untypischen Vorsatzbeschädigung

111) Vgl. BGH 8, 263; VRS 24, 118

112) OLG Stuttgart, MDR 56, 119

113) OLG Oldenburg VRS 9 Nr. 64

einen Unfall annimmt.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht die nach einem Verkehrsunfall möglicherweise bestehende Schadensersatzforderung des Unfallgeschädigten schützen soll.

§ 142 sichert kein öffentliches sondern ein privates Interesse an der Unfallaufklärung. Jedoch ist diese Rechtsgutsumschreibung zu vage. Ein privates Feststellungsinteresse scheidet als Schutzgut ebenfalls aus, da Feststellungen nicht um ihrer selbst willen geschützt sein können. Ein Privatinteresse an der Klarstellung öffentlichrechtlicher Folgen ist als Rechtsgut nicht anzunehmen, da wegen des Grundsatzes der staatlichen Beweislast für hoheitliche Maßnahmen ein strafrechtlicher Schutz nicht erforderlich ist. Auch ein Privatinteresse an der Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche scheidet aus, da der durch die Unfallflucht möglicherweise Betroffene durch außerstrafrechtliche Normen so weitgehend geschützt ist, daß ein strafrechtlicher Schutz ungewöhnlich wäre. Schutzbedürftig ist allein der mögliche Anspruchsgläubiger, da dieser für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzung beweispflichtig ist und auch die Beweislast für den Fall der Nichterweislichkeit trägt.

Wenn eine Forderung allgemein die durch den Faktor der hoheitlichen Durchsetzbarkeit entscheidend gekennzeichnete Aussicht des Forderungsinhabers auf einen Vermögenserwerb ist, so bedeutet dies für das geschützte Rechtsgut der - möglicherweise bestehenden - Kompensationsforderung des Unfallgeschädigten eine durch die staatliche Durchsetzbarkeit gekennzeichnete Aussicht des Schadensersatzgläubigers auf Erlangung des Schadensersatzes.

Nicht durch § 142 geschützt werden soll jedoch die durch die Möglichkeit des Bestehens der Schadensersatzforderung gerechtfertigte Aussicht des Unfallgeschädigten auf Schadensersatz, die in der tatbestandsmäßig umschriebenen Situation immer gegeben ist.

III. Unrechtsgehalt ähnlicher Delikte

1. Möglichkeiten der Beeinträchtigung von Forderungen

Ist so das geschützte Rechtsgut des § 142 gefunden, kann darangegangen werden, ähnliche Tatbestände zu suchen. Dabei sollen als ähnliche Tatbestände solche angesehen werden, deren geschütztes Rechtsgut ebenfalls eine Forderung (bzw. Forderungen) ist.

Bei der Suche nach solchen Tatbeständen kann die Fragestellung nützlich sein, auf welche Weise man Forderungen überhaupt beeinträchtigen kann. Denn die Annahme, daß das Strafrecht Forderungen vor derartigen Angriffen schützt, ist nicht gerade fernliegend.

Die Verwirklichung einer Forderung ist von vielen Faktoren abhängig, die entweder dem Gläubiger- oder dem Schuldnerbereich oder einer dritten Sphäre zuzuordnen sind. In ihrer wesensbestimmenden Eigenschaft wird die Forderung aber dann beeinträchtigt, wenn ihre Erzwingbarkeit gemindert wird. Wenn beispielsweise der Schuldner die Erwerbchance des Gläubigers dadurch mindert, daß er beim Gläubiger die irri-ge Vorstellung erweckt, eine Forderung bestehe gar nicht, so berührt dies nicht deren Durchsetzungsfähigkeit. Denn die Durchsetzung ist dem Gläubiger ja objektiv möglich, daran ändert die Tatsache nichts, daß er nicht auf die Idee kommt, sie tatsächlich auch durchzusetzen. Anders verhält es sich dagegen, wenn man dem Gläubiger die Möglichkeit nimmt, die staatlichen Erzwingungsorgane gegen den Schuldner einzusetzen. So kann der Schuldner den Gläubiger daran hindern, seine Legitimation zur Inanspruchnahme dieser Organe gegenüber staatlichen Stellen nachzuweisen, indem er ihm Beweismittel entzieht oder Chancen, solche zu erlangen, zunichte macht. Schließlich könnte der Schuldner die Erwerbchance des Gläubigers dadurch schmälern, daß er die Erkenntnismöglichkeiten der staatlichen Entscheidungsorgane beeinträchtigt, was ebenfalls dazu führen kann, daß dem Gläubiger die Legitimation zur Inanspruchnahme der staatlichen Erzwingungsorgane abgesprochen wird. Er kann einen ähnlichen Ef-

fekt dadurch erreichen, daß er die Entscheidungsorgane zu Entscheidungen veranlaßt, die der Rechtsordnung zuwiderlaufen. Sollte der Inhaber einer Forderung aber im Besitz der Legitimation sein, die ihn zur Inanspruchnahme der staatlichen Erzwingungseinrichtung berechtigt, so ist aus seiner Erwerbchance immer noch keine Erwerbsgewißheit geworden. Der Schuldner kann auf die für die Verwirklichung des nunmehr zugesprochenen Rechts vorgesehenen Organe Einfluß nehmen. Schließlich ist die Erwerbchance verschwindend gering, wenn der Schuldner mittellos ist (oder erfolgreich den Eindruck der Mittellosigkeit erweckt), und auch keine Aussicht darauf besteht, daß sich dieser Zustand jemals ändern wird. Dann nämlich geht der hoheitlich bewehrte Gläubigerzugriff wahrscheinlich ins Leere. So ist es bezeichnend, daß es für die wirtschaftliche Bewertung der Forderung entscheidend auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldners ankommt.¹¹⁴

Ist also festgestellt, welche Möglichkeiten überhaupt gegeben sind, eine Forderung zu beeinträchtigen, kann man darangehen, das Strafrecht daraufhin zu untersuchen, ob es tatsächlich derartige oder ähnliche Beeinträchtigungen unter Strafe stellt.

2. Gebrauch eines unversicherten Fahrzeuges auf öffentlichen Wegen nach § 6 PflVG

Als Forderungsdelikt kommt § 6 PflVG in Betracht.¹¹⁵ Der Normzweck dieser Bestimmung wird in der Literatur und Rechtspre-

114) Vgl. Ollmann 62

115) § 6 I PflVG: "Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird ... bestraft." § 1 PflVG: "Der Halter eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird."

chung nur vage umschrieben. Mit der Strafbestimmung wolle der Gesetzgeber den Halter dazu zwingen, alles zum Schutze des Dritten zu tun.¹¹⁶ Oder man meint, das Pflichtversicherungsgesetz diene in seiner Gesamtheit dem Schutze der Verkehrssopfer. In diesem Sinne müsse daher auch die Strafbestimmung ausgelegt werden.¹¹⁷ In der amtlichen Begründung heißt es lediglich, die Strafvorschrift diene der Erzwingung des Abschlusses und der Aufrechterhaltung einer Kfz-Haftpflichtversicherung.¹¹⁸

Diese Wendungen treffen jedoch in ihrer Allgemeinheit nicht das wahre Wesen dieser Bestimmung, sondern sind lediglich Ausdruck der bestehenden Unsicherheit hierüber. Rechtsgut und Angriffsweise lassen sich nur dadurch ermitteln, daß man die Bestimmung in Beziehung setzt zu den übrigen Normen dieses und anderer das Versicherungswesen betreffender Gesetze. Offenbar soll § 6 PflVG verhindern, daß mit unversicherten Fahrzeugen Personen-, Sach- oder sonstige Vermögensschäden verursacht werden (vgl. § 1 PflVG). Dafür kann es nur den Grund geben, daß die durch den Gebrauch des Fahrzeuges entstehenden Schadensersatzforderungen nicht in ihrer Realisierung beeinträchtigt werden sollen. Geschütztes Rechtsgut des § 6 PflVG sind demnach die durch den Gebrauch eines Fahrzeuges auf öffentlichen Wegen oder Plätzen möglicherweise entstehenden Forderungen.

Auch über die Angriffsweise oder die Art der Beeinträchtigung kann der Gesetzeskontext Aufschluß geben. Wenn die Versicherung des Fahrzeuges der Beeinträchtigung entgegenzuwirken geeignet ist, muß das Wesen der Kraftfahrzeugversicherung auch über die Art und Weise der Beeinträchtigung Aufschluß geben können. Im allgemeinen dient ein Versicherungsvertrag dazu, dem Versicherungsnehmer eine Kompensationsmöglichkeit für den durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachten Vermögensschaden zu geben (vgl. § 1 I VVG). Primär wird - vom Interesse des Versicherers an der Versicherungsprämie abgesehen - das

116) Roth-Stielow, Auflehnung, S. 100, zum damaligen Art. I § 5

117) BGH NJW 59, 949 zum damaligen Art. I § 5

118) DJ 1939 S. 1771 zum damaligen Art. I § 5

Interesse des Versicherungsnehmers dadurch wahrgenommen, daß der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Maßgabe des Vertrages zum Ersatz verpflichtet wird. In den Fällen der Pflichtversicherung - d.h. für eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluß eine gesetzliche Verpflichtung besteht, vgl. § 158 b VVG - dient der Versicherungsvertrag aber zugleich außenstehenden Dritten, soweit nicht im öffentlichen Interesse das Interesse des Versicherungsnehmers besonders geschützt werden soll. Zwar ist auch für die Fälle der Pflichtversicherung nach § 149 VVG der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser aufgrund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen Dritten zu bewirken hat, jedoch bestimmt § 154 VVG weiter, daß der Versicherer die Entschädigung binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an zu leisten hat, in welchem der Dritte von dem Versicherungsnehmer befriedigt oder der Anspruch des Dritten durch ein rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder durch Vergleich festgestellt worden ist. In diesem Zusammenhang ordnet § 156 II VVG an, daß - wenn die vom Versicherungsnehmer an den Dritten zu bewirkende Leistung durch Urteil festgestellt worden ist - die Zahlung an den Dritten erfolgen kann. Die Ersatzverpflichtung des Versicherers bekommt also im Vergleich zur üblichen Versicherung bei der Haftpflichtversicherung mehr Bedeutung für den außenstehenden Dritten. Die Leistung dient in ebensolchem Maße dem Interesse des Versicherungsnehmers wie dem des Dritten. Dies ist auch an dem Verkehrsschutz erkennbar, der dem Dritten gewährt wird. Mängel des Versicherungsvertrages dürfen nicht zum Nachteil des Dritten ausschlagen, der auf den ordnungsmäßigen Abschluß des Versicherungsvertrages keinen Einfluß hat. So bestimmt § 158 c I VVG für die Pflichtversicherung, daß die Verpflichtung des Versicherers in Ansehung des Dritten erhalten bleibt, auch wenn er von der Verpflichtung zur Leistung dem Versicherungsnehmer gegenüber ganz oder teilweise frei ist. Nach § 158 c II 1 VVG wirkt ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versi-

cherungsverhältnisses zur Folge hat, in Ansehung des Dritten erst mit Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Als Ausgleich für die Leistungen des Versicherers im Interesse des außenstehenden Dritten geht nach § 158 f VVG dessen Forderung gegen den Versicherungsnehmer auf ihn über, soweit er den Dritten nach § 158 c VVG befriedigt. Der Dritte wird also von einem Kompensationsrisiko auch für diesen Fall befreit.

Noch weiter wird die Position des außenstehenden Dritten durch das Pflichtversicherungsgesetz gestärkt. Nach § 1 PflVG ist der Halter verpflichtet "... eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen." § 3 Nr. 1 dieses Gesetzes sieht vor, daß der Dritte im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen kann. Wie weit die Position des Versicherers im Interesse des Dritten an die rechtliche Stellung des Versicherungsnehmers herangerückt ist, zeigt auch § 3 Nr. 2 PflVG, wonach der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner haften. Ähnlich wie die Sonderbestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes für die Pflichtversicherung sieht § 3 Nr. 4 PflVG als Spezialnorm vor, daß dem Anspruch des Dritten nach Nr. 1 nicht entgegengehalten werden kann, daß der Versicherer dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei ist.

In seiner gesamten Wirkung stellt das Kfz-Pflichtversicherungsgesetz also den Forderungsinhaber so, als habe er einen Schuldner von der Liquidität des betreffenden Versicherers vor sich. Hinsichtlich des Schuldners soll das Pflichtversicherungsgesetz bewirken, daß er für den Eintritt des Versicherungsfalles um den Entschädigungsbetrag vermöglicher ist, als er es ohne den Abschluß eines Versicherungsvertrages wäre. § 6 PflVG schützt jedoch nicht das Interesse des Schuldners an dem Bestehen des Versicherungsvertrages, sondern das des möglichen

Gläubigers. Eine möglicherweise entstehende Schadensersatzforderung soll nicht dadurch beeinträchtigt werden können, daß der Schuldner illiquide ist. Die durch einen möglichen Verkehrsunfall möglicherweise entstehende Forderung soll nicht in eine Situation hineingeboren werden, in der ihre Realisierung wegen des Faktors mangelnden Schuldnervermögens herabgesetzt ist. Insofern kann § 6 PflVG als partielles Pendant zu § 142 angesehen werden.^{118a}

§ 6 PflVG ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Das Fahren mit einem unversicherten Fahrzeug bedeutet eine Risikoerhöhung im Hinblick auf die Befriedigung von durch dieses Fahren möglicherweise entstehenden Schadensersatzansprüchen. Fraglich kann allerdings sein, ob diese Bestimmung als abstraktes Gefährdungsdelikt bezeichnet werden kann, wenn man als Kriterium dieser Deliktsart eine riskante Handlung gegenüber einem geschützten individualisierbaren Rechtsgut ansieht.¹¹⁹

So ist beispielsweise bei der Bestimmung des § 127 (Bandenbildung) kein individualisiertes oder individualisierbares Rechtsgut ersichtlich. Die in diesem Tatbestand beschriebenen Handlungen sind geeignet, eine Fülle von Rechtsgütern zu gefährden. Es ist daher fraglich, ob man in einer Bestimmung mit derart diffundierendem Rechtsgut den Unwert in dem Eingehen eines Risikos sehen kann.¹²⁰

Anders als bei der Bestimmung des § 127 ist das in § 6 PflVG geschützte Rechtsgut jedoch individualisierbar. § 6 PflVG beruht auf dem Gedanken, daß allein durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Verkehr eine Forderung gegen den Halter, den Eigentümer oder Fahrer im Keim zum Entstehen gebracht wird. Die Forderung ist gewissermaßen partiell individualisiert, da die möglichen Schuldner feststehen. Zumindest muß man bei der gefährdeten potentiellen Forderung von einem individualisierbaren Rechtsgut ausgehen, was es ermöglicht, vom Eingehen eines Risikos zu sprechen.

118a) vgl. Rupp JuS 1967, 164

119) Vgl. Volz 192

120) Vgl. hierzu: Volz 194

Wenn, da zum Zeitpunkt des Risikoeingehens die Forderung noch nicht existiert, auch nicht bei § 6 PflVG von einem typischen abstrakten Gefährdungsdelikt die Rede sein kann, so doch zumindest von einem abstrakten Gefährdungsdelikt besonderer Art.

3. Vollstreckungsverweigerung nach § 288

Geht man davon aus, daß § 6 PflVG eine Forderung davor bewahren soll, wegen der Vermögenslosigkeit des Schuldners unrealisiert zu bleiben, richtet sich über dieses Merkmal der Blick auf § 288.

Nachdem es heute allgemeine Meinung ist, daß durch § 288 jedenfalls nicht das aufgrund eines unrichtigen Titels rechtskräftig festgestellte "Recht" des Gläubigers geschützt werden soll¹²¹, unterscheiden sich die Ansichten über den Normzweck nur noch unwesentlich. Dabei zeichnen sich die vorgenommenen Rechtsgutsbestimmungen allerdings teilweise durch eine erhebliche Unschärfe aus; so, wenn gesagt wird, § 288 diene dem Schutz des Gläubigers in der Einzelzwangsvollstreckung.¹²²

Meint man, diese Bestimmung diene dem Schutz der Gläubiger gegenüber böswilligen Schuldnern, die die Zwangsvollstreckung in ihr Vermögen vereiteln wollen¹²³, so ist damit für eine Auslegung wenig gewonnen, da die tatbestandlich vertypete Situation lediglich noch einmal nachgezeichnet wird.

Die Formulierungen, Rechtsgut sei die Befriedigung des Gläubigers¹²⁴, oder Ziel dieser Bestimmung sei, dem Gläubiger die Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners zu sichern¹²⁵, erfassen zwar den vom Gesetz erstrebten Zustand schon konkreter, lassen jedoch noch immer an Prägnanz zu wünschen übrig.

121) Dreher § 288, 1 A; Berghaus 97

122) Petters-Preisedanz § 288 1)

123) Schönke-Schröder § 288 RN 1, der allerdings in RN 2 auch davon spricht, daß § 288 die Befriedigung des Gläubigers sichern solle. Vgl. auch Schumacher 1; Seiberth 14; RG 62, 268; 66, 131; 71, 230

124) Bruns ZStW 53, 481

125) Lackner-Maassen § 288, 1); BGH NJW 62, 356

Diesem Erfordernis kommt nur eine Rechtsgutsbestimmung entgegen, die das Forderungsrecht des Gläubigers in den Mittelpunkt stellt, so etwa, wenn man als geschütztes Rechtsgut das durch die Handlung des Schuldners gefährdete Vermögensrecht des Gläubigers, das materielle Gläubigerrecht, ansieht.¹²⁶

Erwägenswert ist daher etwa die Wendung, strafbar sei die Verletzung von Forderungsrechten durch Handlungen des Schuldners, der die zwangsweise Befriedigung des Gläubigers vereitele.¹²⁷

Besonders hervorzuheben ist die dem Wesen des § 288 sehr nahe kommende Ansicht Diethelms, nach der der Strafgrund dieser Bestimmung darin zu sehen ist, daß der Täter die Aussicht des Gläubigers auf Erlangung der Befriedigung in der Einzelzwangsvollstreckung dadurch gefährde, daß er als Schuldner angesichts der Zwangsvollstreckung das haftende Vermögen verkürze¹²⁸, denn die Forderung ist eine Erwerbssaussicht des Gläubigers.

Abzulehnen ist es jedoch, wenn als das geschützte Rechtsgut die Zwangsvollstreckung als Mittel zur Verwirklichung des berechtigten Gläubigeranspruchs bezeichnet wird¹²⁹, denn die Rechtsgutsbestimmung muß das Schutzgut unmittelbar ins Auge fassen.

Rechtsgut dieser Bestimmung ist wie in § 6 PflVG die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner. Dem entspricht es, daß der Tatbestand dann ausscheidet, wenn dem Vollstreckungsbegehren kein materiell gültiger Anspruch zugrundeliegt.¹³⁰

Die vom Gesetzgeber in den Blick gefaßte Beeinträchtigung der Forderung liegt in der Verkürzung des dem Gläubiger zur Befriedigung dienenden Schuldnersvermögens. § 288 schützt damit die Forderung vor Angriffen aus der gleichen Richtung wie § 6 PflVG. Ist bei § 288 demnach schon die objektive Handlungstendenz auf eine Gefährdung der Forderung durch Minderung des dem

126) Maurach BT 278; Berghaus 97

127) Vgl. hierzu Welzel 364 Vorspruch zu § 53

128) Diethelm 264

129) Ottow NJW 55, 1546

130) Dreher § 288 1 A; Berghaus 97

Gläubiger zur Verfügung stehenden Aktivvermögens gerichtet, so wird die objektive Gefährdungstendenz - anders als bei § 6 PflVG - noch überlagert von dem subjektiven Moment der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, d.h. der Absicht, die Realisierung der Forderung zu verhindern. Bereits unter dem Gesichtspunkt des Risikoeingehens gegenüber der Forderung - ohne den Aspekt der subjektiven Beeinträchtigungstendenz - wäre § 288 als ein abstraktes Gefährdungsdelikt zu bezeichnen. Die Vereitelungsabsicht rückt diese Bestimmung jedoch auf die Gruppe der konkreten Gefährnungsdelikte zu¹³¹.

4. Die Bankerottdelikte der §§ 239 ff. KO

§ 288 lenkt den Blick auf seinen Vorläufer § 239 KO und damit auf die übrigen Bankerottdelikte.

Unter Hinweis auf die Tatsache, daß Konkurse großer Firmen oft weite Kreise ziehen und die Allgemeinheit gefährden, wird die Ansicht vertreten, das geschützte Rechtsgut dieser Bestimmungen sei auch in dem Vertrauen im Kreditverkehr zu finden.¹³²

Diese Meinung ist jedoch abzulehnen, da ein Konkurs nicht notwendig zu einer Erschütterung des Kreditverkehrs führt. Zudem ließe sich bei nahezu jeder Strafbestimmung sagen, sie schütze ein allgemeines Interesse, denn Strafnormen werden zum Schutze von Einzelpersonen immer im Allgemeininteresse erlassen.

Abweichend von § 288 schützen die Bankerottdelikte allerdings besonders das quotenmäßige Befriedigungsrecht der Gläubiger. Dies zeigt sich deutlich an der Bestimmung des § 241 KO, wonach der Schuldner bestraft wird, wenn er einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung der Befriedigung gewährt, welche dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte. Die bloße Erfüllung eines rechtmäßig bestehenden Anspruchs wird also unter Umständen als Gefährdung anderer Ansprüche angesehen. Im Vergleich dazu macht sich ein Schuldner

131) Vgl. Volz 78

132) Hammerl 117

nicht nach § 288 strafbar, wenn er, um eine ihm drohende Zwangsvollstreckung zu vereiteln, einem anderen Gläubiger Vermögensstücke zuwendet.¹³³ Dieser Unterschied darf jedoch nicht überbewertet werden. Letztlich dient ja auch das Konkursverfahren dazu, eine volle Befriedigung der Gläubiger sicherzustellen. Nur wenn dies nicht möglich ist, soll der Verlust auf alle Gläubiger verteilt werden, bzw. alle Gläubiger sollen den Möglichkeiten entsprechend in gleicher Weise befriedigt werden. Die Bankerottdelikte schützen die Befriedigungsrechte der Gläubiger nach dem Grundsatz gleicher Bedingungen für alle Gläubiger. Sie sichern die Befriedigung aller Gläubiger durch ein besonderes Verfahren, welches die Verwirklichung dieses Grundsatzes verfolgt. Aus diesem Grunde wird auch nach § 243 KO ein Gläubiger bestraft, welcher sich von dem Gemeinschuldner besondere Vorteile dafür hat gewähren lassen, daß er bei der Abstimmung der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimmt. Eine derartige Spezialbestimmung ist hinsichtlich der Einzelexekutive, die § 288 betrifft, nicht notwendig, weil für Eingriffe in das Verfahren der Einzelzwangsvollstreckung einerseits die Bestimmung der Rechtsbeugung nach § 336 bzw. die der Richterbestechung nach § 334 andererseits die Tatbestände der aktiven und passiven Bestechung nach den §§ 333 und 332 zur Verfügung stehen.

Im übrigen sollen die Forderungen der Gläubiger durch die Bankerottdelikte vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die - ähnlich § 288 - dadurch entstehen, daß das unter die Konkursgläubiger quotenmäßig zu verteilende Vermögen entweder geschmälert oder verschleiert wird. Eine dritte Gruppe erfaßt die Fälle, in denen der Schuldner Handlungen unterläßt, die den Überblick über seinen Vermögensstand erleichtern. Diese Gruppe weist Ähnlichkeiten mit der zweiten Handlungsgruppe auf. Der ersten Gruppe lassen sich im Einzelnen folgende tatbestandlich beschriebene Handlungen zurechnen:

A. Handlungen, die eine Schmälerung des Aktivvermögens zum Ge-

133) Vgl. RG 71, 230

genstand haben:

- 1) Beiseiteschaffen von Vermögensstücken nach § 239 I 1 2. Alt. KO
- 2) durch Aufwand, Spiel, Wette oder Differenzhandel übermäßige Summen verbrauchen, § 240 I 1 1, Alt. KO
- 3) in der Absicht, die Eröffnung des Konkurses hinauszuschieben, Waren- oder Wertpapiere auf Kredit entnehmen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werte in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußern oder sonst weggeben, § 240 I 2 KO
- 4) Die Gläubigerbegünstigung nach § 241 KO (weil durch inkongruente Deckung die Konkursmasse im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern gemindert wird)
- 5) die Schuldnerbegünstigung nach § 242 I 1 2. Alt. KO (die den Fall erfaßt, daß nicht der Schuldner selbst, sondern ein Dritter im Interesse des Schuldners Vermögensgegenstände beiseiteschafft und dadurch die den Gläubigern zur Verfügung zu haltende Masse schmälert).

B. Handlungen, die eine Erhöhung der Passiva zum Gegenstand haben:

- 1) das "Schuldig-werden" nach § 240 I 1 2. Alt. KO.

Der zweiten Handlungsgruppe lassen sich folgende tatbestandlich beschriebene Handlungen zuordnen:

A. aktive Verschleierungshandlungen:

- 1) das "Verheimlichen" von Vermögensstücken nach § 239 I 1 1. Alt. KO.
- 2) das Vernichten oder Verheimlichen von Handelsbüchern, § 239 I 4 1. und 2. Alt. KO; ähnlich § 240 I 3 2. und 3. Alt. KO
- 3) Handelsbücher verändern, daß diese keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren, § 239 I 4 4. Alt. KO.

B. Das Verschleiern des Vermögensstandes kann auch dadurch bewirkt werden, daß der Anschein höherer Passiva erweckt wird.

- 1) So wird der Schuldner bestraft, wenn er Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkennt oder aufstellt, welche ganz oder teilweise erdichtet sind, § 239 I 2 KO.
- 2) § 242 I 2 KO erfaßt den Fall, in dem ein anderer als der

Schuldner den Vermögensstand verschleiern, indem derjenige mit Strafe bedroht wird, der in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend macht.

In der dritten Gruppe, die man auch als Untergruppe der zweiten auffassen könnte, werden Unterlassungen unter Strafe gestellt, mit denen eine Verschleierung des wahren Vermögensstandes des Gemeinschuldners verbunden sein kann:

- 1) Nach § 239 I 3 KO wird der Schuldner bestraft, wenn er es unterlassen hat, Handelsbücher zu führen, deren Führung ihm gesetzlich oblag.
- 2) Ebenso in § 240 I 3 1. Alt. KO
- 3) Wenn es in § 239 I 4 3. Alt. KO und § 240 I 3 4. Alt. KO unter Strafe gestellt wird, daß der Schuldner Handelsbücher so (unordentlich) geführt hat, daß dieselben keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren, so wird im Grunde das Unterlassen einer ordnungsgemäßen Buchführung bestraft. Es handelt sich um gesetzliche Fälle des Unterlassens durch Begehen.
- 4) § 240 I 4 KO erfaßt den Fall, daß es der Schuldner entgegen den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens zu der ihm vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Die zweite und dritte Gruppe umfaßt demnach Handlungen und Unterlassungen, die die Forderungen der Konkursgläubiger dadurch gefährden, daß der wahre Vermögensstand nicht ermittelt werden kann. Es läßt sich insofern eine Beziehung zur ersten Handlungsgruppe herstellen, als es kaum einen Unterschied macht, ob der Schuldner das der Befriedigung dienende Vermögen tatsächlich vermindert oder ob er es unangetastet läßt, aber durch Verschleierungshandlungen bzw. entsprechende Unterlassungen den Anschein eines geringeren Vermögens erweckt. In allen Fällen ist der Gläubigerzugriff gleichermaßen beeinträchtigt. Es ist daher der Ansicht Hammerls bezüglich § 273 E 62 die Folge zu verweigern, wenn er meint, die Buchführungsdelikte schützen allein das ordnungsgemäße Funktionieren der kauf-

männischen Buchführung und seien daher im Rahmen der Bankrottdelikte völlig verfehlt¹³⁴, poenalisiert wird hier eine abstrakte Forderungsbeeinträchtigung.

Weisen die beschriebenen Handlungsgruppen somit eine objektive Gefährdungstendenz auf, so ist zu fragen, inwieweit diese objektive Gefährdungstendenz - ähnlich wie bei § 288 - von einer subjektiven Gefährdungstendenz überlagert wird. § 239 I KO (betrügerischer Bankrott) weist eine derartige gleichgerichtete subjektive Tendenz auf, wenn dort die Absicht der Gläubigerbenachteiligung gefordert wird. Hiervon sieht jedoch § 240 I KO (einfacher Bankrott) ab. Das Eingehen des Risikos gegenüber den Gläubigerrechten genügt hier zur Tatbestandserfüllung. Lediglich in § 240 I 2 KO wird davon gesprochen, daß der Schuldner bestraft werde, wenn er "in der Absicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens hinauszuschieben", Waren oder Wertpapiere entnommen habe. Zwar kann das Hinausschieben des Konkursverfahrens als eine Gefährdung der Gläubigerrechte aufgefaßt werden, jedoch weist die Gläubigerbenachteiligungsabsicht eine ungleich intensivere Gefährdungstendenz auf. Man könnte diese Absicht der Konkursverzögerung als eine Art Benachteiligungsabsicht in gemilderter oder mittelbarer Form bezeichnen. Ebenso divergiert in § 241 KO die Absicht der Gläubigerbegünstigung von der für § 239 typischen Gläubigerbenachteiligungsabsicht. Die Absicht, einen Gläubiger zu begünstigen, ist nicht gleichbedeutend mit der Absicht, andere Gläubiger zu benachteiligen. Der auf die Forderung bezogene Unwert ergibt sich lediglich aus der objektiven Gefährdungstendenz, wenn man die Wendung "... einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen ..." nicht dahin auslegt, daß die Gläubigerbegünstigungsabsicht eine entsprechende Gläubigerbenachteiligungsabsicht enthalten muß. Bei der Schuldnerbegünstigung nach § 242 I 1,2 KO ist erforderlich, daß der Täter im Interesse des Schuldners handelt, d.h. es ist ein dementsprechender Vorsatz notwendig.¹³⁵ Ein derartiger Vorsatz

134) Vgl. Hammerl 125

135) Dreher § 242 KO 3)

entspricht aber nicht begriffsnotwendig der objektiven Gefährdungstendenz im Hinblick auf die Forderungen.

5. Hehlerei nach § 259

a) Die Restitutionsforderung als geschütztes Rechtsgut

Wird in § 288 eine Veräußerungshandlung unter Strafe gestellt, während die Erwerbshandlung seitens des Dritten dagegen straflos gelassen ist, wird in § 259 unter anderem das einvernehmliche An-sich-bringen - also eine Erwerbshandlung eines Dritten - unter Strafe gestellt, während die Veräußerungshandlung dagegen straflos gelassen wurde. Diese auffallende Spiegelbildlichkeit der Strafbarkeitsbereiche legt die Frage nahe, ob § 259 ein Forderungsbeeinträchtigungsdelikt ist.

Die h.M. sieht in § 259 ein Vermögensdelikt.¹³⁶ Der Strafgrund soll die Aufrechterhaltung des durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen Vermögenszustandes durch den Täter im Einvernehmen mit dem Vortäter sein.¹³⁷ Der Hehler erschwere die Beseitigung des durch die Vortat geschaffenen Zustandes.¹³⁸ Das

136) So ausdrücklich: Lackner-Maassen § 259 1); Dreher § 259 1); Maurach BT 364; Mezger-Blei II S. 170: Vermögen sei das geschützte Rechtsgut; ebenso Petters-Preisedanz § 259 I; LK (Jagusch) § 259 1); Abweichend von der h.M. meint Schönke-Schröder § 259 RN 1, das Tabu, mit dem die Rechtsordnung den unter Verletzung des Rechts geschaffenen Sachbesitz eines Vortäters belege, könne nicht auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen fremde Vermögensinteressen verletzt worden seien, sondern müsse auch alle die Fälle ergreifen, in denen eine Besitzposition bestünde, die von Rechts wegen beseitigt werden müsse. Ähnlich in "Rechtsnatur" S. 71. Damit wird die Hehlerei in die Nähe der sachlichen Begünstigung gerückt. (vgl. Schröder, Rechtsnatur 71). Im Rahmen dieser Betrachtung ist die Abweichung Schröders jedoch nicht wesentlich. Lediglich die Art der geschützten Ansprüche wäre eine andere. Sind es entsprechend der h.M. die Restitutionsansprüche des Geschädigten, so sind es der Auffassung Schröders entsprechend die Restitutionsansprüche des Staates. Die sog. Ausbeutungstheorie dürfte keine Geltung mehr beanspruchen.

137) Pfeiffer-Maul-Schulte § 259 1); Maurach BT 363, Petters-Preisedanz § 259 I; Welzel 396; BGH 7, 134 (137)

138) Dreher § 259 1)

Wesen seiner Tat liege in der Festigung und Verlängerung der widerrechtlichen Sachentziehung.¹³⁹ Auch nach Stree¹⁴⁰ liegt der Unrechtsgehalt der Hehlerei in der Aufrechterhaltung und Vertiefung einer durch die Vortat geschaffenen Besitzposition, die der Rechtsordnung widerspreche. Die Vorschrift diene dem weiteren Schutz des bereits durch die Vortat Geschädigten. Die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustands sei deshalb strafbar, weil sie sich nachteilig auf den durch die Vortat Verletzten auswirke oder doch auswirken könne. Der weitere Einbruch in dessen geschützte Rechtssphäre sei ein entscheidendes Kriterium für die Bestimmung des Unwertgehaltes. Da es auf den Besitz und nicht auf die Vermögenslage ankomme, könne dieser Nachteil nur in der vereitelten oder erschwerten Wiederherstellung der früheren rechtmäßigen Besitzlage erblickt werden, also in der Besitzlage, die sich durch die Vortat in eine widerrechtliche verwandelt habe. Der Unwert der Absatzhilfe liege in der Festigung deliktisch geschaffener Besitzpositionen durch Weitergabe der Sache in zweite Hand¹⁴¹, in der Beeinträchtigung der Restitutionsaussichten.¹⁴²

Entgegen Stree, dem im wesentlichen zu folgen ist, meint Bubert¹⁴³, § 259 schütze in besonderer Weise das Eigentum. Bubert geht – insoweit richtig – davon aus, daß die Unschärfe der herrschenden Aufrechterhaltungstheorie ein fühlbarer Mangel sei¹⁴⁴; sie treffe nicht den Kern des § 259. Untersuche man nämlich die Wirkung der Hehlerhandlung genau, so stelle man fest, daß der Beuteabnehmer, der die Sachen endgültig an sich nehme, die rechtswidrige Vermögenslage weder aufrechterhalte noch festige. Der Hehler bewirke das Gegenteil: Er ändere die Vermögenslage in tatsächlicher Hinsicht und schaffe eine völlig neue, wenn auch meist rechtswidrige Beziehung zu

139) LK (Jagusch) § 259 1; ähnlich auch Frank I

140) Stree GA 61, 33 ff. (36)

141) Stree GA 61, 38 bezüglich der Absatzhilfe

142) Stree GA 61, 39

143) Bubert 52, 59 (Eigentumsdelikt)

144) Bubert 53

der abhandengekommenen Sache. Der Zivilrichter könne den Dieb nur zur Herausgabe der Beute verurteilen, solange dieser die Sache noch nicht verschenkt oder verkauft habe. Sobald der Hehler die Ware bekommen habe, schulde der Dieb nur noch Schadensersatz. Die Herausgabeklage könne nur noch gegen den Hehler gerichtet werden.

Diese Erwägung müßte Bubert zu dem wahren Wesen der Hehlerei führen, welches darin besteht, daß der Hehler in Übereinstimmung mit dem Vortäter durch eine Erwerbshandlung oder der Teilnahme an einer Veräußerungshandlung den Restitutionsanspruch – insbesondere den Eigentumsherausgabeanspruch nach § 985 BGB des durch die Vortat Geschädigten – zum Erlöschen bringt, denn dieser Anspruch ist vom Besitz des Vortäters abhängig. Die Beseitigung eines Anspruchs ist die intensivste Form seiner Beeinträchtigung.¹⁴⁵ Eine Besonderheit jedoch weist die Tathandlung des Verheimlichens auf. Das Verheimlichen ist nur dann dazu geeignet, den Eigentumsherausgabeanspruch des durch die Vortat Geschädigten zu beeinträchtigen, wenn dieser noch besteht. Ist die Existenz des Herausgabeanspruchs aber an den Besitz des Vortäters geknüpft, so muß das Merkmal des Verheimlichens in seiner Anwendbarkeit auf die Fälle beschränkt werden, in denen noch ein derartiger Anspruch besteht. Der Hehler kann durch Verheimlichen der vom Vortäter herauszugebenden Sa-

145) Wenn der BGH (bei Dallinger MDR 71, 896) meint, das Vernichten einer gestohlenen Sache bedeute kein Verheimlichen, denn durch eine solche Handlung werde die rechtswidrige Vermögenslage nicht aufrechterhalten, so ist dem zu folgen. Wer die herauszugebende Sache vernichtet, bringt den Restitutionsanspruch zum Erlöschen, ohne dabei jedoch eine Verheimlichungshandlung zu begehen. Im Gegensatz dazu werden bezüglich des Verheimlichens in § 259 und hinsichtlich des Beiseiteschaffens in § 288 (worunter mit Recht auch die Zerstörung einer Sache verstanden wird, Dreher § 288, 2 B) die Durchsetzbarkeit der Ansprüche regelmäßig nur beeinträchtigt. Nur wenn der Schuldner hinsichtlich § 288 die geschuldete Sache vernichtet, bringt er auch die Forderung selber zum Erlöschen. Im Vergleich zu § 288 wird deutlich, daß es in dem vom BGH entschiedenen Fall entscheidend darauf ankommt, durch welche Handlung der Restitutionsanspruch zum Erlöschen gebracht wird.

che den gegen den Vortäter gerichteten Herausgabeanspruch nur noch dann beeinträchtigen, wenn er für diesen die Sache besitzt, denn nur in diesem Fall ist der Vortäter noch als mittelbarer Besitzer anspruchspflichtig. Besteht dagegen zwischen Vortäter und dem Verheimlichenden kein Besitzmittlungsverhältnis, so kann in dem Verheimlichen allenfalls eine Unterschlagungshandlung nach § 246 gesehen werden.

Bubert erkennt jedoch irrigerweise in dem Beseitigen und Beeinträchtigen des Restitutionsanspruchs durch den Hehler nicht den Unrechtskern des § 259.

Bubert ist nicht zu folgen, wenn er meint, die Hehlerei sei die Nachtat, die am häufigsten zur Wiedererlangung der Beute führe.¹⁴⁶ Zur Begründung führt Bubert aus, durch die Weitergabe der Beute werde die Zahl der Mitwisser vermehrt. Der Beutegänger nehme das Risiko auf sich, wenn er die "heiße" Ware nicht selbst ge- oder verbrauche, sondern anderen anbiete. Viele Eigentumsdelikte könnten durch Beobachtung der einschlägigen Hehlerkreise aufgeklärt werden. Dem Geschädigten, dem es in erster Linie auf Wiedergewinnung der Sache ankomme, ermögliche der schwarze Markt notfalls den Rückkauf.

Dem ist entgegenzuhalten, daß in der Regel das Inumlaufbringen einer Sache sehr wohl die Möglichkeit der Wiedererlangung herabsetzt. Eine Sache, der ein Markt erschlossen wird, ist um so schwerer wieder aufzufinden, je größer dieser Markt ist. Zudem betrifft das Argument Buberts lediglich die Handlung des Ansichbringens und der Absatzhilfe. Was nämlich die Tathandlung des Verheimlichens angeht, dürfte kaum zweifelhaft sein, daß sie ihrer Natur nach einer Restitution zuwiderläuft. Was schließlich das Argument Buberts - ein schwarzer Markt ermögliche erst die Wiedergewinnung - betrifft, so trägt dies ebenfalls nicht weit, wenn man sich im klaren darüber ist, daß § 259 wie jedes Forderungsdelikt die Rechtsverwirklichung im Auge hat. Diese Rechtsverwirklichung ist aber nur dann gegeben, wenn der Rechtszustand mit den spezifischen Mitteln der Rechtsdurch-

146) Bubert 54

setzung erreicht wird. Mit der Rechtsordnung wird keine Verhaltenserwartung oder Zustandserwartung begründet, für die Faktoren wie etwa großer Geldaufwand oder besondere Informationen wesensdominant sind. Die in § 259 beschriebenen Handlungen setzen die Durchsetzbarkeit der Restitutionsforderung herab oder beseitigen sie. Daher muß nach § 259 auch bestraft werden, wer die Sache an sich bringt, um sie durch Verkauf an den rechtmäßigen Eigentümer zu Geld zu machen, ohne sich dabei auf eine, wenn auch nur mutmaßliche, Einwilligung berufen zu können.

Auch soweit Bubert meint, § 259 sei ein Eigentumsdelikt¹⁴⁷, ist ihm nicht zu folgen. Möglicherweise ist der Hehlerhandlung als kriminologischem Phänomen eine Komponente eigen, die auf Herstellung oder Ausübung einer eigentümerähnlichen Sachherrschaft über fremde Sachen ausgerichtet ist. Wenn § 259 diesen Unwertgehalt erfassen sollte, wäre er eigentlich überflüssig, denn das Eigentum ist durch das Strafrecht vergleichsweise umfassend abgesichert.¹⁴⁸ Andererseits weisen die Tathandlungen des § 259 wiederum gegenüber den typischen Eigentumsangriffsarten erhebliche Besonderheiten auf. Wie Bubert beispielsweise selbst einräumen muß, ist etwa das Verheimlichen - das Verteidigen der Verfügungsgewalt an einer Sache - keine Aneignung, sondern allenfalls die Ausübung der Verfügungsgewalt.¹⁴⁹ Auch in den Modifikationen des Ansichbringens ist nicht notwendig eine Aneignungshandlung im Sinne der typischen Eigentumsdelikte zu sehen, wenn man sich etwa das Zum-Pfande-nehmen vergegenwärtigt. Auch bei der Absatzhilfe wird deutlich, daß es hier nicht um Eigentumsangriffshandlungen gehen kann, denn dieser Eigentumsangriff wurde ja vom Vortäter längst erfolgreich geführt. Wenn man hier von einem Eingriff in eine Rechtssphäre sprechen will, kann dies nicht ein Angriff auf eine Eigentümerstellung sein, sondern allenfalls auf Rechte, die auf eine Wiederherstellung der Eigentümerposition gerichtet sind und damit

147) Bubert 59

148) Mische 101

149) Bubert 61

freilich einen Ausfluß der Eigentümerposition darstellen. Der Hehler greift vielmehr in eine Sekundärposition des Eigentümers ein, die von den Eigentumsdelikten nicht geschützt wird. Entgegen der Ansicht Buberts¹⁵⁰ decken sich die Schutzsphären von Vortatstatbestand und Hehlerei nicht. Aus der Wendung "seines Vorteils wegen" läßt sich kein Argument für den Charakter des § 259 als Eigentumsdelikt herleiten. Denn dieser Vorteil braucht nicht in einem Äquivalenzverhältnis zum Eingriff in die Eigentümerposition zu stehen. Anders als Bubert sieht Miehe den Zweck der Hehlerei in einer "Intensivierung der generalprävenierenden Wirkung der Strafdrohung"¹⁵¹. Der Staat wolle durch die Androhung einer bestimmten Strafe den Rechtsbrecher von der Begehung der pönalisierten Rechtsgutsverletzung abhalten. Der Täter der Vortat werde vor dem Entschluß zur Tat auch deren materiellen Ertrag überdenken. Für ihn sei auch entscheidend, ob sich die Beute werde absetzen lassen. Denn die Abwicklung der Straftat habe der Täter nur selten ganz allein in der Hand; regelmäßig sei er auf die Hilfe Dritter angewiesen, die ihm die Tatbeute erhielten oder verwerteten.¹⁵² Der Tatbestand der Hehlerei habe die Aufgabe, diese Unterstützung des Täters nach der Tat zu verhindern. Sie solle bewirken, daß der Täter mit geringerer Wahrscheinlichkeit auf die häufig nötige Hilfe nach Tatbegehung rechnen könne und damit das Risiko der Straftat gar nicht erst eingehe. Daraus folge für die Bestimmung des Rechtsgutes, daß die Hehlerei - ebenso wie die Begünstigung - keine bestimmten, sondern a l l e Rechtsgüter schützten, die der Staat durch das Strafrecht zu sichern suche. Es handele sich um einen Fall nur mittelbaren Rechtsgüterschutzes. Bestraft werde nicht, wer ein Rechtsgut unmittelbar selbst verletze, sondern derjenige, der ein Verbot übertrete, das dazu aufgerichtet sei, damit andere potentielle Delinquenten von der Verletzung von Rechtsgütern abgehalten

150) Bubert 94, Fußnote

151) Miehe 105

152) Miehe 104

würden.¹⁵³ Zur Begründung seiner Ansicht führt Miehe an, daß anders nicht zu erklären sei, warum die Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes nur in Ansehung strafbar erlangter Vorteile oder Sachen verboten und unter Strafe gestellt sei. Dies sei auch der neuralgische Punkt der h.M., die in § 259 ein Vermögensdelikt sehe.¹⁵⁴

Miehe kann jedoch nur insoweit gefolgt werden, als er die Annahme, § 259 sei ein Vermögensdelikt, zurückweist. Denn § 259 gehört zur Gruppe der Forderungsdelikte, die von der Gruppe der Vermögensdelikte zu trennen ist.¹⁵⁵ Miehe verkennt die Bedeutung des Umstandes, daß der Gesetzgeber die in § 259 ausgesprochenen Verbote an eine strafbare Vortat knüpft. Zwar ist - wie Miehe richtig ausführt - das wirtschaftliche Interesse des durch die Vortat Verletzten daran, daß die rechtswidrige Vermögenslage nicht perpetuiert werde, bei Ansprüchen auf Rückgewähr strafbar erlangter Sachen nicht prinzipiell größer als bei anderen Ansprüchen auf Rückgewähr oder schlicht auf Leistung von Sachen¹⁵⁶, jedoch wird mit diesem Anknüpfen an eine Straftat vom Gesetzgeber dem Gedanken des wirtschaftlichen Verkehrsschutzes Rechnung getragen. Durch die Schaffung einer Abhängigkeit des Erwerbsverbotes von einer strafbaren Vortat wird eine Begrenzung des Erwerbsverbotes auf bestimmte Fälle erreicht. Diese Begrenzung ist insofern sinnvoll, als bei einer Straftat als Erwerbsmittel des Vortäters regelmäßig eine Restitutionsforderung zur Entstehung gelangt, was bei anderen Lebenssachverhalten nicht der Fall ist. Insbesondere wird das Bestehen einer Forderung in vielen Fällen des normalen Alltagslebens recht zweifelhaft sein. Wollte aber der Gesetzgeber für alle die Fälle, in denen das Bestehen eines Restitutionsanspruchs möglich ist, ein strafrechtlich sanktioniertes Erwerbsverbot vorsehen, würde dies zu einer unerträglichen Belastung des Handelsverkehrs führen. Damit ist das zentrale Argument

153) Miehe 105

154) Miehe 103, 104

155) s.u.S. 87

156) Miehe 100

Miehes entkräftet. Wenn zudem - wie Miehe selbst einräumt - der von ihm angenommene mittelbare Rechtsgüterschutz "etwas so Ungewöhnliches"¹⁵⁷ und im Strafrecht "nicht unbedenklich"¹⁵⁸ ist, so muß dies als ein Hinweis darauf aufgefaßt werden, daß der Zweck der Hehlerei nicht in einer Intensivierung der generalprävenierenden Wirkung des für die Vortat vorgesehenen Tatbestandes zu sehen sein kann.

Wenn Miehe weiter behauptet, für den Fall, daß die §§ 257, 259 Vermögensdelikte seien, so gehörten sie nicht an die Seite der Tatbestände, die dem Vermögen als Ganzem Schutz gewähren sollten, sondern in den Zusammenhang der Strafvorschriften, die einzelne vermögensrechtliche Positionen schützten (§ 288/239 ff. KO)¹⁵⁹, so ist dies insoweit richtig, als die Forderungsdelikte nicht unter die Gruppe der Vermögensdelikte gefaßt werden können. Miehe irrt aber im folgenden: So meinte er, im Rahmen der von ihm angesprochenen Forderungsdelikte erschiene der Schutz bestimmter Rückgewähransprüche als deplaciert, denn das geltende Recht strafe die Verletzung solcher Ansprüche nur als Vollstreckungsverweigerung oder Konkursvergehen, also dann, wenn das Befriedigungsverlangen einen besonders hohen Grad an Dringlichkeit erreicht habe. Es könne aber nicht Aufgabe der Strafvorschriften gegen Begünstigung und Hehlerei sein, diese sinnvolle Begrenzung des strafrechtlichen Vermögensschutzes auf andere willkürlich ausgewählte Ansprüche zu durchbrechen.¹⁶⁰

Durch das Merkmal der strafbaren Vortat werden die durch § 259 zu schützenden Rückgewähransprüche aber keineswegs willkürlich ausgewählt. Denn Restitutionsforderungen, die durch eine strafbare Handlung zum Entstehen gebracht werden, bedürfen eines weitergehenden Schutzes als Forderungen, die anlässlich anderer sozialer Sachverhalte zustande kommen. Während sich der Geschädigte oder der sonstige Anspruchsinhaber häufig seine Anspruchsgegner aussuchen kann, ist ihm dies bei strafbaren Hand-

157) Miehe 109

158) Miehe 105

159) Miehe 101

160) Miehe 101

lungen nicht möglich. Der kriminelle Schädiger und seine Nachbarn sind dem Geschädigten ja regelmäßig unbekannt. Durch diese Beziehungslosigkeit sind die Restitutionsforderungen - ähnlich wie die Schadensersatzforderungen beim Tatbestand der Unfallflucht nach § 142 - besonders gefährdet, was wohl als berechtigter Anlaß angesehen werden kann, sie besonders zu schützen.

Aus dem Wesen des § 259 als Forderungsdelikt erklärt es sich auch, warum es auf die Art der Vortat entscheidend ankommt: Diese muß eine Restitutionsforderung erzeugt haben. So geht die h.M. mit Recht dahin, daß eine tatbestandsmäßige Hehlerei dann ausscheidet, wenn der Vortäter durch die strafbare Handlung unanfechtbares Eigentum erworben hat.¹⁶¹ Der wahre Grund hierfür ist darin zu sehen, daß eine zu schützende Restitutionsforderung in derartigen Fällen nicht gegeben sein kann. Ähnlich wird denn auch ausgeführt, daß, wenn ein Kondiktionsanspruch hinsichtlich der Sache ausscheidet, dem ursprünglichen Geber nicht die Möglichkeit der Wiedererlangung erschwert werde.¹⁶² Richtig bemerkt Bubert¹⁶³, daß die h.M. die Hehlerei in unzulässigem Maße ausweite, wenn sie auch bei fehlender Anfechtung des Berechtigten nach schlichten Vermögensdelikten die Hehlerei zulasse, also an Sachen, wie Bubert weiter ausführt, an denen der Vortäter Eigentum erworben habe. Der Grund hierfür liegt aber nicht etwa darin, daß keine Eigentumsposition mehr angegriffen werden kann, sondern darin, daß kein Restitutionsanspruch existiert. Dieser ist in seiner Entstehung durch die Anfechtung bedingt.

Die Art der erforderlich erachteten Vortat ist insofern von Bedeutung, als diese in Beziehung steht zu der Art der geschützten Restitutionsforderung. So wird teilweise angenommen, die Vortat, durch die die Sache erlangt sein müsse, brauche

161) Welzel 396; Dreher § 259 2) A c; Schönke-Schröder § 259 RN 10; Kohlrausch-Lange III d; Mezger-Blei II 170; RG 6, 218 (221); 52, 95 (96); 53, 167; dagegen Gallas-Gleispach-Festschr. 59

162) RG 11, 342 (344)

163) Bubert 52, FN 1

nicht notwendig ein Vermögensverbrechen im engeren Sinne zu sein, sie müsse sich aber gegen fremde Vermögensrechte gerichtet haben.¹⁶⁴ Dagegen wird aber andererseits der Kreis der Straftaten auf solche eingeengt, durch die eine Vermögensentziehung bewirkt worden ist, wie z.B. Unterschlagung, Raub, Erpressung, Wilderei und Untreue, soweit eine Bereicherung des Täters eingetreten ist.¹⁶⁵ Eine andere Meinung nimmt dagegen auch solche Vortaten als zur Tatbestandserfüllung geeignet an, die gegen öffentliche Interessen gerichtet sind.¹⁶⁶ Dieser Streit, dessen Entscheidung wohl davon abhängig sein wird, ob § 259 als ein Komplementärtatbestand zu einer besonderen Deliktsgruppe aufzufassen ist, soll hier nicht entschieden werden. Er ist hier nur insoweit von Bedeutung, als der Kreis der geschützten Restitutionsforderungen je nach Auffassung ein engerer oder weiterer ist. Für die hier zu entscheidende Frage, ob § 259 ein Forderungsdelikt ist, ist er nicht von Belang. Auch die von der h.M. angenommene Strafflosigkeit der Ersatzhehlerei¹⁶⁷ ist unter dem Gesichtspunkt, daß die Hehlerei die Restitutionsforderung und nicht etwa eine Schadensersatzforderung schützen soll, plausibel. Denn diese kann durch eine entsprechende Handlung an einer Ersatzsache ja nicht mehr beeinträchtigt werden.

b) Gemeinsamkeit mit § 288

Je besser sich § 259 in die Gruppe der übrigen Forderungsdelikte einfügen läßt, um so begründeter ist die Annahme, daß diese Bestimmung ebenfalls ein Forderungsdelikt ist. So bietet sich zunächst ein Vergleich mit § 288 an. Wenn dort unter dem

164) Welzel 396; vgl. hierzu auch Dreher 2 A, 2 B; Kohlrausch-Lange III d; Mezger-Blei II 170; Maurach BT 368; Lackner-Maassen 3a

165) vgl. Otto 320

166) Schönke-Schröder § 259 RN 9

167) Bubert 70; Schönke-Schröder RN 16; LK (Jagus) 3 b; Petters-Preisedanz III 2 b; Pfeiffer-Maul-Schulte 6); Kohlrausch-Lange IV; Dreher 1 A d; Maurach BT 365; 366; Mezger-Blei II 171; mit dem Hinweis darauf, daß sonst jeder Wirtschaftsverkehr zum Erliegen komme.

Merkmal des Veräußerns von Vermögensbestandteilen eine Rechts-handlung zu verstehen ist, durch welche Vermögensrechte des Schuldners aufgegeben oder übertragen werden¹⁶⁸, so entspricht es dem, daß für § 259 bei der Ausführung der Hehlerhandlung ein Einvernehmen mit dem Vortäter verlangt wird.¹⁶⁹ Wenn in § 288 die Befriedigungschance durch eine Veräußerungshandlung gemindert wird, so erfaßt § 259 unter anderem Erwerbshandlungen und die Mitwirkung bei den für den Vortäter straflosen Veräußerungshandlungen. § 259 will einen - auch von § 288 ins Auge gefaßten - Vorgang unterdrücken, was nahelegt, daß er auch eine ähnliche Beeinträchtigung verhindern will.

c) Gemeinsamkeit mit den Bankerottdelikten

Das "Verheimlichen" in § 259 nimmt keine systemwidrige Sonderstellung ein, wie teilweise behauptet wird¹⁷⁰, sondern erweist sich als typische Forderungsbeeinträchtigungshandlung. So ist das Verheimlichen von Vermögensstücken nach § 239 I 1 KO im Interesse der Gläubiger unter Strafe gestellt. Ebenso wird das Verheimlichen als Schuldnerbegünstigung nach § 242 KO geahndet. § 242 I 1 KO läßt sich auch in anderer Hinsicht mit § 259 vergleichen. Nach § 242 I 1 KO wird bestraft, wer im Interesse des Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder beiseitegeschafft hat. Zwar ist die Situation des Schuldners in den §§ 239 ff. KO insofern eine andere als in § 259, weil die dort dargestellten Handlungen im Gegensatz zu § 259 unter Strafe gestellt sind. Der Sonderstellung des § 242 KO innerhalb der §§ 239 ff. KO entspricht jedoch insofern eine Annäherung dieser Bestimmung an § 259, als hier nicht Handlungen des Schuldners geahndet

168) Dreher § 288, 2 A

169) Pfeiffer-Maul-Schulte § 259 1); Maurach BT 370; Welzel 397; Petters-Preisedanz § 259 I; BGH 7, 134 (137)

170) Vgl. Stree GA 61, 42 FN 39; Baldus, Niederschriften der Großen Strafrechtskommission Bd. 6, 132 unter Hinweis auf Welzel; Schröder, Rosenfeld-Festschr. 178; vgl. auch Miehe 109

werden, sondern solche eines Außenstehenden. Die besondere Ähnlichkeit dieser beiden Tatbestände äußert sich nicht nur im Wortlaut des § 242 KO, der wie § 259 die Tathandlung des Verheimlichens anführt. Auch hinsichtlich der subjektiven Tatseiten ist eine Entsprechung vorhanden. Der Hehler handelt insofern deliktstypisch im Interesse des Restitutionspflichtigen, als er diesem die Versilberung des durch die Vortat Erlangten ermöglicht. Beachtenswert ist auch, daß das Merkmal des Verheimlichens in § 259 bei richtiger Auslegung ein Verheimlichen im Restitutionsvereitelungsinteresse des Vortäters bedeutet. In § 242 KO ist dieses Interesse besonders in den Tatbestand aufgenommen worden. Der grundlegende Unterschied zwischen § 259 und den Vollstreckungsbeeinträchtigungsdelikten besteht darin, daß bei letzteren der Täter sich der Vollstreckung widersetzen will, während der nach § 259 straflos bleibende Vortäter nicht allgemein dem Restitutionsbegehren entgegenarbeiten, sondern die Früchte seines Beutezuges auswerten will. Entsprechend bleibt das Bild des Außenstehenden hinsichtlich § 242 KO blasser. Dieser will den Schuldner lediglich vor der Vollstreckung bewahren. In § 259 dagegen will er ihm teilweise auch bei der Beuteverwertung behilflich sein, wie u. a. aus dem Tatbestandsmerkmal der Absatzmitwirkung hervorgeht.

§ 259 erfordert neben der objektiven Gefährdungstendenz die Absicht des eigenen Vorteils. Diese Absicht ist jedoch im Gegensatz zu den §§ 288 StGB und 239 ff. KO der objektiven Gefährdungstendenz nicht gleichgerichtet.

d) Gemeinsamkeit mit § 142

§ 259 weist aber auch eine auffallende Übereinstimmung mit dem Forderungsdelikt des § 142 auf. So lautet § 259: "Wer ... Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht...". Ähnlich lautet § 142: "Wer sich ... durch Flucht entzieht, obwohl nach den Umständen in Frage kommt, daß sein Verhalten zur Verursachung des Unfalls beigetragen hat ..." In beiden Fällen wird die Handlungsfreiheit von Personen dadurch

eingeschränkt, als sie aufgrund eines Möglichkeitsurteils einem bestimmten Kreis von Pflichtigen zugeordnet werden, denen bestimmte Handlungen bei Strafdrohung untersagt werden. Während das Ergebnis der Möglichkeitsurteils nach § 142 entscheidend ist für eine Beschränkung der Bewegungsfreiheit (d. h. hinsichtlich der Pflichtenstellung des Täterkreises eine Statuierung des Entziehungsverbotes, was eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit bedeuten kann), ist für § 259 das Ergebnis des Möglichkeitsurteils die Statuierung der in dieser Bestimmung aufgestellten Verbote (also eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit). Die Möglichkeitsurteile unterscheiden sich sowohl in dem Wahrscheinlichkeitsgrad als auch hinsichtlich der dem Möglichkeitsurteil zugrundezulegenden Tatsachenbasis. Während in § 142 ein geringer Wahrscheinlichkeitsgrad ausreichend ist, wird in § 259 die Strafbarkeitsschwelle durch einen höheren Wahrscheinlichkeitsgrad markiert. Die Unrechtsherkunft muß sich dem Handelnden aufdrängen, sie muß wesentlich wahrscheinlicher sein als ein redlicher Erwerb. Hinsichtlich der Tatsachenbasis entscheidet bei § 142 das Wissen eines objektiven Beobachters der Tat. Bei § 259 dagegen ist das Tatsachenwissen des Handelnden selbst entscheidend, was aus dem Merkmal "annehmen" zu schließen ist. Die Tatsache, daß § 259 im Gegensatz zu § 142 das Merkmal "weiß" enthält, darf nicht überbewertet werden. Für die meisten Fälle der Verkehrsunfallflucht würde sich jedenfalls kaum ein Unterschied ergeben, wenn § 142 lauten würde: "Wer weiß oder den Umständen nach annehmen kann, daß er einen Unfall verursacht..." Dadurch würde der Kreis der dem Entziehungsverbot Unterfallenden nur geringfügig erweitert. Die Fälle, in denen jemand weiß, daß er einen Unfall verursacht hat, obwohl es nach Lage der Dinge objektiv eigentlich nicht in Frage kommt, werden selten sein. Denn woher sollte der Unfallbeteiligte denn um seine Verursachung wissen, wenn nicht durch die hinweisgebenden Umstände? Dagegen ist das Merkmal "weiß" in § 259 nicht entbehrlich. Der Kreis der Wissenden ist von denjenigen, denen sich nach Lage der Dinge die Unrechtsherkunft aufdrängen muß, verschieden. Denn dieser Kreis, der - im Gegensatz

zu § 142 - sich durch ein Wahrscheinlichkeitsurteil von verhältnismäßig hohem Grad bestimmt, ist relativ klein.

Die Ähnlichkeit könnte jedoch zufällig sein. Geht man - auf der Suche nach einem tieferen Grund für diese Übereinstimmung - davon aus, daß § 142 und § 259 Forderungen unterschiedlicher Art schützen sollen, so ist diese Ähnlichkeit durchaus erklärbar. Forderungen bzw. die Rechtspositionen des Gläubigers oder die Pflichtigkeit des Schuldners sind nicht allein physisch wahrnehmbar. Der Gesetzgeber ist also - will er sie schützen - dazu gezwungen, an Sachverhalte anzuknüpfen, bei deren Vorliegen regelmäßig auch von einem Vorliegen einer entsprechenden Forderung ausgegangen werden kann, wie er denn ja auch bei der Konstituierung einer Forderung letztlich immer an reale Sachverhalte anknüpfen muß. So wird in § 142 deshalb von der Verursachung eines Verkehrsunfalls ausgegangen, weil bei der Verursachung eines Unfalls regelmäßig eine oder mehrere Forderungen zur Entstehung gelangen. § 259 knüpft aus dem Grunde an eine strafbare Handlung an, weil mit ihr als dem Erwerbsmittel regelmäßig ein Herausgabeanspruch verbunden ist. Ist so klar gestellt, warum der Gesetzgeber beim Forderungsschutz an bestimmte Sachverhalte anknüpft, ist zu fragen, weshalb er diese mit Möglichkeitsurteilen verbindet. Dazu ist er aus dem Grunde veranlaßt, weil häufig Ungewißheit über das Vorliegen der tatsächlichen Umstände, die eine Forderung regelmäßig entstehen lassen, besteht. So ist es beispielsweise bei einem multifaktoriellen Geschehen wie einem Verkehrsunfall sehr schwierig, festzustellen, welche der in Betracht kommenden Personen ihn verursacht hat. Soll aber eine Forderung wirksam geschützt werden, so muß der Gesetzgeber bereits in Situationen, in denen die Möglichkeit von Voraussetzungen, bei deren Vorliegen regelmäßig ein Anspruch zur Entstehung gelangt, bestimmte Verhaltensweisen zu dessen Sicherung anordnen. Dies hat der Gesetzgeber auch in § 259 getan, indem er diejenigen den entsprechenden Verboten unterwirft, die den Umständen nach eine Unrechtsherkunft annehmen müssen, wobei er allerdings die Strafbarkeit im Gegensatz zu § 142 auf die Fälle beschränkt hat, in denen tatsächlich

eine Forderung durch die strafbare Vortat entstanden ist. Diese Regelung ist auch sinnvoll. Warum sollte denn auch der sensible heruntergekommene Kaufmann, der sich wirtschaftlicher Vorteile wegen mittels eines psychischen Verdrängungsaktes davor hütet, die Herkunft seiner Handelsware zur Kenntnis zu nehmen, um sich so mehr schlecht als recht die Illusion ehrbaren Handelsgebahrens zu bewahren, demjenigen gegenüber bevorzugt werden, der sich mit offenem Blick dem Wissen um die Wirklichkeit stellt? Wer von der Unrechtsherkunft nichts wissen will, ist nicht weniger strafwürdig als derjenige, der von der Unrechtsherkunft weiß. Der Gesetzgeber wollte nicht nur den letzteren, sondern auch den ersten bestrafen wissen. Unter diesem Gesichtspunkt werden verschiedene Konstruktionen, die dazu benutzt werden, den Sinn der Wendung "... den Umständen annehmen muß ..." zu erklären, überflüssig. Es braucht dem Angeklagten nicht bewiesen zu werden, daß er um die Unrechtsherkunft wußte. Daher stellt das Merkmal des Annehmen-Müssens weder eine "prozessuale, durch den Angeklagten entkräftbare Beweisvermutung"¹⁷¹ dar, noch einen strafprozessualen Prima-facie-Beweis¹⁷², noch eine partielle Umkehrung der Beweislast.¹⁷³ Diese Erklärungsversuche unterstellen dem Gesetzgeber, er wolle im Einzelfall - wenn der Gegenbeweis durch den Angeklagten mißlingt - bei fehlendem Unrecht eine Bestrafung in Kauf nehmen. Wenn schon sehr bezweifelt werden muß, ob eine derartige Beweiserleichterung im Strafrecht wegen Unvereinbarkeit mit dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip überhaupt zulässig ist, so muß doch Gewißheit darüber bestehen, daß der Gesetzgeber allenfalls bei wichtigsten Schutzgütern der Gemeinschaft zu derartigen Mitteln greifen wird, nicht dagegen lediglich zum Schutz vermögensrechtlicher Ansprüche. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß auch § 259 ein Forderungsdelikt ist.

171) So Maurach BT 374

172) So Bockelmann NJW 54, 1745 ff.

173) Vgl. RG 55, 206

6. Entziehung der Unterhaltspflicht nach § 170 b

Wenn man sich den Wortlaut des § 142 vergegenwärtigt ("Wer sich den Feststellungen entzieht"), fällt sofort die äußere Ähnlichkeit mit § 170 b auf, in dem es heißt: "Wer sich seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht vorsätzlich entzieht ..." Unter dem Aspekt, daß die gesetzliche Unterhaltspflicht vom Horizont des Unterhaltsberechtigten aus gesehen eine Forderung bedeutet, und § 142 ein Forderungsdelikt ist, bietet dieser Gleichklang Anlaß genug, die Bestimmung des § 170 b auf ihren Unrechtsgehalt hin zu untersuchen. Tatsächlich wird auch die Ansicht vertreten, § 170 b sichere eine Unterhaltspflicht¹⁷⁴ oder einen Unterhaltsanspruch.¹⁷⁵ Überwiegend sieht man den Normzweck dieser Bestimmung aber nicht in der Sicherung einer Forderung. Nachdem die Meinung, Zweck des § 170 b sei es, Verfehlungen gegen die durch Ehe und Familie begründete Treuepflicht nachdrücklich zu ahnden¹⁷⁶, überwunden ist, wird teilweise die Ansicht vertreten, die Strafnorm bezwecke den Schutz der Familie und den der ehelichen und außerehelichen Mutterschaft.¹⁷⁷ Dagegen wird die Angriffsrichtung hervorgehoben, wenn auf den Schutz des Unterhaltsberechtigten vor Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage abgestellt wird.¹⁷⁸ Neben dem Unterhaltsberechtigten soll jedoch durch § 170 b auch die öffentliche Hand ge-

174) Vgl. BGH 12, 173, fortfahrend: Verwirklichung des Unterhaltsanspruchs; Bruns FamRZ 57, 378

175) Maurach BT 417; Mittelbach MDR 57,65; der Unterhaltsanspruch aber diene der Befriedigung des Lebensbedarfs (66); LK 9. Aufl. (Heimann-Trosien) § 170 b RN 1

176) BGH 5, 109; folgend Hamm FamRZ 57, 377

177) LK 8. Aufl. § 170 b 1) auch strafrechtliche Sicherung der gesetzlichen Unterhaltspflicht.

178) Schönke-Schröder § 170 b RN 1; oder ähnlich: Schutzobjekt sei das Interesse des Unterhaltsberechtigten an der Beschaffung des Lebensbedarfs, Welzel 426

schützt sein, wobei daran gedacht wird, daß die Allgemeinheit vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bewahrt werden soll.¹⁷⁹

Das normmotivierende Rechtsgut des § 170 b läßt sich an dem vom Gesetzgeber ins Auge gefaßten Gefährdungsobjekt erkennen. Nach § 170 b ist der unerwünschte Erfolg die Gefährdung des Lebensbedarfs des Unterhaltsberechtigten. Daraus läßt sich entnehmen, daß das geschützte Rechtsgut dieser Bestimmung u.a. der Lebensbedarf ist, was auch immer man hierunter verstehen mag. Wäre der Unterhaltsanspruch selber als Schutzgut anzusehen, wäre die Beschränkung auf den Gefährdungsfall wenig sinnvoll. Fraglich könnte allenfalls sein, ob der Unterhaltsanspruch als Angriffsobjekt des § 170 b angesehen werden kann. Der Begriff des Angriffsobjektes hat regelmäßig die Bedeutung etwas konkret Angreifbaren, d.h. es muß sich um eine Position oder um einen Zustand handeln, der durch eine Verhaltensweise konkret wahrnehmbar verändert werden kann. Ein Unterhaltsanspruch stellt sich jedoch nicht als eine derartige Position dar, obwohl die gesetzliche Wendung "Wer sich der gesetzlichen Unterhaltspflicht... entzieht" die Vorstellung wecken kann, als wäre der Unterhaltspflichtige in einer Situation, in der er sich einer unmittelbar drohenden - und damit konkretisierten - Inanspruchnahme durch den Unterhaltsberechtigten entwindet und dadurch dessen Zugriff außer Kraft setzt. Es ist jedoch zu bemerken, daß ein der Unterhaltspflicht entsprechender Unterhaltsanspruch lediglich eine Erwartung von wenig konkretisierter Wahrscheinlichkeit darstellt. Allenfalls könnte man der Meinung sein, durch die Poenalisierung der Nichtleistung werde die Forderung des Unterhaltsberechtigten zu einer konkreten Angriffsposition verhärtet. Eine solche Argumentation ginge jedoch insoweit fehl, als es im Einzelfall durchaus nicht so zu sein braucht, daß durch das Bewußtsein der Straf-

179) Schönke-Schröder § 170 b RN 1, neben dem Schutz des Unterhaltsberechtigten vor Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage. Kohlrausch-Lange § 170 b II, neben dem Unterhaltsberechtigten.

barkeit die Erfüllungsbereitschaft des Einzelnen gesteigert wird. Durch den Begriff der Unterhaltspflicht wird vielmehr lediglich eine Pflichtenstellung gekennzeichnet. Etwas anderes ergäbe sich nur dann, wenn man - ausgehend von dem Merkmal "entzieht" - zu einer Reduktion auf die zu erwartende Inanspruchnahme aus der Unterhaltspflicht käme.

In § 170 b würde zudem die Forderung in einem unüblich hohem Maße geschützt, denn die bloße Unterlassung der Leistung wird hier (im Gegensatz zu den anderen Forderungsdelikten) bereits bestraft.¹⁸⁰ Auch aus dieser Tatsache ist zu schließen, daß das eigentliche Rechtsgut nicht die Forderung selbst sein kann, sondern die Sicherung des Lebensbedarfs. Nach § 170 b aber wird nicht nur bestraft, wenn der Lebensunterhalt des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist, sondern auch, wenn er "ohne öffentliche Hilfe gefährdet wäre". § 170 b will also auch Fälle erfassen, in denen wegen einer wirksamen öffentlichen Hilfe mit Sicherheit jede Bedarfsgefährdung ausgeschlossen ist. Vom Strafrichter wird die Bildung eines hypothetischen Gefahrenurteils verlangt. Dies zwingt zu der Annahme, daß neben dem Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten alternativ die öffentliche Hand geschützt werden soll, wenn sie durch die drohende Bedarfsgefährdung zur Hilfeleistung genötigt wird. § 170 b läßt sich demnach nicht in die Gruppe der Forderungsdelikte einordnen. Möglicherweise läßt sich diese Bestimmung aber zu erhellenden Vergleichen heranziehen.

180) Maurach BT 419

IV. Verhältnis der Forderungsdelikte zu anderen Deliktsgruppen

Will man die Stellung des Forderungsdeliktes der Verkehrsunfallflucht im Strafrecht herausfinden, muß man fragen, ob die Forderungsdelikte als selbständige Deliktsgruppe angesehen werden können, oder ob sie die Untergruppe eines weiteren Normkreises darstellen. Unter dem Gesichtspunkt, daß der Gesetzgeber soziale Sachverhalte durch Zuweisung von Rechten und Pflichten regelt, wäre auch denkbar, daß die Forderungsdelikte nicht einmal als Untergruppe eines bestimmten Normkreises vorzustellen sind, sondern, daß sich ihr Normzweck von Tatbestand zu Tatbestand verschieden nach dem Normzweck der geschützten Forderung richtet. Geht man aber, diese Möglichkeit zunächst verneinend, davon aus, daß eine Forderung eine Erwerbssaussicht ist, die besonders durch den sie konkretisierenden Faktor der Erzwingbarkeit durch staatliche Organe gekennzeichnet ist, kommen als Beziehungsgruppen einerseits die Vermögensdelikte, andererseits die Rechtspflegedelikte in Betracht.

1) Verhältnis der Forderungsdelikte zu den Vermögensdelikten

Prüft man die Forderungsdelikte auf ihre Zugehörigkeit zu den Vermögensdelikten, so ist zu fragen, ob eine Forderung zum Vermögen als dem durch die Vermögensdelikte geschützten Rechtsgut gehört.

Geht man davon aus, daß der Tatbestand des Betruges nach § 263 an den weitestgehenden Vermögensbegriff anknüpft, ist festzustellen, ob die Forderung Bestandteil dieses Vermögens ist. Der Ansicht, daß eine Erwerbssaussicht dann, wenn sie als Rechtsanspruch besteht, dem Vermögen zuzuordnen ist, waren insbesondere die Vertreter eines juristischen Vermögensbegriffes.¹⁸¹ Vom Standpunkt einer solchen Vermögenstheorie könnte man auch eine Forderung, für die keinerlei Aussicht auf Realisierung besteht, als Vermögensbestandteil ansehen. So gäbe es - wenn man das Vermögen lediglich als Summe aller Vermögens-

181) Vgl. Ollmann 28

rechte- und -pflichten eines Rechtssubjektes bezeichnen würde¹⁸² - kein Vermögen, wo kein Recht wäre.¹⁸³ Umgekehrt brauchte ein entäußertes Recht unter dem Gesichtspunkt der Vermögensminderung auch keinen Geldwert zu haben.¹⁸⁴ Nach der heute wohl als herrschend zu bezeichnenden juristisch-ökonomischen Vermögenstheorie kommt es für die Vermögenszugehörigkeit der wirtschaftlichen Werte lediglich darauf an, daß diese "nicht durch die Rechtsordnung mißbilligt werden bzw., daß diese rechtlich geschützt sind".¹⁸⁵ Umgekehrt gehört eine Forderung jedoch nur dann zum Vermögen, wenn sie infolge der Realisierungsmöglichkeit Geldwert hat. Die Gemeinsamkeit von Vermögen und Forderung besteht darin, daß beiden Positionen eine dynamische Komponente eigen ist. Während das Vermögen in seiner wirtschaftlich werbenden Eigenschaft eine Entfaltungstendenz aufweist, ist die Forderung ihrer Natur nach auf Erfüllung angelegt. Zwischen Vermögensposition und Rechtsposition besteht insoweit ein Unterschied, als die Rechtsposition zwar Vermögenswert haben kann, diesen jedoch begriffsnotwendig nicht zu haben braucht. Die Vermögensdelikte schützen das, was jemand hat, hingegen schützen die Forderungsdelikte die durch die rechtliche Durchsetzbarkeit der Forderung gerechtfertigte Aussicht des Forderungsinhabers darauf, etwas zu bekommen. Es ist demnach festzustellen, daß die Forderungsdelikte nur bei Zugrundelegung eines extrem weiten Vermögensbegriffes als Untergruppe der Vermögensdelikte aufgefaßt werden können. Jedoch behaupten sie bei Verwendung des richtigen Vermögensbegriffes durchaus ihre Selbständigkeit, was jedoch nichts daran ändert, daß die Forderungsdelikte Positionen schützen, die im Vorfeld der Vermögenspositionen liegen und damit den Vermögensdelikten verwandt sind.

182) Vgl. Ollmann 9,10 - unter Hinweis auf Binding

183) Vgl. Ollmann 10 m.w.N.

184) Vgl. Ollmann 10 m.w.N.

185) Vgl. Ollmann 12 m.w.N.

2) Verhältnis der Forderungsdelikte zu den Rechtspflegedelikten

Schützen die Forderungsdelikte Rechtspositionen, so liegt die Annahme nahe, daß es sich bei ihnen um eine Gruppe der Rechtspflegedelikte handeln könnte. Zu den Rechtspflegedelikten werden die Aussagedelikte der §§ 153, 163, die Vortäuschung von Straftaten nach § 145 d, die falsche Anschuldigung nach § 164, die Nichtanzeige von Verbrechen nach § 138, die Begünstigung nach den §§ 257, 258, die Rechtsbeugung nach § 336, die Aussageerpressung nach § 343, die Verfolgung Unschuldiger nach § 344, die unzulässige Strafvollstreckung nach § 345, die Personenbegünstigung im Amt nach § 346 und das Entweichenlassen von Gefangenen nach § 347 gezählt.¹⁸⁶ Zusammengefaßt läßt sich das durch diese Vorschriften geschützte Rechtsgut als die Funktion des Rechts, eine gerechte Ordnung des gesellschaftlichen Lebens zu schaffen, bezeichnen.¹⁸⁷ Als die zu dieser Aufgabe berufenen Organe sind in erster Linie die Gerichte anzusehen. Man wird daher als Kerngruppe der eigentlichen Rechtspflegedelikte die Rechtsbeugung nach § 336 und die Aussagedelikte der §§ 153 - 163 ansehen müssen. Denn hier wird ein zentrales Verwirklichungsmedium der Rechtsordnung unmittelbar in seiner Funktion beeinträchtigt. Dagegen werden durch die Delikte der Vortäuschung einer Straftat nach § 145 d, der Aussageerpressung nach § 343 und der Begünstigung lediglich Funktionen berührt, die den Randbereich der Rechtsverwirklichung betreffen. Hinsichtlich der Nichtanzeige von Verbrechen nach § 138 und der falschen Anschuldigung nach § 164 wird man bereits Zweifel haben können, ob hier der Gesetzgeber die Beeinträchtigung der Verwirklichungsfunktionen der Sollensordnung ins Auge gefaßt hat, oder ob hier nicht andere Rechtsgüter geschützt werden sollen.

Gemeinsamkeiten zwischen Rechtspflegedelikten und Forderungs-

186) Maurach BT 672, 757

187) Rudolphi-Rechtsbeugung, 627, bzgl. des geschützten Rechtsguts der Rechtsbeugung nach § 336

delikten bestehen insoweit, als derjenige, der die Durchsetzung einer Forderung verhindert, auch die Verwirklichung der Sollensordnung des gemeinschaftlichen Lebens beeinträchtigt. Dieser Gedanke ist jedoch für die Systematisierung unbrauchbar, weil schließlich mit jedem Delikt eine Handlung vollzogen wird, die der Verwirklichung der Sollensordnung zuwiderläuft. Man wird nur dort eine echte Gemeinsamkeit zwischen Forderungsdelikten und Rechtspflegedelikten bejahen können, wo die Verwirklichung der Sollensordnung durch Einflußnahme auf die dazu berufenen Entscheidungs- bzw. Vollstreckungsorgane beeinträchtigt wird. So könnte man etwa die Gläubigerversammlung oder den Konkursverwalter als staatliche Rechtsverwirklichungsorgane auffassen und deren pflichtwidrige Handlungen oder die Beeinträchtigung deren Funktionsausübung unter Strafe stellen. Möglicherweise könnte man so § 243 KO (Stimmkauf) als Rechtspflegedelikt ansehen. Auch könnte man die Beeinträchtigung des hoheitlich bewehrten Gläubigerzugriffs - § 288 - als Behinderung der Rechtsverwirklichung auffassen und diese Bestimmung so den Rechtspflegedelikten zuordnen.

Forderungsdelikte unterscheiden sich jedoch in einem Punkte ganz erheblich von den Rechtspflegedelikten. Forderungen unterliegen der Disposition zwischen Gläubiger, Schuldner und Dritten. Forderungen gehören im buchstäblichen Sinne dem Privat-Recht an. Der Staat stellt dem Gläubiger nur seine Erzwingungseinrichtungen zur Verfügung, damit dieser seine Erwerbserwartung realisieren kann. Beeinträchtigt der Schuldner die Realisierung einer Forderung, so gefährdet er eben nur eine Individualposition. Wer hingegen die Funktion staatlicher Entscheidungsorgane stört oder die Verwirklichung von Straf- oder sonstigen öffentlichen Ansprüchen hindert, greift im Unterschied dazu in eine öffentliche Interessensphäre ein.

Die so nahegelegte Annahme der Selbständigkeit der Forderungsdelikte könnte sich aber als unzutreffend herausstellen, wenn der Normzweck der strafrechtlich geschützten Forderung mit dem Normzweck des schützenden Strafgesetzes identisch wäre. Dann würde eine besondere Gruppe der Forderungsdelikte nicht

existieren. Dieser Gedanke verbietet sich aber bereits aufgrund der Tatsache, daß es unter den Forderungsdelikten eine Untergruppe gibt, die allgemein jede der üblichen Forderungen ohne Rücksicht auf deren besondere Normzwecke unter strafrechtlichen Schutz stellt. Zu dieser Untergruppe gehören § 288 sowie die Bankerottdelikte. Aber auch aus einem anderen Grunde können die Forderungsdelikte nicht in einer anderen Deliktsguppe aufgehen. Eine Forderung gibt dem Rechtssubjekt eine Aussicht auf einen Erwerb. Der Normzweck ist die Erlangung des Erwerbs durch das Rechtssubjekt. Wenn das Strafrecht aber eine Forderung schützt, so schützt es häufig nicht lediglich die Erwerbssaussicht dieses einzelnen Rechtssubjekts, sondern gewährleistet gleichzeitig die Disponibilität der Forderung, die Übertragbarkeit der Rechtsposition. Die Forderungsdelikte rücken nur dann in die Nähe anderer Deliktsguppen und fallen so aus dem Kreis der Forderungsdelikte heraus, wenn der Strafgesetzgeber die Forderung als Mittel dazu benutzt, ein außerhalb der Forderung liegendes Objekt zu schützen. Dies ist bei § 170 b der Fall. Zivilgesetzgeber und Strafgesetzgeber bezwecken gleichermaßen die Sicherung des Lebensunterhaltes des Unterhaltsberechtigten. Der Strafgesetzgeber benutzt hier mit der Unterhaltspflicht die Forderung lediglich als technisches Mittel zur Umschreibung einer Pflichtenstellung.

Es läßt sich demnach feststellen, daß die Forderungsdelikte sowohl Gemeinsamkeiten mit den Vermögensdelikten als auch mit den Rechtspflegedelikten aufweisen. Sie zeichnen sich jedoch insoweit durch eine Eigenständigkeit aus, als sie sich nicht als Untergruppe einer dieser beiden Gruppen zuordnen lassen. Allerdings stehen sie den Vermögensdelikten näher als den Rechtspflegedelikten, weil der Unterschied in den Rechtspflegedelikten ein begrifflicher ist, während ein Forderungsdelikt im Einzelfall auch das Vermögen eines anderen berühren kann.

Unter dem Gesichtspunkt der Ähnlichkeit der Forderungsdelikte einerseits mit den Vermögensdelikten und andererseits mit den Rechtspflegedelikten erscheint es nicht länger verwunderlich, daß einzelne Forderungsdelikte entweder der einen oder der an-

deren Gruppe zugeordnet werden. So geht hinsichtlich der Hehlerei nach § 259 die h.M. dahin, daß sie ein Vermögensdelikt sei.¹⁸⁸ Dagegen bemerkt Bubert richtig, daß § 259 nicht allgemein fremdes Vermögen schütze, wenn er auch zu Unrecht meint, diese Bestimmung sichere speziell fremde Sachen, die der Nichtberechtigte durch eine Straftat erworben habe.¹⁸⁹ Von der h.L. wird nicht dargelegt, in welche Vermögensposition der Hehler eigentlich eingreift und auf welche Weise er dies tat. Nur wenn man den Restitutionsanspruch als Vermögensbestandteil auf faßt, was generell unzulässig ist, kann man die Hehlerei als Vermögensdelikt ansehen. Auch wenn man die Charakterisierung daraus ableiten wollte, daß § 259 ein Komplementärtatbestand der Vermögensdelikte ist, wäre diese Wesensbezeichnung ungenau. Ähnlich wird auch § 142 unrichtigerweise als "Vermögensgefährdungsdelikt" gekennzeichnet.¹⁹⁰ Die Bezeichnung als Rechtspflegedelikt¹⁹¹ scheidet ebenfalls aus, wenn man davon ausgeht, daß diese Bestimmung ein Forderungsdelikt ist.

Als wesentliches Ergebnis des ersten Teils dieser Arbeit ist festzuhalten, daß der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht nach § 142 mit den Delikten §§ 288, 239 ff. KO, 259, 6 PflVG eine Ähnlichkeit aufweist. Die Ähnlichkeit besteht darin, daß sie als geschütztes Rechtsgut eine oder mehrere Forderungen haben. Der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht gehört damit zu der Gruppe der Forderungsdelikte, die sich durch den Zweck auszeichnet, Forderungen vor der Herabsetzung ihrer rechtlichen Durchsetzungsfähigkeit zu schützen.

Die Gruppe der Forderungsdelikte ist einerseits von den Vermögensdelikten, andererseits von den Rechtspflegedelikten zu unterscheiden. Die Vermögensdelikte schützen das, was jemand

188) So ausdrücklich: Lackner-Maassen § 259 1); Dreher § 259, 1: Mezger-Blei II 170; Petters-Preisedanz § 259 I; LK (Jagusch) § 259 1; Maurach BT 364

189) Bubert 52

190) Cramer, Straßenverkehrsrecht, § 142 RN 1; derselbe, Vermög. S. 70

191) Maurach BT S. 713

hat, die Forderungsdelikte die Aussicht darauf, etwas zu bekommen. Im Gegensatz zu den Rechtspflegedelikten schützen die Forderungsdelikte nicht eine öffentliche, sondern eine private Position.

Der Schutzzweck der Forderungsdelikte ist nicht identisch mit dem der zivilrechtlichen Anspruchsgrundlage zugrundeliegenden Norm.

Als Nebenresultat ergab sich, daß § 259 weder ein Eigentumsdelikt noch ein Vermögensdelikt ist. § 259 bezweckt auch keine Intensivierung der generalprävenierenden Wirkung der durch die Vortaten verletzten Strafgesetze.

Die Wendung des Annehmen-müssens in § 259 hat nicht den Zweck, dem Gericht den Nachweis des Wissens um den Unrechtserwerb zu erleichtern. Das Unrecht des Täters liegt bei dieser Alternative darin, daß er eine nach § 259 verbotene Handlung in einer Situation vornimmt, in der sich ihm der Verdacht des Unrechtserwerbs aufdrängt. Derjenige, der von dem Unrechtserwerb nichts wissen will, wird dem gleichgestellt, der um den Unrechtserwerb weiß. Kein Forderungsdelikt ist der Tatbestand der Unterhaltsentziehung nach § 170 b. Geschütztes Rechtsgut des § 170 b ist einerseits der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten, andererseits die öffentliche Hand vor ungerechtfertigter finanzieller Inanspruchnahme. Die Forderung, ausgedrückt durch das Merkmal der Unterhaltspflicht, dient nur der Umschreibung einer Pflichtenstellung.

Die gefundenen Forderungsdelikte lassen sich nach der Angriffsweise in verschiedene Gruppen aufteilen.

So schützt ein Teil der Forderungsdelikte die Forderungen davor, wegen fehlenden Schuldnervermögens in ihrer Durchsetzbarkeit herabgesetzt zu werden. Hierzu gehören:

- 1) Das Beiseiteschaffen von Vermögensstücken nach § 239 I 1 2. Alt. KO
- 2) Das Veräußern von Vermögensstücken nach § 288,
- 3) in § 259 die Unterstützung von Veräußerungshandlungen (Mitwirken beim Absatz) sowie Erwerbshandlungen (vgl. die Modalitäten des An-sich-bringens), mit denen eine entsprechende

- Vermögensminderung beim Vortäter als dem Restitutionsschuldner verbunden ist,
- 4) durch Aufwand, Spiel, Wette oder Differenzhandel übermäßige Summen verbrauchen, § 240 I 1 1. Alt. KO,
 - 5) in der Absicht, die Eröffnung des Konkurses hinauszuschieben, Waren oder Wertpapiere auf Kredit entnehmen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werte in einer den Anforderungen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußern oder sonst weggeben, § 240 I 2 KO,
 - 6) die Gläubigerbegünstigung nach § 241 KO (weil durch inkongruente Deckung die Konkursmasse im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern gemindert wird),
 - 7) die Schuldnerbegünstigung nach § 242 I 1 2. Alt. KO (die den Fall erfaßt, daß nicht der Schuldner selbst, sondern ein Dritter im Interesse des Schuldners Vermögensgegenstände beiseiteschafft),
 - 8) das Vermögen kann auch durch eine Erhöhung der Passiva herabgesetzt werden. Diesen Fall erfaßt das "schuldig-werden" nach § 240 I 1 2. Alt. KO,
 - 9) § 6 PflVG soll verhindern, daß eine möglicherweise entstehende Unfallforderung mangels Schuldnervermögens undruchsetzbar bleibt.

Ein Teil der Forderungsdelikte schützt die Forderungen davor, dadurch in ihrer Durchsetzbarkeit herabgesetzt zu werden, daß das vorhandene Schuldnervermögen zwar beim Schuldner bleibt, der wahre Vermögensstand aber verschleiert wird. Hierzu gehören:

- 1) Das "Verheimlichen" der mittels einer strafbaren Handlung erworbenen Sache in § 259.
- 2) Das "Verheimlichen" von Vermögensstücken im Interesse des Schuldners nach § 242 I 1 1. Alt. KO (Schuldnerbegünstigung).
- 3) Das "Verheimlichen" oder "Vernichten" von Handelsbüchern nach § 239 I 4 1. und 2. Alt. KO.
- 4) Handelsbücher auf die Weise verändern, daß diese keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren, § 239 I 4 4. Alt. KO.
Vgl. auch § 240 I 3 KO.

- 5) Das Verschleiern des wahren Vermögensstandes kann auch dadurch bewirkt werden, daß der Anschein höherer Passiva erweckt wird:
 - a) So wird der Schuldner bestraft, wenn er Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkennt oder aufstellt, welche ganz oder teilweise erdichtet sind, § 239 I 2 KO.
 - b) § 242 I 2 KO erfaßt den Fall, in dem ein anderer als der Schuldner in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend macht. Teilweise wird dem Schuldner nicht - wie in den oben genannten Vorschriften - die Unterlassung der Herabsetzung der Erwerbssaussicht des Gläubigers abverlangt, sondern deren aktive Erhöhung:
 - 1) Dem Schuldner wird in § 239 I 3 KO die aktive Schaffung von Feststellungen abgefordert, wenn das Unterlassen der Buchführung bestraft wird.
 - 2) Ebenso in § 240 I 3 1. Alt. KO.
 - 3) Wenn es in § 239 I 4 3. Alt. KO und § 240 I 3 4. Alt. KO unter Strafe gestellt wird, daß der Schuldner Handelsbücher so (unordentlich) geführt hat, daß dieselben keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren, so wird im Grunde das Unterlassen einer ordnungsgemäßen Buchführung bestraft. Es handelt sich um gesetzliche Fälle des Unterlassens durch Begehen.
 - 4) In § 240 I 4 KO wird das Unterlassen der rechtzeitigen Anfertigung einer Vermögensbilanz mit Strafe geahndet.

§ 243 KO nimmt eine Sonderstellung unter den Forderungsdelikten ein. Diese Bestimmung soll verhindern, daß die Forderungen dadurch beeinträchtigt werden, daß in das die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger bezweckende Konkursverfahren eingegriffen wird, wenn dort ein Gläubiger bestraft wird, der sich von dem Gemeinschuldner besondere Vorteile dafür gewähren läßt, daß er bei der Abstimmung der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimmt.

2. Teil

SPEZIFISCHER UNRECHTSGEHALT DER VERKEHRSUNFALLFLUCHT NACH
§ 142 IM VERGLEICH ZU DEN ÜBRIGEN FORDERUNGSDELIKTEN

Nachdem festgestellt ist, daß die Gemeinsamkeit der §§ 6 PflVG, 142, 259, 288 sowie der Bankerottdelikte darin besteht, daß sie Forderungen schützen sollen, und nachdem die unterschiedlichen Schutzfunktionen geklärt worden sind, kann von dem gewonnenen Erkenntnisstand aus der Einblick in den Unrechtsgehalt des § 142 vertieft werden. Dabei stellt sich zum einen die Frage, ob das durch § 142 geschützte Rechtsgut scharf genug umrissen ist, zum anderen ist besonders zu untersuchen, gegen welche speziellen Angriffsweisen dieses Rechtsgut im Vergleich zu den aufgefundenen ähnlichen Delikten gesichert werden soll.

I. Weitere Konkretisierung des geschützten Rechtsgutes

Wie bereits oben deutlich wurde, lassen sich die in Augenschein genommenen Delikte hinsichtlich ihres geschützten Rechtsgutes in verschiedene Gruppen einteilen. So gibt es Bestimmungen, die jede der üblichen auf Geld oder Sachen gerichtete Forderung in ihrer Durchsetzbarkeit schützen sollen. Zu dieser Kategorie gehören die §§ 288 und die Bankerottdelikte. Dagegen ist es für andere Delikte typisch, daß sie nur solche Forderungen vor Beeinträchtigungen schützen sollen, die ganz bestimmten Lebenssachverhalten ihre Entstehung verdanken. Dies ist bei den übrigen Forderungsdelikten der Fall. Hinsichtlich § 6 PflVG läßt sich die geschützte Forderung soweit bestimmen, daß als Gläubiger lediglich der Halter, der Eigentümer sowie der Fahrer des Kraftfahrzeuges oder Anhängers in Frage kommen.¹⁹² In dieser Vorschrift wird nur der Schutz solcher Forderungen bezweckt, die durch den Betrieb von Fahrzeugen oder Anhängern auf öffentlichen Wegen oder Plätzen entstehen können. Bei § 259 kommen nur solche Forderungen als geschütztes Rechtsgut in Betracht, die durch die strafbare Vortat dem Geschädigten entstanden sind. Jedoch kommt nicht jede

192) Vgl. § 1 PflVG

durch die strafbare Vortat entstandene Forderung in Frage, sondern es muß sich um eine Restitutionsforderung handeln.

In Bezug auf § 170 b kommen andere Forderungen als gesetzliche Ansprüche als Schutzobjekte nicht in Betracht.

Hinsichtlich des durch § 142 geschützten Rechtsgutes hat die bisherige Untersuchung bereits ergeben, daß nur solche Forderungen gesichert werden sollen, die durch einen Verkehrsunfall entstanden sein könnten. Der Kreis möglicher Schuldner beschränkt sich auf die Gruppe potentieller Unfallverursacher sowie auf die Eigentümer und Halter möglicherweise beteiligter Fahrzeuge.

Zu fragen ist, ob sich der Kreis möglicher Gläubiger eingrenzen läßt. Ein Anhaltspunkt hierfür läßt sich den Umständen des Lebenssachverhaltes entnehmen, dem die in Betracht kommenden Forderungen entspringen. Schützt der Gesetzgeber Forderungen, die gelegentlich der Verkehrsabwicklung entstehen, so ist naheliegend, daß die Gefährdungsquellen, derentwegen die Vorschrift erlassen worden ist, ebenfalls in diesem Bereich liegen. So wird denn auch von Küper vorgetragen, die Anspruchsgefährdung, der § 142 entgegenwirken solle, sei allein durch die generelle Anonymität des Verkehrs bedingt.¹⁹³ Diese Betrachtungsweise könnte sich jedoch als zu einseitig erweisen, denn für den modernen Massenverkehr ist nicht allein die Anonymität der Verkehrsteilnehmer charakteristisch, sondern ebenso die Geschwindigkeit, mit der dieser abgewickelt wird. Die Anonymität ist im Grunde darauf zurückzuführen, daß mit modernen Verkehrsmitteln große Entfernungen schnell überwunden werden können. Dieser Fluktuationseffekt wird noch dadurch potenziert, daß die schnellen modernen Verkehrsmittel weiten Kreisen der Bevölkerung zugänglich sind. Für den modernen Massenverkehr ist auch ein ständiges schnelles Wechseln der Verkehrssituation typisch. Ebenso wie von einer Sekunde auf die andere eine gefährliche Situation entstehen kann - und sich wieder in eine ungefährliche rückwandeln kann - ist es nicht

193) Küper, 64, 82

selten, daß die Verkehrslage außerordentlich schnell von der kritischen Situation in einen Unfall umschlägt, wobei hier allerdings die Reversibilität zu verneinen sein dürfte. Hieraus ergibt sich, daß es regelmäßig nach einem Unfall schwierig ist, dessen Zustandekommen zu klären. Hinzu kommt, daß ein Unfall im modernen Massenverkehr ein multifaktorielles Geschehen ist, welches nachträglich mehrere Möglichkeiten des Zustandekommens offenläßt. Kollidieren beispielsweise zwei Radfahrer während eines Überholvorganges, so ist für das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs die Frage entscheidend, ob der Überholende in einem zu geringen Abstand an seinem Vordermann vorbeigefahren ist, oder ob der Abstand ausreichend war, der zu Überholende aber eine Ausfallbewegung zur Fahrbahnmitte hin gemacht hat. Schließlich können sich auch beide falsch verhalten haben. Variiert man das Beispiel dahin, daß sich zwei Sportwagen in erheblicher - doch gleichzeitig erheblich unterschiedlicher - Geschwindigkeit in einem Überholvorgang befinden, so kommt der Aspekt der Geschwindigkeit hinzu. Daher wird man also Küper nicht damit Recht geben können, daß die Anspruchsgefährdung bei Verkehrsunfällen allein durch die Anonymität bedingt ist. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Anspruchsgefährdung im modernen Massenverkehr primär durch die Anonymität der Verkehrsteilnehmer verursacht wird. In Ergänzung zu Küper ist jedoch die dem Verkehrsleben eigene Anonymität nicht lediglich als ein Unwissen über die Identität der übrigen Verkehrsteilnehmer zu verstehen. Entscheidend ist, daß zu diesem Unwissen über die Identität eine gewisse Beziehungslosigkeit kommt, die es dem Geschädigten regelmäßig unmöglich macht, für einen Schadensfall mit dem potentiellen Schädiger Vereinbarungen zu treffen, die geeignet sind, der Anspruchsgefährdung entgegenzuwirken.

Eine Anspruchsgefährdung kann also auch durch die Schwierigkeit der Rekonstruktion des Unfallherganges verursacht werden. Wenn auch mit der Einführung von Gefährdungshaftungstatbeständen die Schadensersatzansprüche gewissermaßen dadurch immunisiert worden sind, daß etwa der Nachweis des Verschuldens nicht

mehr notwendig ist, so bleibt doch die Erforderlichkeit eines Nachweises der Verursachung bestehen. Auch die durch den zivilprozessualen Grundsatz der Beweisvereitelung praktisch bewirkte Umkehr der Beweislast ist kein Allheilmittel gegen Anspruchsgefährdungen, denn der Geschädigte muß ja die Voraussetzungen für die Beweisvereitelung darlegen.

Allerdings ist Küper darin Recht zu geben, daß sich die Anspruchsgefährdung des Unfallgeschädigten nur in dem Merkmal der generellen Anonymität von den übrigen sozialtypischen Bereichen der Schadensgeneigtheit unverscheidet.¹⁹⁴ Denn bei einem Jagdunfall oder Betriebsunfall hat der Geschädigte "in aller Regel aufgrund der örtlich-zeitlich- und persönlichen Beziehungen des möglichen Schädigers zum Schadenseintritt einen Anhaltspunkt, um Feststellungen zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zu treffen".¹⁹⁵ Wenn hingegen dem modernen Massenverkehr eine Vielfalt der Unfallursachen und die Geschwindigkeit des Unfallverlaufs eigen ist, so ist dies auch bei Unfällen in anderen Lebensbereichen der Fall. Ein Unterschied ist nur insofern erkennbar, als der Verkehrsunfallgeschädigte anders als regelmäßig in anderen Lebensbereichen - letztlich aufgrund der generellen Beziehungslosigkeit der Verkehrsteilnehmer - nicht die Möglichkeit hat, einer möglicherweise eintretenden Beweisnot entgegenzuwirken.¹⁹⁶

Ist damit festgestellt, daß § 142 die für den typischen Verkehrsunfall charakteristischen Forderungsbeeinträchtigungen aufgrund der verkehrsbedingten Anonymität der Verkehrsteilnehmer ausgleichen will und damit der Kreis der zu schützen-

194) Küper 82

195) Küper 64

196) Es muß allerdings die Ansicht Küpers (82) bezweifelt werden, wonach der strafrechtliche Schutz eines privaten Feststellungsinteresses unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck auf die Fälle zu beschränken sei, in denen die Anspruchsgefährdung durch die Anonymität des Haftpflichtigen drohe. Denn dem Gesetzgeber kann es nicht verwehrt sein, den strafrechtlichen Schutz auch unter dem Gesichtspunkt der gesellschaftspolitischen Bedeutsamkeit zu gewähren.

den Forderungen positiv eingrenzbare geworden, kann an die Beurteilung von Einzelfällen herangegangen werden. So wird beispielsweise die Meinung vertreten, durch § 142 solle auch der nicht am Unfallort anwesende Eigentümer des bei einem Unfall beschädigten Fahrzeuges gegenüber dem Besitzer geschützt werden.¹⁹⁷ Der Fahrer eines Firmenfahrzeuges habe bei einem Unfall ohne mögliche Drittverursachungen Feststellungen nach § 142 zugunsten des Eigentümers zu dulden.¹⁹⁸ Auch wer als Mieter¹⁹⁹ oder als Vorbehaltseigentümer²⁰⁰ durch den Unfall das von ihm geführte Fahrzeug beschädige, sei zugunsten des Fahrzeugeigentümers grundsätzlich wartepflichtig.

Bei der Beurteilung dieser Fälle wird jedoch - wie Küper richtig feststellt - "übersehen, daß der Eintritt des Schadens in diesen Fällen auf der freiwilligen Hingabe des Fahrzeuges an eine Person, deren Identität schon vor dem Unfall bekannt ist, beruht".²⁰¹ Die Gefahr für die Durchsetzbarkeit einer möglichen Forderung ist nicht durch die Anonymität des öffentlichen Verkehrs bedingt.²⁰² Auch wird das Kompensationsinteresse des Geschädigten durch die zwischen dem Kfz-Eigentümer und Fahrer bereits vor dem Eintritt des Unfalls bestehenden Rechtsbeziehungen ausreichend geschützt, wenn derjenige, dem das Fahrzeug überlassen worden ist, einen Unfall ohne mögliche Drittwirkung verursacht.²⁰³

Eine gewisse Bestätigung für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht ist die Tatsache, daß man vereinzelt die Straflosigkeit durch ein Abstellen auf ein fehlendes Feststellungsinteresse²⁰⁴ oder ein fehlendes Bewußtsein des Feststellungs-

197) Ulmer 43

198) Hamm VRS 17, 417; Celle NJW 59, 831

199) Ulmer 42, 43

200) Ulmer 42, 43

201) Küper 83

202) Küper 83

203) Küper 83

204) Köln VRS 37,37; Hamm VRS 15 Nr. 145; Hamm VRS 23 Nr. 50; vgl. auch Hamm VRS 37, 433, wo bei persönlichen oder ge-

interessens²⁰⁵ ermöglicht. Teilweise nimmt man in solchen Fällen auch auf einen ausdrücklichen oder schlüssigen Verzicht auf Feststellungen durch den Feststellungsinteressenten Bezug.²⁰⁶ In solchen Fällen erreicht man mit einer unzutreffenden Begründung ein dem Normzweck entsprechendes Ergebnis. Selbst wenn in diesen Fällen teilweise bestehende Rechtsbeziehungen den Eigentümer des Fahrzeuges nicht ausreichend schützen, so würde doch die Forderungsbeeinträchtigung nicht auf der generellen Beziehungslosigkeit der Beteiligten untereinander beruhen, die der Gesetzgeber bei Schaffung des Tatbestandes der Verkehrsunfallflucht ausgleichen wollte, sondern vielmehr auf einer Nachlässigkeit des Eigentümers, dem es ja unbenommen war, durch eine vertragliche Regelung für die Durchsetzbarkeit seiner eventuell entstehenden Forderungen zu sorgen. Anders können allenfalls die Fälle des Alleinunfalls beurteilt werden, in denen die Anonymität erhalten blieb. Dies könnte dann der Fall sein, wenn ein unberechtigter und dem Eigentümer unbekannter Benutzer einen Alleinunfall erleidet, bei dem das Kfz des Eigentümers beschädigt wird. Hier läßt sich jedoch gegen das Vorliegen der Unfallflucht einwenden, daß die Anonymität des Benutzers keine Folge des sozialadäquaten Massenverkehrs, sondern der sozialinadäquaten unberechtigten Inanspruchnahme des Fahrzeuges ist, vor der sich der Geschädigte in vielen Fällen schützen konnte. Unter diesem Gesichtspunkt begegnet der von der Rechtsprechung angenommenen Strafbarkeit des sich nach einem Alleinunfall entfernenden Diebes mit dem gestohlenen Kfz Bedenken.²⁰⁷ In diesem Zusammenhang richtet sich der Blick auf das Problem, ob eine Strafbarkeit nach § 142 gegeben ist, wenn der nach einem Unfall fliehende Unfallbeteiligte diesen Unfall vorsätz-

schäftlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten partiell auf ein Feststellungsinteresse an der Alkoholbeeinflussung abgestellt wird.

205) Hamm VRS 17, 415

206) Vgl. KG VRS 15, 116

207) Vgl. BGH VRS 11, 207; OLG Stuttgart VRS 16, 190

lich verursacht hat. Dabei kreist die Diskussion teilweise um die Frage, ob bei einem vorsätzlichen Handeln überhaupt von einem Verkehrsunfall gesprochen werden kann. Hierzu nimmt man überwiegend den Standpunkt ein, daß auch vorsätzlich im Verkehr herbeigeführte Ereignisse als Unfälle anzusehen sind.²⁰⁸ Es wird gesagt, der Unfallbegriff enthalte nicht notwendig das Kriterium des Ungewollten.²⁰⁹ Andere entnehmen diese Bedeutungskomponente dem natürlichen Sprachgebrauch.²¹⁰ Dabei differenziert man auch hinsichtlich des Objektes des Ungewollten. Es wird gesagt, ein Unfall läge immer dann vor, wenn die Schäden ganz oder teilweise ungewollt eingetreten seien²¹¹, während das regelwidrige Ereignis nicht unvorsätzlich geschehen zu sein brauche.²¹² Da bei der vorsätzlichen Herbeiführung eines Verkehrsunfalls regelmäßig eine strafbare Handlung vorliegt, wird in diesem Zusammenhang auch die Frage gestellt, ob die nach einem solchen "Unfall" begangene Flucht unter dem Gesichtspunkt straflos sei, daß sie im Hinblick auf die zuvor begangene vorsätzliche Sachbeschädigung oder Körperverletzung eine straflose Nachtat ist. Dies wird von Roxin bejaht.²¹³ Dagegen wird jedoch von Geppert angeführt, § 142 und § 303 schützen unterschiedliche Rechtsgüter. § 142 solle nicht lediglich das Feststellungsinteresse der Unfallbeteiligten hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Ersatzforderungen, sondern darüber hinaus auch hinsichtlich drohender polizeilicher - oder gar strafrechtlicher - Maßnahmen sicherstellen. Aber selbst, wenn man lediglich das Feststellungsinteresse der Unfallbeteiligten bezüglich der privatrechtlichen Ersatzansprüche als geschützt

208) So schon RG in DR 1941, 2659; Vgl. Maurach BT 78 II 1 mit Einschränkung; Martin DAR 62, 71; Roesen NJW 57, 1737, 1738 r. Sp.; Pieper 45; Schüler 56; BGH VRS 10, 220; VRS 21, 113; NJW 62, 1676; VRS 28, 359; RG 75, 355

209) BGH VRS 10 Nr. 92; zustimmend Dallinger in MDR 56, 143, 144

210) Hoffmann, Diss. 153

211) Ulmer 48, Celle VRS 7, 305

212) Hoffmann, Diss. 155

213) Roxin NJW 69, 2038 (2039)

ansehen wolle, könne § 142 nicht als straflose Nachtat aufgefaßt werden. Die bloße Eigentumsverletzung durch eine Sachbeschädigung sei qualitativ etwas anderes als die Vereitelung oder Erschwerung zivilrechtlicher Ersatzforderungen aufgrund der Unfallflucht.²¹⁴ Hinzu komme, daß durch die Unfallflucht im Gegensatz zur Sachbeschädigung noch Dritte in ihren berechtigten Interessen betroffen werden könnten. So meint Geppert²¹⁵ zu dem vom LG Duisburg²¹⁶ entschiedenen Fall hinsichtlich des von dem flüchtenden Autodieb vorsätzlich verursachten Schadens an dem ihn verfolgenden Polizeiwagen, dort sei durch die Sachbeschädigung lediglich der zivilrechtliche Eigentümer - also der Staat - betroffen, bezüglich der Unfallflucht sei jedoch zusätzlich das Feststellungsinteresse des in dem Unfall verwickelten Polizeibeamten verletzt, der wegen möglicher Ersatzforderungen ein berechtigtes eigenes Interesse an der Klärung des Unfallherganges habe. Zudem komme der Gedanke der mitbestraften Nachtat nur dann zum Zuge, wenn der Täter die Nachtat begehen müsse, solle die Haupttat für ihn überhaupt einen Sinn haben. Die Unfallflucht sei aber nicht als typische Verwertungstat zu einer vorangegangenen Sachbeschädigung aufzufassen.

Geht man davon aus, daß der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht die anonymitätsbedingten Forderungsbeeinträchtigungen nach typischen Verkehrsunfällen ausgleichen will, so muß es bereits auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, daß er vorsätzlich herbeigeführte "Unfälle" erfassen soll, denn ein derartiges Ereignis ist für den Verkehr alles andere als typisch. Was aber Gepperts Ausführungen, § 142 und § 303 schützen unterschiedliche Rechtsgüter (§ 142 habe nicht lediglich das Feststellungsinteresse der Unfallbeteiligten hinsichtlich ihrer zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen, sondern darüber hinaus auch hinsichtlich drohender polizeilicher oder gar strafrechtlicher Maßnahmen sicherzustellen) angeht, so sind

214) Geppert GA 70, 17

215) Geppert GA 70, 18

216) LG Duisburg NJW 69, 1261

diese bereits durch die oben vorgenommene Rechtsgutsbestimmung gegenstandslos geworden, wonach das geschützte Rechtsgut des § 142 allein die möglicherweise bestehende Schadensersatzforderung des Unfallgeschädigten ist. Die Schadensersatzforderungen werden bei der Sachbeschädigung und der Körperverletzung regelmäßig denselben Rechtsgutsträgern zuzuordnen sein. Auch der Hinweis Gepperts zum vom LG Duisburg entschiedenen Fall, neben dem Eigentümer des Polizeiwagens sei wegen des Regreßschutzbedürfnisses durch die Unfallflucht auch der den Wagen fahrende Polizeibeamte betroffen, verfährt nicht, da § 142 nicht dazu dienen soll, einen Unfallbeteiligten vor Regreßforderungen zu schützen. So bleibt letztlich nur der Einwand bestehen, die Unfallflucht sei keine mitbestrafte Nachtat zur vorangegangenen strafbaren Handlung, wobei sich aber vom erreichten Untersuchungsstadium aus die Frage darauf reduziert, ob der Unrechtsgehalt der Beeinträchtigung einer durch eine strafbare Handlung zum Entstehen gebrachten Forderung durch die Bestrafung der Vorhandlung mitumfaßt wird. Diese Frage ist jedoch dann gegenstandslos, wenn bereits der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht bei Herbeiführung durch eine vorsätzlich strafbare Handlung ausscheidet. Dies wäre dann der Fall, wenn die aus dem vorsätzlich herbeigeführten Unfall entstehende Forderung nicht in den Kreis der durch § 142 geschützten Forderungen gehört.

Vergleicht man den hier in Frage stehenden Sachverhalt mit dem Tatbestand der Hehlerei nach § 259, so stellt man fest, daß diese Bestimmung - wenn auch negativ - einen ähnlichen Sachverhalt regelt. Die Situation der Unfallflucht nach einer Vorsatztat und der Veräußerung einer durch eine strafbare Handlung erlangten Sache sind in mancherlei Hinsicht gleichgelagert. Beide Sachverhalte zeichnen sich durch die Gemeinsamkeit aus, daß durch eine strafbare Handlung eine Forderung entstanden ist, die durch eine weitere Handlung des Vortäters in ihrer Realisierung beeinträchtigt wird. In beiden Bestimmungen soll die Forderung geschützt werden. Fraglich ist, welche Regelung § 259 für diese Situation trifft. Daß nach der

Wertung des § 259 der Täter, der die Rückerlangungschance durch seine Veräußerung herabsetzt, grundsätzlich von der Bestrafung freigestellt ist, entspricht der allgemeinen Meinung.²¹⁷ Der Alleintäter der Vortat kann regelmäßig nicht Täter der sich anschließenden Hehlerei sein. Eine gegenteilige Ansicht widerlegt sich durch die Ausdrücke "an sich bringen" und "zum Absatz mitwirken".²¹⁸ Die Straflosigkeit des Vortäters nach § 259 ergibt sich aus dem die Hehlerei bestimmenden Merkmal der Kollusion, die Personenverschiedenheit voraussetzt. Die Straflosigkeit des Diebes bezüglich der anschließenden Hehlerei wird auch damit begründet, daß die Diebstahlsstrafe mit für die der Entwendung regelmäßig folgenden Verwirklichung der Zueignungsabsicht durch Verheimlichung oder Verwertung der gestohlenen Sache verhängt werde.²¹⁹ (Allerdings soll der Grundsatz der Straflosigkeit des Vortäters nach § 259 insoweit durchbrochen sein, als er nicht auf den Fall anzuwenden sei, in dem der Vortäter sich wieder in einem späteren Stadium des Absatzprozesses einschaltet).²²⁰ Hingegen soll hinsichtlich § 142 nach einem Teil der Meinungen der Vortäter strafbar sein, wenn er die Verwirklichung der Ausgleichsforderung durch eine weitere Handlung beeinträchtigt.

Festzustellen ist zwar, daß sich der in diesen beiden Tatbeständen geregelte soziale Sachverhalt in mancherlei Hinsicht unterscheidet. Es darf jedoch andererseits nicht übersehen werden, daß beide Normen gleichermaßen Rechtspositionen schützen, die dem von einem Übel Betroffenen zur Kompensation dieses Nachteils zugestanden werden. Soll in § 142 der Ausgleich von Nachteilen aus einem Verkehrsunfall gesichert werden, so hat ähnlich § 259 den Schutz der Möglichkeit der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Auge. Entsprechend § 142 könnte man die strafbare Handlung nach § 259 vom Hori-

217) Maurach BT 376; Frank VI; Otto 323; BGH 7, 134 (137)

218) Frank § 259 VI

219) RG 8, 371

220) Maurach BT 377; Otto 323

zont des Opfers aus gesehen gleichfalls als eine Art Unfall bezeichnen. Sollte die Ansicht, nach der der fliehende Vortäter nach § 142 strafbar ist, richtig sein, müßte diese unterschiedliche Wertung im Vergleich zu § 259 einen tieferen Grund haben. Von der Wertung des § 259 ließe sich dagegen vorichtig auf § 142 schließen, wenn diese Bestimmung als Fingerzeig für eine grundlegende gesetzgeberische Haltung hinsichtlich des Verhältnisses von Eingriff und Beeinträchtigung der hieraus resultierenden Kompensationsforderung anzusehen wäre. Ist die Wertung des § 259 als Indiz für den gesetzgeberischen Willen in Bezug auf § 142 aufzufassen, so bedürfte es jedenfalls für § 142 eines Hinweises auf eine gegenteilige gesetzgeberische Haltung.

Zu fragen ist also danach, worin der tiefere Grund für die unterschiedliche Behandlung von Vortäter und Hehler durch die tatbestandliche Wertung des § 259 liegt. Für die in § 259 vertypte Situation ist kennzeichnend, daß dem durch die Vortat Verletzten ein Restitutionsanspruch zuwächst. Diese durch die Rechtsgutverletzung zur Entstehung gebrachte Rechtsposition beeinträchtigt der Vortäter mit seiner Veräußerung. Der Gedanke, daß der Grund für die Straflosigkeit des Vortäters nach § 259 darin besteht, daß seine Forderungsbeeinträchtigung bereits durch die Bestrafung wegen der Vortat abgegolten ist, liegt nicht gerade fern. In der Forderungsbeeinträchtigung könnte der Gesetzgeber eine mitbestrafte Nachtat gesehen haben. Die Figur der mitbestraften Nachtat dient in Fällen, in denen durch die Bestrafung einer Handlung auch der Unrechtsgehalt später begangener Taten schon erfaßt und abgegolten ist, der Vermeidung einer Doppelbestrafung wegen desselben Unrechtsgehaltes.²²¹ Kennzeichnend für das Vorliegen einer mitbestraften Nachtat ist, daß der "Täter mit der Tat lediglich die Frucht aus einer zuvor begangenen Straftat zieht".²²² Man spricht auch von einer Ausnutzung, Verwertung und Sicherung

221) Baumann AT 645, 646

222) Schmidhäuser LB 18/38

der durch die strafbare Handlung erlangten Position.²²³ Die mitbestraften Nachtaten beschränken sich auf die Fälle, in denen die Vortat einen rechtswidrigen Vermögenszustand geschaffen hat, der durch die Nachtat vertieft oder perpetuiert wird.²²⁴ Straflosigkeit kommt aber nur dann in Betracht, wenn - wie Schröder richtig hervorhebt - kein neues Rechtsgut verletzt wird, sondern nur ein bereits durch die Vortat angegriffenes erneut beeinträchtigt wird.²²⁵ Ähnlich wird gesagt, eine straflose Nachtat liege nur dann vor, wenn das gleiche Rechtsgut verletzt werde, ohne den durch die Vortat angerichteten Schaden zu vergrößern oder zu vertiefen.²²⁶ Maurach hält es für erforderlich, daß das Angriffsobjekt der Haupttat mit dem der Nachtat übereinstimmt²²⁷ oder diesem gegenüber ein "quantitatives Minus" darstellt.²²⁸ Ausgehend von der Charakterisierung der Nachtat als typische Nachfolgetat wird die Meinung vertreten, daß sie auch dann für die Bewertung der Gesamttat entfallen könne, wenn bei der Verletzung der gleichen Person eine gewisse Vertiefung des Schadens erfolgen sollte. Nicht nur bei der Erhaltung des Schadens, sondern auch bei der Sicherung oder Vertiefung könne dann eine straflose Nachtat angenommen werden, wenn es sich um typisch nachbegangene Sicherungs- und Vertiefungstaten gegenüber demselben Geschädigten handele.²²⁹

Fraglos ist das durch die Vortat betroffene Rechtsgut nicht mit dem der Hehlerei nach § 259 identisch. Während die Vortat etwa das Eigentum oder das Vermögen verletzt, beeinträchtigt der Vortäter mit der Veräußerung die Restitutionsforderung, also eine Rechtsposition. Allerdings ist nicht zu verkennen,

223) Schönke-Schröder RN 67 vor § 73

224) Maurach AT 778

225) Schönke-Schröder 68 vor § 73; Baumann AT 647

226) Baumann AT 647

227) Maurach AT 776

228) Maurach AT 776

229) Baumann MDR 59, 12

daß zwischen beiden Rechtsgütern eine enge Sachbeziehung besteht. Die Restitutionsforderung entsteht durch die Vortat, durch die Verletzung eines Rechtsgutes; sie füllt gewissermaßen die durch die Vortat geschlagene Kerbe wieder aus: An die Stelle des verletzten Rechtsguts tritt die Forderung auf Wiederherstellung der vor dem Eingriff bestandenen Integrität. Bleibt man in diesem Bild, so schlägt der veräußernde Vortäter nur noch einmal erneut in die alte Kerbe hinein, ohne diese jedoch zu vergrößern. Die Restitutionsforderung kann im Vergleich zu dem durch die Vortat verletzten Rechtsgut als ein "qualitatives Minus" bezeichnet werden. Da die Restitutionsforderung von der Rechtsordnung gewährt wird, um die durch die Vortat betroffene Verletzung wieder rückgängig zu machen, sichert der Vortäter mit der Beeinträchtigung der Rechtsposition lediglich seine durch die Vortat geschaffene Un-Rechtsposition. Mit der Veräußerung der durch die Vortat erlangten Sache zieht er lediglich die Früchte aus dieser. Es handelt sich um eine der typischen Nachtaten. Der Straflosigkeit des Vortäters liegt also der Gedanke der straflosen Nachtat zugrunde. Aber selbst, wenn man einwenden wollte, auf die in der Hehlerei nach § 259 vertypten Situation sei dieser Gedanke nicht anwendbar, da nicht gleiche Rechtsgüter verletzt worden seien, ändert dies nichts an dem gewonnenen Ergebnis. In der Entscheidung des Gesetzgebers käme dann zum Ausdruck, daß die Beeinträchtigung der Restitutionsforderung eben nicht als eine Unrechtsvertiefung anzusehen sei. Eine solche Entscheidung wäre auch nicht willkürlich. Sie würde keine unangemessene Gleichmacherei bedeuten, sondern dem Umstand Rechnung tragen, daß vom Vortäter sinnvollerweise nicht bei erneuter Strafdrohung erwartet werden kann, unter Verzicht auf die Verwertung des Unrechtsgutes die Möglichkeit zur Restitution der von ihm selbst zuvor gewollten Rechtsgutsverletzung zu erhalten.

Die Annahme, daß der Gedanke der straflosen Nachtat der Straflosigkeit des Vortäters nach § 259 zugrundeliegt, wird teilweise indirekt bei der Diskussion um die Frage bestätigt, ob der Mittäter und der Teilnehmer an der Vortat ebenso wie der

Täter wegen der Bestrafung ausgenommen werden müssen. Denn will man wissen, ob Mittäter oder Teilnehmer an der Vortat hinsichtlich der Hehlerei dem Täter gleichzustellen sind oder nicht, muß man letztlich zu der Frage gelangen, warum der Täter straflos bleibt. Andernfalls läuft man Gefahr, die Frage nach der Gleichbehandlung von Vortäter und Vor-Mittäter bzw. Vor-Teilnehmer nach falschen Kriterien zu entscheiden.

So wird die Straflosigkeit des Täters der Vortat nach § 259 auch für den Mittäter angenommen²³⁰, und nur für besondere Fälle der Mittäterschaft wird dieser Grundsatz durchbrochen.²³¹ Für den Normalfall der Mittäterschaft mit anschließendem Absatz des Unrechtsgutes ist man der Meinung, daß das gleiche gelte wie bei einem Alleintäter. Zur Begründung wird ausgeführt, daß bei einem gemeinschaftlichen Diebstahl auch der Wille des Mittäters darauf gerichtet sei, die Tat als eigene zur Vollendung zu bringen. Eine Bestrafung zusätzlich nach § 259 verstoße gegen den Grundsatz "ne bis in idem". Die Hehlereihandlung werde konsumiert.²³² Aber auch mit der rechtlichen Beschaffenheit der Partiererei stehe eine Strafbarkeit nach § 259 nicht im Einklang, da die in § 259 erwähnten Handlungen die gemeinsame Eigenschaft hätten, daß der Hehler durch sie zu der mittels einer strafbaren Handlung erlangten Sache in eine unmittelbare Beziehung trete, deren Zweck darin bestehe, die durch die strafbare Erwerbshandlung geschaffene widerrechtliche Vermögenslage aufrechtzuhalten und demzufolge dem früheren berechtigten Inhaber die Erlangung der Sache unmöglich zu machen oder doch zu erschweren. Dies treffe jedoch nicht bei demjenigen zu, welcher als Mittäter des Diebstahls sich bereits in einer solchen unmittelbaren äußeren Beziehung zu der Sache befinde.²³³ Für diese Argumentation ist kennzeichnend, daß für die Straflosigkeit des Mittäters als ent-

230) BGH 7, 134 (137)

231) Maurach BT 376; BGH 3, 191

232) BGH 4, 42; insbesondere RG 34, 304

233) RG 34, 304 (305)

scheidend angesehen wird, ob bei diesem die Verhältnisse vorliegen, die auch beim Alleintäter gegeben sind, für dessen Straflosigkeit das Verbot der Doppelbestrafung angeführt wird.

Allerdings soll auch der Mittäter nach Teilung der Beute Hehlerei begehen können, wenn er den Beuteanteil des Komplizen in Verkehr bringt.²³⁴ Dem Einwand, eine Annahme einer selbständigen Hehlerei neben dem Diebstahl verstoße gegen den Grundsatz des Verbots der wiederholten Bestrafung, begegnet man mit dem Argument, dieser Grundsatz komme erst dann zur Anwendung, wenn sich eine Ausnahme aus sachlich-rechtlichen Gründen verbiete.²³⁵ Weder dem Wortlaut noch dem Zweck des Gesetzes lasse sich aber ein Anhaltspunkt für die Auffassung entnehmen, daß ausnahmslos niemand zugleich als Dieb und als Hehler bestraft werden könne. Wenn die hehlerische Tätigkeit auf einem neuen Vorsatz nach Aufgabe der durch den Diebstahl erlangten Verfügungsgewalt beruhe, so sei dieser neue Vorsatz, durch den der Täter die Beziehung zur gestohlenen Sache wiederherstelle, der zureichende Grund für eine Bestrafung der Hehlerei. Eine spätere auf Verwirklichung der Zueignungsabsicht gerichtete Betätigung sei nur dann durch die Verurteilung mitbetroffen, wenn sie sich auf die noch in der Verfügungsgewalt des Täters befindliche Sache beziehe.²³⁶

Auch in dieser Argumentation kommt zum Ausdruck, daß man die Straflosigkeit des Vortäters nach § 259 - wenn auch nicht für den Fall der Aufgabe der Verfügungsgewalt an dem Unrechtsgut - in der Bestrafung wegen der Vortat begründet sieht.

Die Frage, ob der Teilnehmer der Vortat Täter der anschließenden Hehlerei sein kann, ist seit langem umstritten.²³⁷ So wird die Ansicht vertreten, daß eine Strafbarkeit des bloßen Teilnehmers der Vortat wegen anschließender Hehlerei nicht tatbe-

234) Maurach BT 376; BGH 3, 191

235) BGH 3, 191 (193)

236) BGH 3, 191 (194)

237) Vgl. Otto 324

standsmäßig ausgeschlossen sei.²³⁸ Der Teilnehmer wolle die Vortat nicht als eigene, sondern als diejenige des Täters. Diese sei für ihn eine fremde Tat. Er könne daher im einverständlichen Zusammenwirken mit dem Täter die von diesem rechtswidrig erlangte Sache an sich bringen, verheimlichen oder zu deren Absatz mitwirken.²³⁹ Dies treffe auch für den Teilnehmer zu, der schon bereits vorher auf die Erlangung der Beute abziele. Eine tatbestandsmäßige Hehlerei des Anstifters zur Vortat wird andererseits mit dem Argument abgelehnt, daß er weniger tue als der Dieb, dürfe nicht dazu führen, ihn wie einen Dieb und wegen Hehlerei zu bestrafen.²⁴⁰ Teilweise wird auch danach differenziert, ob ein Anstifter bei der Bestimmung des Diebes bereits die Absicht hatte, an der zu stehenden Sache teilzuhaben.²⁴¹ Dabei wird die Straflosigkeit der Teilnehmer aus dem Begriff der straflosen Nachtat hergeleitet.²⁴² Man sagt etwa, die Bestrafung wegen Teilnahme umfasse die Bestrafung wegen der Entziehung der Sache ebenso, wie es die Bestrafung wegen Täterschaft tue, und der letzte Grund für die Strafbarkeit der Hehlerei sei doch wieder der gleiche wie beim Vordelikt²⁴³; oder das Behalten der Beute sei für den Vortäter normalerweise mit der Vortatstrafe schon abgegolten, dies müsse dann erst recht für die bloße Teilnahme an fremder Tat gelten.²⁴⁴ Andererseits argumentiert man, wenn der Grund für die Straflosigkeit des Diebes für dessen Verwertungshandlung der sei, daß diese bereits von der Diebstahlsstrafe erfaßt sei, so treffe dies für die Anstiftung zum Diebstahl nicht zu, denn zu deren Wesen gehöre nicht, daß der Anstifter eine auf Sicherung oder Verwertung der gestohlenen Sache ge-

238) BGH 7, 134 (138); ähnlich RG 73, 323 für Teilnehmer an einem Diebstahl

239) BGH 7, 134 (138)

240) BGH 2, 316

241) zustimmend BGH 5, 378 (379)

242) Oellers 15; BGH 5, 378 (379, 380)

243) Frank § 259 VI

244) Oellers 15

richtete Tätigkeit entfalte.²⁴⁵ Teilweise wird auch zwischen Anstiftern und Gehilfen der Vortat unterschieden. Danach sollen die Mittäter und Anstifter, die unmittelbar an der Diebesbeute teilhaben wollen, schon durch die erste Tat in eine derart unmittelbare Beziehung zu der gestohlenen Sache treten, daß die von vornherein vorhandene Zueignungsabsicht durch die Diebstahlsstrafe erfaßt werde, so daß die spätere Verfügung über die Sache nur als eine bereits bestrafte Zueignungsabsicht anzusehen sei und daher straflos bleiben müsse.²⁴⁶ Hingegen werde der Diebesgehilfe in der Regel nur einen späteren abgeleiteten Erwerb vom Vortäter ermöglichen wollen, nicht aber schon selbst in eine unmittelbare äußere Beziehung zu der Sache selbst treten, so daß der spätere Erwerb als bloße Verwirklichung einer von vornherein bestehenden Zueignungsabsicht angesehen werden könne. Er werde regelmäßig zum Ankauf oder zum Ansichbringen einen neuen Vorsatz fassen, aufgrund dessen er erst die eigene Beziehung zur Sache herstelle.²⁴⁷ Auch bei dieser Diskussion kreist die Argumentation um die Frage, ob der Teilnehmer dem alleinigen Vortäter gleichzustellen ist, für dessen Straflosigkeit nach § 259 teilweise die Bestrafung wegen der begangenen Vortat angeführt wird.

Die Tatsache, daß der Vortäter auch wegen einer eigenen Fehlerhandlung als strafbar angesehen wird, nämlich dann, wenn er die Sache in einem späteren Stadium des Verteilungsprozesses wieder an sich bringt, wäre keine Bestätigung dafür, daß seine grundsätzliche Straflosigkeit nach § 259 nicht auf dem Gedanken der straflosen Nachtat beruht. Unter dem Gesichtspunkt, daß der Rückerwerb durch den Vortäter im Grunde keine weitere Beeinträchtigung der Restitutionsaussicht bedeutet, da ja der ursprüngliche unmittelbar nach der Vortat bestehende Beeinträchtigungsgrad wieder erreicht ist, könnte diese Ansicht falsch sein. Aber selbst, wenn man sie für richtig hielte,

245) RG 8, 371

246) BGH 5, 378; vgl. auch BGH 2, 316

247) BGH 5, 378; für eine gesonderte Beurteilung des Gehilfen auch OLG Hamburg NJW 53, 1604

würde dies nicht der Annahme widersprechen, daß die Straflosigkeit auf dem Verbot der Doppelbestrafung beruht. Bei Zugrundelegung einer derartigen Annahme kann man davon ausgehen, daß der Gesetzgeber eben nur den ersten - im unmittelbaren Anschluß an die Vortat begangenen - Veräußerungsakt als mitbestraft angesehen hat.

Die Wertung des Gesetzgebers ist auch sinnvoll. Wer eine Straftat begeht, um einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu erlangen, von dem kann realistischweise nicht verlangt werden, daß er der Verwertung dieses Vorteils entsagt und dadurch die Möglichkeit der Wiederherstellung des alten Rechtszustandes erhält. Wer beispielsweise einen Diebstahl in der Absicht begeht, die Sache einem Herausgabebestreben des rechtmäßigen Eigentümers nicht vorzuenthalten, von dem kann nicht gesagt werden, daß er in typischer Weise den Unrechtsgehalt dieser Straftat erschöpft. Ebensogut kann man hinsichtlich § 142 meinen, daß jemand, der einen anderen im Straßenverkehr vorsätzlich schädigt und dabei die Absicht hegt, sich anschließend für den Ersatz dieses Schadens bereitzuhalten, eigentlich unterhalb der Unrechtsschwelle des in dem Schädigungstatbestand vertypeten Durchschnittsfalles bleibt. Der Gesetzgeber geht bei Schaffung eines Schädigungstatbestandes - gewissermaßen unter Zugrundelegung einer zivilistischen Selbstbegünstigungsabsicht - als selbstverständlich davon aus, daß der Täter dem Kompensationsbegehren in für einige kriminologische Sachverhalte typischen Begehungsweisen entgegenarbeitet. Diese typischen Beeinträchtigungshandlungen sind bereits im Schädigungstatbestand mitberücksichtigt. Erkennt man diesen Gedanken als Anwendungsfall des Grundsatzes der mitbestraften Nachtat an, so erscheint es als nicht zufällig, daß die Diskussion über die Strafbarkeit der Unfallflucht nach einer Vorsatztat auch um die Frage der straflosen Nachtat kreist. Hinsichtlich der Unfallflucht nach Vorsatztat liegen ähnliche Umstände vor wie bei der in § 259 vertatbestandlichten Situation. Denn auch hier ist der Kompensationsanspruch lediglich eine Folge der vorangegangenen Rechtsgutsverletzung. Auch hier konnte

der Gesetzgeber kaum erwarten, daß der Vorsatztäter die Kompensation des Schadens durch Verbleib am Unfallort ermöglicht. So bezeichnet Roxin²⁴⁸ den an einen dolosen Verbrecher gerichteten Befehl, am Tatort zu bleiben, mit Recht als psychologisch absurd und voraussehbarerweise ineffektiv. Auch ist dem LG Duisburg²⁴⁹ zu folgen, wenn es meint, man könne von einem Vorsatztäter keinen radikalen Umkehr-Akt verlangen. Man übersieht jedoch, daß diese Erwägungen bereits bei der Tatbestandsbildung vom Gesetzgeber berücksichtigt worden sind; besondere Zumutbarkeitsaspekte brauchen daher bei richtiger Auslegung des § 142 nicht mehr beachtet zu werden.²⁵⁰ Gäbe es im Straßenverkehr nur vorsätzlich herbeigeführte "Unfälle", wäre eine Vorschrift wie § 142 vermutlich nicht entstanden. Dagegen hatte der Gesetzgeber aber Grund genug, eine Bestimmung zu schaffen, die die Beeinträchtigungen von Kompensationsforderungen aus fahrlässig verursachten Schädigungen unter Strafe stellt. Denn bei Fahrlässigkeitstaten ist der Strafraum regelmäßig geringer als bei Vorsatztaten. (Zudem kommt bei der Mehrzahl der Unfälle mit Sachschäden wegen des Fehlens eines Tatbestandes der fahrlässigen Sachbeschädigung das Vorliegen einer Straftat überhaupt nicht in Betracht.) Der Fahrlässigkeitstäter ist im Gegensatz zum Vorsatztäter auch regelmäßig bereit, sich seiner zivilrechtlichen Verantwortlichkeit zu stellen. Unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Bezeichnung des § 142 als "Sondertatbestand für Gentlemen" als treffend.²⁵¹ Oppe²⁵² irrt, wenn er meint, die Ansicht, die eine

248) Roxin NJW 69, 2040

249) LG Duisburg NJW 69, 1261 (1264), Geppert GA 70, 14

250) Vgl. aber die Darstellung von Ulsenheimer GA 72, 1 ff. (13 ff.)

251) Vergleiche hierzu die Ausführungen von Dünnebier 43, der aber meint, man solle kein Sonderrecht für gentleman annehmen, denn die Furcht vor Strafe sei im unvorbestraften gentlemen eher noch stärker als im vielleicht straf- und haftgewohnten Verbrecher. Im Ergebnis meint auch Dünnebier, man solle vom vorsätzlich handelnden Täter keine Selbstbeichtigung verlangen.

252) Oppe NJW 1969, 1262; GA 70, 369 ff.; unzutreffend auch BGH NJW 72, 1960

Straflosigkeit des Vorsatztäters wegen Verkehrsunfallflucht annehme, habe die unverständliche Konsequenz, daß der kriminelle Verbrecher gegenüber dem Fahrlässigkeitstäter oder vielleicht sogar schuldlos beteiligten Staatsbürger privilegiert werden. Eine unverständliche Ungleichbehandlung ist nicht vorhanden, denn die Strafe, der der Vorsatztäter wegen der Verkehrsunfallflucht entgeht, verwirkt er ja mit Begehung der Vorsatztat. Dagegen ist für den fahrlässig oder schuldlos beteiligten Staatsbürger die Bestrafung nach § 142 geboten, weil zumindest bei Sachunfällen mangels strafbarer Vortat jede strafrechtliche Sanktion ausscheiden würde. Bei Fahrlässigkeitstaten kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß typischerweise die Strafe für die Fahrlässigkeitstat das Unrecht der Minderung der Kompensationschance mitumfaßt. Der Zweck des § 142 ist daher dahin einzuengen, daß er keine Forderungen schützen soll, die durch vorsätzlich begangene Straftaten zur Entstehung gelangt sind.

Zusammenfassend ist für das geschützte Rechtsgut des § 142 festzustellen, daß nur bestimmte Forderungen geschützt werden sollen. Der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht hat die Aufgabe, solche Kompensationsforderungen der Unfallgeschädigten zu sichern, die aufgrund der üblicherweise unter den Verkehrsteilnehmern gegebenen Beziehungslosigkeit in ihrer Durchsetzbarkeit besonders beeinträchtigt sind. Eine derartige Beziehungslosigkeit besteht unter den Unfallbeteiligten dann nicht, wenn sie vor dem Unfall Gelegenheit hatten, der durch eine Unfallflucht entstehenden Beweisnot - etwa durch eine Vereinbarung über die Beweislastverteilung - entgegenzuwirken.

§ 142 soll auch nicht die für den modernen Straßenverkehr völlig untypischen Schadensersatzforderungen aus vorsätzlichen Schädigungshandlungen schützen. Wie in der Straflosigkeit des Vortäters nach § 259 zum Ausdruck kommt, geht das Strafrecht von dem Grundsatz der Straflosigkeit der zivilistischen Selbstbegünstigungshandlung eines Vorsatzschädigers aus. Wer einen anderen vorsätzlich schädigt, von dem erwartet der Gesetzgeber vernünftigerweise nicht, daß er sich für die anschließende

Kompensation bereithält. Eine deliktstypische zivilistische Selbstbegünstigung ist regelmäßig in dem vorsätzlichen Schädigungstatbestand mitveranschlagt. Der Grundsatz der Straflosigkeit der zivilistischen Selbstbegünstigung ist ein gesetzlicher Anwendungsfall des Grundsatzes der Straflosigkeit der Nachtat. Bei Tatbeständen, die eine fahrlässige Schädigung betreffen, ist in der Rechtsfolge regelmäßig eine Kompensationsvereitelung nicht berücksichtigt. Aus diesem Grunde ist § 142 nicht als eine Durchbrechung des Grundsatzes der Straflosigkeit der Kompensationsvereitelung anzusehen.

II. Angriffsrichtung der durch § 142 zu bekämpfenden Beeinträchtigungshandlungen

Ist das geschützte Rechtsgut des § 142 herausgearbeitet, stellt sich die Frage, gegen welche Angriffsmodalität der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht dieses absichern soll. Dabei ist von der Rollenzuteilung unter den übrigen Forderungsdelikten auszugehen.

§ 6 PflVG soll potentielle Gläubiger davor bewahren, daß ihre Forderung mangels Liquidität des potentiellen Schuldners nicht befriedigt werden kann.²⁵³ (Im Vorgriff auf das Ergebnis dieser Untersuchung sei bemerkt, daß die besondere Funktion des § 6 PflVG beim Forderungsschutz dann deutlich wird, wenn man sich vorstellt, daß eine dem § 142 entsprechende Vorschrift etwa das Fahren mit einem Kfz ohne amtliches Kennzeichen auf öffentlichen Wegen und Plätzen unter Strafe stellen würde.)

Ähnlich wie § 6 PflVG hat § 288 die Aufgabe, Forderungen vor Beeinträchtigungen zu schützen, die aufgrund fehlenden Vermögens des Schuldners entstehen können. Im Unterschied zu § 6 PflVG handelt es sich bei der Begehungsweise des § 288 darum, daß die Beeinträchtigung der Forderung durch eine Minderung des schuldnerischen Aktivvermögens bewirkt wird.²⁵⁴

Eine ähnliche Deliktsgruppe weisen auch die Bankerottdelikte auf.²⁵⁵ Daneben gibt es jedoch eine Deliktsart unter den konkursrechtlichen Strafbestimmungen, durch die einer Beeinträchtigung durch Erhöhung der Passiva entgegengewirkt werden soll.²⁵⁶ Weiterhin weisen die Bankerottdelikte eine Deliktsgruppe auf, deren Angriffsart in einer Verschleierung des wahren Vermögensstandes besteht.²⁵⁷ Schließlich werden Unterlassungen poenalisiert, mit denen eine Verschleierung des Vermö-

253) S. 60,61

254) S. 63

255) S. 65

256) S. 66

257) S. 66

Kompensation bereithält. Eine deliktstypische zivilistische Selbstbegünstigung ist regelmäßig in dem vorsätzlichen Schädigungstatbestand mitveranschlagt. Der Grundsatz der Straflosigkeit der zivilistischen Selbstbegünstigung ist ein gesetzlicher Anwendungsfall des Grundsatzes der Straflosigkeit der Nachtat. Bei Tatbeständen, die eine fahrlässige Schädigung betreffen, ist in der Rechtsfolge regelmäßig eine Kompensationsvereitelung nicht berücksichtigt. Aus diesem Grunde ist § 142 nicht als eine Durchbrechung des Grundsatzes der Straflosigkeit der Kompensationsvereitelung anzusehen.

II. Angriffsrichtung der durch § 142 zu bekämpfenden Beeinträchtigungshandlungen

Ist das geschützte Rechtsgut des § 142 herausgearbeitet, stellt sich die Frage, gegen welche Angriffsmodalität der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht dieses absichern soll. Dabei ist von der Rollenzuteilung unter den übrigen Forderungsdelikten auszugehen.

§ 6 PflVG soll potentielle Gläubiger davor bewahren, daß ihre Forderung mangels Liquidität des potentiellen Schuldners nicht befriedigt werden kann.²⁵³ (Im Vorgriff auf das Ergebnis dieser Untersuchung sei bemerkt, daß die besondere Funktion des § 6 PflVG beim Forderungsschutz dann deutlich wird, wenn man sich vorstellt, daß eine dem § 142 entsprechende Vorschrift etwa das Fahren mit einem Kfz ohne amtliches Kennzeichen auf öffentlichen Wegen und Plätzen unter Strafe stellen würde.)

Ähnlich wie § 6 PflVG hat § 288 die Aufgabe, Forderungen vor Beeinträchtigungen zu schützen, die aufgrund fehlenden Vermögens des Schuldners entstehen können. Im Unterschied zu § 6 PflVG handelt es sich bei der Begehungsweise des § 288 darum, daß die Beeinträchtigung der Forderung durch eine Minderung des schuldnerischen Aktivvermögens bewirkt wird.²⁵⁴

Eine ähnliche Deliktsgruppe weisen auch die Bankerottdelikte auf.²⁵⁵ Daneben gibt es jedoch eine Deliktsart unter den konkursrechtlichen Strafbestimmungen, durch die einer Beeinträchtigung durch Erhöhung der Passiva entgegengewirkt werden soll.²⁵⁶ Weiterhin weisen die Bankerottdelikte eine Deliktsgruppe auf, deren Angriffsart in einer Verschleierung des wahren Vermögensstandes besteht.²⁵⁷ Schließlich werden Unterlassungen poenalisiert, mit denen eine Verschleierung des Vermö-

253) S. 60,61

254) S. 63

255) S. 65

256) S. 66

257) S. 66

gensstandes verbunden sein kann.²⁵⁸ Ein anderes Delikt der konkursrechtlichen Strafbestimmungen stellt eine Angriffsweise unter Strafe, die darin besteht, daß das geordnete Verfahren zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger in Frage gestellt wird.²⁵⁹

§ 259 bedroht Handlungen mit Strafe, die geeignet sind, die herauszugebende Sache dem Zugriff des Berechtigten zu entziehen: Sei es durch eine Erwerbshandlung, mit der ein Besitzwechsel verbunden ist, der geeignet ist, die Auffindung der herauszugebenden Sache zu erschweren, oder sei es durch eine Handlung, die zu einem derartigen Besitzwechsel beiträgt, oder sei es schließlich durch eine der klassischen Vereitelungshandlungen des Verheimlichens des Forderungsobjektes.²⁶⁰

Mit den oben angeführten Angriffshandlungen hat die Angriffsart des § 142 jedoch wenig gemein. Die in § 142 angesprochenen Feststellungen können nur den Sinn haben, der Einklagbarkeit des Schadensersatzanspruchs des Unfallgeschädigten zu dienen. Der Schadensersatzanspruch soll davor gesichert werden, durch Minderung der Beweisposition des Geschädigten in seiner Durchsetzbarkeit beeinträchtigt zu werden. Dabei soll es gleichgültig sein, ob der Geschädigte die Gerichte anrufen will oder ob er sich unter Hinweis auf seine Beweisposition und damit auf die Durchsetzbarkeit seiner Forderung mit dem möglichen Schuldner gütlich einigen will. Unter der Beweisposition ist hierbei die Summe der für den Nachweis des in Betracht kommenden Schadensersatzanspruchs möglicherweise notwendigen Tatsachenfeststellungen zu verstehen, soweit sie dem Beweispflichtigen zur Verfügung stehen oder doch mindestens für ihn erreichbar sind.

Aus der Tatsache, daß durch die Feststellungen nach dem Unfall die Erzwingbarkeit der möglichen Schadensersatzansprüche gesichert werden soll, folgt, daß es auf die Zahlungswilligkeit

258) S. 67

259) S. 65

260) S. 69 ff,

oder die Zahlungsfähigkeit des Anspruchsgegners bei § 142 nicht ankommen kann.²⁶¹ Zuzustimmen ist auch dem BayOblG²⁶², nach dessen Ansicht die für den Kraftwagen bestehende Haftpflichtversicherung nicht zu den Umständen gehört, deren Feststellung am Unfallort der Unfallbeteiligte abzuwarten hat. Denn die Feststellung des Bestehens einer Haftpflichtversicherung ist für den Nachweis eines Schadensersatzanspruchs nicht von Bedeutung. Von Bedeutung kann dieser Umstand lediglich für die Durchsetzung des bereits nachgewiesenen Anspruchs sein.

Ebenso wird die Angriffsrichtung des § 142 zumindest unscharf gekennzeichnet, wenn die Anschrift des Schädigers für ausreichend gehalten wird, um an ihn einen Anspruch "richten" zu können.²⁶³ Entscheidend ist nicht etwa lediglich, daß es möglich ist, einen Klageantrag zu stellen, sondern der Anspruch darf nicht in seiner prozessualen Durchsetzbarkeit beeinträchtigt sein.

Aus den zum Nachweis eines Anspruchs möglicherweise notwendigen Feststellungen hat der Gesetzgeber drei herausgegriffen: Die Person des möglichen Unfallverursachers, dessen Fahrzeug sowie die Art seiner Beteiligung. Nur wenn eine dieser drei Feststellungen vereitelt wird, kann der Tatbestand des § 142 überhaupt erfüllt sein. Wer beispielsweise die Feststellung seiner Person, des Fahrzeuges und die Art seiner Beteiligung trotz Entfernung vom Unfallort ermöglicht und damit die Beweisposition hinsichtlich dieser drei Faktoren nicht schmälert, entzieht sich diesen Feststellungen nicht. Wer sich etwa nach einem Unfall von der Unfallstelle entfernt, jedoch eine aussagebereite Person mit Dokumenten zum Nachweis seiner Identität zurückläßt, entzieht sich nicht den Feststellungen seiner Person. Voraussetzung ist allerdings jeweils, daß für das Verbleiben am Unfallort ein beweistechnisches Äquivalent geboten wird. Mag auch die Durchsetzbarkeit des Schadenser-

261) gegen Rutkowsky NJW 63, 1215; richtig Bay bei Rüdth DAR 68, 225

262) Bay bei Rüdth DAR 68, 226

263) Bay NJW 70, 718

satzanspruchs in derartigen Fällen zweifelhaft sein, so beruht dies jedenfalls nicht auf einer Beeinträchtigung der in § 142 beschriebenen Beweisposition.

Wenn damit die Schmälderung der Beweisposition auf drei Faktoren begrenzt ist, so ist damit immer noch lediglich eine grobe Bezeichnung der in § 142 beschriebenen Angriffsweise erreicht. Denn weiterhin ist die Art und Weise dieser Schmälderung genauer festgelegt. Es reicht nicht aus, daß sich der mögliche Unfallverursacher irgendwie den im Tatbestand genannten Feststellungen entzieht, sondern Voraussetzung ist ein Entziehen durch Flucht.²⁶⁴

Schutz der Forderungen aus dieser in § 142 umschriebenen Angriffsrichtung bieten allenfalls einzelne Bankerottdelikte. Wenn dort das Vernichten oder Verheimlichen von Handelsbüchern (§ 239 I 4 1, und 2. Alt. KO), das Führen oder Verändern von Handelsbüchern, so, daß diese keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren (§ 239 I 3. und 4. Alt. KO), das Unterlassen der Führung von Handelsbüchern (§ 239 I 3 KO) oder das Unterlassen der Bilanzierung zur vorgeschriebenen Zeit (§ 240 I 4 KO) unter Strafe gestellt ist, so werden hierdurch auch Feststellungsmöglichkeiten geschützt oder die Schaffung von Feststellungsmöglichkeiten aufgegeben. Allerdings soll hier den Gläubigern ermöglicht werden, die Höhe des Schuldnervermögens und die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber den übrigen Konkursgläubigern festzustellen, um den einem jeden Gläubiger gebührenden Befriedigungsanteil ermitteln zu können. Dies führt diese Bestimmungen aber in die Nähe der §§ 288 und 6 PflVG.

Während die eine Bestimmung durch Auferlegung einer Buchführungs- und Bilanzierungspflicht eine Stärkung der Beweisposition durch den potentiellen Gemeinschuldner verlangt, fordert man mit der Statuierung eines Buchvernichtungs- oder -verheimlichungsverbots lediglich das Unterlassen einer Handlung, die zur Schmälderung der Summe der Erkenntnismittel führt. Gleichermaßen verlangt man in § 142 vom möglichen Unfallverursacher lediglich das Unterlassen der Schmälderung der Beweispo-

264) Vgl. unten S. 179

sition des möglichen Gläubigers, nicht jedoch deren aktive Stärkung.²⁶⁵ Wer nach einem Unfall völlig passiv an Ort und Stelle verharret, kann nicht nach § 142 strafbar sein.^{265a} Ebenso kann derjenige nicht nach § 142 strafbar sein, der trotz Entfernung vom Unfallort die in dieser Bestimmung genannten Feststellungen ermöglicht. Die Ansicht, für das Vorliegen einer Unfallflucht komme es nicht darauf an, ob noch andere gleichwertige oder bessere Beweismittel vorhanden seien²⁶⁶, muß daher in solcher Allgemeinheit zurückgewiesen werden. Es ist dem OLG Neustadt zu folgen, wenn es meint, die Verurteilung setze genaue Angaben darüber voraus, inwiefern der Angeklagte sich der Feststellungen seiner Person, seines Fahrzeuges und der Art seiner Unfallbeteiligung entzogen habe.²⁶⁷ Hinsichtlich der Frage, ob eine Verkehrsunfallflucht vorliegt, wenn der mögliche Unfallverursacher sich zwar entfernt, die Beweisposition aber im wesentlichen erhalten bleibt, sind die Äußerungen in Lehre und Rechtsprechung wenig einheitlich. Dies hängt auch mit der Schwierigkeit der Bestimmung des beweistechnischen Äquivalents für eine Feststellung zusammen. Die Frage, ob das für den Nachweis einer bestimmten Tatsache angebotene Beweismittel einem anderen gleichwertig ist, muß unter dem Gesichtspunkt der Beweistauglichkeit beantwortet werden. Ein Beweismittel ist nur dann auch zum Beweise tauglich, wenn man davon ausgehen kann, daß es von dem erkennenden Zivilgericht auch als ausreichend für den Nachweis der zu beweisenden Tatsache angesehen werden wird. Die Gleichwertigkeitsfrage ist demnach mittels einer Prognose zu klären. Entscheidend ist, ob dem Geschädigten mit dem vom möglichen Schädiger dargebotenen Beweismittel der Nachweis der nach dem in Betracht kommenden Anspruchstatbestand erforderlichen Tatsachen ebenso gelingen wird, wie mit den Beweismitteln, die bei Anwesenheit des möglichen Anspruchsgegners gewonnen werden.

265) Vgl. unten S. 186 (Angriffshandlung)

265a) Vgl. hierzu Bremen JR 72, 295 mit Anm. von Schröder

266) Vgl. hierzu Saarbrücken VRS 21 Nr. 205

267) Neustadt NJW 60, 1482

Wenn teilweise angenommen wird, ein Entziehen liege nicht vor, wenn ein Zeuge sich das polizeiliche Kennzeichen notiert habe²⁶⁸, so ist dem insofern zu folgen, als die Feststellung des Kraftfahrzeuges durch einen Zeugen anhand einer ordnungsmäßigen Zulassungsnummer der Feststellung des Kraftfahrzeuges anhand der Kfz-Papiere gleichsteht. Wenn, was regelmäßig der Fall sein wird, eine Fälschung der Zulassungsnummer nicht in Betracht kommt, wird dem Unfallgeschädigten der Nachweis der Identität des Halters des Unfallfahrzeuges mittels der Aussage von zuverlässigen Zeugen ebenso gelingen wie mittels der Bekundung des Inhaltes der Kfz-Papiere durch diese Zeugen. Dagegen ist mit der Feststellung der Zulassungsnummer eine Feststellung der Personenidentität nicht gegeben. Hier wird man verlangen müssen, daß der Unfallbeteiligte seinen Namen und seine Anschrift anhand der Personalpapiere belegt.²⁶⁹ Wenn dagegen gelegentlich für Fälle einfacher Sach- und Rechtslage angenommen wird, der Unfallbeteiligte sei straflos, wenn er eine Nachricht hinterlasse²⁷⁰, so wird hier das Hinterlassen der Notiz der Feststellung der Personenidentität anhand der Personalien gleichgestellt, was nicht unproblematisch sein dürfte. Diese Gleichstellung wird wohl nur deshalb so ohne weiteres vorgenommen, weil der Unfallbeteiligte eigentlich ein übriges tut, wenn er eine Nachricht hinterläßt. Denn nach richtiger Auffassung handelt er überhaupt nicht tatbestandsmäßig, wenn er sich zu einem Zeitpunkt entfernt, in dem niemand sich anschickt, Feststellungen zu treffen. Richtig meint dagegen das Kammergericht²⁷¹, die Vorschrift biete dem abwesenden Eigentümer eines am Straßenrand abgestellten nur geringfügig beschädigten Kraftwagens praktisch keinen Rechtsschutz dagegen, daß sich der Schädiger mit seinem Kfz ohne Zurücklassung einer Nachricht entfernt, nachdem er eine angemessene Zeit an der Unfallstelle

268) Neustadt NJW 60, 1482; dagegen: Saarbrücken NJW 68, 459

269) BGH NJW 61, 1933; Celle NJW 60, 2312; anders Neustadt NJW 60, 1482

270) Bay NJW 70, 718; vgl. Hamm VRS 37, 433

271) KG VRS 37, 192

verbracht habe. Beachtenswert ist auch die Entscheidung des OLG Köln²⁷², wo das Hinterlassen einer aussagebereiten Person zum Nachweis der Personenidentität als ausreichend angesehen wird. Auch hier dürfte der primäre Grund für die Straflosigkeit darin zu sehen sein, daß es sich um einen reinen Sachunfall handelte, der sich gegen Mitternacht auf freier Landstraße ereignete. Nach richtiger Ansicht handelte der Täter mangels drohender Feststellungen überhaupt nicht tatbestandsmäßig auch wenn er niemanden am Unfallort zurückgelassen haben würde. Konsequenterweise wird auch in anderen Fällen das Hinterlassen eines Zettels mit Namen und Anschrift²⁷³ oder die Übergabe einer Besuchskarte²⁷⁴ nicht als ein zum Nachweis der Personenidentität ausreichendes Beweismittel angesehen.

Wenn man annimmt, die Wartepflicht könne sich verkürzen, wenn der Verbleib zur Klärung des Unfalls nicht beitragen könne²⁷⁵, so drückt sich hierin nur die Einsicht in die Tatsache aus, daß durch die Entfernung vom Unfallort die Beweisposition nicht mehr verändert werden kann. Ähnlich verhält es sich, wenn die Wartepflicht davon abhängig gemacht wird, daß noch Feststellungen über den Unfallhergang möglich sind.²⁷⁶

Wenn dagegen angenommen wird, der Unfallbeteiligte dürfe sich auch dann nicht entfernen, wenn ein Zeuge den Unfall beobachtet habe, und der Unfallbeteiligte seinen Beifahrer beauftragt habe, an der Unfallstelle zu bleiben und dort die verlangten Auskünfte zu geben²⁷⁷, so wird hier der Tatbestand nicht etwa wegen fehlender Gleichwertigkeit der Feststellungen hinsichtlich der Personenidentität bejaht, sondern weil die für erforderlich gehaltenen Feststellungen über die Art der Beteiligung nicht getroffen werden konnten. Wenn man aber für den Einzel-

272) Köln VRS 24, 285

273) Frankfurt NJW 63, 1215

274) Hamm DAR 62, 82

275) Hamm NJW 71, 1470; ähnlich Bay NJW 70, 717

276) BGH GA 57, 243; vgl. auch BGH DAR 56, 65 u. Hamm VRS 14, 34 hinsichtlich einer Rückkehrpflicht.

277) KG VRS 71 Bd. 40 S. 109

punkt der Feststellung der Person meint, daß die Vorlage des Personalausweises auch durch die Wahrnehmung eines zuverlässigen Zeugen ersetzt werden könne²⁷⁸, so wird man dem zustimmen müssen.

Meint dagegen das Kammergericht, auch ein offensichtlich ange-trunkener Fahrer eines Kraftwagens begehe Verkehrsunfallflucht, wenn er sich der Feststellung seines Trunkenheitsgrades durch Alkoholprobe entziehe (wobei die Offensichtlichkeit der Ange-trunkenheit durch Zeugen belegt werden konnte)²⁷⁹, so ist ihm nicht zu folgen. Wenn man überhaupt die Alkoholbeeinflussung als eine relevante und daher unter § 142 fallende Feststellung ansieht, und wenn man davon ausgeht, daß der Grundsatz der Beweisvereitelung mit der praktischen Folge der Umkehr der Beweislast nicht zur Anwendung kommt, so dürfte doch hier der Nachweis dieser Trunkenheit durch Zeugenaussagen der durch Alkoholprobe gleichstehen. Zwar ist einzuräumen, daß bei Fest-stellung des Trunkenheitsgrades durch eine Blutprobe der Nach-weis der Alkoholisierung des möglichen Unfallverursachers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gelingen wird. Das Gelingen dieses Nachweises vor dem erkennenden Zivilgericht dürfte aber auch wahrscheinlich sein, wenn mehrere Zeugen al-koholbedingte Ausfallerscheinungen bekunden. Es ist anzunehmen, daß die Entfernung des möglichen Unfallverursachers als Indiz für die Alkoholisierung herangezogen wird. Der Unfallbeteilig-te erhöht gewissermaßen durch seine Entfernung die Beweisposi-tion des Unfallgeschädigten. Mit seiner eigenen Entfernung er-möglicht er das Urteil der Gleichwertigkeit der Beweismittel. Wenn gesagt wird, für den Fall, daß ein längeres Warten am Un-fallort nicht zumutbar erschiene, so könne dem Feststellungs-interesse des Geschädigten mit der Hinterlassung eines Zettels genügt werden²⁸⁰, so ist dem entgegenzuhalten, daß mit der Hinterlassung einer Notiz die Feststellungen, entweder als ge-

278) Pieper 56; Schüler 76

279) KG VRS 3 Nr. 78

280) Schröder JR 67, 472 ähnlich KG JR 67, 469; Bremen NJW 67, 990

troffen anzusehen sind oder nicht. Die Zumutbarkeitsfrage ist aber von der Gleichwertigkeitsfrage zu trennen.

Dagegen wird bei der Auslegung des § 288 die spezifische An-griffsmodalität strikt beachtet. So nimmt die h.M.²⁸¹ zutref-fenderweise an, daß das Tatbestandsmerkmal des Veräußerns nicht gegeben ist, wenn das veräußerte Vermögensstück durch einen gleichzeitig zufließenden Wert ersetzt wird. Als ent-scheidende Voraussetzung eines solchen Auswechselns von Ver-mögensgegenständen wird richtig die wirtschaftliche Gleichwer-tigkeit angesehen.²⁸² Als wesentlich wird mit Recht angenom-men, daß die Befriedigungsmöglichkeit des Gläubigers nicht verringert wird.²⁸³ Richtigerweise wird auch Gewicht darauf gelegt, daß der Gegenwert sofort greifbar ist.²⁸⁴ Er darf nicht minder zugriffstauglich sein.²⁸⁵ Konsequenterweise wird Geld nicht als Äquivalent für ein veräußertes Vermögensstück angesehen, wenn der Veräußernde beim Austausch der Werte eine Vereitelungsabsicht hegt.²⁸⁶

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß sich § 142 unter den Forde-rungsdelikten insofern durch eine gewisse Singularität aus-zeichnet, als er Forderungsbeeinträchtigungen abwehren soll, die dadurch entstehen, daß der Gläubiger das Bestehen seiner Forderung vor Gericht nicht beweisen kann. § 142 schützt den möglichen Anspruchsinhaber vor Schmälerung seiner Beweisposi-tion. Unter der Beweisposition ist allgemein die Summe der für den Nachweis des in Betracht kommenden Anspruchs möglicher-weise notwendigen Tatsachenfeststellungen zu verstehen, soweit sie dem Beweispflichtigen zur Verfügung stehen oder doch wenig-stens für ihn erreichbar sind. Im Augenblick des Unfalls ste-

281) Schönke-Schröder § 288 RN 15; Maurach BT 278; Lackner-Maassen § 288, 4; Pfeifer-Maul-Schulte § 288, 2; Petters-Preisedanz § 288, 6a; Schumacher 22; Plümmer 20; RG 61, 108; 66, 131; zu § 239 KO: RG 71, 230; BGH NJW 53, 1153

282) Vgl. Pfeiffer-Maul-Schulte aaO

283) Lackner-Maassen aaO

284) Petters-Preisedanz aaO

285) Schumacher aaO

286) BGH aaO

hen dem Unfallgeschädigten regelmäßig noch keine Tatsachenfeststellungen zur Verfügung. § 142 hat die Feststellungen im Auge, die noch getroffen werden sollen, nicht dagegen solche, die bereits getroffen worden sind. Aus der Summe dieser Feststellungen sind jedoch nur diejenigen dem strafrechtlichen Schutz unterstellt, die die Person, das Fahrzeug und die Art der Beteiligung des möglichen Unfallverursachers betreffen. Die so durch den Tatbestand gekennzeichnete Beweisposition des Unfallgeschädigten wird aber dann nicht geschmälert, wenn der mögliche Unfallverursacher den Modus der Tatsachenfeststellungen bestimmt. Für den möglichen Unfallverursacher besteht also eine Art Dispositionsfreiheit hinsichtlich der Feststellungsmittel. Er kann einzelne Feststellungsmittel entziehen, wenn er durch Hinterlassung anderer für die Ermöglichung der im Tatbestand genannten Feststellungen sorgt. Eine Schmälderung der Beweisposition ist dann nicht gegeben, wenn der Unfallbeteiligte für das von ihm entzogene Beweismittel ein Äquivalent anbietet: Dann bleibt die Summe der Beweismittel konstant. Die Gleichwertigkeitsfrage muß anhand einer Prognose darüber entschieden werden, ob das vom möglichen Unfallverursacher angebotene Feststellungsmittel von dem Zivilgericht für den Nachweis der für den betreffenden Schadensersatzanspruch notwendigen Feststellungen als ausreichend angesehen werden wird. Bei der Gleichwertigkeitsprüfung ist auch die Indizwirkung einer Entfernung vom Unfallort zu berücksichtigen: Die Entfernung selbst kann die Summe der Beweismittel erhöhen.

III. Angriffsobjekt des § 142

1. Die Feststellungschance als Angriffsobjekt

Ist klaggestellt, gegen welche Angriffsart § 142 die möglicherweise bestehende Schadensersatzforderung absichern soll, ist zu untersuchen, was als Angriffsobjekt dieser Bestimmung angesehen werden kann. Als Angriffsobjekt ist ein Objekt zu verstehen, an dem sich der gegen das Rechtsgut vorgetragene Angriff vollzieht.

Hinsichtlich § 6 PflVG läßt sich ein derartiges Angriffsobjekt nicht feststellen. Wer mit einem unversicherten Kfz öffentliche Straßen befährt, verändert in wahrnehmbarer Weise keine Position oder Objekt. Auch hinsichtlich § 259 kann von einem Angriffsobjekt nicht gesprochen werden, da die Restitutionsforderung nicht genügend konkretisiert ist. Die zu verheimlichende oder an sich zu bringende Sache ist lediglich ein Handlungsgegenstand.

Auch bei den Bankerottdelikten können die Vermögensstücke allenfalls als Handlungsobjekte bezeichnet werden. Ähnlich sind hinsichtlich § 288 die Vermögensgegenstände eigentlich keinem Angriff seitens des Schuldners ausgesetzt. Die Handelsbücher, deren Vernichtung oder Fälschung in § 239 KO bei Strafe verboten wird, können dagegen als Angriffsobjekte angesehen werden, da sie die im Interesse der Gläubiger zu treffenden und zu sichernden Feststellungen enthalten. In § 288 ließe sich allenfalls der drohende Gläubigerzugriff als Angriffsobjekt bezeichnen.

Vereinzelte wird auch für § 142 angenommen, er erfordere das Vorliegen drohender Feststellungen.²⁸⁷ Dabei wird von Hoffmann das Erfordernis dieses Tatbestandsmerkmals aus dem Merkmal der Flucht hergeleitet.²⁸⁸ Nach der Ansicht Hoffmanns bedeutet Flucht eine Ortsveränderung vor einem gegenwärtigen oder wirklich drohenden Übel, in der Absicht, sich diesem Übel zu ent-

287) Pieper 69; Schünemann 366; Hoffmann NJW 66, 2002; Diss. 113, 114; Schüler 93 für § 139a

288) vgl. Hoffmann NJW 66, 2002 sowie Diss. 113, 114

ziehen.²⁸⁹ Der Grund, der die Unfallbeteiligten zum Verlassen des Ortes veranlasse, müsse wirklich und nicht nur in der Vorstellung der Unfallbeteiligten vorhanden sein, da der Fluchtbegriff auch objektive Merkmale enthalte. Dem möglichen Einwand, daß Flucht nach dem Sprachgebrauch vorwiegend ein innerer Vorgang sei, der den Täter bestimme, von dem Ort wegzugehen²⁹⁰, begegnet Hoffmann seinerseits mit einer sprachlichen Überlegung: Jedermann, der behaupte, daß er fliehe, gebe Anlaß zu der Frage, vor was oder vor wem er denn fliehe. Wenn sich herausstelle, daß ein objektiver Fluchtgrund nicht vorhanden sei, dürfe niemand bereit sein, anzuerkennen, daß der andere auf der Flucht sei.²⁹¹

Hoffmann ist Recht zu geben. Allerdings folgt das Merkmal der drohenden Feststellungen nicht nur aus dem Begriff der Flucht. Selbst wenn das Merkmal der Flucht nicht in § 142 enthalten wäre, kann die Wendung "sich den Feststellungen ... entzieht ..." nur bedeuten, daß man sich bevorstehenden Feststellungen nicht entziehen soll. Denn man kann bei dieser Formulierung nicht davon ausgehen, daß ohne die Entfernung des Täters Feststellungen in jedem Falle getroffen worden wären.

Der Begriff der "(drohenden) Feststellungen" muß dahin ausgelegt werden, daß die Gefahr von Feststellungen für den möglichen Schuldner gegeben sein muß. Mit dieser Gefahr kann jedoch nicht eine abstrakte Gefahr gemeint sein, sondern es muß sich um eine im Einzelfall vorliegende, um eine konkrete Gefahr handeln.²⁹²

Für die Richtigkeit der Annahme, daß sowohl § 142 als auch § 288 das Merkmal des Drohens enthalten und daß dieses Merkmal die Gefahr für Feststellungen bzw. die Gefahr einer Zwangsvollstreckung bedeutet, spricht auch die von Rechtsprechung und Lehre vorgenommene Auslegung dieser Tatbestände.

289) Hoffmann NJW 66, 2002; vgl. auch Diss. 113, 114

290) BGH 4, 144; Düsseldorf NJW 48, 348

291) Hoffmann NJW 66, 2002 sowie Diss. aaO.

292) So auch Hoffmann NJW 66, 2002 ff.

Untersucht man die Voraussetzungen, die für das Drohen der Zwangsvollstreckung angenommen werden und vergleicht diese mit denen, die bei § 142 für die Wartepflicht angenommen werden, so fallen Ähnlichkeiten ins Auge.

Wenn behauptet wird, eine feste Regel für "das Vorliegen des Begriffes der drohenden Zwangsvollstreckung" lasse sich nicht aufstellen²⁹³, so schlägt sich in dieser Aussage die Tatsache nieder, daß ein Gefahrenurteil als Möglichkeitsurteil nicht generell gefällt werden kann, sondern daß es nur für den konkreten Einzelfall abgegeben werden kann. Zum Teil wird es für erforderlich gehalten, daß in objektiver Beziehung zu dem gedachten Zeitpunkte Verhältnisse vorlägen, vermöge derer dem Täter eine Zwangsvollstreckung tatsächlich bevorstehe.²⁹⁴ Sie drohe auch, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen sei, daß der Gläubiger den Willen habe, seinen Anspruch demnächst zwangsweise durchzusetzen²⁹⁵, oder wenn zu erwarten sei, daß der Gläubiger die Verwirklichung seines Vermögensrechtes zwangsweise herbeiführen werde und diese Verwirklichung nahe bevorstehe.²⁹⁶ Man meint, ein Drohen läge vor, wenn der Gläubiger sowohl imstande wie gewillt sei, die Zwangsvollstreckung alsbald zu betreiben oder doch demnächst hierzu gewillt sein werde oder aber zur Durchführung der Zwangsvollstreckung rechtlich verpflichtet sei.²⁹⁷ Sie drohe, wenn sie in nahe Aussicht gerückt sei.²⁹⁸ Auch in diesen Formulierungen kommen die für das Gefahrenurteil typischen Möglichkeitsurteile über einen künftigen bevorstehenden Nachteil zum Ausdruck. Weiter werden Wendungen gebraucht wie, es müßten Tatsachen vorliegen, die auf die Absicht des Gläubigers schließen ließen, die Voll-

293) Seiberth 47

294) RG 20, 257

295) Schönke-Schröder § 288 RN 10

296) Plümmer 3

297) Schumacher 6

298) Pfeiffer-Maul-Schulte § 288 Nr. 2

streckung zu betreiben²⁹⁹, oder es genüge, daß mit dem ernstlichen Willen des Gläubigers gerechnet werden müsse, seine Ansprüche zwangsweise zu realisieren oder zu sichern.³⁰⁰ Die Zwangsvollstreckung drohe, wenn der ernstliche Wille des Gläubigers, sie zu betreiben, aus seinen Handlungen hervorgehe.³⁰¹ In diesen Formulierungen wird erkennbar, daß die Gefahr für die Zwangsvollstreckung - ob berechtigt oder unberechtigt, sei dahingestellt - dann als vorliegend angesehen wird, wenn der Wille zur Zwangsvollstreckung beim Gläubiger vorliegt, oder wenn mit einem solchen Willen gerechnet werden muß.

Ähnlich sind die Wendungen im Hinblick auf § 142, wenn es um die Voraussetzungen und die Dauer der Wartepflicht geht.³⁰² Nur teilweise wird eine Wartepflicht bejaht, wenn niemand am Unfallort ist³⁰³ und auch nicht mit dem alsbaldigen Erscheinen feststellungsbereiter und -fähiger Personen zu rechnen ist.³⁰⁴ Wenn man dagegen auf die "Umstände" abstellen will³⁰⁵, so drückt sich hierin - ähnlich wie bei der entsprechenden Formulierung bei § 288 - aus, daß ein Gefahrenurteil nur für den Einzelfall möglich ist. Dem entspricht es auch, wenn man Ort, Zeit und Schwere des Unfalles als maßgeblich ansieht.³⁰⁶ Bei einem schweren Unfall zur Tageszeit auf belebter Straße wird die Gefahr von Feststellungen für den möglichen Schuldner eher gegeben sein, als bei einer leichten Beschädigung eines

299) Lackner-Maassen § 288, 2

300) Maurach BT 278

301) Welzel LB 365

302) Vgl. Küper 54 FN 2, 3

303) BGH 7, 116; VRS 9, 137

304) BGH 4, 144; Bay DAR 58, 107

305) Jagusch § 142, 5; Stuttgart MDR 56, 246; Karlsruhe VRS 22, 440

306) Köln VRS 38, 436; Hamburg VRS 32, 361; vgl. auch KG DAR 68, 160; Hamm VRS 18, 199; VRS 41, 28, wo ausdrücklich auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt wird.

abgestellten Fahrzeuges nachts in einer abgelegenen Gegend.³⁰⁷ Auch meint man, die Wartepflicht bestünde solange, wie die Drohung der Feststellungen.³⁰⁸ Häufig wird die Formulierung benutzt, es müsse mit dem Eintreffen feststellungsbereiter Personen zu rechnen sein, bzw. diese müßten zu erwarten sein.³⁰⁹ Für eine Wartepflicht wird vorausgesetzt, daß konkrete Anhaltspunkte für den Täter vorhanden seien, daß in absehbarer Zeit feststellungsbereite Personen eintreffen werden.³¹⁰ Man hält es für erforderlich, daß mit dem alsbaldigen Eintreffen derartiger Personen zu rechnen sei bzw. diese müßten zu erwarten sein.³¹¹ Eine alsbaldige Untersuchung des Unfalherganges müsse sicher erscheinen.³¹² Schließlich wird ein unmittelbares Bevorstehen von Feststellungsmaßnahmen für notwendig gehalten.³¹³ Man vertritt die Auffassung, ein tatbestandsmäßiges Verhalten scheidet aus, wenn weitere Feststellungen am Unfallort mit Sicherheit nicht zu erwarten seien.³¹⁴ Auch in diesen Wendungen kommt ähnlich wie bei den entsprechenden Formulierungen hinsichtlich der drohenden Zwangsvollstreckung bei § 288 - ein Möglichkeitsurteil über ein künftiges Übel zum Ausdruck, welches für ein Gefahrenurteil typisch ist.

Die Uneinheitlichkeit der Auslegung des § 288 und des § 142 hinsichtlich der Möglichkeitsurteile ist nicht etwa als ein Hinweis darauf aufzufassen, daß diesen beiden Bestimmungen Merkmalskomplexe mit unterschiedlichen Möglichkeitsgraden ei-

307) Vgl. Köln VRS 38, 436, wo mit Recht eine Wartepflicht bei einem Unfall auf einsamer Landstraße zur Nachtzeit mit einem Bagatellschaden verneint wird.

308) Pieper 69

309) Ulmer 59; BGH 20, 259; GA 57, 243; Hamm VRS 14, 34; Bay bei Rüdth DAR 68, 225

310) Steiner 49

311) Lackner-Maassen § 142 3 c; Schüler 93; Schmidhäuser JZ 55, 439; Köln VRS 38, 436; Hamburg VRS 32, 360

312) Hoffmann NJW 66, 2002

313) Welzel LB 465

314) Bay DAR 55, 44; VRS 7, 457

gen seien; vielmehr hängt die Unsicherheit bei der Beschreibung dieses Möglichkeitsgrades mit der Schwierigkeit des Gefahrenurteils im allgemeinen und im Einzelfall selber zusammen. So sind für den für das Tatbestandsmerkmal der Gefahr zu fordernden Grad der Verletzungsmöglichkeit die unterschiedlichsten Auffassungen denkbar:³¹⁵

- 1) Möglichkeit schlechthin,³¹⁶
- 2) nahe oder naheliegende Möglichkeit,³¹⁷
- 3) Wahrscheinlichkeit in dem Sinne, daß mehr für als gegen den Erfolgseintritt sprechen muß,³¹⁸
- 4) Wahrscheinlichkeit in dem Sinne, daß nicht mehr für als gegen den Erfolgseintritt zu sprechen braucht,
- 5) Wahrscheinlichkeit ohne Bezugspunkt,
- 6) ernste und begründete Besorgnis, ein vernünftiger und pflichtbewußter Mensch muß Abwehrmaßnahmen ergreifen,
- 7) eine Situation, in der sich das Ausbleiben des Erfolges jeder Berechnung und Voraussicht entzieht,
- 8) ein vom Grad des geschützten Rechtsgutes abhängiger Möglichkeitsgrad: Je wertvoller das Rechtsgut, desto geringer der Grad der Verletzungsmöglichkeit.

Spricht die unterschiedliche Auslegung der §§ 142 und 288 also nicht gegen die Annahme, daß beide Tatbestände ein Gefahrenefordernis enthalten, so legt es im übrigen eine gewisse Strukturgleichheit beider Bestimmungen - insbesondere die Funktionsgleichheit der Merkmalskomplexe der "drohenden Zwangsvollstreckung" und der "(drohenden) Feststellungen"- nahe, beide Tatbestände einheitlich auszulegen. Denn mit beiden Merkmalskomplexen werden - wie sich zeigen wird - Güterabwägungen zwischen den Interessen der Gläubiger und denen der (möglichen) Schuldner vorgenommen. Bei § 288 wird im Interesse des Gläubigers die Verfügungsfreiheit des Schuldners eingeschränkt,

315) Übersicht nach Bassenge 51

316) Rabl, Gefährdungsvorsatz, 7

317) Pütz 16

318) So wohl Rümelin 15

bei § 142 ist es die Bewegungsfreiheit des möglichen Schuldners.

Zudem empfiehlt es sich auch aus Gründen der Rechtssicherheit, für beide Tatbestände einheitlich den Gefahrenbegriff zu verwenden, wenn man - wie sich gezeigt hat - ohnehin mit Möglichkeitsurteilen arbeitet. Einzuräumen ist allerdings, daß der Gefahrenbegriff alle Nachteile eines konkret zu fällenden Möglichkeitsurteils hat. So können hinsichtlich des für die Bildung des Gefahrenurteils zugrundezulegenden Tatsachenwissens verschiedene Auffassungen vertreten werden:³²⁰

- 1) die dem Täter zum Beurteilungszeitpunkt bekannten Umstände,
- 2) die im Beurteilungszeitpunkt für einen Durchschnittsmenschen erkennbaren Umstände, sowie die dem Täter darüber hinaus bekannten,
- 3) die im Beurteilungszeitpunkt einem Sachverständigen und die dem Täter darüber hinaus bekannten Umstände,
- 4) die im Beurteilungszeitpunkt menschlicher Erkenntnis schlechthin zugänglichen Umstände.

Einzuräumen ist auch, daß das dem Gefahrenurteil zugrundezulegende Erfahrungswissen Schwierigkeiten machen kann. Hierzu sind folgende Auffassungen denkbar:³²¹

- 1) Erfahrungswissen eines Durchschnittsmenschen,³²²
- 2) das des Durchschnittsmenschen und etwaigen Mehrwissens des Täters,³²³
- 3) das der gesamten Menschheit zur Tatzeit,³²⁴
- 4) das der Menschheit zum Aburteilungszeitpunkt.

Diese bei der Bildung eines Gefahrenurteils sich ergebenden Schwierigkeiten tun sich aber bei der Bildung eines jeden Möglichkeitsurteils auf. Bei Verwendung des Gefahrenbegriffes bei der Auslegung der §§ 288 und 142 könnte man hingegen im Inter-

320) Übersicht bei Bassenge 42

321) So Bassenge 44

322) Siebenhaar 249; ähnlich Schröder ZStW 81,9

323) Finger 239

324) Heilbrunn 11

esse einer einheitlichen Interpretation auf den Vorteil der bestehenden Terminologie zurückgreifen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß § 288 dahin auszulegen ist, daß die Gefahr einer Zwangsvollstreckung für den Schuldner gegeben sein muß. Entsprechend ist für das Vorliegen des Tatbestandes der Verkehrsunfallflucht eine konkrete Feststellungsgefahr für den potentiellen Unfallverursacher erforderlich. Die von Schlotheim stammende Formulierung, § 142 sei ein "Situationsdelikt"³²⁵ ist daher zutreffend und könnte auch auf § 288 angewendet werden.

Das Merkmal der "drohenden Feststellungen" in § 142 kann aber nicht lediglich eine zeitliche Limitierung der Pflichtigkeitsdauer des Unfallbeteiligten kennzeichnen. Eine derartige Betrachtungsweise ließe unberücksichtigt, daß regelmäßig nach Verkehrsunfällen die Schadensersatzforderung nur dann realisiert werden kann, wenn zumindest die Schuldneridentität geklärt ist. Im Grunde repräsentiert die der Feststellungsgefahr für den möglichen Schadensersatzschuldner entsprechende Feststellungschance des möglichen Gläubigers die nach einem Unfall in Betracht kommende Schadensersatzforderung selbst. Dies ist nicht bei § 288 der Fall. Dort wird der Wert der Forderung nicht allein durch den drohenden Gläubigerzugriff bestimmt. Geht der Zugriff des Gläubigers ins Leere, kann es ein weiteres Mal versucht werden. Dagegen ist bei § 142 die Aussicht gering, daß - wenn der Unfallverursacher sich davongemacht hat - die Forderung auf andere Weise verwirklicht werden kann. Die unterschiedliche Bedeutung des Gefahrenmerkmals tritt auch im Wortlaut der Bestimmungen der §§ 142 und 288 deutlich hervor. Während in § 288 das Umstandswort "bei" deutlich die rein zeitliche Bedeutung zum Ausdruck bringt, weist in § 142 die Verwendung des Substantivs der Feststellungen im Dativ auf eine über die bloß zeitliche Bedeutung hinausgehende Substantivierung hin. Der Unterschied zwischen § 288 und § 142 ist also, daß in § 142 die Feststellungschance der Faktor der Forde-

³²⁵) v. Schlotheim DAR 57, 349

rung ist, an dem sie unmittelbar angegriffen wird. Die Feststellungschance ist Angriffsobjekt des § 142. Im Gegensatz hierzu dient das Möglichkeitsurteil in § 288 lediglich einer zeitlichen Begrenzung des Vermögensminderungsgebotes.

2. Funktion des Merkmalskomplexes der "(drohenden) Feststellungen"

Fraglich ist, welchen Zweck der Gesetzgeber damit verfolgt haben könnte, die Feststellungschance zum Angriffsobjekt zu erheben. Dabei kann die Funktion des Merkmalskomplexes der drohenden Zwangsvollstreckung in § 288 aufschlußreich sein.

a) Funktion des Merkmalskomplexes der drohenden Zwangsvollstreckung in § 288

Die Funktion des Merkmals der drohenden Zwangsvollstreckung wird soweit ersichtlich nirgends ausdrücklich klargestellt. Zwar wird teilweise betont, daß sich in § 288 zwei Interessen kreuzen: Das des Gläubigers, der Befriedigung verlange, und das des Schuldners, der in gewohnter Weise mit seinem Vermögen wirtschaften wolle.³²⁶ Auch hebt man hervor, daß bei der Vollstreckungsverweigerung das ganze Vermögen des Schuldners gleichsam einer Verfügungsbeschränkung zugunsten der Gläubiger unterworfen werde.³²⁷ Besonders zum Merkmal des Drohens der Zwangsvollstreckung wird bemerkt, durch eine Beseitigung dieses Merkmals de lege ferenda fände keine unbillige Einengung der schuldnerischen Verfügungsfreiheit zugunsten des Gläubigers statt³²⁸, oder der Schutz des Anspruchs unter Fortfall dieses Merkmals "würde viel zu weit gehen".³²⁹ Jedoch wird mit diesen Stellungnahmen kaum mehr als nur angedeutet, daß durch das Merkmal der drohenden Zwangsvollstreckung unter anderem eine Regulationsfunktion zwischen den Interessen des Gläubigers und denen des Schuldners wahrgenommen wird. § 288 regelt eine

³²⁶) so schon Behme 4

³²⁷) E 1927 S. 185; sowie E 1962 S. 442

³²⁸) Seiberth 50

³²⁹) E 1927 S. 184

Kollisionssituation zwischen zwei Interessen. Der Gläubiger ist daran interessiert, seine durch die Rechtsordnung verfestigte Erwerbchance realisiert zu sehen. Seine Erwerbchance ist jedoch keine konstante Größe, sondern wandelt sich bis zum Zeitpunkt der Befriedigung in Abhängigkeit zu den sie bestimmenden Faktoren. Nimmt das Vermögen des Schuldners ab, so kann sich auch die Erwerbchance verringern. Faßt der Schuldner den Vorsatz, den Gläubiger nicht zu befriedigen, so kann allein schon aufgrund dieses Entschlusses die Realisierungschance herabgesetzt sein. Den Vermögensfaktor könnte der Strafgesetzgeber dadurch verfestigen, daß er - sobald eine Forderung entsteht - jede Vermögensverringerung seitens des Schuldners unter Strafe stellt. Dies würde aber einen unverhältnismäßig drastischen Eingriff in die Vermögenssphäre des Schuldners bedeuten, denn gerade die Verfügbarkeit des Vermögens macht dessen wirtschaftlichen Wert aus. Es liegt also nahe, den Zeitraum der schuldnerischen Verfügungsbeschränkung zeitlich zu begrenzen. Es ist dabei sachgemäß, für diesen Zeitraum die Zugriffszeit des Gläubigers auszuwählen. Erhöht sich bereits mit dem Zugriff des Gläubigers dessen Erwerbssaussicht, so wird diese erhöhte Erwerbswahrscheinlichkeit noch dadurch potenziert, daß man den Schuldner während dieses Zeitraums zur Verfügungspassivität zwingt. Wenn der Schuldner damit auch nicht für immer zur Passivität gezwungen ist - und damit sein Interesse in gewissem Maße gewahrt ist - so bestimmt doch der Gläubiger mit seinem Zugriff diesen Passivitätszeitraum. Das Merkmal der drohenden Zwangsvollstreckung ist also als ein selbsttätiges Interessenausgleichsregulativ anzusehen.

b) Regulationsfunktion des Angriffsobjektes der Feststellungschance

Es ist anzunehmen, daß der Merkmalskomplex der drohenden Feststellungen in § 142 eine ähnliche Regulationsfunktion hat. Hier stehen einander die Interessen möglicher Gläubiger - nämlich das Kompensationsinteresse der Geschädigten - und das Interesse möglicher Schuldner - nämlich das Interesse der Unfall-

beteiligten an ihrer Bewegungsfreiheit - gegenüber.³³⁰ Auch hier ist die getroffene Regelung sinnvoll. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß ein möglicher Unfallverursacher um so stärker von Feststellungen bedroht sein würde, je größer der angerichtete Schaden und je größer die Verursachungsnähe, d.h. der auf ihn fallende Verursachungsverdacht ist. Dabei hat der Gesetzgeber in Kauf genommen, daß mangels Interesse umstehender Unfallzeugen jede Feststellungswahrscheinlichkeit fehlen könnte. Jedenfalls ist anzunehmen, daß er bei diesem Fall strafrechtlicher Bewehrung von Schadensersatzansprüchen nicht das Bild von Bagatellunfällen vor Augen gehabt hat. Aber auch, wenn man davon ausgeht, daß ein verhältnismäßig großer Schaden angerichtet worden ist, feststellungsbereite Personen aber nicht zu erwarten sind (z.B. Tötung eines anderen Verkehrsteilnehmers auf abgelegener Straße zu nächtlicher Stunde), ist die durch das Merkmal der drohenden Feststellungen getroffene

330) Vergegenwärtigt man sich die Entwurfsberatungen der großen Strafrechtskommission, Bd. 9 u. 13, so drängt sich der Gedanke auf, daß mit dem fakultativen Absehen von Strafe bei Entfernung vom Unfallort wegen für den Täter wichtiger und schutzwürdiger Interessen - § 347 IV - Fälle erfaßt werden sollen, die durch den Tatbestand des § 142 nach geltendem Recht straflos gelassen sind. So meint Lackner (9.Bd.346), ein triftiger Grund sei die Erfüllung einer beruflichen Pflicht. Booß (13.Bd.484) meint allerdings, diese Fälle - Hochzeit des Bräutigams, Termin des Anwalts, Geschäftsabschluß des Kaufmanns - seien im Wege der Strafzumessung oder im Wege der Einstellung gerecht zu behandeln. Man übersieht, daß es eben diese wichtigen Belange des möglichen Unfallverursachers sind, wegen derer der Gesetzgeber nicht eine unbestimmte Wartezeit nach dem Unfall angeordnet hat, sondern die Bewegungsbeschränkungen auf den Zeitraum der drohenden Feststellungen beschränkt hat. Es fragt sich, ob durch das umgekehrte Verfahren - d.h. Statuierung einer generellen Pflicht, angemessene Zeit zu warten - eine sinnvollere Regelung geschaffen wäre. Darüber hinaus dürfte die Frage, welche Zeit angemessen ist, wiederum von der Aussicht auf zu erwartende Feststellungen abhängig sein. So hält es Dünnebier (13.Bd.471) für glücklich, daß versucht wird, eine Fristbegrenzung einzuführen. Er bezweifelt aber zu Recht, ob das Wort "angemessen" ausreicht. Für den Fall, daß jemand auf einem abgelegenen Parkplatz zu einer Zeit, zu der niemand zu erwarten ist, wegen einer kleinen Beule seine Visitenkarte zurückläßt,

Abwägung nicht ohne Sinn. Denn welchen Sinn könnte es wohl haben, wenn ein möglicher Unfallverursacher und möglicher Schadensersatzpflichtiger wichtige - möglicherweise auch eigene - Belange gefährdet, wenn sein Zuwarten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu Feststellungen führen wird?³³¹ Verlangt man vom möglichen Unfallverursacher das Zuwarten in einer Situation, in der mit Feststellungen nicht gerechnet werden kann, so wird mit dem scharfen Instrument der strafrechtlichen Sanktion der mögliche Schuldner im Interesse des möglichen Gläubigers gezwungen, unter Aufopferung seiner eigenen, nicht minder schutzwürdigen Belange, bloße Zufallsfeststellungen zu ermöglichen. Um den möglichen Unfallverursacher nicht allzu sehr in seiner Bewegungsfreiheit zu beschränken, ist der Schutz der möglichen Kompensationsaussicht des potentiellen Schadensersatzberechtigten auf die diese möglicherweise allein rechtfertigende Feststellungschance beschränkt. Wenn die mittels Erhebung der Feststellungschance zum Angriffsobjekt vor-

hält er die Frist von einer Sekunde für angemessen. Zu einem anderen Ergebnis kann man auch nach der geltenden Regelung nicht kommen. So wird auch richtig in der amtlichen Begründung zu E 1960, S. 392, erkannt, daß durch den "angemessenen" Zeitraum die Wartepflicht auch nicht bestimmter angegeben werden könne, als die Rechtsprechung es bereits tue. Statuiert man generell eine Wartepflicht, kommt man damit zwar den Interessen des möglichen Gläubigers entgegen, die Belange des möglichen Schuldners dürfte aber der Preis hierfür sein. In E 1962 wird versucht, die Möglichkeit einer Einzelfallgerechtigkeit um den Preis der Rechtssicherheit unter Aufgabe der geltenden Pauschalregelung zu erkaufen. Dem potentiellen Schuldner wird die Entscheidung darüber aufgebürdet, ob er seine Interessen für wichtig und schutzwürdig halten darf. Praktisch wird ihm die Beweislast für die Existenz solcher wichtigen und schutzwürdigen Interessen auferlegt. Sinnvoll wäre bei richtiger Anwendung des Tatbestandes der Verkehrsunfallflucht die Konstituierung einer Meldepflicht. Denn die Meldung der Unfallbeteiligung ist regelmäßig zur Unfallaufklärung nützlich (was man von einem Zuwarten am Unfallort nicht immer behaupten kann) und im Unterschied zu einem sinnlosen Zuwarten in der Hoffnung auf zufällige Feststellungen auch ohne Aufopferung schutzwürdiger Belange des potentiellen Unfallverursachers möglich.

331) Zur Sinnlosigkeit einer Rückkehr zum Unfallort vgl. Schünemann 367

genommene Begrenzung der Verbindlichkeit des Entziehungsverbotes für den Unfallbeteiligten als eine ungerechte Verkürzung des Interessenschutzes für den potentiellen Gläubiger erscheint, so ist demgegenüber hervorzuheben, daß der Gesetzgeber ja mit der Bezugnahme auf einen Verkehrsunfall an eine Situation anknüpfen muß, in der möglicherweise eine Forderung des Geschädigten überhaupt nicht besteht. Denn der Geschädigte ist ja nur ein möglicher Gläubiger, der von den Feststellungen bedrohte Unfallbeteiligte nur ein möglicher Schuldner. Ja, es kann sogar so sein, daß der von den Feststellungen Bedrohte in Wirklichkeit Gläubiger - und nicht Schuldner - des vermeintlichen Gläubigers ist. Diese Unsicherheit über das Bestehen einer Schadensersatzforderung muß auch auf die Güterabwägung des Gesetzgebers Einfluß haben. Die im Interesse des Geschädigten von dem möglichen Schädiger aufzuopfernden Interessen müssen geringer bemessen werden als in einer Situation, in der klar feststeht, daß es sich um den Schädiger handelt. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die zeitliche Limitierung in § 142 noch notwendiger als in § 288. Sieht man den Merkmalskomplex der "drohenden Feststellungen" in seiner Regulationsfunktion als einen Ausdruck gesetzgeberischen Strebens an, eine gerechte Güterabwägung zwischen den Interessen des möglichen Gläubigers und denen des möglichen Schuldners zu treffen, so kann dies aber nicht als "regulatives Rechtsprinzip" im Sinne Henkels verstanden werden.³³² Nach Henkel dient der Zumutbarkeitsbegriff im Strafrecht als Regulativ. Er sei ein Hinweis darauf, daß der Richter das tun möge, was dem Gesetzgeber unmöglich ist, nämlich die generell nicht bestimmbare Grenze für den konkreten Fall unter Berücksichtigung der Einzelumstände und unter Zurückgehen auf die erkennbaren herrschenden Rechts- und Wertvorstellungen selbst zu ziehen.³³³ Das Hervortreten dieses Prinzips im Recht enthalte nicht mehr als einen Hinweis an die zur Entscheidung berufenen Organe,

332) Henkel 249 ff.

333) Henkel 262

die Grenzziehung, die sich der rechtssatzmäßigen begrifflich abstrakten Regelung entziehe, anhand eines "regulativen Prinzips" durchzuführen, welches als solches nicht selbst den Inhalt der Entscheidung, wohl aber den Weg dazu angebe, durch die Anweisung nämlich, aus der Gesamtheit aller im Einzelfall erkennbaren Umstände und der sich darbietenden Wertgesichtspunkte durch konkrete Zumessung die zweifelhaften Grenzen von Berechtigung und Rechtspflichten zu bestimmen.³³⁴ Dieses Regulative trete nicht nur in der Schuldlehre, sondern im ganzen Bereich strafrechtlicher Betrachtung, also auch in der Tatbestands- und Unrechtslehre in Erscheinung.³³⁵ § 142 enthält mit dem Merkmal der drohenden Feststellungen jedoch keinen Hinweis auf eine autonome richterliche Einfallsbewertung, sondern eine generelle wertende Stellungnahme hinsichtlich des Kompensationsinteresses des geschädigten möglichen Gläubigers und des Interesses des möglichen Unfallverursachers als potentiellen Schuldners an seiner Bewegungsfreiheit. Der Begriff des "Drohens" verlangt dem Richter zwar ein retrospektives Möglichkeitsurteil ab, die für dieses Urteil zugrundezulegenden Entscheidungsrichtlinien - wie etwa der Umfang des zugrundezulegenden Tatsachenwissens - sind aber dem Tatbestand zu entnehmen. Der Richter kann dieses Möglichkeitsurteil nicht unter verschiedenen Gesichtspunkten fällen. Der Gesetzgeber hat aber insoweit Individualwertungen - wenn auch nicht des Richters - Zugang gelassen, als das Drohen der Feststellungen häufig von Wertvorstellungen des Publikums abhängen wird. Ein Bagatellschaden an einem bereits vor dem Unfall verbeulten PKW wird bei Abwesenheit des Eigentümers kaum ein Feststellungsinteresse der Unfallzeugen erwecken. Hingegen werden Feststellungen dann drohen, wenn ein Verkehrsrowdy ein Kind anfährt und schwer verletzt. Insoweit kommt dem Merkmalskomplex der drohenden Feststellungen auch eine Regulationsfunktion zu, die der Vorstellung Henkels nahekommt.

334) Henkel 267

335) Henkel 268

c) Vergleich mit anderen Forderungsdelikten

Untersucht man die übrigen Forderungsdelikte auf die Modifikationen hinsichtlich der tatbestandlichen Verwirklichung des Güterabwägungsprinzips, so stellt man zunächst hinsichtlich § 6 PflVG fest, daß dort dem Halter eines Fahrzeugs im Interesse eines möglicherweise geschädigten Dritten zugemutet wird, ganz auf den Gebrauch seines Fahrzeuges zu verzichten, wenn er nicht bereit oder in der Lage ist, sein Fahrzeug ausreichend zu versichern.

Auch die Bankerottdelikte sehen keine zeitliche Limitierung der in diesen Tatbeständen beschriebenen Handlungen vor. Allerdings ist dort die Strafbarkeit auf die Fälle beschränkt, in denen die Zahlungen eingestellt oder das Konkursverfahren eröffnet ist. Es wird von dem Schuldner nicht nur ein Unterlassen der Beeinträchtigung der Gläubigerrechte verlangt, sondern es wird ihm teilweise geboten, bestimmte Handlungen im Interesse des Gläubigers vorzunehmen.

In § 259 wird ein Erwerbsverbot bzw. die Statuierung der übrigen Verbote lediglich für die Fälle verhängt, in denen die Bestände den Täter zu der Annahme der Unrechtsherkunft drängen oder in denen er von dieser weiß.

3. Folgerungen für die Auslegung

Ist so das Angriffsobjekt und dessen Funktion festgestellt, kann untersucht werden, welche Folgerungen sich hieraus für die Auslegung ergeben.

a) Zum "ungeschriebenen Merkmal des Feststellungsinteresses"

Wenn behauptet wird, ungeschriebenes Merkmal des § 142 sei das Vorhandensein eines Feststellungsinteresses³³⁶, und dies solle jeder sein, dessen Vermögensinteressen durch den Unfall unmittelbar berührt seien³³⁷, wobei es nicht darauf ankomme,

336) Cramer, Straßenverkehrsrecht § 142, 23

337) Cramer, aaO

ob der Feststellungsinteressent am Unfallort anwesend sei³³⁸, so ist diese Ansicht unrichtig. Der Begriff des Feststellungsinteressenten dient dazu, Fälle aus dem Bereich der Tatbestandsmäßigkeit herauszuhalten, in denen ein Kompensationsanspruch von vornherein ausscheidet. So wird das Vorhandensein eines Feststellungsinteressenten und damit die Tatbestandsmäßigkeit für den Alleinunfall oder für einen Unfall, bei dem nur der Fliehende geschädigt wird, verneint. Wie bereits oben bei der Rechtsgutsbestimmung festgestellt, fehlt es in diesen Fällen jedoch an der Möglichkeit des Bestehens einer Schadensersatzforderung; ein Rechtsgutsträger ist mit Sicherheit nicht vorhanden. Mit der hier vorgenommenen Rechtsgutsbestimmung wird das zur Einschränkung des Strafbarkeitsbereichs angenommene ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des Feststellungsinteressenten daher überflüssig. Die Anknüpfung an den Begriff des Feststellungsinteressenten ist auch rein formal. Wenn man schon den Begriff des Feststellungsinteressenten einführt, kann diese Bezeichnung sinnvollerweise nur eine Person bezeichnen, von der aus die Feststellungen drohen. Sie wird daher auch regelmäßig zu der Zeit des Unfalls am Unfallort sein. Der Begriff des Feststellungsinteressenten muß einen Bedeutungswandel erfahren: Es ist nicht der mögliche Rechtsgutsträger, sondern der in dessen Interesse die Feststellungen Begehrende. Feststellungsinteressent und möglicher Rechtsgutsträger können dabei personengleich sein.

b) Flucht von einem anderen Ort als dem Unfallort

Es stellt sich bei der Auslegung des § 142 die Frage, ob die Flucht von einem anderen Ort als dem Unfallort begangen werden kann. Dies wird überwiegend bejaht.³³⁹ Es wird gesagt, der Be-

338) Cramer aaO; Schönke-Schröder § 142 RN 26

339) Lackner-Maassen § 142 3 d; Jagusch § 142 5 d; Schönemann 366; Schönke-Schröder § 142 RN 25; Pieper 62; Schröder NJW 66, 1003; Dreher § 142 3 B; Bergmann 30; RG 63, 19 in JW 1937, 2646 für § 22 KFG; BGH 14, 93; KG VRS 15, 343 (346); Bay GA 61, 278; (teilweise wird auch hier eine Rückkehrpflicht bejaht); v. Olshausen-Lorenz § 139 a, 3

griff der Flucht schließe dies nicht aus.³⁴⁰ Dabei wird an die Fälle gedacht, in denen die Entfernung vom Unfallort zunächst gerechtfertigt (Versorgung eines Verletzten)³⁴¹ oder entschuldigt (Bedrohung durch eine Menschenmenge)³⁴² ist. Es sind aber auch die Fälle gemeint, in denen der Täter erst auf der Weiterfahrt von einer möglichen Beteiligung am Unfall erfährt.³⁴³ Um hier ein sinnloses Zuwarten (oder Rückkehren) auszuschließen, wird die Wartepflicht auf solche Fallkonstellationen beschränkt, in denen noch ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen gegeben ist.³⁴⁴ Man vertritt auch die Ansicht, es komme zwar auf einen zeitlichen, nicht aber auf einen räumlichen Zusammenhang an.³⁴⁵

Hierzu ist zu bemerken, daß § 142 einen räumlichen Anhaltspunkt nicht nennt. Hingegen sind zwei zeitliche Fixierungen ersichtlich. Die Tat kann immer nur "nach" einem Unfall erfolgen. Der Schlußzeitpunkt wird durch das Ende des Drohens der Feststellungen, dem Fortfall der in § 142 beschriebenen Feststellungschance, bestimmt. Wenn man schon auf einen "zeitlichen Zusammenhang" abstellen will, so könnte man sagen, daß ein Entziehungsverbot solange besteht, wie das Drohen der Feststellungen ununterbrochen fort dauert. Eine Flucht wäre also dann zu bejahen, wenn der Täter erst aufgrund einer ihm geltenden Verfolgung weit vom Unfallort bemerkt, daß er an einem Unfall beteiligt war, und dennoch seine Fahrt weiter fortsetzt.³⁴⁶ Man könnte die Grenze aber auch weiter ziehen, indem

340) BGH 14, 94

341) KG VRS 15, 343; vgl. auch BGH VRS 4, 49

342) RG 63, 19

343) Bergmann 30

344) Bergmann 30; Jagusch § 142 5 d; Lackner-Maassen § 142 3 d; Dreher § 142 3 B; Maurach BT 717; BGH 14, 89; 18, 114; Bay GA 61, 278

345) Schönke-Schröder § 142 RN 25

346) So brauchte bei dem in BGH 14, 89 entschiedenen Fall nicht auf einen "räumlichen und zeitlichen Zusammenhang" zurückgegriffen werden, weil aufgrund der sich unmittelbar an den Unfall anschließenden Verfolgung die drohenden Feststellungen ununterbrochen fortbestanden.

man es zuläßt, daß die Drohung der Feststellungen auch zeitweilig ausgesetzt haben kann. Eine äußerste Grenze wäre aber da zu errichten, wo zwar Feststellungen drohen, diese sich aber nicht auf den Unfall beziehen. Kehrt beispielsweise der Täter zufällig an den Unfallort zurück und stellt dort fest, daß er diesen Unfall verursacht hat und gerät zufällig in eine routinemäßige Polizeikontrolle, die sich nicht auf den Unfall bezieht, so kann sich der mögliche Unfallverursacher straflos den Feststellungen der Polizei entziehen. Aufschlußreich ist hier der vom Bundesgerichtshof³⁴⁷ entschiedene Fall, in dem sich ein Unfallbeteiligter, der sich in Unkenntnis seiner Beteiligung bereits 25 km vom Unfallort entfernt hatte, nach 2 Stunden auf der Rückfahrt wieder dort vorbeikam. Entgegen der vom BGH vertretenen Auffassung mußte der Unfallbeteiligte nicht am Unfallort verbleiben, da ihn dort keine Feststellungen mehr bedrohten. Die Tatbestandsmäßigkeit der Verkehrsunfallflucht nach § 142 kann jedoch nicht für alle diejenigen Fälle angenommen werden, in denen der mögliche Unfallverursacher von Feststellungen bedroht wird, denn Feststellungen drohen schließlich bei der Möglichkeit des Vorliegens einer strafbaren Handlung bis zum Abschluß des Ermittlungsverfahrens. Es kann indes nicht angenommen werden, daß der mögliche Unfallverursacher noch Monate oder Jahre dazu etwa noch weit vom Unfallort entfernt dem Entziehungsverbot unterliegen solle. Hier ist vielmehr das wirkliche Anwendungsgebiet des Korrektivs des "räumlich-zeitlichen Zusammenhangs" der drohenden Feststellungen mit dem Unfallgeschehen zu finden. Die drohenden Feststellungen müssen unmittelbar durch das Unfallgeschehen erzeugt worden sein. Wer beispielsweise am Tage nach dem Unfall als möglicher Unfallverursacher von der Polizei aufgesucht wird, kann sich trotz drohender Feststellungen entziehen.

347) Vgl. BGH 20, 258

c) Zum Regulativ der "Zumutbarkeit"

Im Hinblick auf die Tatsache, daß der Gesetzgeber mit der Verfestigung der drohenden Feststellungen zum Angriffsobjekt der Feststellungschance bereits eine Güterabwägung getroffen hat, andererseits aber häufig von einer generellen Wartepflicht ausgegangen wird, könnte es sich herausstellen, daß Fallgruppen, bei denen mit dem Gedanken der Zumutbarkeit der Strafbarkeitsbereich eingegrenzt wird³⁴⁸, und auf diese Weise aus dem Bereich der Strafbarkeit herausgebracht werden, bei richtiger Auslegung des § 142 überhaupt nicht tatbestandsmäßig sind. Hierzu muß geklärt werden, was unter Zumutbarkeit zu verstehen ist, und was bei der Beurteilung der betreffenden Fallgruppen unter dem Begriff der Zumutbarkeit verstanden wird. Die Zumutbarkeit wird als ein normatives Prinzip aufgefaßt, demzufolge die Rechtsordnung von dem einzelnen Rechtsunterworfenen nicht in allen Lebenssituationen erwartet, daß sie den rechtlichen Sollensnormen Folge leisten.³⁴⁹ Ausformungen dieses Gedankens sind die gesetzlich geregelten Fälle der §§ 52, 54.³⁵⁰ Kennzeichnend für die §§ 52, 54 ist, daß sie nur dort zur Anwendung gelangen, wo bereits eine Unrechtsminderung festzustellen ist, die gleichsam automatisch eine Schuldminde- rung nach sich zieht.³⁵¹ Für die Fälle, in denen der Gedanke der Zumutbarkeit zur Anwendung kommt, ist charakteristisch, daß sie die Gefährdung eigener wichtiger berechtigter Interessen des Täters enthalten.³⁵² Kennzeichnend für das Notrecht ist das Prinzip des überwiegenden Interesses³⁵³, welches aber nicht kodifizierbar ist.³⁵⁴ Aus diesem Grunde hat sich das Gesetz nur an die verhältnismäßig leicht feststellbaren Merkmale

348) Vgl. Lackner-Maassen § 142 3 c; Schönke-Schröder § 142 RN 30

349) Rudolphi, Notstandstat, 76

350) Mayer AT 88; Forster 54; Eggert 46

351) Rudolphi, Notstandstat, 85; Eggert 60

352) Eggert 68, 124

353) Mayer AT 87

354) Kodifizierbar ist wohl gemeint, wenn Mayer, AT 88, den Begriff justitiabel verwendet.

der Unzumutbarkeit gehalten, wie z.B. Situationen der Lebens- und Leibesgefahr.³⁵⁵ Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, durch sachgerechte Lösungen der möglichen Interessenkollisionen echte Rechtsgüterkollisionen gar nicht erst aufkommen zu lassen.³⁵⁶ Vielfach trägt auch tatsächlich die Abgrenzung des Tatbestandes dem Gedanken der Unzumutbarkeit Rechnung, wie z.B. bei den Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdelikten.³⁵⁷

Dient, wie oben dargelegt, die Beschränkung der Strafbarkeit auf die Beeinträchtigung des Angriffsobjektes der Feststellungschance in § 142 dazu, den potentiellen Schuldner nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn es wirklich im Interesse des Geschädigten sinnvoll ist, so wird offenbar, daß der Gesetzgeber bei Schaffung dieses Tatbestandes bereits eine Abwägung getroffen hat, die auch dem Prinzip der Zumutbarkeit eigen ist. Die eigenen berechtigten Belange des möglichen Unfallverursachers, die dieser mit seiner Weiterfahrt wahrnehmen will, sind mit der Erhebung der Feststellungschance zum Angriffsobjekt bereits berücksichtigt worden. Mit einer weiteren Anwendung des Prinzips der Zumutbarkeit muß daher besonnen verfahren werden.

Es ist aber festzustellen, daß der Gedanke der Zumutbarkeit überflüssigerweise auf Fälle angewendet wird, die nach richtiger Auffassung überhaupt nicht tatbestandsmäßig sind. So wird teilweise ein längeres Warten auf Feststellungen als unzumutbar abgelehnt, mit der Begründung, die Einschränkung der Freiheit stünde sonst in keinem rechten Verhältnis zu dem angerichteten Schaden. Die durch den Unfall entstehende Wartepflicht solle schon vor Beginn der Feststellungen erlöschen.³⁵⁸ Hier zeigt sich deutlich, daß eine Gedankenoperation nachvollzogen

355) Mayer AT 88

356) Mayer AT 88

357) Mayer AT 94; Henkel 268

358) Bremen, NJW 67, 990 (991) geht von einer grundsätzlich bestehenden Wartepflicht aus, deren Umfang von der Zumutbarkeit abhängen soll. Ähnlich Friemel 113; Die Wartepflicht soll bei Unzumutbarkeit ausnahmsweise, wenn niemand an die Unfallstelle kommt, früher beendet sein.

wird, die bereits der Gesetzgeber ausgeführt hat. Indem man irrigerweise davon ausgeht, der mögliche Unfallverursacher sei grundsätzlich wartepflichtig, ist man gezwungen, die unerwünschten sinnwidrigen Ergebnisse durch eine unnötige Anwendung des Gedankens der Zumutbarkeit zu kompensieren. Eine Vermengung verschiedenartiger Gesichtspunkte ist gegeben, wenn behauptet wird, das Anbringen einer schriftlichen Nachricht an dem beschädigten Fahrzeug könne nur ausnahmsweise bei der Frage der zumutbaren Wartezeit berücksichtigt werden; hierfür sei eine Interessenabwägung erforderlich, bei der die Interessen aller Unfallbeteiligten angemessen gegeneinander abgewogen werden müßten.³⁵⁹ Hier wird die Frage der Gleichwertigkeit der Beweismittel nicht von der Zumutbarkeitsfrage getrennt. Mit der Beschränkung des Entziehungsverbotes auf die Situation, in der die in § 142 genannte Feststellungschance gegeben ist, hat der Gesetzgeber bereits eine pauschale Interessenabwägung vorgenommen, die hier unzulässigerweise wiederholt wird. In einer Situation, in der keine Feststellungen drohen, kann sich der Unfallbeteiligte nach der Wertung des Gesetzes entfernen, ohne irgendwelche Beweismittel zurückzulassen.

Dagegen ist es im Ergebnis richtig, wenn gesagt wird, dringende eigene Angelegenheiten des Täters stellten in der Regel keinen Rechtfertigungsgrund dar, sich von der Unfallstelle zu entfernen, es sei denn, daß sie im Verhältnis zu dem Feststellungsinteresse, das zur Begründung der Wartepflicht vorliegen müsse, sehr viel wichtiger und unaufschiebbar seien.³⁶⁰ Denn wenn bereits mit Erhebung der Feststellungschance zum Angriffsobjekt Zumutbarkeitserwägungen des Gesetzgebers Zugang zum Tatbestand des § 142 gefunden haben, so bedeutet dies nicht, daß der Begriff der Zumutbarkeit bei Anwendung dieser Bestimmung fortan auszuschneiden habe. So ist bei dem Merkmalskomplex der drohenden Feststellungen zu berücksichtigen, daß in einer Si-

359) KG in JR 67, 469

360) Stuttgart MDR 56, 245; vgl. auch Bay DAR 58, 106

tuation, die nach dem Möglichkeitsurteil als eine Situation bevorstehender Feststellungen bezeichnet werden muß, keineswegs auch tatsächlich Feststellungen getroffen werden müssen. Je geringer der Möglichkeitsgrad ist, den man für das Vorliegen von drohenden Feststellungen ausreichen läßt, desto größer ist die Möglichkeit, daß tatsächlich keine Feststellungen getroffen werden. Selbst bei einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit nimmt der Wahrscheinlichkeitsgrad bei unverändert bleibenden Umständen keineswegs zu, sondern bleibt auch nach langer Wartezeit nur bei der anfänglichen Größe. Ein Vergleich mit dem Roulettespiel mag dies verdeutlichen. Wer bereits zwanzig Mal auf Rot gesetzt hat, ohne daß diese Farbe gewonnen hat, für den bleibt auch nach dem einhundertsten Male die Chance, daß Rot gewinnt, genauso groß wie beim ersten Mal. Das bedeutet für § 142, daß wenn die drohenden Feststellungen den Unfallbeteiligten bereits längere Zeit am Unfallort gebunden haben, ohne daß tatsächlich Feststellungen getroffen worden sind, das Drohen der Feststellungen nicht etwa abnimmt, wenn sich die Grundlagen des Möglichkeitsurteils nicht ändern. Es ist also theoretisch denkbar, daß jemand in einer Situation drohender Feststellungen tagelang warten könnte, ohne daß diese Situation durch das tatsächliche Treffen von Feststellungen beendet würde. In diesen Fällen, die freilich selten sein dürften und bei denen man wohl geneigt ist, das Nichteintreffen von Feststellungen nachträglich als Indiz für das Fehlen einer Feststellungsgefahr für den Unfallbeteiligten zu werten, kann das Korrektiv der Zumutbarkeit zum Einsatz gebracht werden. Denn auch bei Schaffung des § 142 hat der Gesetzgeber typisierte Fälle vor Augen gehabt, wobei er bestimmte eigene wichtige Interessen des möglichen Unfallverursachers pauschal dem Kompensationsinteresse des Unfallgeschädigten untergeordnet hat. Es ist darum nicht ausgeschlossen, daß besondere Fallgestaltungen aus diesem vertypten Zumutbarkeitsbild herausfallen und daher von § 142 nicht erfaßt sind. Für diese Fälle muß das Korrektiv der Zumutbarkeit auch weiterhin zur Verfügung stehen. So kann ein weiterer Anwendungsfall des Unzumutbarkeitsgedankens möglicherweise in der Unfallflucht nach einer begangenen Straftat

gesehen werden.³⁶¹ Dabei haben allerdings die Fälle, in denen der Unfallschaden vorsätzlich herbeigeführt worden ist - wie oben gezeigt wurde - tatbestandlich auszuschneiden. Für die Fälle der fahrlässigen Körperverletzung muß aber jegliche Zumutbarkeitserwägung ausgeschlossen werden, da § 142 gerade diese Fälle erfassen will. Diese Bestimmung ist nicht etwa für Bagatellunfälle geschaffen worden, die möglicherweise sogar nur zu Sachschäden geführt haben, sondern für schwere Unfälle, die in der Regel nicht ohne Personenschäden abgehen. Wollte man § 142 auf Fälle fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung nicht anwenden, würde man ihn sinnentleeren, d.h. ihm die Wirksamkeit für ein Anwendungsfeld nehmen, für das er primär gedacht ist.

Erwägenswert ist weiterhin, ob eine Strafbarkeit aus Gründen der Unzumutbarkeit dann auszuschneiden hat, wenn der Täter vor einer möglichen Unfallverursachung eine Straftat begangen hat und sich durch sein Warten an der Unfallstelle einer Strafverfolgung wegen dieser Straftat aussetzen müßte. Hier ist der Grundsatz in Erwägung zu ziehen, wonach Furcht vor Strafe den Täter nicht vor Strafe bewahrt, wenn er aktiv in eine fremde Rechtssphäre eingreift, denn die Unterlassung eines Eingriffs ist ihm im Gegensatz zu einem rettenden Handeln auch bei eigenen Nachteilen zumutbar.³⁶² Es muß jedoch beachtet werden, daß man in einer Flucht vor drohenden Feststellungen nicht eben leicht einen Eingriff in fremde Rechtsgüter erkennen kann. Wer flieht und sich entfernt, hat regelmäßig nicht das Gefühl, in etwas einzugreifen oder etwas anzugreifen. Nur dann kann der Charakter eines konkret gegenständlichen Eingriffs in eine fremde Rechtssphäre vermittelt werden, wenn man das Merkmal der drohenden Feststellungen als konkreten, nahe bevorstehenden Zugriff feststellungsbereiter Personen auslegt. So wird § 142 aber selten verstanden. Indem man den funktionalen Zu-

361) Vgl. hier Bruns DR 1941, 2660; Welzel JZ 58, 494 ff.; Geppert GA 70, 1 ff.; Roxin NJW 69, 2038; Förster 85, 89; BGH GA 56, 120; Ulsenheimer GA 72, S. 1 ff. (13. ff.)

362) Vgl. Ulsenheimer GA 72, S. 25, 26

sammenhang zwischen drohenden Feststellungen und Entziehungsverbot auflöst oder einen äußerst geringen Möglichkeitsgrad für das Vorliegen drohender Feststellungen ausreichen läßt, gleicht man § 142 einem Unterlassungsdelikt an³⁶³, wenn man diese Bestimmung nicht ohnehin als Unterlassungsdelikt auffaßt. Wer jedoch § 142 einem Unterlassungsdelikt angleicht, muß auch den Gedanken der Unzumutbarkeit im verstärktem Maße zur Anwendung bringen. Das eine zu tun und dabei das andere zu lassen, ist inkonsequent und erweitert ungerechtfertigt den Strafbarkeitsbereich. Aber selbst, wenn man durch Heraufsetzung des Möglichkeitsgrades bei dem Merkmal der drohenden Feststellungen diese Bestimmung einschränkend auslegt und so zum Angriffsgegenstand der Feststellungschance hin konkretisiert, fragt es sich, ob eine Anwendbarkeit des Grundsatzes, wonach Furcht vor Strafe nicht den Eingriff in fremde Rechtssphären entschuldigt, ausgeschlossen ist. Denn die Feststellungschance ermangelt einer Gegenständlichkeit, wie sie anderen Angriffsobjekten, wie z.B. das der Sachbeschädigung nach § 303, eigen ist. Aber auch, wenn man als anzugreifende Rechtssphäre die mögliche Schadensersatzforderung des Unfallgeschädigten ins Auge faßt, muß man feststellen, daß diese wegen des auch ihr eigenen Möglichkeitscharakters in erheblichem Maße der Gegenständlichkeit entbehrt. Entscheidend tritt aber hinzu, daß in einer Entziehung durch Flucht, also einer Entfernung, eher eine Abwehr als ein Eingriff zu sehen ist. Schmidhäuser ist beizupflichten, wenn er meint, das Gebot des Dableibens sei gleichbedeutend mit dem Verbot des Entfernens.³⁶⁴ Er übersieht allerdings, daß es in § 142 nicht primär um das Entfernen, sondern um das Mindern der Feststellungschance geht. § 142 ist ein erfolgsverbundenes Tätigkeitsdelikt, welches wie kein anderes den Charakter eines Unterlassungsdeliktens hat. Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit, Grundsätze, die für die Tätigkeitsdelikte gelten, auf § 142 anzuwenden. Die besondere

363) Vgl. hierzu Hoffmann, Diss. 87

364) Schmidhäuser JZ 55, 435

Rechtsnatur dieser Bestimmung eröffnet allerdings andererseits auch die Möglichkeit einer Analogie der für die Unterlassungsdelikte geltenden Grundsätze. Die Anregung Roxins³⁶⁵, den Gedanken der Unzumutbarkeit entsprechend anzuwenden, ist daher zu befolgen.

d) Korrektiv der "Erforderlichkeit"

Neben dem Korrektiv der Zumutbarkeit des Wartens wird das der Erforderlichkeit genannt.³⁶⁶ Hinsichtlich dieses Kriteriums ist festzustellen, daß § 142 bei gegebener Feststellungschance nur dann ein Entziehungsverbot aufstellt, wenn Feststellungen noch erforderlich sind. Wer bereits dem Geschädigten seine Personalien angegeben und belegt hat, und sich dennoch weiterhin überflüssigen Feststellungsbegehren ausgesetzt sieht, entzieht sich keinen Feststellungen. Er beeinträchtigt nicht die Beweisposition des Geschädigten.

e) Korrektiv des "sinnvollen Wartens"

Als wesentlich für die Tatbestandserfüllung wird angesehen, daß das Warten nach dem Unfall sinnvoll sei.³⁶⁷ Hinsichtlich dieses Merkmals ist anzumerken, daß es als Korrektiv bei der Anhebung des Möglichkeitsgrades bezüglich der drohenden Feststellungen überflüssig wird. Bei unmittelbar bevorstehenden Feststellungen wird ein Warten kaum sinnlos sein. Drohen hingegen keine Feststellungen, stellt sich die Frage nach dem Sinn des Wartens in ihrer ganzen Eindringlichkeit.

f) Zum Korrektiv des "räumlich-zeitlichen Zusammenhanges"

Auch das Korrektiv des zeitlich-räumlichen Zusammenhanges³⁶⁸ wird teilweise überflüssig, wenn das Zuwarten nur bei dicht bevorstehenden Feststellungen gefordert wird. Dieser wird dann ohnehin regelmäßig gegeben sein.

365) Roxin NJW 69, 2038 ff. (2040)

366) Friemel 113; Schönke-Schröder § 142 RN 30

367) Snell NJW 55, 659 ff.

368) BGH 20, 258 (259); MDR 63, 327; MDR 60, 687 (688)

g) Zum Korrektiv des "Feststellungsbedürfnisses"

Teilweise wird der Umfang der Wartepflicht in Abhängigkeit zum Grad des Feststellungsbedürfnisses gebracht.³⁶⁹ Tut man dies, so kann das aber nicht in der Weise geschehen, daß man eine Wartepflicht, die für § 142 nach richtiger Auffassung abzulehnen ist, immer dann bejaht, wenn gerade ein Feststellungsbedürfnis besteht. Vielmehr ist durch die Verfestigung der bevorstehenden Feststellungen zum Tatbestandsmerkmal der Feststellungschance eine Wertung insofern getroffen worden, als einem Feststellungsbedürfnis eben nur in ganz bestimmten Fällen entgegengekommen wird. Sinnvoll kann dieses Korrektiv nur so verstanden werden, daß für den Fall des Bestehens einer Feststellungschance und der Möglichkeit des Bestehens einer Forderung ein Entziehungsverbot dann nicht besteht, wenn ein berechtigtes Feststellungsbedürfnis zu vermissen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das Angriffsobjekt des § 142 die Feststellungschance ist, die aufgrund des Unfalls entsteht. Das Angriffsobjekt der Feststellungschance ergibt sich aus der Wendung des § 142 "Wer sich nach einem Verkehrsunfall der Feststellung entzieht, .." Diese Wendung ist als ein verkürzter Ausdruck für "Wer sich nach einem Verkehrsunfall der drohenden Feststellung entzieht, .." zu verstehen. Das Angriffsobjekt wurde in § 142 aus der Sicht des bedrohten Unfallbeteiligten umschrieben. Eine Formulierung wie etwa "Wer nach einem Unfall eine Feststellungschance herabsetzt.." wäre für den Verbotsadressaten weniger einprägsam gewesen.

Wie das Merkmal der "drohenden Zwangsvollstreckung" in § 288 so ist auch das Merkmal der "drohenden Feststellung" als die konkrete Gefahr des betreffenden nachteiligen Erfolgseintritts für den möglichen Schuldner auszulegen: Eine drohende Feststellung bedeutet die konkrete Gefahr einer bevorstehenden Feststellung.

Eine Flucht von einem anderen als dem Unfallort kann nur dann

³⁶⁹) Lackner-Maassen § 142 3 c

als Tathandlung in Frage kommen, wenn an dem anderen Ort die durch die konkrete Gefahr von Feststellungen gekennzeichnete Feststellungschance besteht.

Unter dem Begriff des Feststellungsinteressenten kann nicht länger ein nach der hier vorgenommenen Rechtsgutsbestimmung des § 142 ohnehin überflüssig gewordenes ungeschriebenes Merkmal verstanden werden, welches eine Begrenzung der Strafbarkeit auf den Fall der Existenz eines nicht am Unfallort anwesenden Rechtsgutsträgers bezwecken soll, sondern eine meist am Unfallort anwesende oder zu erwartende Person, von der der Unfallbeteiligte von Feststellungen bedroht wird.

Mit dem Merkmal des Drohens verfolgt der Gesetzgeber bei beiden Tatbeständen denselben Zweck: Die in den Tatbeständen für den (möglichen) Schuldner ausgesprochenen Verbote sollen zeitlich begrenzt werden. In § 288 soll das Veräußerungsverbot für den Schuldner nur für den Zeitraum des Drohens der Zwangsvollstreckung gelten. Hinsichtlich § 142 soll das möglicherweise mit einem Entfernenverbot verbundene Entziehungsverbot nur für den Zeitraum drohender Feststellung verbindlich sein. Auch der mit diesen zeitlichen Begrenzungen verfolgte Zweck des Gesetzgebers ist bei beiden Tatbeständen der gleiche: Eine gerechte Abwägung des Interesses des (möglichen) Gläubigers an seiner Befriedigung mit dem Interesse des (möglichen) Schuldners an seiner allgemeinen Handlungsfreiheit. In § 288 wurde der Schuldner zugunsten des Gläubigers in der Verfügungsfreiheit über sein Vermögen eingeschränkt; in § 142 wurde der mögliche Schadensersatzschuldner zugunsten des möglichen Schadensersatzgläubigers in seiner Bewegungsfreiheit beschnitten. Nach der Wertung des Gesetzgebers waren diese Einschränkungen zugunsten des Gläubigers aber nur in engen zeitlichen Grenzen zumutbar. Da eine starre zeitliche Begrenzung willkürlich wäre, wurde sinnvollerweise der Zeitraum des Zugriffs zum Zeitraum der Verbote gewählt.

Aus dieser Regulationsfunktion des Angriffsobjektes der Feststellungschance sind folgende Konsequenzen für die Auslegung des § 142 zu ziehen:

- 1) Das Korrektiv der "Zumutbarkeit" des Wartens ist nur ausnahmsweise anzuwenden, da die Begrenzung der Strafbarkeit auf den Fall des Bestehens einer Feststellungschance als eine durch den Gesetzgeber getroffene Wertabwägung anzusehen ist, die bei Zugrundelegung einer generellen Wartepflicht und nachträglicher Einschränkung durch das Korrektiv der Zumutbarkeit verfälscht wird.
- 2) Auch das Korrektiv der "Erforderlichkeit" des Wartens wird unter diesem Gesichtspunkt weitgehend überflüssig.
- 3) Gleiches gilt für das "sinnvolle Warten".
- 4) Entsprechend zurückhaltend kann mit dem Korrektiv des "räumlich-zeitlichen Zusammenhanges" verfahren werden. Nur wenn eine konkrete Gefahr der drohenden Feststellungen räumlich und zeitlich mit dem Unfallgeschehen zusammenhängt, besteht für den Bedrohten ein Entziehungsverbot.
- 5) Auch das Korrektiv des "Feststellungsbedürfnisses", welches die Wartepflicht einschränken soll, muß in anderem Sinne verstanden werden. Es muß als Korrektiv für die Fälle verwendet werden, in denen bei Bestehen einer Feststellungschance trotz in Betracht kommender Schadensersatzforderung ein strafrechtlicher Schutz zu versagen ist. Solche Fälle werden aber selten sein. So wird man etwa ein Feststellungsbedürfnis verneinen müssen, wenn der mögliche Unfallverursacher dem Geschädigten an Ort und Stelle Schadensersatz leistet, ohne daß dabei jedoch - z.B. wegen fehlender Geschäftsfähigkeit des Geschädigten - die Kompensationsforderung erlischt.

IV. Angriffserfolg des § 142

1. Beseitigung der in § 142 beschriebenen Feststellungschance

Ist so das Angriffsobjekt des § 142 gefunden, kann an die Klärung der Frage herangegangen werden, worin der Erfolg dieser Bestimmung zu sehen ist.

Sollte § 142 ein Erfolgsdelikt sein, so dürfte dieser Erfolg zunächst in einer Veränderung des Angriffsobjektes zu suchen sein.

Fragt man nach dem tatbestandsmäßigen Erfolg des § 142 unter Zugrundelegung eines weiten Erfolgsbegriffes, so stellt man fest, daß die hierzu vertretenen Meinungen nicht einheitlich sind, was auch daran liegen mag, daß unterschiedliche Erfolgsbegriffe verwendet werden. So wird einerseits die Ansicht vertreten, ein Erfolg sei zur Tatbestandserfüllung nicht notwendig³⁷⁰, andererseits meint man, der tatbestandsmäßige Erfolg könne bei einer Entfernung vom Unfallort bereits dann eingetreten sein, wenn die Feststellungen nicht vereitelt³⁷¹ oder erschwert³⁷² würden; der Erfolg bestehe schlicht in der Abwesenheit während der für die Ermittlungen in Frage kommenden Zeit.³⁷³ Dies ist unzutreffend. Aus der natürlichen Wortbedeutung des Tatbestandes (Wer sich ... (drohenden) Feststellungen ... entzieht..) ergibt sich zunächst, daß durch die Handlung des Täters ein Zustand bewirkt werden muß, in dem Feststellungen nicht mehr drohen. Denn sonst kann nicht davon gesprochen werden, er habe sich irgendwelchen Feststellungen entzogen. Der tatbestandliche Erfolg für das vollendete Delikt ist erst dann eingetreten, wenn die in § 142 beschriebene Feststellungschance aufgrund der Tathandlung nicht mehr besteht. Zutreffender - wenn auch ungenau - ist es daher, wenn man - wie es überwiegend geschieht - auf die durch die Entfernung vom Unfallort verursachte Verhinderung oder Erschwerung von Ermittlungen ab-

370) Bergmann 26

371) BGH GA 61, 203

372) KG VRS 35, 268

373) Bindokat NJW 66, 1906

stellt.³⁷⁴ Diese Erfolgsumschreibung ist insofern zu verschwommen, als eine gewisse Erschwerung der Feststellung durchaus nicht zu einer Beseitigung der konkreten Feststellungsgefahr für den möglichen Unfallverursacher, also zu einer Beseitigung der so umschriebenen Feststellungschance führen muß.

Zu folgen ist daher dem OLG Hamm, wonach vollendete und nicht nur versuchte Unfallflucht begeht, wer die Stätte des Verkehrsunfalles verläßt und dadurch für die an der Unfallstelle verbliebenen Personen - und sei es auch nur bisweilen - nicht mehr erreichbar ist³⁷⁵, denn für den Zeitraum, in dem es dem konkret von den Feststellungen Bedrohten gelingt, aus dem Zugriffsbereich der Feststellungsinteressenten herauszukommen, ist die Feststellungschance beseitigt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß danach erneut eine Feststellungschance entsteht. Für die Abgrenzung von vollendeten und versuchten Delikten ist der Entscheidung beizupflichten, die bei unmittelbarer Verfolgung des fliehenden Unfallbeteiligten, ohne daß dieser von dem Verfolger aus den Augen verloren wird, lediglich einen Versuch bejaht.³⁷⁶ Allerdings wäre Vollendung dann gegeben, wenn im Laufe der Verfolgung der Verfolger - und sei es auch nur zeitweise - abgeschüttelt wird.

374) Der Deliktserfolg, der durch die Entfernung vom Unfallort bewirkt werde, sei die Vereitelung von Feststellungen (Lange JZ 54, 330) durch den Feststellungsinteressenten (Steiner 55); der durch § 142 zu verhütende Schaden bestehe in der Verhinderung oder Erschwerung von Ermittlungen (Schröder NJW 66, 1002); der Tatbestand sei in vollendeter Form dann erfüllt, wenn die Feststellungen wesentlich erschwert seien (Maurach 719); die Tat sei vollendet, wenn sich der Täter so weit vom Unfallort entfernt habe, daß er nicht mehr ohne weiteres feststellbar sei (BGH VRS 8, 207; LK Rütth § 142, RN 63; Petters-Preisedanz § 142 10; Jagusch § 142, 7); es sei dann Tatvollendung gegeben, wenn sich der Täter außerhalb der Reichweite der an den Feststellungen Interessierten befinde (Sätzler 52; Schönke-Schröder § 142 RN 51; KG VRS 8, 131); es sei eine Erfolgsabstufung gegeben, dergestalt, daß durch den Erfolg der Abwesenheit der weitere Erfolg herbeigeführt werde, daß Feststellungen am Unfallort nicht oder nicht gleich getroffen würden (Schmidhäuser JZ 55, 436, 439).

375) Hamm VRS 7, 191

376) Bay bei Rütth DAR 68,225; abzulehnen aber KG VRS 35,268

2. Konkrete Beeinträchtigung der potentiellen Schadensersatzforderungen

Ein tatbestandlicher Erfolg kann jedoch nicht nur hinsichtlich des Angriffsobjektes gegeben sein. Er kann sich auch auf das geschützte Rechtsgut selbst beziehen. Als ein derartiger Erfolg kommt bei § 142 eine Beeinträchtigung der möglicherweise bestehenden Schadensersatzforderung des Unfallgeschädigten in Betracht. Hinsichtlich eines Unrechtserfolges in Bezug auf das geschützte Rechtsgut könnte es sich um ein konkretes oder abstraktes Gefährdungsdelikt handeln. Die Verwirklichung einer abstrakten Gefährdung kann aber nicht als Erfolg im Sinne eines Erfolgsdeliktes aufgefaßt werden, da der Gedanke der abstrakten Gefährdung allen jenen Delikten zugrundeliegt, die gerade nicht als Erfolgsdelikt bezeichnet werden. Es stellt sich daher im Zusammenhang mit der Frage nach dem Deliktserfolg das Problem, ob § 142 den Unrechtsgehalt eines konkreten oder abstrakten Gefährdungsdeliktes aufweist.

Der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht wird von einigen Autoren als Gefährdungsdelikt bezeichnet.³⁷⁷ Cramer³⁷⁸ nennt diese Bestimmung ein Vermögensgefährdungsdelikt, wobei er als gefahrbe gründendes Moment wohl die Verletzung des zivilrechtlichen Beweissicherungsinteresses ansieht.³⁷⁹ Maurach³⁸⁰ räumt ein, daß § 142 ein Vermögensgefährdungsdelikt darstellen würde, wenn die Gegenmeinung (Theorie des privatrechtlichen Interesses) richtig wäre. Hingegen beschränken sich Schröder³⁸¹ und Bindokat³⁸² sowie Geppert³⁸³ darauf, diesen Tatbestand als abstraktes Gefährdungsdelikt zu bezeichnen, wobei Schröder davon

377) Cramer, Straßenverkehrsrecht § 142 RN 1, ders. Vermögensbegriff, 70; Schönke-Schröder § 142 RN 31; Bindokat NJW 66, 1907; Ulsenheimer JuS 72, 29

378) Cramer, Kommentar u. Vermögensbegriff aaO

379) Cramer, Vermögensbegriff 70

380) Maurach BT 713

381) Schönke-Schröder aaO

382) Bindokat aaO

383) Geppert 7

spricht, daß Beweismöglichkeiten durch die Flucht beeinträchtigt würden. Bindokat sieht die Gefahr in Bezug auf die Erschwerung der Ermittlungen. Nach Pieper³⁸⁴ bewirkt die Flucht die stärkste Gefährdung des durch die Strafdrohung des § 142 geschützten Gutes, wobei er als geschütztes Gut den reibungslosen Verkehr ansieht.³⁸⁵ Ohne näheren Hinweis meint Sauer,³⁸⁶ der Gefährdungsgedanke trete deutlich hervor. Ulsenheimer spricht von einem Ausschließen oder Beeinträchtigen der Realisierung des Feststellungsinteresses.³⁸⁷

Will man die Frage, ob § 142 ein konkretes oder abstraktes Gefährdungsdelikt darstellt, klären, muß untersucht werden, worin sich beide Deliktsarten unterscheiden. Als konkrete Gefährdungsdelikte sind solche anzusehen, zu deren Verwirklichung das Gesetz die Herbeiführung einer Gefahr fordert³⁸⁸, wobei die Gefahr für das geschützte Rechtsgut objektives Tatbestandsmerkmal ist.³⁸⁹ Das Gesetz will den Einzelfall hinsichtlich seiner Gefährlichkeit konkret erfaßt wissen.³⁹⁰ Es ist aber nicht erforderlich, daß die Begriffe "Gefahr" oder "gefährlich" im Tatbestand genannt werden. Ausreichend ist vielmehr, daß sich das Gefahrenerfordernis durch Auslegung ergibt.³⁹¹

Der grundlegende Unterschied zwischen beiden Deliktsgruppen ist, daß die Gefahrenurteile auf einer unterschiedlichen Tatsachenbasis aufzubauen sind. Der Richter hat sich bei den abstrakten Gefährdungsdelikten im Gegensatz zu den konkreten bei der Bildung seines Gefahrenurteils auf bestimmte, im Tatbestand angegebene tatsächliche Merkmale zu beschränken.³⁹²

384) Pieper 26

385) Pieper 27

386) Sauer BT 503

387) Ulsenheimer JuS 72,29

388) Huecking 32

389) Bassenge 59

390) Pütz 29; Bassenge 60; Schröder ZStW 81,7

391) Huecking 32; Herrmann 21; Bassenge 59; Pütz 27; Schröder ZStW 81,17

392) Bassenge 61

Hinsichtlich der in § 142 beschriebenen Tatsachenbasis ist festzustellen, daß die drei Alternativen einen unterschiedlichen Schluß auf die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes zulassen.

Entzieht sich der mögliche Unfallverursacher der Feststellung seiner Person, so ist die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs hinsichtlich des Fahrers - selbst dann, wenn die Art der Beteiligung festgestellt wird - kaum möglich. Ebendies gilt auch für die Feststellung des Fahrzeuges. Ist dem Unfallgeschädigten dieses nicht bekannt, so dürfte sein Kompensationsanspruch gegen den Halter des Fahrzeuges kaum durchsetzbar sein. Anders verhält es sich dagegen mit den Feststellungen über die Art der Beteiligung des möglichen Unfallverursachers. Hierunter lassen sich eine Fülle von Feststellungen fassen, deren Fehlen in vielen Fällen nicht geeignet ist, zu einer Anspruchsbeeinträchtigung zu führen. So kommt es für den Nachweis von Gefährdungsansprüchen auf die Feststellungen, die auf das Verschulden des Unfallverursachers gerichtet sind, überhaupt nicht an. In vielen Fällen ist die Art der Beteiligung unerheblich, so, wenn sich - wie in allen Fällen der Verkehrsunfallflucht - nach dem zivilprozessualen Grundsatz der Beweisvereitelung die Beweislast umkehrt, weil der Beweispflichtige einen Beweis deshalb nicht führen kann, weil der Prozeßgegner ihm die Benutzung dieses Beweismittels unmöglich gemacht hat.³⁹³ In solchen Fällen ist - wie Küper richtig ausführt - "die Berufung auf die dem Geschädigten obliegende Beweislast unzulässig. Soweit der Geschädigte prozessual überhaupt für die Unfallumstände beweispflichtig war, werden zu seinen Gunsten die von ihm behaupteten Tatsachen der Unfallverursachung als bewiesen angesehen. Es sei denn, daß der Schädiger, der die Beweisführung durch Flucht unmöglich gemacht hat, seinerseits vollen Beweis für das Nichtvorliegen der vom Geschädigten behaupteten Tatsachen erbringt. Der Unfallbeteiligte, der sich nach Duldung der Feststellung bezüglich Person und Fahrzeug der Feststellung bezüglich des Merk-

393) Vgl. zum folgenden Küper 93, 72, 73, 74

mals der Art der Beteiligung entzieht, ist daher haftungsrechtlich beweispflichtig, soweit er einen Unfallverlauf behauptet, welcher von der Darstellung des Geschädigten und den Rückschlüssen aus vielleicht noch vorhandenen anderen Beweismitteln abweicht. Konnte zum Beispiel, bedingt durch die Unfallflucht, nicht festgestellt werden, ob der Unfall durch mangelnde Fahrtüchtigkeit des Geflohenen oder durch Mangel am Fluchtfahrzeug verursacht worden ist, so wird zugunsten des Geschädigten die Fahruntüchtigkeit oder der Fahrzeugmangel wegen der Beweisvereitelung vermutet. Diese Vermutung wirkt sich faktisch wie eine Fiktion aus, da es dem Unfallflüchtigen im späteren Prozeß praktisch unmöglich ist, vollen Beweis hinsichtlich seiner Fahrtüchtigkeit zur Zeit des Unfalls zu führen. Da der Geschädigte mit der erfüllten Feststellungsduldungspflicht bezüglich der ersten beiden Merkmale von § 347 E 1960 (Person und Fahrzeug) über die Personalien und die Fahrzeugangaben des Schädigers verfügt und er aus eigener Wissenschaft Ort und Zeit des Unfalls dartun kann, und da schließlich nach den Grundsätzen der Beweisvereitelung bis zur Führung des vollen Gegenbeweises seine Darstellung des Unfallhergangs unterstellt wird, ist die Durchsetzbarkeit der Schadensersatzansprüche nicht mehr gefährdet.^{393a} Es ist demnach festzuhalten, daß aus der Summe der möglichen Feststellungen über die Art der Beteiligung nur ein Teil dazu geeignet ist, bei Fehlen in Bezug auf die zu schützende Forderung eine Beeinträchtigung hervorzurufen, die der Forderungsbeeinträchtigung entspricht, die durch Vereitelung der Feststellung der Person oder des Fahrzeuges verursacht wird. Die Vereitelung einer Feststellung hinsichtlich der Art der Beteiligung entspricht - in Beziehung zu der zu schützenden Forderung gesetzt - etwa einer abstrakten Gefährdung, wenn die übrigen Feststellungen getroffen werden konnten. Von einer den ersten beiden Alternativen entsprechenden Forderungsbeeinträchtigung läßt sich nur dann sprechen, wenn Feststellungen vereitelt werden, die zum Nachweis des betreffenden Anspruchs notwendig sind, und

^{393a}) Küper 73, 74

und der Grundsatz der Beweisvereitelung nicht zur Anwendung gebracht werden kann.

Es ist indessen kaum anzunehmen, daß der Gesetzgeber drei Alternativen mit einem derart unterschiedlichen Unwertgehalt mit ein und derselben Strafe bedroht. Dies hieße, ihm Willkür zu unterstellen. Es muß daher nach einem Faktor gesucht werden, der geeignet ist, das zwischen den Varianten bestehende Unrechtsgefälle auszugleichen. Eine Möglichkeit besteht darin, dem Tatbestand ein subjektives Unrechtselement beizudeuten, welches bei allen drei Handlungsmodalitäten regelmäßig gemeinsam vorliegt. Ginge man beispielsweise bei § 288 davon aus, daß die Handlungen des Veräußerns und Beiseiteschaffens einen unterschiedlichen Unrechtsgehalt aufwiesen, so würde dieser Unterschied durch die in diesem Tatbestand geforderte Befriedigungsvereitelungsabsicht wieder ausgeglichen. Eine in dem Begriff "Flucht" möglicherweise enthaltene subjektive Komponente scheidet aber als Korrekturfaktor aus, da sich die Flucht nicht auf das geschützte Rechtsgut, sondern lediglich auf die drohenden Feststellungen bezieht. Eine Forderungsvereitelungsabsicht läßt sich aber dem § 142 nicht beideuten.

Als zutreffende Ausgleichskomponente stellt sich vielmehr das Merkmal der konkreten Gefahr bzw. der konkreten Beeinträchtigung heraus. Nur wenn sich der mögliche Unfallverursacher den Feststellungen nach der Art der Beteiligung entzieht und dadurch eine Gefahr für die Durchsetzung möglicherweise bestehender Kompensationsansprüche verursacht, ist der objektive Tatbestand des § 142 erfüllt. Dabei wird hinsichtlich der Feststellungen der Person und des Fahrzeuges regelmäßig eine Gefahr für die Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs zu bejahen sein, wenn diese nicht getroffen werden konnten. Das Merkmal der Gefahr ist auch der in § 142 vertypen Fluchtsituation zu entnehmen. Bei der dem Gesetzgeber vor Augen stehenden Situation war eine Gefahr für das zu schützende Rechtsgut so selbstverständlich, daß ihm eine ausdrückliche Erwähnung des Gefahrenbegriffs im Tatbestand als überflüssig erscheinen mußte. Der Grund dafür, daß der Gesetzgeber das Ge-

fährungsgefälle hinsichtlich der Modalität der Feststellungs-entziehung bezüglich der Art der Beteiligung nicht zum Anlaß nahm, den Gefahrenbegriff in den Tatbestand aufzunehmen, ist darin zu sehen, daß er - den typischen Fall vor Augen - davon ausging, daß regelmäßig alle drei Feststellungsarten zugleich undurchführbar waren. Denn wer sich den Feststellungen über die Art seiner Beteiligung entzog, entzog sich regelmäßig zugleich den Feststellungen seiner Person und häufig auch seines Fahrzeuges, womit regelmäßig eine akute Gefahr für die Erfüllung der Kompensationsansprüche gegeben war.

Die Aufstellung des Gefährdungserfordernisses ist auch nicht unpraktikabel. Denn die Forderungsbeeinträchtigung erweist sich ja dadurch, daß ein Geschädigter im Zivilprozeß ohne nachlässige Prozeßführung mit seiner Schadensersatzklage nicht durchdringt. Das Unterliegen im Zivilprozeß kann zum Indiz für die Anspruchsgefährdung werden.

Eine konkrete Gefahr für die Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs ist immer dann gegeben, wenn für dessen Geltendmachung die notwendigen Feststellungen oder Beweismittel fehlen, denn die Fälle, in denen ein Anspruch trotz Nichtbeibringens der erforderlichen Beweismittel durchgesetzt werden kann, müssen als Ausnahmen bezeichnet werden.

Ist so festgestellt, daß § 142 ein konkretes Forderungsgefährdungsdelikt ist, muß doch festgehalten werden, daß es eines eigener Art ist. Während beim Vorliegen einer Gefahr für konkret wahrnehmbare Rechtsgüter das nomologische Unwissen sich regelmäßig nicht auf die Existenz des gefährdeten Rechtsgutsobjektes bezieht, sondern auf die Schadenstendenz sonstiger Faktoren, ergibt sich für die in § 142 vertyppte Situation, daß man oft nicht einmal weiß, ob das Rechtsgutsobjekt der Schadensersatzforderung überhaupt besteht. Denn das Wissen um das Bestehen der Forderung ergibt sich erst aus einer ziemlich umfassenden Kenntnis der Faktoren, die zu dem Unfall geführt haben. Man muß den Sachverhalt kennen, an den die Rechtsordnung das Bestehen einer Forderung knüpft. Das Unwissen über die Schadenstendenz von Gegenwartsfaktoren ist bezüglich § 142

häufig gleichbedeutend mit dem Unwissen über das Vorhandensein des zu schützenden Rechtsgutes selbst.

Will man ein nicht gegenständlich wahrnehmbares Rechtsgut wie eine Schadensersatzforderung des durch einen Unfall Geschädigten wirksam schützen, so muß das Entziehungsverbot auch für den Fall gelten, daß eine Forderung im konkreten Fall nicht besteht. Denn die Antwort auf die Frage, ob sie bestanden hat oder nicht, wird ja häufig durch die Flucht unmöglich gemacht. Das Entziehungsverbot ist nur für solche Fälle überflüssig, in denen das Vorliegen einer Forderung überhaupt nicht in Betracht kommt. Aus der Funktion des § 142, Schadensersatzforderungen in ihrer Durchsetzbarkeit wirksam zu schützen, deren Existenz aber zum Zeitpunkt des Unfalls nicht zweifelsfrei feststeht, ergibt sich, daß es sich bei § 142 um ein potentielles Gefährdungsdelikt handelt. Bestraft wird das Entziehen, wenn hierdurch eine Gefahr für die Schadensersatzforderung verursacht wird, oder wenn eine nicht nachweisbare Forderung konkret in ihrer Durchsetzbarkeit gefährdet worden wäre. Voraussetzung ist also in jedem Falle die Möglichkeit des Bestehens eines Schadensersatzanspruchs.

Auch für die Frage, ob man von einer Gefährdung einer Forderung dann sprechen kann, wenn diese Forderung möglicherweise nicht existiert, kann ein Blick auf verwandte Tatbestände nützlich sein.

So untersagt § 6 PflVG das Fahren eines unversicherten Fahrzeuges auf öffentlichen Wegen. Der Sinn dieser Bestimmung ist es, eine möglicherweise künftig erst entstehende Schadensersatzforderung davor zu schützen, mangels Schuldnervermögens unbefriedigt zu bleiben. Es ist durchaus sinnvoll, von der Gefährdung einer potentiellen Forderung zu sprechen, denn wenn auch die Forderung nicht existiert, so gibt es doch bereits potentielle Schuldner. Im öffentlichen Verkehr findet sich ein Gläubiger unschwer. Man kann sich Situationen vorstellen, in denen das Entstehen der Forderung letzte Bedingung für deren Beeinträchtigung ist. Ebenso kann man beispielsweise von der Gefährdung für die Gesundheit eines Neugeborenen sprechen,

wenn es wahrscheinlich ist, daß ihn die kranke Mutter mit der Geburt infiziert.

Eine Ähnlichkeit läßt sich auch bei der Betrachtung des § 288 feststellen. Dort geht zwar die ganz herrschende Meinung dahin, daß für die Strafbarkeit nach § 288 zum Zeitpunkt der Tathandlung die Forderung bereits existent sein muß.³⁹⁴ Man meint, bei Fehlen dieser Voraussetzung sei das Drohen einer Zwangsvollstreckung ausgeschlossen.³⁹⁵ Teilweise nur erkennt man einen aufschiebend bedingten Anspruch als ausreichend an.³⁹⁶ Die herrschende Meinung muß jedoch zumindest in ihrer Begründung als unzutreffend zurückgewiesen werden. Im wesentlichen wird vorgebracht, eine "drohende Zwangsvollstreckung" umschließe begrifflich, daß eine Forderung bereits bestehe. Andernfalls könne sie nicht drohen. Dem kann nicht zugestimmt werden. Eine Zwangsvollstreckung, zu der sich ein künftiger Gläubiger fest entschlossen hat und zu der er schon sämtliche Vorbereitungen getroffen hat, droht stärker als eine Zwangsvollstreckung hinsichtlich einer bestehenden Forderung, bei der "anzunehmen ist, daß der Gläubiger demnächst zur zwangsweisen Durchsetzung seines Anspruchs schreiten wird."³⁹⁷ Die h.M. ist nur von daher zu verstehen, daß sie im Interesse der Rechtssicherheit eine deutliche Grenze ziehen will, um dem an sich nicht leicht zu bestimmenden Begriff des "Drohens" wenigstens für eine Fallgruppe einen bestimmten Inhalt zu geben. Hierin ist auch der Grund zu sehen, warum die Fälle künftiger Forderungen für § 288 nicht umstritten sind. Diese Meinung

394) Frank § 288 Anm. II; Lackner-Maassen § 288, 2; Jagusch, LK § 288, 2; Schumacher 8; Seiberth 45; Plümmer 3; RG 31, 25; 44, 252; 63, 342; wohl auch RG JW 1934, 369

395) Vgl. RG 44, 251, wo zur Entscheidung stand, ob von einem Drohen der Zwangsvollstreckung die Rede sein könne, wenn ein Kind zwar erzeugt, aber noch nicht geboren ist. Vgl. auch OLG Jena GA Bd. 60, 156, wo allerdings das noch nicht geborene Kind als Gläubiger nach § 288 aufgefaßt wurde, soweit es sich um seine Ansprüche nach § 1716 BGB handelt.

396) Schönke-Schröder § 288 RN 8; Lackner-Maassen § 288 2

397) Dreher § 288, 1 B a

ließe sich auch mit der Formulierung in § 288 "... in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln" nicht zwingend belegen. Denn diese Wendung hat auch für Fälle künftiger Forderungen ihren guten Sinn, da ja der künftige Schuldner die Zwangsvollstreckung vor Augen hat, die ja ohne eine bestehende Forderung selten durchgeführt werden wird. Als Argument könnte jedoch § 288 Abs. III herangezogen werden, nach dem für die Bestrafung ein Antrag des "Gläubigers" erforderlich ist. Jedoch bedeutet dies lediglich eine Strafbarkeitsbeschränkung auf die Fälle, in denen die Forderung, der gegenüber - durch die Veräußerung zu einem Zeitpunkt als sie noch nicht existent war - ein Risiko eingegangen worden ist, auch tatsächlich später entstanden ist.³⁹⁸

Damit zeigt sich, daß der Gedanke der Beeinträchtigung einer nicht existenten Forderung dem Strafrecht nicht fremd ist. Allerdings sind die Gefährdungstatbestände, die die Bestimmungen der §§ 6 PflVG und 288 behandeln, scharf von denen der in § 142 vertypen Situation zu trennen. Während in § 6 PflVG und wohl auch in § 288 die Erwerbchance noch nicht besteht, die Gefahr aber darin zu sehen ist, daß ihre Entstehung zu erwarten ist, sind hinsichtlich § 142 die Würfel zur Tatzeit gewissermaßen gefallen. Entweder steht dem Geschädigten eine Ersatzforderung aus dem Unfall zu oder sie steht ihm nicht zu. Die Entstehung der Forderung als gefahren-mit-begründender Faktor scheidet also aus. § 142 betrifft demnach im Gegensatz zu den oben genannten Bestimmungen einen Fall, bei dem auch denkbar ist, daß durch die Tathandlung eine Erwerbchance überhaupt nicht beeinträchtigt werden kann. Die Ungewißheit, die jedes Gefahrenurteil voraussetzt, bezieht sich nicht nur auf ein Ereignis in der Zukunft, sondern ebenso auf ein Faktum in der Gegenwart, nämlich, ob eine Forderung, die möglicherweise nicht durchgesetzt werden kann, überhaupt entstanden ist.

Dagegen ist eine Strafbarkeit nach § 170 b ohne das Bestehen

398) Dagegen aber RG JW 1937, 1336

einer Unterhaltspflicht allenfalls als Versuch denkbar. Lediglich die Verwendung des Gefahrenbegriffs ist beachtenswert. Nach § 170 b wird bestraft, wenn der Lebensunterhalt des Unterhaltsberechtigten gefährdet ist oder "ohne öffentliche Hilfe gefährdet wäre". Wenn Maurach³⁹⁹ hier von einer "potenziellen Gefährdung" spricht, so ist dieser Ausdruck abzulehnen. Denn eine potentielle Gefahr ist eine wirkliche Gefahr, wenn sie auch von minderem Grade ist als die "echte" Gefahr. Die Möglichkeit des Bestehens einer Möglichkeit der Verletzung ist immerhin die Möglichkeit einer Verletzung und damit eine Gefahr. § 170 b hingegen will auch Fälle erfassen, in denen wegen einer wirksamen öffentlichen Hilfe mit Sicherheit jede Bedarfsgefährdung ausgeschlossen ist, wenn also - anders als im Fall des § 142 - eine Ungewißheit gerade nicht besteht.⁴⁰⁰ Es ist daher angebracht, hinsichtlich § 170 b den Begriff der hypothetischen Gefahr zu verwenden. Von einer potentiellen Gefahr, die bei Zugrundelegung eines weiten Gefahrenbegriffs gleichfalls als Gefahr bezeichnet werden kann, ist unter anderem dann zu sprechen, wenn - wie in § 142 - nicht sicher ist, ob das zu schützende Rechtsgut wirklich existiert. Dagegen kann von einer potentiellen Gefahr dann nicht die Rede sein, wenn eine Forderung durch den Unfall nicht entstanden sein kann. Wenn also beispielsweise ein Radfahrer mutwillig einen Fußgänger anfährt, sich dabei jedoch selbst verletzt, so kann der Fußgänger sich entfernen, falls offenkundig ist, daß der Radfahrer mutwillig gehandelt hat. Denn eine Forderung des Radfahrers gegen den Fußgänger kann nicht entstanden sein, und kann damit auch durch dessen Entfernung nicht in ihrer rechtlichen Durchsetzbarkeit beeinträchtigt werden. Von einer potentiellen Gefahr kann nicht gesprochen werden.^{400a}

399) Maurach BT 417

400) Dies spricht dafür, daß durch § 170 b neben dem Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten auch die öffentliche Hand vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme geschützt werden soll.

400a) Die Unmöglichkeit des Bestehens einer Forderung dürfte auch der Grund für die Straflosigkeit in Bay MDR 72,438 sein.

Der tatbestandsmäßige Erfolg des § 142 ist also als eine Erfolgsabstufung zu kennzeichnen. Voraussetzung ist zum einen, daß der Täter durch die Entfernung bewirkt, daß die erforderlichen Feststellungen nicht länger drohen. Der Erfolg besteht also zunächst in der Beseitigung der in dieser Bestimmung gekennzeichneten Feststellungschance. Durch diese Beseitigung der Feststellungschance muß zudem eine konkrete Beeinträchtigung eines möglicherweise bestehenden Schadensersatzanspruchs verursacht worden sein, was beim Normalfall der Unfallflucht regelmäßig zu bejahen sein wird.

Wenn die Ansicht vertreten wird, es komme für das Vorliegen einer Verkehrsunfallflucht nicht darauf an, ob noch andere gleichwertige oder bessere Beweismittel vorhanden seien⁴⁰¹, so kann dem nicht gefolgt werden. Wenn bessere Beweismittel für den Nachweis der in Betracht kommenden Forderung vorhanden sind, als solche, die dem Feststellenden normalerweise zur Verfügung stehen, so wird es regelmäßig an einer konkreten Beeinträchtigung für die Schadensersatzforderung aufgrund der Beeinträchtigung der Beweisposition fehlen.

Die Auffassung, es sei nicht entscheidend, ob im Einzelfall festgestellt werden könne, ob die Flucht Beweismöglichkeiten beeinträchtigt habe⁴⁰², widerlegt sich aufgrund des nachgewiesenen konkreten Beeinträchtigungserfordernisses. Wenn keine Beweismöglichkeiten beeinträchtigt worden sind, kann auch keine Forderungsbeeinträchtigung aufgrund der Beseitigung der Feststellungschance vorgelegen haben. Ähnlich ist die Ansicht zu beurteilen, es sei nicht angängig, aus rein zufällig gegebenen Umständen, wie der Anwesenheit von Zeugen, der Wahrnehmung des polizeilichen Kennzeichens des Fahrzeuges durch einen solchen Zeugen und der Übermittlung dieser Umstände an den Geschädigten rückwirkend zu folgern, daß im Zeitpunkt der Unfallflucht das Feststellungsinteresse nur unbedeutend verletzt worden sei.⁴⁰³ Es ist die Frage zu stellen, ob aus der Redu-

401) Saarbrücken VRS 21 Nr. 205

402) Schönke-Schröder § 142 RN 31; ähnlich Hamm VRS 23,102

403) Saarbrücken NJW 68, 458

zierung der Feststellungschance eine Forderungsbeeinträchtigung erwachsen ist. Dies setzt sehr wohl eine rückwirkende Betrachtung voraus. Die aus der Feststellungschance des Zeugen erwachsende Feststellungschance bezüglich der Feststellungen des Fahrzeuges ist jedenfalls nicht beeinträchtigt worden. Im Ergebnis dürfte dem Urteil jedoch zuzustimmen sein, da zumindest die Feststellungschance bezüglich der Personenidentität beseitigt worden ist, woraus regelmäßig eine konkrete Forderungsbeeinträchtigung folgt.

Der bei Hinterlassung eines anderen Beweismittels gegebene Hinweis, der Geschädigte könne Gefahr laufen, in Beweisnot zu geraten⁴⁰⁴, geht in dieser Allgemeinheit fehl. Selbst wenn die nach dem Unfall getroffenen Feststellungen vollzählig den Gerichtsakten beiliegen, kann der Geschädigte noch durch deren Verlust in Beweisnot geraten. Die entscheidende Frage ist, ob die Beweisnot durch eine Reduzierung der Feststellungschance begründet wird. Ebenso verhält es sich mit der Bemerkung, Beweismittel könnten verlorengehen.⁴⁰⁵

Die Frage, ob eine Gefahr für die Durchsetzbarkeit einer Schadensersatzforderung aufgrund der Reduzierung der Feststellungschance gegeben ist, kann nicht beantwortet werden, ohne Überlegungen dazu anzustellen, welcher Art die in Betracht kommenden Schadensersatzansprüche sein könnten, und welche Beweismittel zu deren Nachweis möglicherweise erforderlich sind. Aufklärung kann in vielerlei Hinsicht betrieben werden. Das erkenntnisleitende Interesse, welches der Gesetzgeber aber bei Schaffung des § 142 im Auge hatte, war jedoch das Interesse des Geschädigten oder des für ihn Handelnden an der Feststellung von Tatsachen, die zum Nachweis der in Betracht kommenden Schadensersatzforderungen möglicherweise notwendig sind. Werden Feststellungen vereitelt, die keinesfalls zum Nachweis einer in Betracht kommenden Forderung notwendig sein könnten, kann von einer Beeinträchtigung ihrer Durchsetzbarkeit nicht

404) Lienen NJW 60, 2112; vgl. dazu BGH VRS 21, 204

405) Saarbrücken VRS 21 Nr. 205

gesprochen werden. Zu allgemein ist daher die Formulierung, durch den Tatbestand des § 142 sollten die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Maßnahmen ermöglicht werden.⁴⁰⁶ Wenn der Bundesgerichtshof meint, die Strafvorschrift des § 142 diene dem Interesse der Unfallbeteiligten an der Erhaltung des Beweises für ihre etwaigen Schadensersatzansprüche und in derselben Entscheidung die Ansicht äußert, darauf, ob und welche Rechtsansprüche sich aus den Feststellungen später ergäben, komme es weniger an⁴⁰⁷, so ist hier zur Vermeidung von Unklarheiten zu bemerken, daß das Interesse an den Feststellungen nur um der Kompensationsansprüche willen geschützt sein kann und daß es daher sehr entscheidend darauf ankommt, welcher Art die in Betracht kommenden Ansprüche sind.

Teilweise wird jedoch auch richtig der Umfang der zu ermöglichenden Feststellungen in Beziehung zu dem in Betracht kommenden Anspruch gesetzt.⁴⁰⁸ Es wird gesagt, zu den zu klärenden Umständen gehörten alle, die für die Verwirklichung des Schadensersatzanspruchs von Bedeutung sein könnten.⁴⁰⁹ Entscheidend sei für den Umfang der Wartepflicht, ob alle notwendigen Ermittlungen getroffen seien, wobei auch von der Bedeutung der Beweislastverteilung gesprochen wird.⁴¹⁰ Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch erfreulich festzustellen, daß wenigstens vereinzelt über die Relevanz der Feststellung der Alkoholbeeinflussung Reflektionen angestellt werden,⁴¹¹ oder wenn bemerkt wird, daß bestimmte Beweismittel im Hinblick auf einen Schmerzensgeldanspruch nicht ausreichend seien.⁴¹²

Wenn dagegen die Ansicht vertreten wird, das Gesetz stelle nicht ohne Grund auf die Feststellung der Person, des Fahrzeu-

406) Schüler 84

407) BGH 12, 253

408) Bay NJW 70, 717

409) KG VRS 33, 275

410) Cramer § 142 RN 47

411) Vgl. BGH VRS 39, 184; Hamm NJW 71, 1470; Cramer aaO; Oldenburg NJW 68, 2019

412) Saarbrücken VRS 21, 425

ges oder die Art der Beteiligung ab, der Geschädigte brauche sich nicht mit der Feststellung des einen oder anderen dieser Punkte zu begnügen, und auf die Möglichkeit verweisen zu lassen, von sich aus mehr oder weniger umständliche Ermittlungen anstellen zu müssen⁴¹³, so ist auch hier darauf hinzuweisen, daß Ermittlungen nur dann sinnvollerweise geschützt werden können, wenn diese für die Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs notwendig sein könnten. Werden überflüssige Feststellungen vereitelt, kann keine konkrete Beeinträchtigung eines potentiell vorhandenen Anspruchs gegeben sein. Zudem muß hier betont werden, daß durch § 142 nicht bezweckt wird, eine bequeme Rechtsverfolgung zu ermöglichen. § 142 soll die bloße Realisierbarkeit einer Forderung schützen.

Weiterhin meint man, besonders bei einem schweren Unfall lasse sich dessen Zustandekommen und das Verschulden der Beteiligten nur dadurch klären, daß die Beteiligten sich der polizeilichen Untersuchung an der Unfallstelle unterzögen.⁴¹⁴ Hierzu ist zu bemerken, daß eine Abhängigkeit zwischen der Schwere des Unfalls und der Schwierigkeit, ihn aufzuklären, nicht besteht. Unausgesprochen kommt in diesem Gedanken zum Ausdruck, daß man gegenüber bedeutenden Kompensationsforderungen eine Beeinträchtigung eher bejaht als bei geringfügigen Schadensersatzansprüchen. Bezeichnenderweise taucht diese unzulässige Differenzierung auch bei der Frage nach dem Vorliegen einer Gefahr auf. Auch hier wird die Ansicht vertreten, daß der Eintritt einer Gefahr davon abhängt, wie wertvoll das bedrohte Rechtsgut sei.⁴¹⁵

Man hält es auch für bedeutsam, daß die Beweislage "überwiegend klar" sei.⁴¹⁶ In solchen Fällen sei ein "vernünftiges Interesse"

413) Lienen NJW 60, 2112; BGH VRS 21, 203; im Ergebnis auch BGH VRS 39, 184; KG VRS 33, 275; Hamm NJW 71, 1470

414) Hamm NJW 71, 1470; ähnlich auch Hamm VRS 37, 433, wonach die Schadenshöhe für das Bestehen eines Feststellungsinteresses als wesentlich angesehen wird.

415) Rümelin, Zufall, 15; wohl auch Heilbrunn 8, 10; vgl. auch Finger, 239 ("emotionale Momente")

416) Hamm VRS 37, 433

des Geschädigten an sofortigen Feststellungen am Unfallort nicht anzunehmen.⁴¹⁷ Bei einem offenbaren Alleinverschulden könne ein Feststellungsinteresse an einer Alkoholprobe fehlen.⁴¹⁸ Hier kommt unausgesprochen die Anerkennung des Beeinträchtigungserfordernisses zum Ausdruck. Das Korrektiv des "vernünftigen Interesses" dient hier dazu, die Fälle aus dem Tatbestand auszusondern, in denen eine Gefahr für die Schadensersatzforderung nicht besteht. Dies wird auch darin deutlich, daß man davon spricht, in derartigen Fällen bestünden regelmäßig keine Unklarheiten darüber, wie es zu dem Unfall gekommen sei, so daß für den Geschädigten die Anschrift des Schädigers ausreichend sei, um an ihn einen Ersatzanspruch "richten" zu können.⁴¹⁹

Wenn weiter gesagt wird, es könne damit gerechnet werden, daß sich der Geschädigte mit der Anschrift des Täters begnüge und auf weitere Feststellungen am Unfallort verzichte⁴²⁰, so wird unter dem Gesichtspunkt der mutmaßlichen Einwilligung dem Gedanken Rechnung getragen, daß ein Geschädigter gerechterweise nichts gegen eine Verhaltensweise einwenden kann, die seinen möglicherweise bestehenden Ersatzanspruch nicht beeinträchtigt.

Teilweise werden die Gesichtspunkte des fehlenden Interesses bzw. einer fehlenden Beweismittelnotwendigkeit und der mutmaßlichen Einwilligung gleichzeitig vorgetragen⁴²¹ oder mit weiteren Aspekten verbunden. So soll die Strafbarkeit nach § 142 entfallen, wenn der Täter eine schriftliche detaillierte Erklärung unterzeichnet habe, daß er für den Schaden aufkomme und den Verletzten "inständig gebeten habe", die Polizei nicht zu rufen.⁴²² Wenn hier durch die schriftliche Erklärung die Durchsetzbarkeit der Ersatzforderung gesichert ist, kann der Tatbestand des § 142 nicht mehr gegeben sein. Welche Bedeutung es haben soll, daß der Unfallbeteiligte den Verletzten instän-

417) Hamm VRS 37, 433

418) Hamm VRS 37, 433

419) Bay NJW 70, 718

420) Bay NJW 70, 718; ähnlich Hamm VRS 37, 433

dig gebeten habe, kann nur vermutet werden. Es könnte sein, daß das Gericht auf eine rechtsmißbräuchliche Verweigerung des Verzichts auf Feststellungen hinweisen wollte. Dies wäre jedoch inkonsequent. Entweder nimmt man an, daß wegen der schriftlichen Erklärung die Durchsetzung der Ersatzforderung gesichert ist; dann muß man davon ausgehen, daß ein weiteres Feststellungsinteresse nicht mehr gegeben ist, was zu einer Verneinung der Tatbestandsmäßigkeit führen müßte. Oder man geht trotz Vorliegens dieser Erklärung von einer weiteren Beeinträchtigung aus; dann konnte aber die Verweigerung der Einwilligung nicht rechtsmißbräuchlich gewesen sein. Vom Ergebnis her gesehen bedeutet diese Auffassung, daß der Verletzte eben eine gewisse Beeinträchtigung seiner Kompensationsforderung in Kauf zu nehmen hat.

Nachdem der tatbestandsmäßige Erfolg des § 142 geklärt ist, soll die Bedeutung eines Schuldanerkenntnisses für einen sich nach einem Unfall entfernenden möglichen Unfallverursacher untersucht werden. Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis sind - nach Erdsiek-Mühl - "einseitig verpflichtende Verträge, durch welche der Schuldner dem Gläubiger in der Weise eine Leistung verspricht oder seine Schuld anerkennt, daß das Versprechen oder das Anerkenntnis allein und ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zusammenhang, in dem sie abgegeben sind, abstrakt die Verpflichtung begründen sollen".⁴²³ Das selbständig verpflichtende Anerkenntnis stellt einen Verpflichtungsgrund dar, demgegenüber alle Einwendungen, die gegenüber der anerkannten Schuld erhoben werden könnten, bedeutungslos sind.⁴²⁴ Die Verpflichtung aus dem Anerkenntnis tritt im Zweifel neben die anerkannte Schuld, nicht aber an ihre Stelle (§ 364 II BGB). Während regelmäßig der Rechtsgrund Voraussetzung für eine Leistungspflicht ist und deshalb vom Gläubiger

421) Bay NJW 70, 718; Hamm VRS 37, 433; vgl. Anm. Schröder JR 67, 472

422) Hamm VRS 71, Bd. 40, 19

423) Soergel (Erdsiek-Mühl) vor § 780 RN 1

424) Larenz BT 334

zu beweisen ist, gibt beim abstrakten Schuldversprechen und -anerkenntnis das Fehlen des Rechtsgrundes dem Schuldner nur eine von ihm zu beweisende Einrede aus § 812 BGB.⁴²⁵ Aus der Natur des selbstständig verpflichtenden Schuldvertrages resultiert als Nachteil für den Schuldner, daß sich das Risiko der Beweislast auf ihn verlagert.⁴²⁶ Derartige vom Rechtsgrund losgelöste Verträge dienen dazu, die Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien festzustellen und die Klagebegründung zu erleichtern.⁴²⁷ Im Unterschied zu einer Erklärung, die dem Empfänger nur ein Beweismittel an die Hand geben soll, liegt ein abstraktes Versprechen dann vor, wenn die Parteien bezweckten, dem Gläubiger gerade durch das schriftliche Anerkenntnis oder Versprechen eine leichte Klagemöglichkeit zu geben, derart, daß die Klage allein auf das Schriftstück ohne nähere Darlegung des zugrundeliegenden Geschäftes solle gestützt werden können.⁴²⁸ Zu dem Versprechen muß die Annahme kommen; ein bloß einseitiges Versprechen oder Anerkenntnis kann nur als Beweismittel dienen.⁴²⁹ Die Absicht der selbständigen Verpflichtung muß vom Gläubiger bewiesen werden. Umgekehrt muß der Schuldner beweisen, daß ein abstrakt lautender Schuldschein nur Beweismittel sein soll oder daß eine abstrakte Schuld nicht besteht.⁴³⁰ Der Schuldner muß weiterhin den Beweis dafür erbringen, daß der Rechtsgrund, wofür das abstrakte Schuldversprechen gegeben ist, nicht bestanden hat oder später weggefallen ist. Beruft er sich auf einen Mangel des Rechtsanspruchs oder verweigert er gemäß § 821 BGB die Erfüllung, so muß er seine Einwendungen beweisen.⁴³¹

Ein Schuldanerkenntnis kann rechtlich unterschiedliches bedeu-

425) Soergel aaO

426) Soergel aaO

427) Soergel RN 2 Vor § 780

428) Larenz BT 332

429) Soergel 3 Vor § 780

430) Soergel § 780 RN 25

431) Soergel aaO

ten, z.B. kann es Bedeutung eines Beweismittels haben oder nur die einer Schuldbestätigung, ohne daß ein neues Schuldverhältnis entsteht.⁴³² Das bestätigende deklaratorische Anerkenntnis wird lediglich zu dem Zweck abgegeben, dem Gläubiger den Beweis zu erleichtern, ihn über die Bereitschaft des Schuldners, zu erfüllen, zu beruhigen und ihn dadurch von sofortigen Maßnahmen abzuhalten.⁴³³ Es bedarf im Gegensatz zum abstrakten Schuldversprechen oder -anerkenntnis keiner Form. Durch das deklaratorische Anerkenntnis wird im Gegensatz zum konstitutiven keine neue Verpflichtung begründet.⁴³⁴ Es können daher Einwendungen gegen das Bestehen der anerkannten Schuld trotz des Anerkenntnisses weiterhin vorgebracht werden.⁴³⁵ Dieses deklaratorische Schuldanerkenntnis fällt nicht unter § 781 BGB. Die darin geforderte Schriftform trifft nur den Anerkenntnisvertrag, durch den eine selbständige (abstrakte) vom Bestehen der ursprünglichen Schuld unabhängige Verpflichtung begründet wird, in dem der Schuldner sich zu der als geschuldet anerkannten Leistung verpflichtet.⁴³⁶ Dieses nicht vertragsmäßige Anerkenntnis ist lediglich ein Beweismittel.⁴³⁷

Lediglich ein Feststellungsvertrag und kein Schuldanerkenntnis liegt vor, wenn nur die alte Verbindlichkeit gegen gewisse Mängel und deren Folgen geschützt werden soll, insbesondere beim Verzicht auf Einreden.⁴³⁸ Verzichtet der Schuldner auf das Vorbringen der ihm bekannten oder gar aller Einwendungen, die das Bestehen der Schuld betreffen, so kann dies auch heißen, daß er sich dazu verpflichtet, sie im Prozeß nicht vorzubringen.⁴³⁹ Regelmäßig wollen die Parteien mit dem Verzicht auf das Vor-

432) Soergel § 781 RN 1

433) Larenz BT 334

434) Larenz aaO

435) Larenz aaO

436) Soergel § 781 RN 1

437) Soergel aaO

438) Soergel § 781 RN 2

439) Larenz BT 335

bringen von Einwendungen aber eine materielle Wirkung. Dies wäre im Ergebnis ein konstitutives Anerkenntnis mit beschränkter Wirkung.⁴⁴⁰

Untersucht man das Schuldanerkenntnis und das deklaratorische Anerkenntnis auf ihre Wirkung auf die Beweisposition des durch einen Unfall geschädigten potentiellen Forderungsinhabers, so ist folgendes festzustellen: Das Schuldanerkenntnis stellt das Kompensationsbegehren des Geschädigten auf eine völlig neue Grundlage. Indem neben dem gesetzlichen Anspruch eine neue Forderung geschaffen wird, die weniger Beweismittel erfordert als der ursprüngliche Anspruch (beispielsweise scheidet der Nachweis eines Verschuldens aus), erhöht der mögliche Schuldner gleichzeitig die Summe der Beweismittel, wenn er ein nach § 781 BGB erforderliches Anerkenntnisschreiben übergibt. Der Anerkenntnisvertrag reduziert also die Summe der erforderlichen Beweismittel und erhöht gleichzeitig die der vorhandenen. Hinsichtlich des Schuldanerkenntnisses mit beschränkter Wirkung gilt etwas ähnliches. Dagegen ist die Wirkung des deklaratorischen Anerkenntnisses allein auf die Summe der vorhandenen Beweismittel beschränkt. Der Umfang der erforderlichen Beweismittel wird durch ein derartiges Anerkenntnis nicht verändert. Für die Fälle, in denen ein konstitutives Schuldanerkenntnis übergeben worden ist, wird es mangels anschließend noch drohender Feststellungen am Tatbestand der Unfallflucht fehlen. Sollte nach dem Zustandekommen eines Anerkennungsvertrages der Geschädigte immer noch auf einer polizeilichen Unfallaufnahme bestehen, so muß die Tatbestandsmäßigkeit für den Fall verneint werden, in dem durch Beeinträchtigung der Beweisposition die Forderung oder die möglicherweise bestehende Forderung nicht gefährdet ist. Bei Vorliegen eines konstitutiven Schuldanerkenntnisses kann aber die Beweisposition nicht derart durch die Entfernung vom Unfallort geschmälert werden, daß die Durchsetzung des Schadensersatzanspruches beeinträchtigt ist. Zwar kann es sein, daß es der Gegenpartei, also dem

440) Larenz aaO

möglichen Schuldner gelingt, Einwendungen vorzubringen und zu beweisen, daß ein Anspruch des Geschädigten nicht entstanden sein kann. Für derartige Fälle wird man aber die Tatbestandsmäßigkeit des § 142 verneinen müssen, da es Aufgabe dieser Bestimmung ist, die Position des beweispflichtigen Geschädigten zu schützen. Dem ist aber mit der Umkehrung der Beweislast völlig Genüge getan.^{440a} Wenn eine Verkehrsunfallflucht bejaht wird mit der Begründung, von einer Haftungserklärung könne später wieder abgerückt werden⁴⁴¹, so ist hierzu anzumerken, daß von einem wirksam zustande gekommenen konstitutiven Schuldanerkennnis ohne Zutun des Gläubigers nicht mehr abgerückt werden kann. Regelmäßig wird daher bei Abgabe eines Schuldanerkenntnisses eine Anspruchsbeeinträchtigung zu verneinen sein. Sollte allerdings mit dieser Formulierung gemeint sein, daß die Unwirksamkeit eines Anerkenntnisses geltend gemacht werden könnte, so ist bei der Frage nach der Forderungsbeeinträchtigung aufgrund der Schmälerung der Beweisposition davon auszugehen, daß kein wirksames Schuldenanerkennnis zustande gekommen ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der für die Tatbestands-erfüllung nach § 142 notwendige Erfolg ein zweifacher ist: Zum einen muß das in § 142 beschriebene Angriffsobjekt der Feststellungschance beseitigt sein. Das bedeutet, die konkrete Gefahr drohender Feststellungen muß aufgrund der Tathandlung aufgehoben sein. Nicht erforderlich ist demnach also, daß ein Zustand herbeigeführt wird, in dem Feststellungen absolut unmöglich oder völlig unwahrscheinlich sind. Das Bestehen einer schwachen Feststellungschance hindert den Tatbestandserfolg nicht. Zum anderen ist erforderlich, daß aufgrund der Minderung der Feststellungsgefahr, der Herabsetzung der Feststellungschance, die Kompensationsforderung in ihrer Durchsetzbarkeit konkret beeinträchtigt ist oder für den Fall, daß man nicht von dem Bestehen einer Schadensersatzforderung mit Si-

440a) bedenklich daher Hamm NJW 72, 1383

441) Hamm NJW 71, 1470

cherheit ausgehen kann, in ihrer Durchsetzbarkeit konkret gefährdet wäre. Eine konkrete Gefährdung einer Schadensersatzforderung muß allerdings für den Fall ausscheiden, in dem die Möglichkeit des Bestehens einer Schadensersatzforderung für den Geschädigten nicht besteht.

Erforderlich ist also eine potentiell konkrete Forderungsbeeinträchtigung aufgrund der Minderung der Feststellungschance. Dabei ist die Forderungsbeeinträchtigung um so größer, je größer der Unterschied zwischen der Anzahl der zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen notwendigen Beweismittel und der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Beweismittel ist. Zu beachten ist jedoch hierbei, daß die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs regelmäßig bereits dann erheblich eingeschränkt ist, wenn nur eine der erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht nachgewiesen werden kann.

Da die Feststellungschance regelmäßig die Beweisposition des Geschädigten repräsentiert, und bei Beseitigung der Beweisposition die Durchsetzung des Anspruchs kaum noch möglich ist, wird mit der Beseitigung der in § 142 beschriebenen Feststellungschance auch für den Regelfall der Unfallflucht, in dem sich ein Unfallbeteiligter allen drei Feststellungsarten entzieht, eine potentiell konkrete Forderungsbeeinträchtigung gegeben sein. Das Erfordernis der potentiell konkreten Forderungsbeeinträchtigung wirkt sich vor allem hinsichtlich der Feststellungen über die Art der Beteiligung aus. Nur das Fehlen von Feststellungen, die für den Nachweis des in Betracht kommenden Anspruchs erforderlich sein können, sind geeignet, eine konkrete Forderungsbeeinträchtigung herbeizuführen. Das Erfordernis der potentiell konkreten Forderungsgefährdung führt also zu einer Begrenzung hinsichtlich der Feststellungen über die Art der Beteiligung.

Die gefährdungsverursachende Lücke zwischen den erforderlichen und den vorhandenen Beweismitteln kann dadurch verringert werden, daß die Zahl der erforderlichen Beweismittel reduziert oder die Zahl der vorhandenen erhöht wird. Schließlich können beide Maßnahmen zugleich vorgenommen werden. Bei der Verein-

barung eines Schuldanerkenntnisses wird die Zahl der erforderlichen Beweismittel verringert und gleichzeitig die Zahl der vorhandenen Beweismittel durch Übergabe des Anerkenntnisschreibens erhöht. Die Übergabe eines Schuldanerkenntnisses kommt der Umkehrung der Beweislast gleich. Eine konkrete Forderungsgefährdung durch Beeinträchtigung der Beweisposition ist hier kaum denkbar.

V. Angriffshandlung des § 142

1. § 142 als erfolgsverbundenes Tätigkeitsdelikt

Ist festgestellt, worin Angriffsrichtung, Angriffsobjekt und Angriffserfolg der Verkehrsunfallflucht bestehen, ist weiter zu fragen, worin die Angriffshandlung des § 142 zu sehen ist, durch die der tatbestandsmäßige Erfolg herbeigeführt werden muß.

Als Tathandlung ist ein Entziehen gegenüber den drohenden Feststellungen anzusehen. Dies läßt sich eindeutig dem Wortlaut des Tatbestandes entnehmen. Jedoch läßt § 142 nicht jedes Entziehen ausreichen. Vielmehr muß dieses Entziehen durch Flucht begangen werden. Zuzustimmen ist daher Maurach, wenn er meint, die Handlung bestehe darin, daß der Täter sich drohender Sachaufklärung durch Flucht entziehe.⁴⁴² Unzutreffend ist es dagegen, wenn behauptet wird, durch § 142 werde der Unfallbeteiligte lediglich angewiesen, die Unfallstelle nicht durch Flucht zu verlassen.⁴⁴³ Flucht bedeutet in § 142 die räumliche Entfernung angesichts drohender Feststellungen. Zugestimmt werden kann daher der Auffassung, Flucht bedeute das Verlassen der Unfallstelle bzw. des Ortes, an dem die Untersuchungen einsetzen werden, in der Absicht, sich den Feststellungen zu entziehen.⁴⁴⁴

Teilweise wird die Flucht auch aufgefaßt als "das räumliche Verlassen der Unfallstelle auf eine Distanz, in der der Täter nicht mehr ohne weiteres erreichbar oder als Unfallbeteiligter feststellbar ist".⁴⁴⁵ Dies ist als Umschreibung einer Tathandlung insofern unzutreffend, als hiermit bereits eine Erfolgswirkung ausgedrückt wird. Die Fluchthandlung muß vom Fluchterfolg geschieden werden. Tathandlung ist in § 142 das Fliehen als Mittel zur Herbeiführung eines Entziehungserfolges, als Mittel zur Beseitigung der Feststellungschance.

442) Maurach BT 715

443) Bergmann 25

444) Welzel LB 465

445) Steiner 15

2. Keine Wartepflicht

Wenn behauptet wird, aus § 142 ergebe sich eine Wartepflicht⁴⁴⁶, so ist dem nicht zu folgen. In dieser Bestimmung heißt es "Wer sich ... der Feststellung ... durch Flucht entzieht..". Es ist also primär das Verbot ausgesprochen, sich den Feststellungen zu entziehen, bzw. die Feststellungschance nicht zu beseitigen. Daraus ergibt sich aber nicht notwendig eine Wartepflicht. Aus der Tatsache, daß dieses Entziehungsverbot häufig nur durch ein Verbleiben am Unfallort erreicht werden kann, ergibt sich nichts anderes.

§ 142 ist kein echtes Unterlassungsdelikt. Wenn Schmidhäuser meint, das Verbot des sich vom Unfallort-Entfernens sei gleichbedeutend mit dem Gebot, am Unfallort zu warten⁴⁴⁷, so ist dies zwar richtig. Schmidhäuser verkennt jedoch, daß § 142 nicht ein allgemeines Verbot des Sich-Entfernens enthält. Diese Bestimmung enthält lediglich das Verbot, die Feststellungschance zu reduzieren, was nicht identisch ist mit dem Gebot, die Feststellungschance durch Warten zu erhöhen. Das Reduzierungsverbot ist zudem auf eine bestimmte Handlungsweise, nämlich die der Flucht beschränkt. In § 142 wird eine Erfolgswirkung durch aktives Tun beschrieben und bei Strafandrohung verboten. Ein Gebot enthält diese Bestimmung nicht.

Wenn dagegen Pieper meint⁴⁴⁸, es sei offenkundig, daß § 142 bezwecke, diejenigen, die als Verursacher des Unfalls in Frage kommen, an die Unfallstelle zu binden, so kann dem als zu allgemein nicht gefolgt werden. Indem der Gesetzgeber die Feststellungschance zum Angriffsobjekt erhob, wollte er gerade dem Personenkreis der möglichen Unfallverursacher soviel Bewegungsfreiheit wie möglich belassen. Zentrale Bedeutung haben für die Auslegung die in § 142 beschriebenen Feststellungen. Diesen soll sich der mögliche Unfallverursacher nicht entziehen. Diesem Feststellungsentziehungsverbot entspricht ein Wartegebot

446) vgl. nur Dreher § 142 3 B

447) Schmidhäuser JZ 55, 435

448) Pieper 14

aber nur zum Teil. Entgegen dem OLG Saarbrücken⁴⁴⁹ ist die Wartepflicht, so wie sie von ihm verstanden wird, nicht die "Kehrseite" des Fluchtverbotes. Ähnlich verhält es sich mit der Behauptung, § 142 enthalte eine passive Feststellungspflicht.⁴⁵⁰ Diese besteht nur insoweit, als Feststellungen drohen.

3. Keine Rückkehrpflicht

Neben einer Wartepflicht oder als deren Ausfluß wird insbesondere von der Rechtsprechung⁴⁵¹, aber auch von einem Teil der Lehre⁴⁵², eine Rückkehrpflicht bejaht, wenn der Täter sich unwissend, gerechtfertigt oder entschuldigt von der Unfallstelle entfernt hat. Wenn in der Rechtsprechung außer einem Hinweis auf frühere Entscheidungen überhaupt eine Begründung gegeben wird, so die, daß diese Pflicht von der Pflicht des Wartens am Unfallort⁴⁵³, oder von der Pflicht, Feststellungen zu ermöglichen⁴⁵⁴, mitumfaßt wird.

449) OLG Saarbrücken NJW 68, 1990

450) Von dem Vorhandensein eines Feststellungsinteresses sei das Bestehen einer passiven Feststellungspflicht abhängig. So wohl Stuttgart VRS 16,191; Köln VRS 37,37. Diese werde in § 142 vorausgesetzt - so BGH 8, 266; 9,269 - weniger deutlich Stuttgart VRS 16,191. - Diese sei ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal - KG VRS 15,116 sowie 345. Aus der passiven Feststellungspflicht leitet man teilweise die Wartepflicht ab: Hamm VRS 17,416 sowie 15, Nr. 145

451) BGH 5,129; VRS 4, 49; DAR 56, 65 gds. bejahend; VRS 25, 196 gds. bejahend; BGH 18,114; VRS 37, 263; Saarbrücken NJW 68, 1891; KG VRS 15,343; VRS 34,108; Bay GA 61,278; bei Rüdth DAR 68,226 (gds. bejahend); Frankfurt NJW 67, 2072; Hamm VRS 8,208; VRS 14,34 (gds. bejahend). Richtigerweise noch keine Rückkehrpflicht noch RG GA Bd. 72,290 bzgl. § 22 KFG
In BGH VRS 4,49 wird unterschieden, ob der Unfallbeteiligte sich in Kenntnis des Unfalls entfernt oder erst später von diesem Kenntnis erlangt. Nur im ersten Fall soll der Unfallbeteiligte wartepflichtig sein.

452) Schmidhäuser JZ 55, 437, 438; Ulmer 70; Maihofer GA 58, 297; Berger 152; Friemel 120; Maurach BT 717; Petters-Preisedanz § 142, 8; Mezger-Blei II 266; Dreher § 142 3 B; Lange JZ 54,330

453) Saarbrücken NJW 68,1891

454) Bay GA 61,279

Diese Argumentation steht und fällt jedoch mit der Annahme einer Wartepflicht oder einer passiven Feststellungspflicht, die dem Tatbestand des § 142 - wie oben nachgewiesen - aber nicht zu entnehmen ist. Hier zeigen sich wieder einmal die Folgen eines methodisch falschen Vorgehens. Wie schon Danckert festgestellt hat⁴⁵⁵, neigt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hinsichtlich der Gesetzesauslegung dazu, sich nicht am Wortlaut, sondern an früheren Entscheidungen zu orientieren, wobei nicht genügend darauf geachtet wird, ob das Präjudiz mit dem Gesetz zu vereinbaren ist. Es liegt dann die Gefahr nahe, daß man sich von Urteil zu Urteil mehr und mehr vom Wortlaut und Sinn des Gesetzes entfernt, was im Strafrecht wegen des bestehenden Analogieverbotes problematischer als auf anderen Rechtsgebieten ist.

Ein ähnlich bedenkliches Verfahren ist es, sich nicht am Wortlaut des Gesetzes zu orientieren, sondern an Begriffen, die sich nicht ohne weiteres dem Gesetz entnehmen lassen. Solchen Begriffen kommt dann im Laufe der Zeit die Funktion von Tatbestandsmerkmalen zu, wenn sie nicht ganz einfach zu Tatbestandsmerkmalen (teilweise ungeschriebener Art) erklärt werden, was dann besonders bedenklich ist, wenn hierdurch der Strafbereich erweitert wird.

Wenn beispielsweise das OLG Saarbrücken meint⁴⁵⁶, aus der "Wartepflicht als Kehrseite des Fluchtverbotes" folge ohne weiteres die unmittelbar dem Gesetz zu entnehmende Rückkehrpflicht, so ist dem nur darin zu folgen, als § 142 ein Fluchtverbot enthält, soweit die Flucht die Feststellungschance reduziert. Dieses Fluchtverbot entspricht einer Wartepflicht aber nur in ganz beschränkter Weise, nämlich nur insofern, als mit der Entfernung eine Zuwiderhandlung gegen das Entziehungsverbot verbunden ist. Die Rückkehrpflicht läßt sich also dem Gesetz unmittelbar nicht entnehmen.

Wenn von einem Teil der Lehre versucht wird, die Rückkehr-

455) Danckert 146 ff.

456) Saarbrücken NJW 68, 1990

pflicht auf die Natur des § 142 als echtes Unterlassungsdelikt zurückzuführen⁴⁵⁷, so ist dies zwar methodisch nicht zu beanstanden, muß jedoch zu einem unrichtigen Ergebnis führen, da § 142 - wie oben nachgewiesen - kein echtes Unterlassungsdelikt, sondern ein erfolgsverbundenes Tätigkeitsdelikt ist.

Wenn man davon ausgeht, daß § 142 kein echtes Unterlassungsdelikt ist, kann eine Begehung durch Unterlassung der Rückkehr nur dann in Betracht kommen, wenn man diese Bestimmung als unechtes Unterlassungsdelikt auffaßt.⁴⁵⁸ Voraussetzung für eine Strafbarkeit wäre der Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges und das Vorliegen von Merkmalen, die es erlauben, das Unterlassen dem Tun gleichzustellen. Ein solches Gleichstellungsmerkmal ist die Garantenstellung. Diese ist hinsichtlich § 142 bisher aufgrund des vorangegangenen Tuns, der Entfernung vom Unfallort, diskutiert worden.

Zunächst ist die Frage zu klären, ob § 142 überhaupt ein Delikt ist, welches der Begebarkeit durch Unterlassen zugänglich ist. Für die Gleichstellung des Unterlassens mit dem Tun ist nach allgemeiner Meinung⁴⁵⁹ erforderlich, daß der Täter verpflichtet ist, den tatbestandsmäßigen Erfolg zu verhindern. Fragt man aber, was unter dem tatbestandlichen Erfolg zu verstehen ist, stellt man fest, daß einige Autoren zwischen einem Erfolg im engeren Sinne und einem Erfolg im weiteren Sinne unterscheiden. So wird von einem Erfolg im engeren Sinne gesprochen "wenn in einer Strafvorschrift die Herbeiführung eines besonderen Erfolges in der Außenwelt unter Strafe gestellt wird"⁴⁶⁰. Im weiteren Sinne wird der Erfolg teilweise als "Erfüllung des Tatbestandes" verstanden.⁴⁶¹ Diese Unterscheidung wird jedoch von denjenigen abgelehnt, die als Erfolg die bloße

457) Schmidhäuser JZ 55, 436; Maihofer GA 58, 297; Ulmer.70; Friemel 120

458) Maurach BT 717; Lange JZ 54, 330

459) statt vieler: Schönke-Schröder RN 100 vor § 1

460) Baumann 189 (LB); ähnlich Mezger-Blei I S. 68

461) Vgl. Schmidhäuser 8/42 m.w.N.

Erfüllung des Tatbestandes nicht gelten lassen wollen.⁴⁶² Zum Teil will man für die Begehung durch Unterlassen nicht jede Herbeiführung eines Erfolges ausreichen lassen, sondern will die unechten Unterlassungsdelikte auf die engeren Erfolgsdelikte beschränken, als da sind: Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigung und dgl.⁴⁶³

Wenn - was also bereits bezweifelt werden kann - die Herbeiführung einer Gefahr als Erfolg auch den Anforderungen eines Erfolgsdeliktes im Hinblick auf die unechten Unterlassungsdelikte genügt, so müßte der Täter bei seinem vorangegangenen Tun eine Gefahr für den Eintritt einer Gefahr für die durch den Unfall entstandene Schadensersatzforderung geschaffen haben. Es ist aber zweifelhaft, ob eine derartige Konstruktion sinnvoll ist, denn eine Gefahr für den Eintritt einer Gefahr ist nichts weiter als eine Gefahr.

Schwierigkeiten ergeben sich auch, wenn man sich vor Augen hält, was die Gefahr für eine Forderung eigentlich bedeutet. Wie oben ausgeführt⁴⁶⁴, läßt sich bei den Forderungsdelikten die sonst geläufige Unterscheidung zwischen Gefährdung und Verletzung nur mit einem begrifflichen Vorbehalt durchführen. Die Gefährdung geht der Forderung als eine Erwerbchance bereits an die Substanz, setzt sie bereits herab. Aber auch, wenn man als den Erfolg des § 142 lediglich die Herabsetzung der Feststellungschance annehmen würde, ohne daß man die konkrete Beeinträchtigung einer Schadensersatzforderung tatbestandlich voraussetzen würde, müßte man zu dem Ergebnis kommen, daß eine Gefahr für diesen Erfolg nicht festzustellen ist, da mit dem vorangegangenen Tun der Erfolg - Herabsetzung der Feststellungschance - ja bereits eingetreten ist. Von einem "voran"-gegangenen Tun kann nicht gesprochen werden, denn die Gefahr für die Herabsetzung der Feststellungschance ist bereits deren Herabsetzung selbst. Wer also von einem mögli-

462) Schmidhäuser AT 8/42; Stratenwerth AT Nr. 211

463) Schmidhäuser AT 545

464) s.o.S. 53

chen Unfallverursacher eine Rückkehr an den Unfallort zu einem Zeitpunkt verlangt, in dem ein Drohen von Feststellungen aufgrund der vorangegangenen Entfernung nicht mehr gegeben ist, verlangt nicht die Abwendung eines tatbestandsmäßigen Erfolges, also ein Tätigwerden gegen eine befürchtete Mindering der Feststellungschance, sondern er verlangt die Rückgängigmachung eines bereits eingetretenen Erfolges (hier also die Wiederherstellung einer Feststellungschance), was aber mit dem Wesen des unechten Unterlassungsdeliktes nicht zu vereinbaren ist.

Ähnlich liegen die Dinge beim Betrug nach § 263 begangen durch Schweigen. Bestraft man das Unterlassen der Aufklärung eines Irrenden, so bestraft man nicht die in § 263 beschriebene Herbeiführung eines Irrtums, sondern die Nicht-Rückgängigmachung eines Irrtums, was aber von der Tathandlung der in § 263 allein unter Strafe gestellten Irrtumbewirkung durch eine Täuschungshandlung nicht erfaßt wird.⁴⁶⁵

Läßt sich also bei § 142 nicht exakt zwischen dem tatbestandsmäßigen Erfolg und einer Gefahr für den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges trennen, so scheitert die Annahme einer Begebarkeit der Verkehrsunfallflucht durch Unterlassen auch daran, daß die Angriffsweise, die § 142 erfassen soll, nicht durch ein Unterlassen verwirklicht werden kann. So ist Schröder zu folgen, wenn er ausführt: "Nicht alles, was man in einer bestimmten Situation millionenfach tun könnte, hat man 'unterlassen', wenn man es nicht tut.... Unterlassung ist immer die Negation einer bestimmten, niemals aller möglichen Handlungen, weil das logische Prius einer jeden Unterlassung eine erwartete Handlung ist, die nicht vorgenommen wurde Danach bedeutet Unterlassen die Nichtvornahme einer geforderten Handlung".⁴⁶⁶ Da - wie Welp richtig meint - der besondere Begehungstatbestand die Handlung nicht lediglich durch ihre

465) Vgl. hierzu Bockelmann, Eb. Schmidt-Festschr., S. 437 ff.

466) Schönke-Schröder, § 1 RN 81; vgl. Gallas, ZStW 67, S. 1 ff. (S. 8 ff.)

Bewirkensqualität, d.h. Erfolgsverursachungseigenschaft, sondern darüber hinaus durch zusätzliche Modalitäten objektiver und subjektiver Art charakterisieren kann, entsteht bei der Frage danach, ob ein Unterlassen einem in dem besonderen Tatbestand poenalisierten Tun gleichwertig ist, neben der Frage nach der Bewirkungsäquivalenz die Frage, ob eine Gleichwertigkeit des Unterlassens auch mit der in dem besonderen Tatbestand beschriebenen Begehungsweise gegeben ist, ob eine Modalitätenäquivalenz vorliegt.⁴⁶⁷ Nur wenn ein Begehungsdelikt lediglich die Herbeiführung eines bestimmten tatbestandsmäßigen Erfolges durch irgendein beliebiges menschliches Tun erfordert, insbesondere keinen besonders gearteten Handlungsunwert verlangt, so ist - wie Rudolphi ausführt - mit der Feststellung, daß die Unterlassung nach den gesetzlichen Wertvorstellungen einer "normalen" Handlung gleichwertig ist, die Strafbarkeit dieses Unterlassens bereits endgültig festgestellt.⁴⁶⁸ Ist aber in dem betreffenden Tatbestand die Art und Weise der Erfolgsherbeiführung näher festgelegt, also z.B. beim Betrug die Vermögensschädigung als Erfolg durch die Modalität der Täuschung und Irrtumserregung, so ist weiter zu fragen, ob das unechte Unterlassen auch gerade in der Nichtabwendung eines auf die in dem entsprechenden Begehungsdelikt besonders festgelegte Art und Weise eingetretenen tatbestandsmäßigen Erfolges besteht.⁴⁶⁹

Die Forderungsdelikte lassen sich in zwei Arten unterteilen: Solche, in denen die Heraufsetzung der Erwerbsaussicht geboten wird, und solche, in denen die Herabsetzung dieser Erwerbsaussicht verboten wird. Diese Unterscheidbarkeit hat ihre Ursache in der Natur des zu schützenden Rechtsgutes, der Forderung, die eine Aussicht auf einen Erwerb darstellt. § 142 schützt die der rechtlichen Durchsetzbarkeit der Forderung entsprechende Kompensationschance des Geschädigten vor einer Herab-

467) Welp 18; vgl. auch Rudolphi, Gleichstellungsproblematik, S. 63 ff.

468) Rudolphi, Gleichstellungsproblematik, S. 63

469) Rudolphi, Gleichstellungsproblematik, S. 64, 65

setzung. Dabei ist die Kompensationschance regelmäßig gleichbedeutend mit der Feststellungschance. Besteht nach einem Unfall keine Möglichkeit, Feststellungen zu treffen, so ist die durch die Durchsetzbarkeit der Forderung gegebene Erwerbsaussicht nahezu auf Null reduziert. Die Kompensationsaussicht ist praktisch eine abhängige Größe der Feststellungschance. In § 142 wird es daher unter Strafe gestellt, mit der Feststellungschance die Kompensationsaussicht zu reduzieren. Denkbar wäre auch, daß der Gesetzgeber dem Unfallbeteiligten gebietet, durch eine aktive Handlung (etwa Unfallmeldung bei der Polizei) die Feststellungschance und damit die Kompensationschance aktiv zu erhöhen. Dies hat er in § 142 aber nicht getan. Das Unterlassen der Rückkehr stellt also allenfalls eine Nichterhöhung dieser Kompensationschance dar, die von § 142 nicht erfaßt wird.

Auch bei der Frage nach der Begehbarkeit des § 142 durch Unterlassen kann ein Vergleich mit § 288 aufschlußreich sein. Zu der Frage, ob § 288 durch Unterlassen begehbar ist, wird im Gegensatz zu § 142 nur vereinzelt Stellung genommen. Schönke-Schröder⁴⁷⁰ meint, daß jedenfalls in der Unterlassung eines die Pfändungsfreigrenze übersteigenden Erwerbs keine Veräußerung gesehen werden könne.

Plümmer ist der Ansicht⁴⁷¹, daß sowohl Veräußern als auch das Beiseiteschaffen ein positives Tun erfordern. Gleichzeitig meint er jedoch, daß eine Veräußerung auch darin gesehen werden könne, daß der Schuldner, um ihm gehörige Gegenstände einer drohenden Zwangsvollstreckung zu entziehen, sich dieselben von einem Dritten aufgrund einer mit ihm getroffenen Abrede pfänden lasse.⁴⁷² Plümmer sieht also in der Verabredung eine Veräußerung, was abzulehnen ist. Die Möglichkeit einer Veräußerung durch Unterlassen behauptet er dagegen richtigerweise nicht.

470) Schönke-Schröder § 288 RN 15

471) Plümmer 25

472) Plümmer 20

Schumacher ist der richtigen Meinung⁴⁷³, das zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende Schuldverhältnis erzeuge keine Verpflichtung des Schuldners, die Belange des Gläubigers dadurch wahrzunehmen, daß er für die Erhaltung der Befriedigungsmittel des Gläubigers Sorge. So könne dieser tatenlos zusehen, wie ein Dritter ohne irgendwelche Berechtigung die Sachen des Schuldners abhole. Allerdings bestehe eine Rechtspflicht zum Handeln für den, der durch sein Tun ein Rechtsgut gefährdet habe. Habe der Schuldner beispielsweise eine Sache verliehen, die dann von einem der Gläubiger des Entleihers gepfändet werde, so habe er die Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO anzustrengen. Denn durch die Leihe habe er die Gefahr heraufbeschworen, daß die Gläubiger des Entleihers auf die geliehene Sache griffen.

Schumachers Ausführungen leiden darunter, daß er zu wenig auf die in § 288 erfaßte Angriffsweise abstellt. Wenn der Schuldner zu einem Zeitpunkt, in dem eine Zwangsvollstreckung nicht droht, einen Vermögensbestandteil verleiht, so gefährdet er zunächst nur sein eigenes Vermögen. § 288 besteht aber zum Schutz der Gläubigerrechte. Sollte aber der Schuldner mit der Leihe eine Forderungsbeeinträchtigung bewirkt haben, so ist diese aufgrund der Interessenabwägung, die der Gesetzgeber durch den Merkmalskomplex der "drohenden Zwangsvollstreckung" getroffen hat, straflos. Schumacher verlangt also vom Schuldner möglicherweise eine Rückgängigmachung einer Forderungsbeeinträchtigung, die der Gesetzgeber gerade straflos lassen wollte. Sollte der Schuldner die Sache aber zu einem Zeitpunkt entliehen haben, in dem die Zwangsvollstreckung bereits drohte, so kann in der Leihe durch den Schuldner bereits eine tatbestandsmäßige Veräußerung liegen. Sollte Schumacher sein Beispiel aber so meinen, daß der Schuldner bei drohender Zwangsvollstreckung, jedoch ohne um diese zu wissen, die Sache entliehen haben, so verlangt er vom Schuldner nicht das Unterlassen einer Herabsetzung der Forderung als Erwerbchance, die

473) Schumacher 23

§ 288 allein erfassen will, sondern die aktive Heraufsetzung dieser Erwerbchance. Ebensowenig wie § 142 ist also auch § 288 durch Unterlassen begehbar.

Aber auch aus einem weiteren Grunde kann der Ansicht, § 142 sei ein unechtes Unterlassungsdelikt nicht zugestimmt werden. Die Handlungsmodalität der Verkehrsunfallflucht nach § 142 ist nämlich in diesem Tatbestande noch genauer beschrieben als durch die Herabsetzung der möglichen Erwerbchance durch Reduzierung der Feststellungschance. Die Herabsetzung der durch die Feststellungschance gerechtfertigten Erwerbchance muß durch die Flucht herabgesetzt werden. Der Begriff der Flucht enthält zwei Merkmale, nämlich die räumliche und raumüberwindende Entfernung und die Absicht, sich einem drohenden Übel zu entziehen. Beide Merkmale müssen begriffsnotwendig gleichzeitig vorliegen, denn die Flucht ist deutlich von einer Finalität gekennzeichnet. Zu folgen ist daher dem OLG Karlsruhe, nach dessen Auffassung der Begriff der Flucht das bewußte Verlassen der Unfallstelle voraussetzt.⁴⁷⁴ Wer nach einer bereits erfolgten Entfernung nicht an den Unfallort zurückkehrt, mag zwar die Absicht haben, sich nicht einem Übel auszusetzen, seinem Verhalten fehlt jedoch das Merkmal der raumüberwindenden Bewegung.⁴⁷⁵ § 142 kann daher allenfalls durch ein passives Verhalten (vom Unfallort wegfahren lassen) nicht dagegen durch das Unterlassen der Rückkehr begangen werden.⁴⁷⁶

4. § 142 und Täuschungshandlungen

Teilweise wird angenommen, eine vollendete Unfallflucht liege dann vor, wenn der mögliche Unfallverursacher sich nach Benennung falscher Angaben über seine Person oder sonstige Umstände entfernt.⁴⁷⁷ Für den Fall, daß trotz einer erfolgten Täuschungs-

474) Karlsruhe DAR 60, 52

475) Vgl. hierzu auch Steiner MDR 71, 260 ff.

476) So auch Steiner 41; Sätzler 78; Danckert 161; Bergmann 31; vergleiche besonders Welp S. 20

477) Vgl. Dalcke Anm. 8; Hartung Anm. zu BGH v. 13.12.56 in JR 58, 28; Weigelt, DAR 59, 237; der gegenüber BGH VRS 12,

handlung des Unfallbeteiligten eine Feststellung noch droht, bestehen keine Bedenken, eine Täterschaft zu bejahen. Wenn aber die Täuschung so gelungen war, daß man allseits von weiteren Feststellungen absieht, muß man zu dem Ergebnis kommen, daß der Unfallbeteiligte mangels drohender Feststellungen seine Bewegungsfreiheit wiedererlangt hat, und eine Verkehrsunfallflucht tatbestandsmäßig ausscheidet. Dieses Ergebnis ist insofern höchst unbefriedigend, als es darauf hinausläuft, daß der halbherzig und daher schlecht Täuschende bestraft wird, während der gefährlich geschickt Täuschende für seine Skrupellosigkeit noch prämiert wird.

Hinsichtlich § 288 wird man ebenfalls zu dem Ergebnis kommen müssen, daß derjenige, der durch Täuschungshandlungen seinen Gläubiger dazu bringt, von jeglicher Zwangsvollstreckung Abstand zu nehmen, eine Situation schafft, in der eine Zwangsvollstreckung nicht mehr droht. Das Ergebnis der Straflosigkeit nach § 288 ist jedoch nicht so unbefriedigend, weil noch eine Strafbarkeit nach § 263 in Betracht kommt, was hinsichtlich § 142 abzulehnen ist. Zwar hat ein Verzicht beispielsweise auf Vorlage des Personalausweises möglicherweise die Verringerung der Kompensationsaussicht zur Folge, womit eventuell ein Vermögensschaden bejaht werden kann, jedoch kann in einem solchen Verzicht keine Vermögensverfügung gesehen werden⁴⁷⁸, denn eine Verfügung über eine Beweisposition ist nicht gleichbedeutend mit einer Verfügung über eine Vermögensposition.

Soweit eine Täuschungshandlung als Begehungsmöglichkeit des § 142 abgelehnt wird⁴⁷⁹, geschieht dies teilweise unter Hinweis darauf, daß andere Handlungen als Ortsveränderungen nicht ausreichend seien⁴⁸⁰, oder daß nur die "Flucht" tatbestandsmäßig sei.

197, 199 keine Bedenken hat; Enskat NJW 62, 332; Koch NJW 61, 2196; Krüger NJW 65, 142; BGH VRS 12, 197

478) Koch aaO FN 10 läßt es an einer das Vermögen des Geschädigten unmittelbar beeinträchtigenden Verfügung fehlen.

479) Ulmer 61; Pieper 73; Schönke-Schröder § 142 RN 20; Cramer § 142 RN 32; Jagusch § 142,6

480) Schönke-Schröder § 142 RN 20

Big sei.⁴⁸¹ Soweit die Täuschung als Tathandlung des § 142 anerkannt wird, ist eigentlich die Täuschungshandlung in Verbindung mit einer anschließenden Entfernung gemeint.⁴⁸² Zur Begründung wird auf den Zweck des § 142 verwiesen.⁴⁸³ Rechtsgut sei das Feststellungsinteresse des Geschädigten. Dieses Interesse verletze auch, wer den Geschädigten über für ihn wichtige in § 142 als wesentlich anerkannte Umstände täusche und sich daraufhin mit dessen Einverständnis entferne. Das Tatbestandsmerkmal der "Flucht" könne im Hinblick auf Sinn und Zweck auch ohne unzulässige Analogie durch dieses Verhalten als erfüllt angesehen werden. Einer Entfernung gegen den ausdrücklichen Willen müsse die Entfernung mit dem durch bewußt unwahre Angaben erschlichenen Einverständnis gleichgestellt werden. Auch Enskat⁴⁸⁴ läßt den Hinweis auf Sinn und Zweck nicht ausreichen und stellt auf die tatbestandsmäßige Handlung, die der Flucht, ab. Er ist der Ansicht, daß bei Vorliegen einer - wenn auch durch Täuschung erlangten - Erlaubnis, von einer Flucht nicht gesprochen werden kann. Dies sei mit dem Lebenssprachgebrauch nicht zu vereinbaren. Enskat kommt aber dennoch zur Bejahung einer Flucht, indem er die Täuschungshandlung als "den ersten Akt der Fluchthandlung" ansieht. Zudem habe wegen der Täuschung die dem Täter erteilte Erlaubnis keine rechtfertigende Wirkung.

481) Jagusch, § 142, 6

482) z.B. Dalcke aaO "Der Feststellung seiner Person entzieht sich auch, wer falsche Angaben macht und sich dann entfernt". Koch aaO, die Täuschungshandlung allein genüge freilich nicht. Vgl. auch Hamm VRS 35, 269; Bay bei Rüdth DAR 68, 225; ähnlich auch BGH JR 58, 26, wenn dort gesagt wird, einem Unfallbeteiligten, der am Unfallort erscheinenden Personen gegenüber Täuschungshandlungen vornehme, die geeignet seien, sie von den in § 142 bezeichneten Feststellungen oder der Benachrichtigung der Polizei abzuhalten, komme die von ihm bis dahin an der Unfallstelle verbrachte Wartezeit nicht zugute.

483) Vgl. zum folgenden Koch NJW 61, 2195

484) Enskat NJW 62, 332

Der Bundesgerichtshof⁴⁸⁵ räumt zwar ein, daß ein Unfallbeteiligter seine Pflichten bereits dadurch erfüllt, daß er sich feststellungsbereiten Personen zur Verfügung hält, meint aber, er handele seiner Rückkehrpflicht zuwider, wenn er zwar zurückkehre, aber sich am Unfallort bei der dort anwesenden Polizei als Unfallzeuge melde. Seine körperliche Anwesenheit diene unter diesen Umständen dazu, seine Beteiligung an dem Unfallgeschehen zu verschleiern.

Zu dieser Argumentation ist zu bemerken⁴⁸⁶, daß eine Bezugnahme auf den Sinn und Zweck nicht dazu geeignet ist, eine über die Strafbestimmung hinausgehende Auslegung zu rechtfertigen.⁴⁸⁷ Weiterhin ist festzustellen, daß sich, auch wenn man die Täuschungshandlung als den ersten Teil der Fluchthandlung auffaßt, eine Täuschungshandlung mit anschließender Entfernung einer Flucht nicht ohne weiteres gleichsetzen läßt. Flucht bedeutet in § 142 eine Entfernung im Bewußtsein drohender Feststellungen. Zumindest für den Fall, daß der Unfallbeteiligte der Ansicht ist, er habe perfekt und erfolgreich getäuscht, müßte sich diese Auslegung des Fluchtbegriffs in bedenkliche Bereiche begeben.

Aber auch wenn man von dem Merkmal der Flucht absieht, zeigt eine derartige Auslegung des § 142 eine Verkennung des Angriffsobjektes und der Angriffsart. § 142 bestraft die Beeinträchtigung einer möglicherweise bestehenden Schadensersatzforderung des Unfallgeschädigten durch Reduzierung der Fest-

485) BGH NJW 60, 1261 (1962); vgl. auch BGH VRS 9 Nr. 63; dagegen meint der BGH jedoch in 7. Bd. 117, das Gesetz verbiete zwar die Entfernung, gebiete aber darüber hinaus keine tätige Mitwirkung an der Aufklärung.

486) gegen Koch

487) Vgl. auch Grünwald ZStW Bd. 76, S.2, der mit Recht der Annahme ist, daß der Satz "nulla poena sine lege" ein Analogieverbot enthalte, welches für die Auslegung der Strafgesetze eine Beschränkung auf den Wortlaut bedeute. Die teleologische Auslegung ist bei einer extensiven Auslegungsmethode auf den Bereich beschränkt, der durch den Gesetzeswortlaut gedeckt ist. Vgl. auch Schönemann 366, 367

stellungschance aufgrund einer räumlichen Entfernung. Mag der Unfallbeteiligte nach der gelungenen Täuschungshandlung auch fliehen, das Angriffsobjekt der Feststellungschance besteht aufgrund der erfolgreichen Täuschung nicht mehr. Strafbar ist nach § 142 aber allein die Beseitigung der Feststellungschance durch Entfernung, nicht aber durch Täuschung. Insofern greift das Argument, nur die Flucht sei tatbestandsmäßig, dem Problem nicht an die Wurzel.⁴⁸⁸

Aber auch der Hinweis, einer Entfernung gegen den ausdrücklichen Willen des Geschädigten müsse die Entfernung mit dem durch bewußt unwahre Angaben erschlichenen Einverständnis gleichgestellt werden, geht fehl. Auf die Vermögensdelikte angewandt, würde dieser Gedanke etwa der Gleichsetzung eines Betruges nach § 263 mit einer Erpressung nach § 253 bedeuten. Auch die Bemerkung, da erschlichen, habe die erteilte Entfernungserlaubnis keine rechtfertigende Wirkung, ist insofern abwegig, als es mangels fehlender Tatbestandserfüllung auf eine Rechtfertigung nicht mehr ankommen kann. Bedeutung könnte die Einwilligung etwa dann haben, wenn Polizeibeamte gegen den Willen des Verletzten auf einer Feststellung bestünden, und der Täter sich mit der Einwilligung des Geschädigten diesen Feststellungen entzöge.

Was die Beurteilung des als Zeugen zurückkehrenden Unfallbeteiligten an den Unfallort durch den Bundesgerichtshof angeht⁴⁸⁹, so stellt sich die Frage, ob das Gericht den Unrechtsschwerpunkt in der Täuschung gesehen hat, oder ob es nicht vielmehr das Unterlassen des Eingeständnisses des Rückkehrenden - im Grunde unter Zugrundelegung einer Meldepflicht - als strafwürdig angesehen hat. Wenn es schon erhebliche Schwierigkeiten bereitet, den Tatbestand der Verkehrsunfallflucht bei sukzessivem Vorliegen von Täuschungshandlung und Entfernung als erfüllt ansehen zu können, so erscheint es doch unmöglich, die Tathandlung zu bejahen, wenn die Entfernung durch die Rückkehr wieder ausgeglichen ist, im Endergebnis also lediglich ein Täuschungs-

488) Gegen Jagusch aaO, dem aber im Ergebnis zuzustimmen ist.

489) Gegen BGH NJW 60, 1261

effekt vorliegt⁴⁹⁰, dessen Herbeiführung als Angriffshandlung nach § 142 aber gerade ausscheidet.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß § 142 ein erfolgsverbundenes Tätigkeitsdelikt ist. Es ist nicht ausreichend, daß der gestaffelte zweifache Erfolg (Beseitigung der in § 142 beschriebenen Feststellungschance und hierdurch verursacht die konkrete Gefährdung einer möglicherweise vorhandenen Schadensersatzforderung) durch irgendeine Handlung des von den Feststellungen bedrohten Unfallbeteiligten hervorgerufen wird: Die bloße Verursachung genügt also nicht. Der tatbestandsmäßige Erfolg muß durch "Flucht" bewirkt worden sein.

"Flucht" im Sinne des § 142 bedeutet eine räumliche Entfernung angesichts drohender Feststellungen in der Absicht, diesen Feststellungen zu entweichen.

Wer die Feststellungschance durch eine Täuschungshandlung beseitigt, verursacht zwar den in § 142 vorausgesetzten Erfolg, jedoch durch eine andere als der in dieser Bestimmung vorausgesetzten Tathandlung. Wer sich nach Beseitigung der Feststellungschance entfernt, verursacht durch die Entfernung keinen tatbestandsmäßigen Erfolg mehr.

§ 142 enthält das Verbot der Herabsetzung der Feststellungschance, ein Entziehungsverbot. Dieses Entziehungsverbot ist nicht gleichbedeutend mit einer Wartepflicht, die § 142 nicht enthält. Es ist begrifflich nicht ausgeschlossen, sich vom Unfallort zu entfernen, ohne die Feststellungschance herabzusetzen. Eine Entfernung vom Unfallort braucht nicht zu einer konkreten Gefährdung einer potentiellen Schadensersatzforderung zu führen.

Das Unterlassen der Rückkehr ist keine Flucht im Sinne des Tatbestandes.

490) Richtig daher im Ergebnis Frankfurt NJW 67, 2072, wenn es meint, weder die Rückkehrpflicht noch die bei der Rückkehr neu entstehende Warte- und Duldungspflicht müsse dadurch verletzt werden, daß der Kraftfahrer sich nach der Rückkehr nicht sofort einem ihn zur Rede stellenden Polizisten als Unfallbeteiligter zu erkennen gebe.

Vgl. auch Seibert NJW 55, 1429 ("Harun al Raschid")

§ 142 erfaßt die Herabsetzung der Kompensationsaussicht des Geschädigten durch Beseitigung der Feststellungschance. Verlangt man die Rückkehr des möglichen Unfallverursachers zum Unfallort oder an einen Ort, an dem er von Feststellungen bedroht wird, bestraft man das Unterlassen der nicht vom Tatbestand der Unfallflucht geforderten Heraufsetzung der Kompensationsaussicht durch (Wieder-) Herstellung einer Feststellungschance.

ERGEBNIS

I

- 1) Forderungsdelikte haben gemeinsam, daß das von ihnen geschützte Rechtsgut eine (oder mehrere) Forderung ist.⁴⁹¹
- 2) Eine auf Geld oder Sachen gerichtete Forderung bedeutet für den Forderungsinhaber eine durch deren rechtliche Erzwingbarkeit gerechtfertigte Aussicht (Erwartung, Chance) auf entsprechenden Vermögenserwerb.⁴⁹²
- 3) Forderungsdelikte schützen die Forderung davor, in ihrer rechtlichen Durchsetzbarkeit herabgesetzt zu werden.⁴⁹³
- 4) Da eine Forderung nicht notwendig Vermögenswert zu haben braucht, ist die Gruppe der Forderungsdelikte von der der Vermögensdelikte zu trennen. Die Vermögensdelikte schützen das, was jemand hat, die Forderungsdelikte die Aussicht darauf, etwas zu bekommen.⁴⁹⁴
- 5) Da eine Forderung eine private Rechtsposition ist, ist die Gruppe der Forderungsdelikte auch von der Gruppe der ein öffentliches Interesse schützenden Rechtspflegedelikte zu trennen.⁴⁹⁵
- 6) Das geschützte Rechtsgut der Forderungsdelikte ist nicht mit dem Normzweck der zu schützenden Forderungen identisch.⁴⁹⁶

II

Zur Gruppe der Forderungsdelikte gehören die §§ 288, 239 ff. KO, 259, 142, 6 PflVG, wobei keine Abgeschlossenheit der Aufzählung beansprucht wird.⁴⁹⁷

-
- 491) S. 56
 492) S. 49
 493) S. 51
 494) S. 88
 495) S. 90
 496) S. 91
 497) S. 48 - 95

- 1) § 259 ist kein Eigentumsdelikt.⁴⁹⁸
- 2) § 259 ist kein Vermögensdelikt.⁴⁹⁹
- 3) § 259 bezweckt keine Intensivierung der generalprävenierenden Wirkung der durch die Vortaten verletzten Strafgesetze.⁵⁰⁰
- 4) § 142 schützt kein privates Feststellungsinteresse.⁵⁰¹
- 5) § 142 sichert kein privates Interesse an der Klarstellung öffentlich-rechtlicher Folgen.⁵⁰²
- 6) § 142 schützt kein privates Interesse an der Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.⁵⁰³
- 7) § 170 b ist kein Forderungsdelikt. Die Forderung (Unterhaltungspflicht) dient hier nur zur Umschreibung einer Pflichtenstellung. Geschütztes Rechtsgut des § 170 b ist einerseits der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten, andererseits soll die öffentliche Hand vor ungerechtfertigter finanzieller Inanspruchnahme gesichert werden.⁵⁰⁴

III

- 1) Die Gruppe der Forderungsdelikte läßt sich aufteilen in solche Delikte, die jede übliche Forderung schützen sollen, und solche, die nur Forderungen sichern sollen, die durch bestimmte Umstände entstehen.⁵⁰⁵
- 2) Zur ersten Kategorie gehören die §§ 288/239 ff. KO; zur zweiten §§ 259, 142 und 6 PflVG.
 - a) § 259 soll nur Restitutionsforderungen schützen. Von diesen nur solche, die durch eine Straftat zur Entstehung gebracht worden sind.⁵⁰⁶

-
- 498) S. 73
 499) S. 92
 500) S. 76
 501) S. 43
 502) S. 44 ff.
 503) S. 47
 504) S. 85, 86
 505) S. 96
 506) S. 75

- b) § 142 soll nur die möglicherweise bestehende Kompensationsforderung des Unfallgeschädigten sichern. Wo eine Forderung unmöglich entstanden sein kann (wie beim Alleinunfall), scheidet eine Strafbarkeit nach § 142 aus.⁵⁰⁷
- c) § 142 soll keine Forderungen sichern, die durch vorsätzliche Straftaten entstehen.⁵⁰⁸
- (1) Dies ergibt sich aus dem in § 259 durch Straflöslassen des Vortäters zum Ausdruck kommenden Grundsatz der Straflöslichkeit der zivilistischen Selbstbegünstigung.⁵⁰⁹
- (2) Der Grundsatz der Straflöslichkeit der zivilistischen Selbstbegünstigung ist ein Anwendungsfall des Grundsatzes der Straflöslichkeit der mitbestraften Nachtat.⁵¹⁰
- (3) Bei Fahrlässigkeitstaten ist die zivilistische Selbstbegünstigung regelmäßig nicht mitveranschlagt. § 142 stellt damit keine Ausnahme von diesem Grundsatz dar.⁵¹¹
- d) § 142 soll nur solche Forderungen schützen, die aufgrund der zwischen den Verkehrsteilnehmern normalerweise bestehenden Beziehungslosigkeit besonders in ihrer Durchsetzbarkeit geschwächt sind.⁵¹² § 142 soll daher keine Forderungen sichern, bei denen der Gläubiger vor dem Unfall die Möglichkeit hatte, eine Beweislastregelung zu vereinbaren (Leihwagenfirma bei Alleinunfall des Mieters).⁵¹³

IV

- 1) Da Forderungen nicht gegenständlich wahrnehmbar sind, knüpft der Gesetzgeber bei Schaffung der strafrechtlichen Schutznormen an Sachverhalte an, bei deren Vorliegen die Existenz einer Forderung wahrscheinlich ist.⁵¹⁴

507) S. 48 ff. (54)

508) S. 96 ff. (101 ff.)

509) S. 113

510) S. 105 ff. (108)

511) S. 114, 115

512) S. 97 ff.

513) S. 100, 101

514) S. 82

- a) So wird in § 142 an die Verursachung eines Verkehrsunfalls angeknüpft, weil mit der Verursachung regelmäßig eine Schadensersatzforderung entsteht.⁵¹⁵
- b) In § 259 wird deshalb auf eine strafbare Vortat Bezug genommen, weil bei Einsatz einer strafbaren Handlung als Erwerbsmittel eine Restitutionsforderung nur ausnahmsweise nicht entsteht.⁵¹⁶
- 2) Da aber häufig selbst das Vorliegen dieser Sachverhalte im Einzelfall schwer feststellbar ist, knüpft der Gesetzgeber bei der Tatbestandsformulierung an Situationen an, in denen das Vorliegen dieser Sachverhalte möglich oder wahrscheinlich ist.⁵¹⁷
- a) So ist für das Entziehungsverbot nach § 142 erforderlich, daß eine Verursachung des Verkehrsunfalles "nach den Umständen in Frage kommt".
- b) In § 259 ist in einer Alternative die Konstituierung der betreffenden Verbote davon abhängig, daß Umstände vorliegen, nach denen der für das betreffende Verbot in Betracht kommende Adressat eine strafbare Erwerbshandlung annehmen muß. Es wird dem Täter nicht vorgeworfen, daß er um den Unrechtserwerb wußte, sondern daß er in einer Situation gehandelt hat, in der ihn alle ihm bekannten Umstände auf das Vorliegen des Unrechtserwerbs drängten. In § 259 werden derjenige, der um den Unrechtserwerb weiß und derjenige, der von dem Unrechtserwerb nichts wissen will, gleichbehandelt. Erklärungen dieser Wendung, die auf eine gesetzlich vorgesehene Beweiserleichterung für das Gericht zum Nachweis des Wissens um den Unrechtserwerb hinauslaufen, unterstellen dem Gesetzgeber, er wolle im Einzelfall in Kauf nehmen, daß auch ein Nichtwissender als Wissender bestraft werde.⁵¹⁸

515) S. 82

516) S. 82

517) S. 82

518) S. 83

V

- 1) Ein Teil der Forderungsdelikte schützt die Forderungen davor, wegen fehlenden Schuldnervermögens in ihrer Durchsetzbarkeit herabgesetzt zu werden. Hierzu gehören:⁵¹⁹
- a) das Beiseiteschaffen von Vermögensstücken nach § 239 I 1 2. Alt. KO
 - b) das Veräußern von Vermögensstücken nach § 288⁵²⁰
 - c) Unterstützung von Veräußerungshandlungen (Mitwirken beim Absatz) sowie Erwerbshandlungen (vgl. die Modalitäten des An-sich-bringens) in § 259.⁵²¹
 - d) durch Aufwand, Spiel, Wette oder Differenzhandel übermäßige Summen verbrauchen, § 240 I 1 1. Alt. KO
 - e) in der Absicht, die Eröffnung des Konkurses hinauszuschieben, Waren oder Wertpapiere auf Kredit entnehmen und diese Gegenstände erheblich unter dem Werte in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußern oder sonst weggeben. § 240 I 2 KO
 - f) die Gläubigerbegünstigung nach § 241 KO (weil durch inkongruente Deckung die Konkursmasse im Verhältnis zu den übrigen Gläubigern gemindert wird).
 - g) die Schuldnerbegünstigung nach § 242 I 1 2. Alt. KO (die den Fall erfaßt, daß nicht der Schuldner selbst, sondern ein Dritter im Interesse des Schuldners Vermögensgegenstände beiseiteschafft)
 - h) Das Vermögen kann auch durch eine Erhöhung der Passiva herabgesetzt werden. Diesen Fall erfaßt das "Schuldig werden" nach § 240 I 1 2. Alt. KO.
 - i) § 6 PflVG soll verhindern, daß eine möglicherweise entstehende Unfallforderung mangels Schuldnervermögens undurchsetzbar bleibt.⁵²²
- 2) Ein Teil der Forderungsdelikte schützen die Forderungen davor, dadurch in ihrer Durchsetzbarkeit herabgesetzt zu

519) S. 93, 94, 65

520) S. 63

521) S. 69 ff.

522) S. 60, 61

werden, daß vorhandenes Schuldnervermögen zwar beim Schuldner verbleibt, der wahre Vermögensstand aber verschleiert wird. Hierzu gehören:⁵²³

- a) Das "Verheimlichen" der mittels einer strafbaren Handlung erworbenen Sache in § 259⁵²⁴
- b) Das "Verheimlichen" von Vermögensstücken im Interesse des Schuldners nach § 242 I 1 1. Alt. KO (Schuldnerbegünstigung)
- c) Das "Verheimlichen" von Vermögensstücken nach § 239 I 1 1. Alt. KO,
- d) das "Verheimlichen" oder "Vernichten" von Handelsbüchern nach § 239 I 4 1. und 2. Alt. KO
- e) Handelsbücher verändern, daß diese keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren, § 239 I 4 4. Alt. KO
- f) Das Verschleiern des wahren Vermögensstandes kann auch dadurch bewirkt werden, daß der Anschein höherer Passiva erweckt wird:
 - (1) So wird der Schuldner bestraft, wenn er Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder teilweise erdichtet sind, § 239 I 2 KO.
 - (2) § 242 I 2 KO erfaßt den Fall, in dem ein anderer als der Schuldner in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend macht.
 - (3) Teilweise wird vom Schuldner nicht - wie in den oben genannten Vorschriften - lediglich die Unterlassung der Herabsetzung der Erwerbssaussicht verlangt, sondern deren aktive Erhöhung:⁵²⁵
 - a) Dem Schuldner wird in § 239 I 3 KO die aktive Schaffung von Feststellungsmöglichkeiten abverlangt, wenn das Unterlassen der Buchführung bestraft wird.
 - b) Ebenso in § 240 I 3 1. Alt. KO
 - c) Wenn es in § 239 I 4 3. Alt. KO und § 240 I 3 4. Alt. KO unter Strafe gestellt wird, daß der Schuldner Handelsbücher

523) S. 94

524) S. 79

525) S. 67

so (unordentlich) geführt hat, daß dieselben keine Übersicht des Vermögensstandes gewähren, so wird im Grunde das Unterlassen einer ordnungsgemäßen Buchführung bestraft. Es handelt sich um gesetzliche Fälle des Unterlassens durch Begehen.⁵²⁶

- d) Ähnlich wird in § 240 I 4 KO das Unterlassen der rechtzeitigen Anfertigung einer Vermögensbilanz mit Strafe geahndet.
- 4) § 243 KO soll verhindern, daß Forderungen dadurch beeinträchtigt werden, daß in das die gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger bezweckende Konkursverfahren eingegriffen wird: So wird der Gläubiger bestraft, der sich von dem Gemeinschuldner besondere Vorteile dafür gewähren läßt, daß er bei der Abstimmung der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimmt.⁵²⁷
- 5) Sollen so die Forderungsdelikte also grob gesagt der Behinderung des hoheitlichen Gläubigerzugriffs durch den Schuldner vorbeugen, die darin besteht, daß dieser entweder dafür sorgt, daß er nichts hat oder daß er so tut, als hätte er nichts, erfaßt § 142 eine völlig andere Angriffsrichtung: Der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht soll verhindern, daß die rechtliche Durchsetzung einer Forderung daran scheitert, daß der Gläubiger nicht in der Lage ist, die Umstände zu beweisen, die die Rechtsordnung an die staatliche Erzwingung des Schadensersatzes durch den Schädiger knüpft.⁵²⁸
- a) Die Angriffsrichtung in § 142 ist die Schwächung der Beweisposition des potentiellen Schadensersatzgläubigers.⁵²⁹
- b) Unter einer Beweisposition ist die Summe der für den Nachweis des in Betracht kommenden Schadensersatzanspruchs möglicherweise notwendigen Tatsachenfeststellungen zu verstehen, soweit sie dem Beweispflichtigen entweder zur Verfügung stehen oder doch mindestens für ihn erreichbar sind.⁵³⁰

526) S. 67

527) S. 65

528) S. 117 ff.

529) S. 118

530) S. 118

- c) In § 142 ist die Summe der Tatsachenfeststellungen auf die der Person, des Fahrzeuges und die der Art der Beteiligung beschränkt.
- d) Die Angriffsweise ist die Minderung der Beweisposition. Eine Heraufsetzung der Summe der Tatsachenfeststellungen (wie etwa die Buchführung oder die Bilanzierung in den §§ 239, 240 KO) wird in § 142 nicht verlangt.⁵³¹
- (1) Wer die in § 142 genannten Feststellungen ermöglicht, kann sich entfernen. Der Tatbestand der Verkehrsunfallflucht nach § 142 enthält lediglich ein Entziehungsverbot, kein Entfernenverbot. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß das Entziehungsverbot regelmäßig nur durch ein Zuwarten befolgt werden kann.⁵³²
- (2) Die nach einem Verkehrsunfall für den Geschädigten bestehende Beweisposition wird durch eine Entfernung des möglichen Unfallverursachers dann nicht geschwächt, wenn er ein beweistechnisches Äquivalent hinterläßt⁵³³ (wie in § 288 der Tatbestand in der Alternative des Veräußerns eines Vermögensstückes dann nicht erfüllt ist, wenn der mit der Zwangsvollstreckung Bedrohte zwar ein Vermögensstück veräußert, im Gegenzuge aber dafür ein ebenso zugriffstaugliches Vermögensstück erwirbt).⁵³⁴

VI

- 1) Bei Konstituierung der Forderungsdelikte mußte der Gesetzgeber eine Güterabwägung zwischen den von ihm zu schützenden Forderungen und den zu deren Schutz in Anspruch zu nehmenden Gütern vornehmen.
- a) So war bei der Vollstreckungsverweigerung nach § 288 eine Güterabwägung zwischen dem Interesse des Gläubigers an seiner Befriedigung und dem Interesse des Schuldners an seiner

531) S. 186, 187

532) S. 180

533) S. 121

534) S. 125

- Verfügungsfreiheit über sein Vermögen vorzunehmen.⁵³⁵
- b) Bei § 142 mußte das Interesse des Unfallgeschädigten an der Durchsetzbarkeit seiner möglicherweise bestehenden Schadensersatzforderung mit dem Interesse des möglichen Unfallverursachers an seiner Bewegungsfreiheit abgewogen werden.⁵³⁶ Dabei mußte auch dem Umstand Rechnung getragen werden, daß der in seiner Bewegungsfreiheit beschränkte Unfallbeteiligte nicht der Kompensationsschuldner zu sein braucht. Der Gesetzgeber mußte in seine Erwägungen miteinbeziehen, daß eine zu schützende Forderung möglicherweise nicht besteht. Er mußte sogar davon ausgehen, daß der mit Feststellungen drohende Unfallgeschädigte in Wirklichkeit Schuldner des in seiner Handlungsfreiheit zu beschränkenden Gläubigers sein kann. Das Interesse des Unfallbeteiligten an seiner Bewegungsfreiheit mußte daher bei der Güterabwägung in besonderem Maße berücksichtigt werden.⁵³⁷
- 2) Ergebnis dieser Abwägung war eine zeitliche Begrenzung der Einschränkung der Rechte des (möglichen) Schuldners zugunsten des Befriedigungsinteresses des (möglichen) Gläubigers.⁵³⁸
- a) Bei § 288 bestehen die strafrechtlich sanktionierten Verbote nur für den Zeitraum des Drohens der Zwangsvollstreckung.⁵³⁹
- b) Auch bei § 142 wurde die Güterabwägung mit einer zeitlichen Begrenzung des Entziehungsverbotes vorgenommen. Sich den Feststellungen zu entziehen, bedeutet, sich drohenden Feststellungen zu entziehen. Ist dieser Zeitraum der drohenden Feststellungen verstrichen, so ist der mögliche Unfallverursacher in seiner mit der Befolgung des Entziehungsverbotes möglicherweise verbundenen Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit nicht mehr beeinträchtigt.⁵⁴⁰

535) S. 136

536) S. 136 ff.

537) S. 139

538) S. 135, 136 ff.

539) S. 135, 136

540) S. 136 ff.

- 3 a) Das Drohen der Zwangsvollstreckung in § 288 bedeutet für den Schuldner die konkrete Gefahr der Zwangsvollstreckung.⁵⁴¹ Diese ist begrifflich nicht ausgeschlossen, wenn die Forderung noch nicht besteht, für den Fall des nahe bevorstehenden Entstehens aber bereits alle Vorbereitungen für die Vollstreckung getroffen sind.⁵⁴²
- b) Das Drohen der Feststellungen in § 142 bedeutet die konkrete Gefahr von Feststellungen für den möglichen Unfallverursacher.⁵⁴³
- 4) Aus der Sicht des Unfallgeschädigten und möglichen Schadensersatzgläubigers bedeutet die konkrete Gefahr von Feststellungen, von denen der mögliche Unfallverursacher bedroht ist, das Bestehen einer Feststellungschance.⁵⁴⁴ Diese Feststellungschance ist Angriffsobjekt des § 142.⁵⁴⁵

VII

- 1) Die mit der Erhebung der Feststellungschance zum Angriffsobjekt vorgenommene pauschale Berücksichtigung der berechtigten Interessen des potentiellen Kompensationsschuldners wird häufig übersehen.⁵⁴⁶ Bei irriger Auslegung des Tatbestandes wird die Opfergrenze bei Annahme einer generellen Wartepflicht zu Lasten des möglichen Schuldners (immerhin aber auch des möglichen Nicht-Schuldners!) und zugunsten des möglichen Gläubigers (immerhin aber auch möglicher Schuldner des letztgenannten möglichen Nicht-Schuldners!) verschoben. Die zur Vermeidung unsinniger Ergebnisse (bei denen die Unrichtigkeit des Gesetzesverständnisses offenbar wird) notwendigen Korrektive werden bei richtiger Auslegung des Tatbestandes teilweise überflüssig.

541) S. 134, 129, 130

542) S. 164

543) S. 127 ff. (128)

544) S. 134

545) S. 134, 135

546) S. 136 ff. (insb. S. 137 FN)

- a) Das häufig bei der Anwendung des § 142 verwendete Regulativ der "Zumutbarkeit" des Wartens oder der Rückkehr zum Unfallort kann nur in Ausnahmefällen herangezogen werden.⁵⁴⁷
- b) Das Korrektiv des "sinnvollen Wartens" ist überflüssig, da nicht angenommen werden kann, daß bei drohenden Feststellungen ein Warten sinnlos ist.⁵⁴⁸
- c) Das Korrektiv des "räumlich-zeitlichen Zusammenhangs" kann weitgehend aufgegeben werden, da bei der konkreten Gefahr von Feststellungen nach einem Unfall dieser Zusammenhang regelmäßig bestehen wird.⁵⁴⁹
- d) Ähnliches gilt für das Korrektiv der "Erforderlichkeit" des Wartens. Falls drohende Feststellungen noch nicht getroffen sind, ist das Warten auf diese Feststellungen regelmäßig erforderlich.⁵⁵⁰
- 2) Auch andere Auslegungsergebnisse sind zu korrigieren:
- a) Eine Flucht von einem anderen als dem Unfallort kann nur begangen werden, wenn der mögliche Unfallverursacher an diesem anderen Ort konkret von Feststellungen bedroht wird.⁵⁵¹
- b) Unter einem "Feststellungsinteressenten" ist eine Person zu verstehen, von der der mögliche Unfallbeteiligte mit Feststellungen bedroht wird. Sie wird daher regelmäßig am Unfallort zugegen sein oder den möglichen Unfallverursacher verfolgen. Der Feststellungsinteressent ist entgegen anderer Auffassung nicht ein am Unfallort abwesender möglicher Schadensersatzgläubiger. Dies wäre der potentielle Rechtsgutsträger.⁵⁵²
- c) Ein Entziehungsverbot kann nicht immer dann angenommen werden, wenn ein "Feststellungsbedürfnis" besteht. Vom möglichen Gläubiger aus gesehen wird dies ohnehin immer zu beja-

547) S. 145 ff. (148)

548) S. 151

549) S. 151 (vgl. auch S. 144)

550) S. 151

551) S. 142 ff.

552) S. 141

hen sein. Dieser Begriff kann allenfalls dazu dienen, eine Einschränkung des von dem Bestehen einer Feststellungschance abhängigen Entziehungsverbots zu ermöglichen.⁵⁵³

VIII

- 1) Zum Angriffserfolg der Verkehrsunfallflucht gehört, daß die in § 142 beschriebene Feststellungschance beseitigt wird.⁵⁵⁴
- 2) Der Angriffserfolg des § 142 besteht außerdem darin, daß für den Fall des Bestehens einer Schadensersatzforderung des Unfallgeschädigten gegen den möglichen Unfallverursacher diese Forderung in ihrer Durchsetzbarkeit konkret gefährdet wäre.⁵⁵⁵
- a) Entzieht sich der mögliche Unfallverursacher der Feststellung seiner Person, ist eine derartige potentiell konkrete Gefährdung gegeben.⁵⁵⁶
- b) Für den Fall der Feststellungsentziehung hinsichtlich seines Fahrzeuges wird in Bezug auf eine potentielle Halterhaftung eine potentielle Gefährdung ebenfalls zu bejahen sein.⁵⁵⁷
- c) Entzieht sich der Unfallbeteiligte den Feststellungen der Art seiner Beteiligung, kann eine konkrete Forderungsbeeinträchtigung nur dann gegeben sein, wenn die vereitelten Feststellungen zum Nachweis der in Betracht kommenden Schadensersatzforderung erforderlich sein können. Das ungeschriebene Merkmal der potentiell konkreten Gefahr führt so zu einer Einschränkung der zu duldenen Feststellungen über die Art der Beteiligung.⁵⁵⁸
- d) Eine potentiell konkrete Forderungsbeeinträchtigung ist bei Vorliegen eines wirksamen Schuldanerkenntnisses regelmäßig zu verneinen.⁵⁵⁹

553) S. 152

554) S. 155

555) S. 157 ff.

556) S. 159

557) S. 159

558) S. 159 ff., 167 ff.

559) S. 172 ff., 175 ff.

IX

- 1) Der zweifache Erfolg muß durch die Tathandlung der Flucht des möglichen Unfallverursachers herbeigeführt worden sein.⁵⁶⁰
- 2) Flucht bedeutet die räumliche Entfernung angesichts drohender Feststellungen in der Absicht, diesen Feststellungen zu entweichen.⁵⁶¹
 - a) Wer die Feststellungschance durch Täuschung beseitigt und sich anschließend entfernt, kann sich drohenden Feststellungen nicht mehr durch Flucht entziehen. Der Erfolg wurde zwar herbeigeführt, aber nicht durch die tatbestandsmäßig vorausgesetzte Fluchthandlung.⁵⁶²
 - b) Wer trotz Flucht die erforderlichen Feststellungen ermöglicht, führt durch die Tathandlung nicht den in § 142 geforderten Entziehungserfolg herbei. Mag er sich auch entfernen, er beseitigt nicht die Feststellungschance.⁵⁶³
Das Entziehungsverbot ist nicht gleichbedeutend mit einer Wartepflicht. § 142 enthält nur ein Entziehungsverbot, keine Wartepflicht.⁵⁶⁴
 - c) Das Unterlassen der Rückkehr ist keine Flucht.⁵⁶⁵
§ 142 erfaßt das Herabsetzen der Kompensationsaussicht durch Beseitigung der Feststellungschance. Verlangt man die Rückkehr des möglichen Unfallverursachers zum Unfallort, bestraft man die Unterlassung einer nicht durch den Tatbestand der Unfallflucht geforderten Heraufsetzung der Kompensationsaussicht durch (Wieder)-Herstellung einer Feststellungschance.⁵⁶⁶

560) S. 179 ff.

561) S. 179

562) S. 189 ff.

563) S. 155

564) S. 180

565) S. 181 ff.

566) S. 186, 187

Lebenslauf

Am 4. Mai 1943 wurde ich als erster von zwei Söhnen des Studienrats und Oberleutnants Werner Eich und dessen Frau, der Organistin Gudrun Eich geb. Quistorp, in Würzburg geboren. 1945 fiel mein Vater. Meine Mutter zog daraufhin mit meinem Bruder und mir nach Bad Godesberg, wo sie eine Stelle als Kirchenorganistin antrat.

In Bad Godesberg besuchte ich die Volksschule und das mathematisch-naturwissenschaftlich ausgerichtete Otto-Kühne-Gymnasium, an dem ich Ostern 1964 das Abitur machte. Im Anschluß daran absolvierte ich als Wehrpflichtiger eine 19-monatige Dienstzeit bei der Luftwaffe.

Zum Wintersemester 1965 schrieb ich mich bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn ein. Am 28. Februar 1970 bestand ich nach Abschluß des 8. Semesters vor dem Justizprüfungsamt beim Oberlandesgericht Köln die erste juristische Staatsprüfung mit der Note "voll befriedigend".

Seit dem 4. Mai 1970 befinde ich mich als Referendar im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

An dieser Stelle möchte ich Herrn Professor Dr. Rudolphi für die Überlassung des Themas und seine fühlbare Hilfe bei dessen Ausarbeitung danken.